

Zusammenstellung

der

gesetzlichen, Verordnungs-, Bezirks- und Ortspolizeilichen Vorschriften,

welche von allgemeiner Wichtigkeit sind.

I. Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

A. Wohnungs-, Fremden- und Dienftbotenanzeigen.

1. Das polizeiliche Meldewesen.

Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1883 in der Fassung vom 10. Dezember 1891.

A. Zu- und Wegzug.

§ 1. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr in eine Gemeinde einzieht, um in derselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zu nehmen, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Einzuge sich bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der ihm an seinem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte erteilten Abmeldebescheinigung persönlich oder schriftlich anzumelden und die im beigedruckten Formular A enthaltenen Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde haben die Anzumeldenden auch die in ihrem Besitz befindlichen, zum Ausweis über ihre Person sonst dienlichen Papiere (Reiseausweise, Pässe, Heimatscheine zc.) vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich jedenfalls durch Zeugnisse ihrer zuständigen Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden haben sorgfältig darauf bedacht zu sein, daß die Ausfüllung des Formulars A jeweils genau und vollständig erfolgt.

Geben die Angaben der Angemeldeten zu Bedenken Anlaß, so hat die Ortspolizeibehörde sofort, nötigenfalls durch Vermittlung des Bezirksamts, durch Nachfragen bei den Behörden des früheren Wohn- oder Aufenthalts- oder des Geburtsorts ihre persönlichen Verhältnisse festzustellen.

Die Formulare A sind samt den vorgelegten Abmeldebescheinigen von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen geordnet aufzubewahren.

§ 3. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre aus einer Gemeinde wegzieht, um seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in derselben aufzugeben, ist verpflichtet, vor seinem Wegzuge sich bei der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

§ 4. Ueber die nach den §§ 1 und 3 erfolgten An- und Abmeldungen ist von den Ortspolizeibehörden eine Bescheinigung nach Formular B und C kostenfrei zu erteilen.

§ 5. Ueber den Einzug der in § 1 erwähnten Personen hat die Ortspolizeibehörde alsbald nach der Anmeldung einen Eintrag in die nach Formular D zu führende Liste zu fertigen.

In dieser Liste ist auch der Wegzug des Eingetragenen aus der Gemeinde zu bemerken.

Die Liste ist alphabetisch nach den Namen der Einzutragenden derart anzulegen, daß für jeden Buchstaben besondere Bogen bestimmt sind, in denen die hierher gehörigen Namen nach der Zeitfolge der Anmeldung eingetragen werden. Ist der

Wegzug einer Person einzutragen, deren Ankunft seiner Zeit nicht eingetragen wurde, so ist der Beginn des Aufenthaltes in der Gemeinde nachträglich zu ermitteln und hiernach der Eintrag in der betreffenden Spalte zu fertigen.

§ 6. Bezüglich derjenigen in § 1 erwähnten Personen, die keinen eigenen Hausstand und keine selbständige Lebensstellung haben (Lehrlinge, Gewerbsgehilfen, Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handarbeiter 2c.) kann in Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, sofern die Gemeindebehörde zustimmt, und in anderen Gemeinden mit besonderer Genehmigung des Bezirksamtes bei der Anmeldung (§ 1) von dem Gebrauch des Formulars A, sowie auch von dem Eintrag in die Liste D abgesehen, und dafür ein Anmeldebuch geführt werden, in welches die Angemeldeten nach der Zeitfolge der Anmeldung einzutragen sind.

Diese Anmeldebücher sollen jedenfalls über den Tag des Einzugs und der Anmeldung, Namen, Stand, Geburtsort und Geburtszeit, über den letzten Wohn- und Aufenthaltsort, über die Staatsangehörigkeit, über die vorgelegten Legitimationspapiere, über die Wohnung, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis und über den Tag des Wegzugs Auskunft geben und mit einem alphabet. Nachschlagsregister versehen sein.

§ 7. Hinsichtlich der Personen unter dem in den §§ 1 und 3 bezeichneten Alter kann die Verpflichtung zur An- und Abmeldung durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift festgesetzt und geregelt werden.

§ 8. Bezüglich der Personen, die sich nur als Reisende in einer Gemeinde aufhalten, findet eine Verpflichtung zur Anzeige nur insoweit statt, daß Gastwirte (Inhaber 2c. von Hotels garnis) Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Tag der Ankunft des Fremden sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen haben.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann bestimmt werden, daß von den Wirten auch der Tag der Abreise in das Fremdenbuch einzutragen ist.

In den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, haben die Wirte Auszüge aus dem Fremdenbuch längstens bis zum andern Morgen dieser Polizeibehörde mitzuteilen.

Auch in anderen Gemeinden kann die Ortspolizeibehörde die gleiche Einrichtung treffen.

Die Fremdenbücher können von der Polizeibehörde und deren Organen jederzeit eingesehen werden.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß auch andere Personen, die einen Fremden beherbergen oder aufnehmen, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Standes, Wohnortes und des Tags der Ankunft des Fremden, hievon, sowie vom Tage der Abreise der Ortspolizeibehörde in zu bestimmender Frist Anzeige zu machen haben.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Befreundeten angesehener Familien sind jedoch von solchen Anzeigen auszunehmen.

B. Wohnungsänderungen.

§ 9. In den Städten von mindestens 3000 Einwohnern ist jeder Einzug und jeder Auszug spätestens drei Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nach Formular E anzuzeigen:

a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich des Ein- und Auszugs, welcher

- 1) ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
- 2) die übrigen in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
- 3) seine Mieter,

4) die in dem Haushalte des Mieters wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Mieter aufgenommenen Schlafleute, Astermieter und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Mieter zugleich ein- oder ausziehen;

b. von dem Mieter bezüglich des Ein- und Auszugs der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Astermieter, Schlafleute, welcher mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Kinder unter vierzehn Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf eine besondere Impresse zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrau und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

Die Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen der Angezeigten geordnet aufzubewahren.

§ 10. Für die nicht unter § 9 fallenden Gemeinden kann die Verpflichtung zur Anzeige von Wohnungsänderungen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift festgesetzt und geregelt werden.

C. Diensteintritt und -Austritt.

§ 11. In Ergänzung der Vorschriften, welche zum Vollzuge des § 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,

der §§ 14 und 15 des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, und

des § 112 Absatz 2 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, in den Verordnungen vom 11. Februar 1884, 25. Juni 1888 und 27. Oktober 1890 über die An- und Abmeldung der versicherungspflichtigen Personen erlassen sind, kann die Verpflichtung der Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherrn zur Anmeldung des Dienstantritts und -Austritts der Arbeiter, Gewerbsgehilfen, Dienstkoten und Lehrlinge durch ortspoliz. Vorschrift näher geregelt werden.

Außerdem kann für Gemeinden, in welchen die Gemeindefrankenversicherung eingeführt oder eine gemeinsame Meldestelle gemäß § 49 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes errichtet ist, eine Verbindung der in den §§ 1, 3 und 6, geeignetenfalls auch der in § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen mit denjenigen für die Kranken- und Invaliditätsversicherung von dem Bezirksamt mit Zustimmung der Gemeindebehörde in der Weise angeordnet werden, daß

1) sämtliche Meldungen bei einer Stelle zu erfolgen haben;

2) zu den An- und Abmeldungen für die verschiedenen Zwecke und zur Erteilung der Bescheinigungen hierüber die gleichen Formulare zu verwenden sind, welche das Bezirksamt mit Rücksicht auf die in §§ 1, 6 und 9 dieser Verordnung verlangten, sowie die für die Kranken- und Invaliditätsversicherung erforderlichen Angaben zu bestimmen hat;

3) durch die rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Personen seitens der Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherrn auch die jenen Personen wegen ihres Einzugs in die Gemeinde obliegende Meldepflicht erfüllt wird;

4) die ausgefüllten Meldeformulare als gemeinschaftliche Beilagen der Liste D dieser Verordnung und der Register für die Kranken- und Invaliditätsversicherung aufbewahrt werden, nachdem in diese Verzeichnisse die nötigen Einträge auf Grund der Angaben der Meldepflichtigen gemacht worden sind.

D. Schlußbestimmungen.

§ 12. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Vorschrift dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 13. Die Impressen zu den Meldeformularen sind den zur Anmeldung verpflichteten Personen von der Ortspolizeibehörde, bezw. der Gemeindebehörde **unentgeltlich** zu behändigen.

§ 14. In den Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, hat diese, sofern nicht schon durch eine Einrichtung gemäß § 11 Abs. 2 entsprechende Vorkehrung erfolgt ist, im Benehmen mit der Gemeindebehörde die geeigneten Veranstaltungen dahin zu treffen, daß dieselbe sich jederzeit von den vorgeschriebenen Anmeldungen Kenntnis verschaffen kann. Namentlich sind der Gemeindebehörde am Schlusse jeden Monats die Erhebungen über die Neuanziehenden (Formular A) zur Einsicht mitzuteilen.

2. Das polizeiliche Meldewesen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. Juli 1884.

Die Inhaber von Fremdenpensionen haben jeden Samstag Morgen der Polizeibehörde ein Verzeichnis der bei ihnen wohnenden Fremden, unter Angabe von Namen, Stand und Wohnort der betreffenden Personen vorzulegen.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Befreundeten der Pensioninhaber bleiben dabei außer Betracht.

Übertretungen werden an Geld bis zu 20 Mark bestraft, vorbehaltlich der in § 49 P.-St.-G.-B. Absatz 2 angedrohten höheren Strafe für die daselbst vorgesehenen erschwerten Fälle.

B. Das Vermieten von Schlafstellen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. März 1889.

§ 1. Wer sich mit dem Vermieten von Schlafstellen an Arbeitsgehilfen, Dienstboten und Lehrlinge befaßt, hat vorher hiervon bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. (§ 14 Gewerbe-Ordnung.)

§ 2. Der Vermieter von Schlafstellen hat ein Buch zu führen, in welches jeweils nach Aufnahme des Schläfers dessen Name, Heimat, bisheriger Aufenthalt, bisherige und gegenwärtige Beschäftigung, sowie der Tag der Aufnahme in die Wohnung und das Verlassen derselben einzutragen ist.

Das Buch ist jederzeit der Polizeimannschaft, den Medizinalbeamten und den Beauftragten der Ortskrankenkasse auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Täglich in der Frühe, im Winter vor 8 Uhr, im Sommer vor 7 Uhr, ist ein Auszug aus diesem Buche bezügl. aller in der vorhergehenden Nacht beherbergten Schläfer (nicht nur der frisch aufgenommenen) bei der Polizeibehörde einzureichen.

§ 3. Der Vermieter von Schlafstellen ist verpflichtet, für Erhaltung der Reinlichkeit, Sitte und Ordnung in den Schlafstellen Sorge zu tragen.

§ 4. Personen, welche sich nicht durch ein von der Behörde ausgestelltes Legitimationspapier auszuweisen vermögen, dürfen nicht länger als eine Nacht beherbergt werden.

§ 5. Das Vermieten von Schlafstellen in einer Wohnung an Personen beiderlei Geschlechts ist untersagt.

Desgleichen dürfen in einem und demselben Hause Schlafstellen entweder nur für männliche oder nur für weibliche Personen eingerichtet werden.

§ 6. Es darf keine größere Zahl von Personen zur gleichzeitigen Beherbergung aufgenommen werden, als nach Verhältnis des Raumes und den vorhandenen Betten beherbergt werden können. Nötigenfalls wird diese Zahl von dem Bezirksamt festgestellt.

Ein Bett darf stets nur von einer Person benutzt werden.

§ 7. Den Schläfern muß gestattet sein, sich auch nach den Arbeitsstunden in der Schlafstelle aufzuhalten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 136 Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

C. Die Heberwahrung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 22. August 1889.

§ 1. Wer Kinder unter 7 Jahren, welche von Privatpersonen in Pflege gegeben werden, gegen Entgelt in Pflege nehmen will, hat vor der Aufnahme unter Vorlage der den Personenstand feststellenden Urkunde die Genehmigung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Pfleger bezüglich seines Vermögens, seiner Familien-, Erwerbs-, Wohnungs- und sonstigen Verhältnisse die Garantie dafür bietet, daß dem Kinde bei ihm die nötige Pflege und Fürsorge zu Teil wird.

Die Pfleger erhalten eine Genehmigungsurkunde, worauf der Name des Kindes bezeichnet ist und die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung und eine bezirksärztliche Belehrung über Ernährung und Pflege der Kinder enthalten sind, deren genaue Beachtung den Pflegeeltern besonders zur Pflicht gemacht wird.

Die Bürgermeister-Aemter haben die erforderliche Anzahl Impressen zu beschaffen und den Pflegern bei Genehmigung der Pflege unentgeltlich abzugeben.

§ 2. Wendet der Pfleger seinen Wohnsitz oder seine Wohnung, oder wird das Pflegeverhältnis durch Entlassung des Kindes aus der Pflege aufgehoben, so hat er dies binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Im Falle das Pflegekind stirbt, hat der Pfleger den Tod **unverzüglich** dem Leichenschauer (§ 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in bezug auf Leichen- und Begräbnisstätten betr.) und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde verläßt sich von Zeit zu Zeit über das Befinden des Pflegekindes und die Art seiner Abwartung, veranlaßt die sofortige Abstellung etwaiger Mißstände und zieht geeignetenfalls die erteilte Genehmigung wieder zurück.

§ 4. Die Pfleger sind verpflichtet, den Bezirksräten, den Mitgliedern der Armenbehörde, in Orten, wo Frauenvereine bestehen, die die Ueberwachung der Pflegekinder übernommen haben, den Mitgliedern dieser Vereine, der Ortspolizeibehörde und den von ihr beauftragten Personen jeberzeit den Zutritt zu der Wohnung des Pflegekindes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

Der Pfleger ist verpflichtet, im Falle wirklicher Erkrankung des Kindes einen approbierten Arzt beizuziehen.

§ 5. Ueber die in der Gemeinde gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder unter 7 Jahren hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis nach einem vom Bezirksamt festzustellenden Schema zu führen und jeweils auf 15. Januar und 15. Juli eine Abschrift hievon dem Bezirksamte vorzulegen.

§ 6. Pfleger, welche den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

D. Die Schließung der Wohnungen zur Nachtzeit.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Februar 1866.

Jeder Hauseingang muß während der Nacht von 11 Uhr an geschlossen sein. Uebertretungen werden nach Maßgabe des § 57 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 10 Mark bestraft.

E. Festsetzung der Polizeistunde.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. März 1877.

Die nächtliche Polizeistunde für die Stadt Heidelberg wird auf 12 Uhr festgesetzt.

Auszug

aus der bezirksamtlichen Verfügung vom 2. November 1891 Nr. 76 067, betreffend die Handhabung obiger Vorschrift (ergangen an sämtliche Wirte der Stadt Heidelberg).

Eine Festsetzung der Polizeistunde auf eine spätere Stunde als 12 Uhr, ist durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1864 ausdrücklich verboten. Diese Verordnung räumt der Polizeibehörde nur die Befugnis ein, eine Verlängerung der Polizeistunde bei besonderen Anlässen an einzelnen Tagen für alle oder einzelne Wirtschaften zu gestatten. Ebenso können einzelne Wirtschaften, welche zu diesem Zweck den Nachweis eines besonderen Bedürfnisses des Publikums zu erbringen haben, von der Polizeistunde vollständig befreit werden.

Bei durchaus strenger Durchführung der bestehenden Vorschriften müßte durch die Schutzmannschaft der Eintritt der Polizeistunde eine Viertelstunde vorher, also um 11³/₄ Uhr angekündigt werden, und es würden alsdann die nach eingetretener Polizeistunde, d. h. nach 12 Uhr noch in den Wirtschaften anwesenden Gäste, welche sich trotz ergangener Mahnung nicht entfernt haben, behufs Bestrafung zur Anzeige gebracht werden müssen; ebenso die Wirte, welche nach Eintritt der Polizeistunde (12 Uhr) das Wirtschaften nicht eingestellt oder ihre Gäste nicht an Entfernung gemahnt haben.

Um eine derartig strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, welche wohl kaum im Interesse der Wirte gelegen sein dürfte, zu vermeiden, bestand bis jetzt dahier die Uebung, daß für die Entfernung der Gäste aus den Wirtschaften nach Eintritt der Polizeistunde ein gewisser Spielraum zugelassen wird, daß aber spätestens eine Stunde nach Eintritt der Polizeistunde, also spätestens um 1 Uhr die Wirtschaften geräumt und geschlossen sein müssen. Wir sind bereit, gegen das Beibehalten dieser Uebung auch fernerhin nichts einzuwenden, erwarten aber einerseits, daß die Wirte selbst die Gäste spätestens mit dem Eintritt der Polizeistunde (12 Uhr) zum Aufbruch mahnen und haben andererseits die Schutzmannschaft

angewiesen, jeweils um 12 Uhr, bezw. zwischen 12 und 1/4 Uhr den erfolgten Eintritt der Polizeistunde in den Wirtschaften, soweit dieselben zu dieser Zeit noch nicht geschlossen sind, anzukündigen. Dabei bemerken wir jedoch ausdrücklich, daß auch ohne solche Ankündigung durch die Schutzmannschaft der Wirt in jedem einzelnen Falle dafür verantwortlich ist, daß seine Wirtschaft spätestens um 1 Uhr geräumt und geschlossen ist.

F. Besuch der Wirtschaften und Tanzlokale durch Schüler.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1879.

§ 1. Den Schülern der Volks- oder Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, sofern sie vermöge ihres Alters noch zum Besuch der Volks- oder Fortbildungsschule verpflichtet wären, ist der Besuch der Wirtschaften und Tanzlokale untersagt.

§ 2. Vorstehendes Verbot findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer geeigneter Fürsorger geschieht.

Es bleibt den Bezirksämtern jedoch vorbehalten, bei Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zur Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen die Zulassung von Schülern (§ 1) zu den Wirtschafts- und Tanzlocalitäten unbedingt zu untersagen.

G. Polizeiliche Aufsicht über die Hunde.

1. Die Hundsteuer. Gesetz vom 4. Mai 1896.

§ 1. Für jeden über sechs Wochen alten Hund hat der Besitzer für das vom 1. Juni bis 31. Mai laufende Jahr (Taxjahr) eine Taxe zu entrichten, welche beträgt:

- a. in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern 8 Mark,
- b. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern 16 Mark.

Hat der Besitzer in keiner Gemeinde des Großherzogtums einen dauernden Aufenthalt, so beträgt die Taxe 8 Mark.

Für Hunde, die im Besitz des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates stehen, ist eine Taxe nicht zu entrichten.

§ 2. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann die Erhebung eines in die Gemeindefasse fließenden, für alle Hunde gleichmäßig festzusetzenden Zuschlags zu der in § 1 bestimmten Hundsteuer angeordnet werden, der jedoch die Stufe des dort genannten Betrags nicht übersteigen darf.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung dieses Zuschlags entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

§ 3. Jeder über sechs Wochen alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung anzumelden.

Ueber sechs Wochen alte Hunde, welche nach diesem Termine bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb vier Wochen nach der Besitzerlangung, beziehungsweise der Einbringung, Hunde, welche erst nach dem Anmeldetermin das Alter von sechs Wochen erreichen, innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden.

Eine Anmeldung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Besitz des Hundes in der ersten Hälfte des Monats Juni, beziehungsweise vor Ablauf der vierwöchigen Frist des zweiten Absatzes wieder aufgegeben wurde. Das gleiche gilt, wenn der Hund an die Stelle eines anderen von demselben Besitzer in der gleichen Gemeinde im laufenden Taxjahr schon vertaxten Hundes tritt.

§ 4. Bei der Anmeldung ist zugleich die Taxe zu entrichten, sofern nicht der Fall des § 1 Absatz 3 vorliegt. Die für den angemeldeten Hund für das laufende Taxjahr von demselben Besitzer nachweisbar im Großherzogtum bezahlte Taxe wird hierbei in Anrechnung gebracht.

Für Hunde, welche nach § 3 Absatz 2 im Monat Mai anzumelden sind, hat der Besitzer bei der Anmeldung an dem nächsten allgemeinen Anmeldetermin (§ 3 Absf. 1) eine Taxe nicht zu entrichten.

§ 5. Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigentümer.

§ 6. Der Ertrag der in § 1 bezeichneten Taxe fällt nach Abzug der Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindefasse, im Falle des § 1 Absatz 2 ganz in die Staatskasse.

§ 7. Wer die rechtzeitige Anmeldung eines Hundes unterläßt, hat neben der Taxe den doppelten Betrag derselben als Strafe zu entrichten.

Vermag der Angezeigte jedoch nachzuweisen, daß die rechtzeitige Anmeldung nur aus Versehen und nicht in der Absicht einer Taxhinterziehung unterblieb, so kann auf eine Strafe bis zum einfachen Betrag der Taxe erkannt werden.

Hunde, für welche die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird, können eingezogen werden.

Die Bezirksämter sind befugt, die Strafen wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung sowie die verwirkte Einziehung nach Maßgabe der §§ 459 ff. Straf-Prozeß-Ordnung festzusetzen und zu vollstrecken, auch die Beschlagnahme des einzuziehenden Hundes nach Maßgabe der §§ 94 und 95 der Straf-Prozeß-Ordnung anzuordnen.

§ 8. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1896 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden das Gesetz vom 21. November 1867, betreffend die Erhöhung der Hundstaxe (Regierungsblatt Seite 538), das Gesetz vom 22. Mai 1876 im gleichen Betreff (Gesetzes- u. Verordnungsbl. S. 119), sowie § 141 des Gesetzes vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91) aufgehoben.

2. Die Hundstaxe.

Verordnung Groß. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1896.

§ 1. Mit der alljährlich im Monat Dezember stattfindenden allgemeinen Viehzählung ist auch eine Aufnahme der Hunde zu verbinden. Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund der Viehzählungslisten eine Liste über die in der Gemeinde vorhandenen Hunde, sowie deren Besitzer aufzustellen.

§ 2. Spätestens am 31. Mai jeden Jahres haben die Bezirksämter durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsver kündigungsblatt darauf hinzuweisen, daß, bei Vermeidung der in § 7 des Gesetzes angedrohten Geldstrafe, neben welcher die Einziehung der Hunde, für welche die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird, angeordnet werden kann, jeder über sechs Wochen alte Hund in der ersten Hälfte des Monats Juni bei der Steuereinnahmerei am Ort des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts des Besitzers anzumelden und für denselben gleichzeitig die vorgeschriebene Taxe zu entrichten ist.

Die Bürgermeisterämter haben die bezirksamtliche Bekanntmachung in den Gemeinden noch besonders in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 3. Die Steuer-Einnahmerei erteilt für jeden vertaxten Hund eine besondere Quittung und führt über die Anmeldungen ein Verzeichnis, welches am 16. Juni abzuschließen ist. In das Verzeichnis sind auch diejenigen angemeldeten Hunde aufzunehmen, für welche nach § 4 des Gesetzes eine Taxe nicht zu entrichten ist. Abschrift dieses Verzeichnisses ist der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§ 4. Auf Grund dieses Verzeichnisses und der gemäß § 1 aufgestellten Liste, sowie ihrer etwaigen sonstigen Kenntnis teilen die Bürgermeister-Aemter dem Bezirksamt spätestens bis zum 1. Juli mit, welche Hunde nicht angemeldet wurden, worauf das Bezirksamt das Strafverfahren gegen die säumigen Hundebesitzer einleitet und die vorgeschriebene Taxe nach Maßgabe der §§ 10 Absatz 3 und 39 Absatz 5 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 (Ges. u. Verordnungsblatt S. 412) zur Erhebung bringt.

§ 5. Die Anmeldung von Hunden, welche gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes während des Jahres anzumelden sind, erfolgt ebenfalls bei der Steuer-Einnahmerei am Ort des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts des Besitzers, im Fall des § 1 Absatz 2 am Ort des vorübergehenden Aufenthalts.

Ueber diese Anmeldungen führt die Steuer-Einnahmerei ein besonderes Verzeichnis. Abschrift dieses Verzeichnisses ist am Schluß eines jeden Monats, in welchem eine Anmeldung erfolgte, der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

Erhält das Bürgermeisteramt davon Kenntnis, daß solche Hunde innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes) nicht angemeldet wurden, so hat es hievon dem Bezirksamt zum weiteren Einschreiten Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden ergänzen auf Grund der ihnen gemäß § 3 und § 5 Absatz 2 zugehenden Mitteilungen die Liste der Hunde (§ 1) und benachrichtigen von dem Betrag der bezahlten Taxen den Gemeinderat behufs Erteilung der Einnahmefretur für die in die Gemeindefasse fallende Hälfte der Taxe.

§ 7. Hunde, die auf abgeforderten Gemarkungen gehalten werden, sind in derjenigen Gemeinde anzumelden, zu welcher die abgeforderte Gemarkung in steuerlicher Beziehung zugehört ist.

Die Taxen für diese Hunde fallen zur Hälfte dem Eigentümer der abgeforderten Gemarkung zu.

§ 8. Die Bezirksämter haben bei Ausstellung bezw. Ausdehnung von Wander-gewerbescheinen auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Hundstaxe hinzuweisen.

§ 9. Ueber die Erteilung der Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschlusse nach § 2 des Gesetzes beschließt das Bezirksamt, im Fall des § 6 Ziff. 3 des Verwaltungs-gesetzes der Bezirksrat.

Die Erhebung des Gemeindezuschlags erfolgt gleichzeitig mit der Erhebung der in § 1 des Gesetzes bestimmten Taxe durch die Steuerernehmerin bezw. auf die in § 4 am Schluß angegebene Weise.

§ 10. Beschlagnahmte Hunde (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes) sind bis zum Eintritt der Rechtskraft des die Einziehung feststehenden Strafbescheids von der Ortspolizei-behörde aufzubewahren und zu verpflegen.

Die Kosten der Verpflegung sind gemäß § 49 der Verwaltungsgebührenordnung vom Bezirksamt auf die Amtskasse anzuweisen, soweit sie nicht aus dem etwaigen Erlös des eingezogenen Hundes gedeckt werden können.

Eingezogene Hunde sind von der Ortspolizeibehörde entweder auf Rechnung der Amtskasse zu verwerten, oder, wenn dies nicht möglich ist, zu töten.

§ 11. Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Nachlaß sowie um Stundung der Hundstaxe und um Gestattung von Ratenzahlungen sind dem Ministerium des Innern durch die Bezirksämter zur Verbescheidung vorzulegen.

3. Maßregeln gegen die Hundswut.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1876.

Auf Grund des § 89 des P.-St.-G.-B. wird verordnet:

§ 1. Alle an öffentlichen Orten befindliche, über sechs Wochen alte Hunde müssen am Hals eine mindestens 3 cm im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angegebene Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben.

Die Marke soll am Halsband hängen, darf also auf das Leckere nicht vollständig aufgenietet werden.

§ 2. Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablaufe des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindefasse geleistete Zahlung einer Gebühr von 2 Mark abgeholt werden, getötet.

Die Auslösungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufsichts-Personal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu verwenden.

4. Die Aufsicht auf die Hunde.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Juli 1894 auf Grund des § 103, 58 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 1. Es ist verboten, größere (insbesondere Fang- und Metzger-) Hunde ohne wohlbefestigten Maulkorb außer dem Hause mit sich zu führen oder frei herumlaufen zu lassen. Zu den Fanghunden gehören unter anderm Hunde der Bernhardiner-, Neufundländer-, Leonberger- und Ulmer-Rasse, sowie **Bulldoggen jeder Größe**.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind die Hunde, welche zur Jagd oder Schäfererei verwendet werden.

§ 3. Der Maulkorb muß aus starken, über Nase und Schnauze des Tieres befestigten, nicht verschiebbaren Kreuzriemen oder metallenen Spangen bestehen und derart beschaffen sein, daß er gegen Biß sicher schützt.

§ 4. Das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof, in die Neckarbadanstalten, in den Stadt- und Reptungsgarten, in die Gartenanlagen des Bismarckplatzes, Mönchhofplatzes und um die Peterskirche, sowie in öffentliche Wirtschaften ist, ebenso wie das Herumlaufenlassen von Hunden an diesen Orten, verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 103, 58 B. 1 P. = St. = G. = B. mit Geldstrafen bis zu 10 bezw. bis zu 20 Mark bestraft.

§ 6. Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Januar 1891 (ehemals bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 26. Februar 1878) in obigem Betreff wird aufgehoben.

II. Gesundheitspolizei.

A. Schlacht- und Viehhofordnung.

1. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Juli 1893 auf Grund des § 87 a, 85, Ziffer 2 P. = St. = G. = B., mit Abänderung vom 16. Februar 1901.

§ 1. Innerhalb der Gemarkung Heidelberg hat die Schlachtung von Großvieh und Kleinvieh jeder Art, sowie von Pferden, welche zum menschlichen Genuß bestimmt sind, ausschließlich im städtischen Schlachthofe zu geschehen.

Ferner müssen alle zum gewerbsmäßigen Schlachten von auswärts eingebrachte Tiere in den dazu bestimmten Schlachthofstallungen eingestellt werden.

§ 2. Dem Schlachthofzwang unterliegt nicht:

1. Die Schlachtung von selbstgezogenen Schweinen und Ziegen, deren Fleisch nicht zum Verkauf bestimmt ist, bezw. verwendet wird.

2. Die Not Schlachtung solcher Tiere, die ohne Quälerei nicht transportiert werden können. Jedoch ist von derartigen Not Schlachtungen vor deren Vornahme oder, wenn dies der Dringlichkeit halber nicht möglich war, wenigstens sofort nach derselben der Schlachthofverwaltung Anzeige zu erstatten. In jedem Falle dürfen dabei nur die Baucheingeweide herausgenommen und etwa noch die Bauchhöhle geöffnet werden; doch dürfen die Baucheingeweide vom Orte der Schlachtung nicht entfernt und die Brustorgane nicht aus dem Zusammenhange mit dem geschlachteten Tiere gelöst werden.

§ 3. Schlachtviehtransporte, welche mit der Eisenbahn hier eintreffen, dürfen, insofern ganze Wagenladungen in Frage kommen, im Sommerhalbjahr in der Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr und im Winterhalbjahr von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr nur auf dem Gelände des städtischen Schlacht- und Viehhofes, einzeln per Bahn eintreffende Schlachttiere auch am Hauptbahnhofe ausgeladen werden.

Der Durchtrieb von Schlachtvieh durch die Stadt ist jedenfalls nur insofern gestattet, als dasselbe nicht ermüdet ist und sich leicht führen läßt. Beim Durchtrieb ist die Hauptstraße, soweit irgend thunlich, zu vermeiden.

Zum Straßen-Transport von Großvieh, welches aus irgend einem Grunde nicht getrieben werden kann oder darf, ist der im Schlachthofe aufgestellte Transportwagen zu verwenden.

§ 4. Auf Milchnahrung angewiesene Tiere, also Kälber, Lämmer und Kleinkind, müssen unbedingt am Tage des Einbringens in den Schlachthof auch geschlachtet werden.

Unterbleibt dies von Seiten der Eigentümer, so wird die Schlachtung von der Verwaltung auf Kosten der Besitzer angeordnet.

Ueber 12 Stunden eingestellte Tiere werden auf Kosten der Eigentümer gefüttert.

Die Verwaltung ist befugt, in besonderen Fällen Nachsicht in Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

§ 5. Für einzelne, sehr entfernt wohnende Personen kann auf Ansuchen das Schlachten im eigenen Gehöfte nach Anhörung des Stadtrates von der Polizeibehörde gestattet werden; doch haben sich diese dann neben pünktlicher Einhaltung der bestehenden Vorschriften den im einzelnen Falle etwa noch besonders ergehenden Anordnungen unweigerlich zu fügen.

§ 6. Der Schlachthof ist geöffnet:

1. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zum Abholen und Rückbringen von Fleisch in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von 5 bis 8 Uhr morgens und von 11 bis 1 Uhr mittags,

in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von 6 bis 8 Uhr morgens.

Als gesetzliche Feiertage gelten der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnamstag.

2. An Werktagen:

a) Zum Abholen und Rückbringen von Fleisch in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends,

in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends;

b) zum Schlachten von Tieren in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends,

in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Das Kühlhaus bleibt täglich von 8—11 Uhr morgens geschlossen. Abgesehen hiervon ist es in den gleichen Zeiten zugänglich, wie solche oben für das Abholen und Rückbringen von Fleisch festgesetzt sind.

Jeweils eine Stunde vor Schluß darf keine Schlachtung von Großvieh und jeweils eine halbe Stunde vor Schluß keine Schlachtung von Kleinvieh mehr in Angriff genommen werden.

§ 6a. Die nach dem Tarif betreffend die Benützung des städtischen Schlacht- und Viehhofs und seiner Einrichtungen zu entrichtenden Gebühren sowie die Verbrauchssteuern sind an der Kasse zu entrichten, bevor die Tiere aus den Stallungen entfernt oder zum Zwecke der Schlachtung in die Schlachthallen verbracht werden.

Die Stunden, während welcher die Kasse geöffnet ist, werden vom Stadtrat festgesetzt. Können die Gebühren und Verbrauchssteuern, weil die Kasse gerade geschlossen ist, nicht vor der Schlachtung entrichtet werden, so ist das Schlachten von Kleinvieh auch dann zulässig, wenn wenigstens vor der beabsichtigten Schlachtung vorher der Verwaltung bezw. einem von derselben mit ihrer Vertretung beauftragten Bediensteten Mitteilung gemacht wird und die für solche Fälle gegebenen besonderen Anordnungen befolgt werden. Doch dürfen die geschlachteten Tiere erst dann vom Schlachtorte entfernt werden, wenn die Gebühren und Verbrauchssteuern erlegt sind.

§ 7. Jedes Tier ist beim Einbringen alsbald anzumelden und da unterzubringen, wo es von der Verwaltung bezw. dem diensthelfenden Bediensteten für zweckmäßig erachtet wird. Erweist sich ein Tier als zur Zeit nicht schlachtfähig, weil dasselbe erkrankt, ermüdet, krank oder schlecht genährt ist, so ist es in besonders hiezu bestimmten Räumlichkeiten unterzubringen. Tiere, welche kein bankwürdiges Fleisch liefern, werden der Freibank überwiesen.

§ 8. Beim Transport in den Schlachthof oder innerhalb desselben müssen die Tiere gehörig verwahrt und vorsichtig geführt werden.

In die Schlachträume dürfen sie erst dann gebracht werden, wenn die Schlachtung auch ohne Verzug vorgenommen werden kann. Vor Beginn der Schlachtung ist jedes Tier an der betreffenden Stelle sicher zu befestigen.

Bei Großvieh geschieht dies mit den hiezu bestimmten Kopfseilen, welche den Tieren in Halfterform schon im Schlachthofstalle anzulegen sind. Schweine sind vor dem Schlagen an den hiezu bestimmten Ringen anzubinden.

§ 9. Das Töten von Großvieh erfolgt vermittelt des Schußapparats, welchen die Schlachthofbediensteten handhaben, das Töten von Kleinvieh mit den vorhandenen Schlägern oder den sonst von der Verwaltung für nützlich erkannten Werkzeugen. Das Schlagen von Kleinvieh erfolgt durch die Metzgergehilfen. Gehilfen, welche hierin Ungehilflichkeit, Unfähigkeit oder nicht den nötigen Ernst an den Tag legen, kann das Schlagen von der Verwaltung dauernd oder zeitweise verboten werden.

§ 10. Beim rituellen Schächten der Israeliten hat das Fesseln und Niederlegen von Großvieh in schonender Weise mit dem dazu vorhandenen Wurfzeuge zu geschehen und muß der Halschnitt sofort nach dem Werfen ausgeführt werden. Hierbei ist der Kopf gut festzuhalten. Der Schächter hat den ganzen Vorgang des Schächstens einschließlich des Niederlegens zu leiten und ist für die richtige Durchführung verantwortlich. Gelingt das Schächten nicht alsbald, so ist das Tier sofort durch Schlag oder Schuß zu betäuben. Das beim Schächten, sowie bei allen Arten der Schlachtung, wo eine Durchschneidung des Schlundes stattfindet, gewonnene Blut darf zu Speisewerken nicht verwendet werden. Dessen Verwendung zu technischen Zwecken steht nur der Verwaltung zu.

§ 11. Die beim Schlachten beschäftigten Personen haben den Anordnungen des dienstthuenden Personals bezüglich der Manipulationen beim Töten der Tiere, der Fleischbeschau, der Reinlichkeit und Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unweigerlich Folge zu leisten. Vor vollständigem Eintritt des Todes dürfen keinerlei Schnitte oder sonstige schmerzhaftige Einwirkungen an den Tieren ausgeführt werden.

§ 12. Das Fleisch der geschlachteten Tiere einschließlich der Eingeweide darf erst nach Vornahme der Beschau und, nachdem es für bankwürdig befunden und abgestempelt ist, vom Schlachttorte bezw. aus den Schlachthallen entfernt werden. Der dienstthuende Fleischbeschauer ist berechtigt, Tiere oder einzelne Teile, soweit es zur Vornahme der Beschau notwendig ist, zu zerlegen oder zerlegen zu lassen.

Ueber unbankwürdig oder ungenießbar erklärte Tiere oder Teile von solchen hat der dienstthuende Fleischbeschauer weitere Verfügung zu treffen.

Jede Vornahme von Veränderungen an beschlagnahmten Tieren und Teilen von solchen, bezw. jede Entfernung derselben, ist strenge verboten.

§ 13. Nach Vornahme der Beschau sind Klauen, Hörner, Knochen, Talg, Blut, Gedärme, Häute und andere Abfälle aus den Schlachträumen zu entfernen und in die zur zeitweiligen Aufbewahrung bez. Reinigung bestimmten Räumlichkeiten zu bringen.

Flüssige Abfallstoffe sind wegzuspülen, feste in den Dunstraum zu verbringen. Desgleichen sind die Schlachtstelle und die benützten Gerätschaften gründlich zu reinigen, soweit diese Pflicht nicht den Schlachthofbediensteten obliegt.

§ 14. Für Reinhaltung der Kühlzellen sind die Inhaber derselben verantwortlich.

§ 15. Beim Verkaufe nach Schlachtgewicht sind die Tiere, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Ortsgebrauch (s. diesen) zu schlachten und zu wiegen. Bei widerrechtlicher Entfernung zum Schlachtgewicht zählender Teile wird deren mutmaßliches Gewicht vom dienstthuenden Fleischbeschauer festgestellt und das Ergebnis auf dem Waagscheine bemerkt.

§ 16. Im Schlachthofe ist alles untersagt, wodurch die Ruhe und Ordnung gestört oder die Schlachthofanlagen irgendwie beschädigt werden könnten.

Den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit getroffenen Anordnungen des dienstthuenden Personals haben die im Schlacht- und Viehhof verkehrenden Personen unweigerlich Folge zu leisten. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, welche sich den Anordnungen nicht fügen, auszuweisen. Insbesondere ist verboten:

1. Das Mitbringen und Halten von Hunden, soweit dieselben nicht zum Zugdienst verwendet oder deren Haltung von der Verwaltung für erforderlich erachtet wird.
2. Das Rauchen innerhalb der zum Betrieb gehörigen Räumlichkeiten.
3. Das Ausheben der Verschlüsse der Kanalisation und das Einlassen fester Bestandteile in dieselbe.
4. Das Offenstehenlassen der Wasserhähne
5. Das Offenstehenlassen der Kühlhausthüren.
6. Das Einschlagen von Nägeln und das Anbringen von Kästchen, Schäften und dergleichen in Gebäulichkeiten ohne Erlaubnis der Verwaltung.
7. Das Einfahren mit Wagen in die Schlachthallen und das Fahren „außer Schritt“ im ganzen Schlachthofe.
8. Das Wegwerfen von Papier oder sonstige Verunreinigung der Schlachthof-Räumlichkeiten.
9. Das Ausblasen von Tieren oder von Lungen mit dem Munde.
10. Das Annehmen oder Verabreichen von Trinkgeldern durch, resp. an die Bediensteten.

§ 16a. Der Zutritt zum Schlacht- und Viehhof ist nur solchen Personen über 14 Jahren gestattet, welche

1. im Schlacht- und Viehhof beschäftigt sind,
2. zum Zwecke der Besichtigung Eintrittskarten gelöst oder
3. die Erlaubnis hiezu von Seiten der Verwaltung erwirkt haben.

Die im Schlachthofe Beschäftigten haben nur zu den Räumen Zutritt, wo sie zu thun haben.

Das Betreten des Maschinenhauses ist unbedingt verboten. Verboten ist ferner das Betreten der Viehställe, der Schlachthallen und der Aufenthalt in denselben den Gerbern, Hauthändlern, Viehhändlern und deren Bediensteten, sofern dieselben nicht hiezu von der Verwaltung ermächtigt sind.

Kinder unter 14 Jahren können, soweit dieselben Angehörige von hiesigen Metzgermännern sind und irgend eine Versorgung auszurichten haben, zu diesem Zweck in den Schlacht- und Viehhof, jedoch nicht in die Schlachthallen eingelassen werden, haben sich aber nach Erledigung des Geschäfts sofort aus demselben zu entfernen.

§ 17. Der sogen. Viehhof und etwa entstehende Viehmärkte werden an den von der Schlachthofverwaltung bestimmten Plätzen abgehalten, welche auch die etwa nötigen Stallräume anweist.

§ 18. Die Metzgermeister sind für die mit ihrem Vorwissen begangenen Uebertretungen ihrer Arbeiter mitverantwortlich.

§ 19. Die ortspolizeilichen Vorschriften v. 18. August 1879 in der Fassung vom 20. April 1888, vom 18. Oktober 1886 und vom 8. Februar 1875 werden aufgehoben.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—18 dieser Vorschrift werden gemäß § 87 a, 93 und 95 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Tarif

betreffend die Benützung des städt. Schlacht- und Viehhofs und seiner Einrichtungen.

A. Schlachtgebühren:

a. Großvieh:

1. für ein Stück I. Schwere	6 M
2. für ein Stück II. Schwere	4 M
3. für ein Stück III. Schwere	3 M

b. Kleinvieh:

1. für ein Schwein	1 M 50 ₤
2. für ein Kalb	60 ₤
3. für ein Schaf oder eine Ziege	50 ₤
4. für ein Kitzlein oder ein Ferkel	10 ₤

c. Pferde:

für ein Pferd	5 M
-------------------------	-----

B. Waagegebühren:

1. für ein Stück Großvieh	50 ₤
2. für ein Stück Kleinvieh	20 ₤

C. Marktgebühren

(zu entrichten von Händlern, welche Vieh nach dem städtischen Schlacht- und Viehhof bringen):

1. für Großvieh per Stück	50 ₤
2. für Kleinvieh per Stück	20 ₤
3. für Kitzlein und Ferkel per Stück	10 ₤

Mit Entrichtung dieser Gebühr erlangt der Händler zugleich das Recht, das betreffende Stück Vieh bis zu 24 Stunden in den Viehhofstallungen einzustellen.

D. Stallgebühren:

1. für ein Stück Großvieh per Nacht	20 ₤
2. für ein Stück Kleinvieh per Nacht	10 ₤

E. Futtergebühren:

Schlachtthiere, welche über 12 Stunden eingestellt bleiben oder übernachten, werden von der städtischen Schlachthofverwaltung gefüttert. Die Gebühren richten sich nach den jeweiligen Futterpreisen und werden durch Anschlag bekannt gegeben.

Als tägliche Rationen gelten

1. für ein Rind 10 kg Heu,
2. für ein Schaf 1 kg Heu,
3. für ein Schwein 1 kg Futtermehl nebst Kleie und Salz.

F. Fleischbeschaugebühren:

1. für eingebrachtes Fleisch per Kilogramm	2 ₤
2. für ausgeführtes Fleisch ohne Rücksicht auf Gewicht	40 ₤

G. Trichinenschaugebühren

(an den Trichinenschauer direkt zu entrichten):

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. für die mikroskopische Untersuchung eines Stückes Schweinefleisch auf Trichinen | 25 \mathcal{G} |
| 2. für die mikroskopische Untersuchung eines ganzen Schweins auf Trichinen | 50 \mathcal{G} |

2. Kühlhausordnung. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. Oktober 1893.

§ 1. Bezüglich der Benützung des Kühlhauses, bezw. der Zeit des Zutrittes zu demselben ist § 6 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 19. Juli d. J. maßgebend. Zweckentsprechende Aenderungen in der Benützungszeit bleiben vorbehalten.

§ 2. Während des Winters kann das Kühlhaus auf einige Zeit geschlossen werden, und sind dann die Zellen mit allen darin enthaltenen Inventarstücken der Verwaltung zu übergeben. Schluß und Wiedereröffnung wird jeweils 8 Tage vorher bekannt gegeben.

§ 3. Jeder Inhaber von Zellen ist verpflichtet, der Verwaltung einen Schlüssel zu übergeben. Vermieten der Zellen, oder Mitbenützen durch Andere ist verboten.

§ 4. Die im Schlacht- und Viehhofe geschlachteten Tiere dürfen in das Kühlhaus nur in abgehäutetem Zustande verbracht werden; ausgenommen hievon sind die Kälber, wenn deren Fell nicht schmutzig ist.

Sülze, Getröße, Kalbsköpfe und Kalbsfüße dürfen nur gebrüht und gereinigt, Blut nur in verschlossenen Gefäßen eingebracht werden. Andere Eingeweideteile, übelriechendes, von Fäulnis angegangenes Fleisch, Häute, Felle, Haare, Borsten, Klauen, Hörner, Unschlitt und ungereinigte Därme dürfen nicht in das Kühlhaus verbracht werden; desgleichen nicht schmutzige Tücher, Schuhwerk, Stricke, Kübel und sonstige Gerätschaften. Vorgefundene Gegenstände dieser Art hat der Zelleninhaber alsbald zu entfernen, widrigenfalls die Verwaltung berechtigt ist, solche auf Kosten und Gefahr der Inhaber fortnehmen zu lassen.

§ 5. Die Zelleninhaber haften der Stadtgemeinde gegenüber für jede durch sie oder ihre Arbeiter verursachten Beschädigungen. Veränderungen können nur auf Veranlassung der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 6. Das Salzen und Pöckeln von Fleisch ist nur im Salzkeller an Werktagen gestattet.

Hackflöße und Tische sind stets rein zu halten. Zum Zerteilen von Knochen dürfen außer Sägen nur Hackmesser verwendet werden.

§ 7. Behufs Erleichterung des Reinigens der Salzcellen sind die Pöckelfässer u. s. w. auf 20 cm hohe Unterlagen so zu stellen, daß die Reinigung bequem vorgenommen werden und das Wasser ablaufen kann.

Das Reinigen der Fässer und Gefäße darf nur außerhalb des Kühlhauses bei der Kalbaunenwäsche oder an einem sonst von der Verwaltung für geeignet erachteten Orte geschehen.

§ 8. In jeder Zelle muß die größtmögliche Sauberkeit herrschen. Die Haftbarkeit hierfür hat der Inhaber. Zweimal wöchentlich, Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr ist eine allgemeine gründliche Reinigung des Kühlhauses nach Anordnung der Verwaltung vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist die Reinigung der Kühlräume mit Wasser nur mit besonderer Erlaubnis der Verwaltung gestattet. Die Reinigung der Zugänge und Gänge geschieht durch die Bediensteten der Verwaltung.

Die Reinigung schmutziger Zellen wird von der Verwaltung auf Kosten der Inhaber angeordnet und ist hierfür an der Klasse eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

§ 9. Die Zugänge und Gänge des Kühlhauses sind für den Verkehr stets frei zu halten, insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten oder Verrichtungen in denselben vorgenommen werden. Das Einfahren mit Karren ist untersagt.

§ 10. Nichtbeschäftigte dürfen nur mit Erlaubnis der Verwaltung die Kühlräume betreten.

§ 11. Der Vorstand des Schlacht- und Viehhofes oder dessen Vertreter ist berechtigt, jederzeit eine Revision der Zellen und deren Inhalt vorzunehmen und die nötig scheinenden Anordnungen zu treffen.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 95 P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

B. Fleischbeschau.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Juni 1882 in der Fassung vom 30. Juli 1891 mit Abänderung durch die ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. Juli 1893 und vom 7. Dezember 1894.

§ 1. Der Verkauf des nicht bankwürdigen, aber als genießbar erklärten Fleisches, nämlich des Fleisches:

- 1) von verunglückten Tieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall geschlachtet werden,
- 2) von alten und von abgemagerten Pferden,
- 3) von Kälbern, die nicht 14 Tage alt sind,
- 4) von kranken Tieren, soweit solches Fleisch überhaupt verkauft werden darf,
- 5) das von dem Fleischbeschauer als ungeeignet für den unbeschränkten Verkauf in Fleischbänken bezeichnet wird,

ist nur auf der Freibank gestattet und darf nur zu der vom Fleischbeschauer festgesetzten Tage stattfinden.

Der Besitzer des vom Fleischbeschauer als nicht bankwürdig, aber als genießbar bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hierbei nicht beruhigen will, den endgültigen Ausspruch einer Kommission einholen, welche aus drei, vom Stadtrate zu berufenden, auswärtigen Bezirkstierärzten besteht.

Die Kosten dieses Obergutachtens hat, wenn dasselbe zu Ungunsten des betreffenden Besitzers ausfällt, letzterer, andernfalls die Stadtkasse zu tragen.

§ 1a. Pferdefleisch, welches zum Verkauf ausgesetzt wird, darf ausdrücklich nur als Pferdefleisch und nur in solchen Fleischbänken feilgeboten werden, in welchen anderes Fleisch nicht zum Verkaufe ausgesetzt ist und welche durch entsprechenden augenfälligen Anschlag:

„Pferdefleisch und Pferdefleischwaren“

als solche kenntlich gemacht sind.

§ 2. Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren darf nur dann in die hiesige Stadt eingeführt werden, wenn dasselbe von dem Fleischbeschauer der Gemeinde, wo die Schlachtung statthatte, untersucht und entweder als bankwürdig befunden, oder wenn nicht für bankwürdig, doch für genießbar erklärt worden ist.

§ 3. Jeder derartige Fleischtransport muß mit einem vom Fleischbeschauer des Schlachtungsortes ausgestellt, die genaue Bezeichnung des Fleisches nach Art, Gewicht und Stückzahl enthaltenden und von der Ortspolizeibehörde unter Beidrückung des Ortsiegels beglaubigten Gesundheitschein begleitet sein. Das auf diesem Scheine ausgeprägte Ortsiegel muß auch auf dem Fleisch selbst oder auf einer demselben angehefteten Karte oder Plombe angebracht sein. Wo die Fleischbeschauer eigene Dienstempel haben, treten diese an Stelle der Ortsiegel und die Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde fällt weg.

Der Gesundheitschein hat nur für einen Tag Gültigkeit.

§ 4. Ist das Fleisch für Metzger, Wurstler, Wirte oder Kostgeber oder zum Verkauf auf dem Markt bestimmt, so darf es nur in Vierteln oder einzelnen ganzen Stücken, z. B. Lenden, Rippenstücken zc., niemals aber in ausgebeintem Zustande eingeführt werden.

Verstümmelung einzelner Fleischstücke ist verboten; die Lenden müssen auf mindestens zwei Rippen abgestochen und der betreffende Teil des Brustfelles unversehrt vorhanden sein.

§ 5. Alles in hiesige Stadt eingeführte Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren unterliegt, bevor dasselbe zum Verkauf gebracht oder von Metzgern, Wurstlern, Wirten und Kostgebern verwendet und irgend welche Veränderung an demselben vorgenommen wird, einer nochmaligen Beschau durch den hiesigen Fleischbeschauer, welcher das Ergebnis durch Abstempelung des Fleisches beurkundet.

Die Beschäftigung findet an allen Wochentagen in den üblichen Geschäftsstunden im Schlacht- und Viehhof statt.

Für Herbeiführung dieser nochmaligen Beschau ist derjenige verantwortlich, welcher das Fleisch in hiesige Stadt einführt, außerdem der Metzger, Wurstler, Wirt und Kostgeber, welcher dasselbe verkauft, verwendet oder irgend welche Veränderungen an demselben vornimmt.

§ 7. Amerikanisches Schweinefleisch, welches in Fleischbänken, Verkaufsstellen

täten, auf dem Marke oder an anderen öffentlichen Orten in hiesiger Stadt feilgehalten oder verkauft wird, muß vorher einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen unterworfen worden sein. Nach gechehener Untersuchung ist jedes trichinenfrei gefundene Stück vom Fleischbeschauer abzustempeln.

§ 7a. Der Verkauf von Pferdefleisch und anderem nicht hantwürdigem Fleisch an Metzger, Wirte, Wurstler und sonstige Wiederverkäufer von Fleisch, ebenso der Ankauf durch solche Gewerbetreibende, ferner der Verkauf in Quantitäten von über zwei Kilogramm an den nämlichen Käufer ist untersagt.

§ 8. Als Gebühren für die Fleischschau sind an die städtische Schlacht- und Viehhofkasse zu entrichten.

- | | |
|--------------------------------------------------------|---------|
| 1. für eingebrachtes Fleisch pro Kilogramm | 2 Pfg. |
| 2. für ausgeführtes Fleisch ohne Rücksicht auf Gewicht | 40 Pfg. |
- Als Gebühren für die Trichinenschau sind an den Trichinenschauer zu entrichten:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. für die mikroskopische Untersuchung eines Stückes Schweinefleisch auf Trichinen | 25 Pfg. |
| 2. für die mikrosk. Untersuchung eines ganzen Schweins auf Trichinen | 50 Pfg. |

C. Die Errichtung gewerbsmäßiger Geflügelzüchtereien und Mästereien und das Halten von Geflügel.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Oktober 1896.

§ 1. Zur Errichtung gewerbsmäßiger Geflügelzüchtereien und Mästereien ist polizeiliche Genehmigung erforderlich; dieselbe wird nur erteilt, wenn die örtliche Lage es gestattet und begründete Einwendungen seitens der Nachbarschaft nicht erhoben werden.

§ 2. In gewerbsmäßigen Geflügelzüchtereien müssen die Ställe mit Verwendung von festem Material (Backstein, Stein oder Beton) und mit wasserdichtem Bodenbelag versehen und so hergestellt sein, daß gründliche Lüftung, Reinigung und Desinfektion leicht und sicher erfolgen kann.

Außerdem müssen genügend große und freigelegene Lusthöfe vorhanden sein, welche stets rein und trocken zu halten, sowie von Zeit zu Zeit mit Sand zu überwerfen sind.

In gewerbsmäßigen Mästereien, sowie in Geflügelhandlungen müssen die Behälter, Käfige u. s. w., welche zur Aufnahme des lebenden Geflügels dienen, in einem verschlossenen, gut ventilirten Raume untergebracht sein, dessen Boden vollkommen wasserdicht (mit Asphalt, Cement oder dergleichen) hergestellt ist. Ebenso müssen die Wände bis zum oberen Rande der Käfige und sonstigen Behälter wasserdicht sein. Der Dünger ist aus den Käfigen und Ställen täglich zu entfernen und sind die Räume selbst gründlich zu reinigen und auszuspülen.

§ 3. Umgestandene Tiere sind auf den städtischen Wasenplatz zu verbringen oder verbringen zu lassen.

§ 4. Das Halten von Geflügel innerhalb der Stadt — auch durch Privatpersonen — kann eingeschränkt oder ganz verboten werden, wenn die vorhandenen Einrichtungen, die Menge der gehaltenen Tiere oder die Art und Weise der Haltung derselben eine gesundheitliche Benachteiligung der Umgebung befürchten lassen.

D. Das Halten von Schweinen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. März 1878.

§ 1. Das Halten von Schweinen innerhalb der Stadt ist nur gestattet, wenn hierzu genügender Raum vorhanden, der Fußboden des Schweinestalls, sowie dessen nächste Umgebung vollkommen wasserdicht hergestellt, d. i. cementirt, asphaltirt oder mit Gemenisfugung gepflastert, oder geplattet, eine mit dem Schweinestall durch eine Rinne verbundene wasserdichte Grube zur Aufnahme des Urins und Ausspülwassers vorhanden, und stets für entsprechende Reinlichkeit und den nötigen Luftzug gesorgt ist.

§ 2. Um in einem Hause oder Hofe mehr als zwei Schweine halten zu dürfen, ist außerdem in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

Dieselbe kann insbesondere schon mit Rücksicht auf die Lage des Hauses in einer bestimmten Straße verjagt und für den Fall, daß sich Belästigungen für die Nachbarschaft ergeben, jederzeit widerrufen werden.

§ 3. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

E. Die Beseitigung tierischer Abfälle.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Januar 1890.

§ 1. Sämtliche Metzger, Wildpret- und Geflügelhändler, sowie alle diejenigen Gewerbetreibenden hiesiger Stadt, in deren Geschäftsräumen leicht in Fäulnis übergehende tierische Abfälle sich ansammeln, sind verpflichtet, zur Aufnahme und Abfuhr dieser Abfälle sich je zwei Tonnen nach einem von der städtischen Verwaltung festzustellenden Muster zu halten.

Diese Tonnen, welche aus Holz gefertigt und mit eisernen Reifen versehen sein sollen, müssen einen abnehmbaren, dichtschließenden Deckel haben.

§ 2. Die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung dieser Tonnen hat durch die städtische Abfuhranstalt zu geschehen und ist die Selbstentleerung dieser Abfallstoffe den in § 1 genannten Personen untersagt.

§ 3. Das Bezirksamt kann in einzelnen Fällen nach Anhörung des Stadtrats gestatten, daß die in § 1 genannten Gewerbetreibenden die Entleerung der Abfalltonnen selbst besorgen.

§ 4. Die Abholung und Entleerung der Tonnen durch die städtische Abfuhranstalt erfolgt nach Maßgabe des von dieser städtischen Behörde festzusetzenden bestimmten Turnus. Letzterer ist in der Weise einzurichten, daß im Winter, d. i. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, wöchentlich mindestens eine, im Sommer, d. i. in der Zeit vom 1. April bis 30. September, wöchentlich mindestens zwei Abholungen für jeden in Betracht kommenden Gewerbebetrieb vorgesehen werden.

Die einzelnen Abholungstage sind den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Die Verwaltung der städtischen Abfuhranstalt ist für die ordnungsgemäße Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen verantwortlich. Dem Personale der Anstalt müssen dieselben äußerlich rein übergeben werden.

§ 5. Für jede Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen ist eine vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festzusetzende Gebühr zu entrichten.

§ 6. Die tierischen Abfälle dürfen nicht in die Kehrichtbehälter, Aborttonnen und -Gruben geworfen werden.

§ 7. Uebertretungen dieser ortspolizeilichen Vorschrift werden auf Grund der eingangs genannten Bestimmung (87 a P.-Str.-G.-V.) an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 8. Die vorstehende ortspolizeiliche Vorschrift tritt am 1. Februar 1890 in Kraft, zu welchem Zeitpunkt die erwähnte ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Juli 1873 außer Geltung gesetzt wird.

F. Das Sammeln und Lagern von Knochen.

Ortspolizei. Vorschrift v. 14. August 1875 in der Fassung v. 19. November 1888.

§ 1. Das Sammeln von ungereinigten Knochen und ähnlichen Tierabfällen darf nur in guten, nicht durchlöcherten Säcken geschehen.

Zum Sammeln von Knochen ist die Benützung von Fuhrwerken mit Ausnahme von Handfarren untersagt. Falls letztere zum Sammeln benützt werden, müssen dieselben mit gut schließenden Deckeln versehen und innen mit Blech ausgeschlagen sein. Weiterhin dürfen dieselben im Sommer nur bis morgens 9 Uhr, im Winter nur bis morgens 10 Uhr in Gebrauch genommen werden und dürfen jeweils nicht länger als dringend nötig vor den Häusern stehen bleiben.

§ 2. Die Verbringung der gesammelten Knochen in das Lager hat noch am gleichen Tage zu geschehen.

Hierbei können Wagen benützt werden; doch sind die befuchteren Straßen zu vermeiden und es ist untersagt, die ganz oder teilweise geladenen Wagen unterwegs halten zu lassen.

§ 3. Lager von ungereinigten Knochen dürfen in der Stadt nicht bestehen. Ausnahmen kann nur in besonderen Fällen der Bezirksrat gestatten.

§ 4. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

G. Das Sammeln und Lagern von Lumpen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. Februar 1885.

§ 1. Das Sammeln von Lumpen darf nur in guten, nicht durchlöcherten Säcken geschehen.

Die Benützung von Wagen beim Sammeln von Lumpen ist nicht gestattet.

§ 2. Das Lagern von Lumpen in Gebäuden, welche zu Wohnungen von Menschen dienen, ist verboten.

§ 3. Die Errichtung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Lager von Lumpen innerhalb der Stadt ist nur mit Genehmigung des Bezirksrats zulässig.

§ 4. In Lagern innerhalb der Stadt sind die Lumpen jeweils unmittelbar nach ihrer Einlieferung in Säcke oder Ballen zu verpacken, desgleichen hat ein etwaiges Sortieren (Berlesen) der Lumpen sofort nach der Einlieferung zu erfolgen.

Es ist untersagt, Lumpen in größeren Mengen als 50 Kilogramm frei liegen zu lassen oder auf einmal zu sortieren.

§ 5. Die Lumpenhändler sind verpflichtet, ihre Lager auf Anordnung des Grob-Bezirksamtes nach dessen Angabe zu desinfizieren.

§ 9. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Die Einrichtung und Reinhaltung der Bierpressionen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. September 1888.

§ 1. Die Einrichtung jeder Bierpression muß folgenden Bestimmungen entsprechen:

a. Die zur Pression verwendete Luft muß aus dem Freien oder aus gut ventilierten und reinlich gehaltenen Räumen entnommen werden, welche nicht zugleich zur Aufbewahrung übelriechender Gegenstände dienen dürfen.

b. Die Luftkessel müssen so konstruiert sein, daß sie mittelst einer an der tiefsten Stelle angebrachten verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterworfen werden können. Außerdem muß an dieser Stelle ein Ablaßhahnen angebracht sein, um die im Luftkessel etwa angesammelte Flüssigkeit jederzeit entfernen zu können.

c. Zwischen Bierfaß und Luftkessel ist zur Aufnahme des in die Luftleitung zurückgedrückten Bieres ein leicht im Innern zu reinigender Zwischenapparat (Bierfaß) einzuschalten, an dessen tiefster Stelle ein Ablaßhahnen anzubringen ist.

d. Zur Leitung des Bieres wie zur Leitung der Luft von der Luftpumpe bis zum Bierfaß dürfen nur Röhren von reinem Zinn verwendet werden. Röhren von sogen. Komposition, von Blei oder von Kautschuk sind durchaus verboten.

e. Für die Rohrleitung soll überall der kürzeste Weg vom Bierfaß zum Zapfhahnen eingehalten werden; auch soll die ganze Leitung derart zu Tage liegen, daß sie überall zur Besichtigung und Reinigung zugänglich ist.

f. Als Kühlapparate dürfen in die Leitungen nur solche des sog. Schlangensystems eingeschaltet werden. Diese Kühlapparate sind über die Winterzeit (wenigstens von November bis März) aus den Leitungen herauszunehmen.

g. Werden am Bierfasse sogen. Stechhahnen verwendet, so müssen dieselben im Innern gut verzinkt sein und in diesem Zustande stets auch erhalten werden.

§ 2. Sämtliche Leitungen müssen stets rein gehalten werden und sollen so eingerichtet sein, daß sie an die Wasserleitung angeschlossen werden können.

Zur Reinigung darf Sodablösung nicht verwendet werden. Die Reinhaltung wird durch regelmäßige polizeiliche Nachschau unter Beizug eines Sachverständigen überwacht.

§ 3. Die Eigentümer der Pressionen und ihre Stellvertreter sind verpflichtet:

a. dem Polizeipersonal und dem Sachverständigen zu jeder Tageszeit den Zugang zu allen Teilen der Pression zu gestatten;

b. denselben bei der Untersuchung, insbesondere beim Abschrauben der Pressionsteile die erforderliche Unterstützung zu gewähren, auch die dazu erforderlichen Schlüssel und Werkzeuge so aufzubewahren, daß sie jederzeit bei der Untersuchung zur Hand sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden nach § 87 a B.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wiederholte Bestrafungen können zur Folge haben, daß dem betreffenden Eigentümer u. der Pression die fernere Benützung derselben entweder gänzlich untersagt oder nur unter ganz besonderen, von dem Bezirksamte festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

J. Die Anlage der Abtritte, Dunggruben und Pfuhlflücher.
(Aus der „Bau-Ordnung für die Stadt Heidelberg vom 7. Dezember 1893“, Verlag von J. Hörning.)

I. Aborte.

§ 72. Erfordernis und Zahl der Aborte.

Jedes Grundstück, welches besiedelt ist, muß mindestens einen Abort besitzen.

Für jede Familienwohnung eines Hauses soll ein besonderer, direkt zugänglicher Abort vorhanden sein. Ausnahmsweise genügt für je zwei Wohnungen, welche zusammen nicht über acht Wohnräume besitzen, ein Abort.

Bei Anstalten, welche dem ständigen Aufenthalt zahlreicher Personen dienen, wie Fabriken, Gewerbeplätze und dergleichen, ist auf je 30 Personen durchschnittlich ein Abort zu rechnen. Verkehren in solchen Anstalten beide Geschlechter, so sind getrennte Aborte mit besonderen Zugängen anzulegen.

§ 73. Lage und Beschaffenheit der Aborträume.

Die Aborte, welche nicht in besonderen Gebäuden oder Umbauten untergebracht werden, sind an einer Umfassungswand anzulegen und von Wohnräumen durch undurchlässige Wände und Decken dicht abzuschließen.

Jeder Abort muß leicht zugänglich, umwandet, gedeckt und verschließbar sein, eine Breite von mindestens 0,80 m und eine Tiefe von 1,30 m besitzen, sowie mit einem bequem zu öffnenden hohen, möglichst nahe an die Decke reichenden Fenster versehen sein, das unmittelbar ins Freie führt.

Die Fensteröffnung muß mindestens ein Fünftel der Grundfläche des Abortraumes, jedenfalls aber mindestens $\frac{1}{2}$ qm betragen. Bei Dachstockaborten mit liegenden Fenstern und bei außer Haus befindlichen Aborten kann ein Mindermaß zugelassen werden.

§ 74. System und Errichtung der Aborte.

1. Die Aborte sind nach dem Tonnen-system oder nach dem Grubensystem anzulegen. Anschlüsse an die Entwässerungsleitungen sind unzulässig. Ausnahmsweise kann der Anschluß von Pissoirs an die städtischen Kanäle mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde unter Zustimmung des Stadtrates erfolgen. In solchem Falle finden die Vorschriften des § 79 entsprechende Anwendung.

2. In jedem Abort ist ein Sitz mit gutschließendem Deckel anzubringen.

3. Das vom Sitz in den Behälter (Tonne oder Grube) führende Fallrohr muß aus dauerhaftem oder undurchlässigem Material (Gußeisen, Steingut oder dergl.) bestehen und überall sorgfältig gedichtet sein. Dasselbe muß möglichst senkrecht stehen und von der Wand durchgehends mindestens 5 cm entfernt bleiben. Die Seitenrohre, welche von den Abtrittsigen zum Hauptrohr führen, müssen in möglichst spitzen Winkel, der keinesfalls mehr als 35° haben darf, eingefügt sein.

Das Hauptrohr soll mindestens 20 cm weit sein; doch ist bei genügender Wasserspülung eine geringere Weite zulässig.

4. Das Fallrohr ist nach oben als Dunstrohr von gleicher Weite und in gleichem Material oder in Zinkblech thunlichst in gestreckter, senkrechter Richtung über Dach und so hoch zu führen, daß die Fenster zu Wohnungen von den Abströmungen nicht erreicht werden.

Bei Neubauten oder größeren Umbauten kann die Baupolizeibehörde die Herstellung eines weiteren Dunstabzuges verlangen, welcher vom unteren Ende des Fallrohres bis zum Küchenfamin und an diesen angelehnt über Dach zu führen ist.

5. Alle Bestandteile des Pissoirs, welche der Verengung ausgesetzt sind, wie Rinnen, Böden und Wände (letztere auf eine Höhe von mindestens 1,50 m über Boden), sind aus wasserdichtem, nicht porösem Material mit möglichst glatter Oberfläche und in genügendem Gefälle herzustellen. Kommen Pissoirs gegen Wände von Wohnräumen, oder gegen Grenz- und Scheidewände zu liegen, so ist eine mindestens 1,50 m hohe wasserdichte Isolierwand vorzumauern. Die Einläufe des Pissoirs sind mit Wasserverschluß zu versehen.

§ 75. Tonnen-system.

Für Aborte, welche nach dem Tonnen-system angelegt werden, greifen folgende Bestimmungen Platz:

1. Das Fallrohr ist durch ein guttschließendes gußeisernes Schieberohr mit der Tonne zu verbinden. Die Anbringung eines Siphons ist zulässig.

2. Die Tonnen müssen aus verzinktem oder beiderseits mit Delfarbe gestrichenem Eisenblech oder beiderseits gestrichenem Holz gefertigt sein. Ihre Größe, Form und Verschraubung muß der polizeilich genehmigten Normalzeichnung genau entsprechen, welche sich auf dem städtischen Tiefbauamte befindet.

3. An der Tonne muß ein Ueberlauftröhrchen angebracht sein, durch welches die Flüssigkeit in ein daneben zu stellendes Ueberlaufbecken abfließen kann. Dieses Röhrrchen ist durch einen an der Innenseite der Tonne angebrachten Seiger gegen Verstopfung zu schützen.

4. Für jede Abortanlage müssen die nötigen Wechseltonnen vorhanden sein.

5. Pumptonnen müssen mit einem Mannloche und mit einem luftdicht eingesetzten, bis auf den Boden der Tonne reichenden Entleerungsrohre versehen sein, welches letzteres ein passendes Gewinde zum Anschrauben des Entleerungs Schlauches der städtischen Abfuhranstalt besitzen muß. Die aufgestellten Pumptonnen müssen von allen Seiten frei zugänglich sein.

6. Jede Tonne muß an solchem Orte zum Gebrauch aufgestellt sein, daß sie leicht entfernt und mit der Wechseltonne vertauscht, bezw. leicht entleert werden kann. Der Boden, auf welchem die Tonne steht, muß cementiert oder asphaltiert und mit einer Sammelvertiefung für das Ueberlauf- und Schwenkwasser versehen sein, nach welcher von allen Seiten Gefälle zu geben ist. Die Wände des Tonnenraumes müssen auf eine Höhe von mindestens 30 cm über Boden mit Cement wasserdicht verputzt sein.

Bei Neubauten sind die Tonnenräume von den Innenräumen des Hauses möglichst luftdicht abzuschließen, direkt von außen zugänglich zu machen und in Größe und Höhenlage derart anzulegen, daß für den Tonnenapparat und seine Bedienung genügend Raum vorhanden ist und die letztere rasch und leicht ausgeführt werden kann.

§ 76. Abortgruben.

1. Abortgruben sind außerhalb der Gebäude, von den Grundmauern derselben vollständig isoliert und von der Innenseite der Grubenwand gemessen mindestens 3 m von Brunnen-schächten, Brunnenstuben und Wasserleitungs-röhren und 1,50 m von der Nachbargrenze entfernt anzulegen.

2. Der Rauminhalt einer Abortgrube darf für vier oder weniger Aborte höchstens sechs, im übrigen höchstens zehn Kubikmeter betragen.

3. Die Abortgruben sind vollständig wasserdicht und thunlichst luftdicht herzustellen, und in diesem Zustande sorgfältig zu unterhalten.

4. Die unabhängig von Gebäudgrundmauern aufzuführenden Umfassungswände der Abortgruben sind in Bruchstein mindestens 45 cm oder in Backstein mindestens 38 cm (1½ Stein) stark mit Cement oder hydraulischem Mörtel zu mauern. Außerdem sind die Grubenwandungen im Innern mit einer mindestens 12 cm (½ Stein) starken in Cementmörtel gemauerten Backsteinwand zu verkleiden.

Zwischen beiden Wandungen muß ein Raum von mindestens 3 cm freigelassen werden, welcher mit Cement auszugießen ist.

5. Der Grubenboden ist mindestens 15 cm dick zu betonieren und hierauf ein Backstein- oder Haussteinplattenboden in Cement zu legen.

Unmittelbar unter der Entleerungsöffnung der Grube ist eine Saugvertiefung im Grubenboden anzulegen, in deren Richtung letzterem von allen Seiten Gefälle zu geben ist.

6. Die Gruben sind zu überwölben. Im Gewölbe ist eine Einsteig- und Entleerungsöffnung freizulassen, welche mit einer in Falz liegenden Gußeisen- oder Steinplatte ohne Oeffnung möglichst luftdicht abzudecken ist.

Wo es nach Lage der örtlichen Verhältnisse unbedenklich erscheint, kann ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde statt der Ueberwölbung eine Abdeckung der Grube mit dicht gefügten und in eine gefälzte Rahme eingepaßten starken Dielen von Eichen- oder Forlenholz zugelassen werden.

7. Sämtliche Innenseiten der Abortgruben einschließlich Backsteinboden und Gewölbe sind mit einem mindestens 2 cm dicken wasserdichten Cementverputz zu versehen, bei neuhergestellten Gruben jedoch erst, wenn die baupolizeiliche Revision der

unter Ziffer 3 und 4 vorgeschriebenen Herstellungen ohne Beanstandung stattgefunden hat.

8. Bestehende Abortgruben, welche obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Baupolizeibehörde hiernach herzustellen.

II. Dung- und Pfuhlgruben.

§ 86. Dung- und Pfuhlgruben sind außerhalb der Gebäude und abseits der Straße anzulegen. Dieselben müssen von letzterer, sowie von Brunnenstächten, Brunnenstuben und Wasserleitungen mindestens 5 m und von der Nachbargrenze mindestens 3,50 m entfernt sein.

Auf die Herstellung der Pfuhlgruben finden die Bestimmungen über die Ausführung der Abortgruben (Ziffer 3—7 des § 76) entsprechende Anwendung.

III. Abfall- und Kehrichtgruben.

§ 87. Die Anlage und Benützung von Gruben für Haushaltsabfälle und dergleichen ist verboten.

Ebenso ist in denjenigen Stadtteilen, in welchen die städtische Kehrichtabfuhr eingeführt ist, die Anlage und Benützung von Gruben für Kehricht unzulässig.

K. Abfuhr der Abtrittstoffe.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. März 1881 in der Fassung vom 10. Juli 1890.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritttonnen wird, insolange die Stadtgemeinde diese Geschäfte nicht etwa selbst übernimmt,*) namens derselben gegen Erhebung der in anliegendem Tarif bezeichneten Gebühren durch einen Unternehmer besorgt. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter, welcher für die Erfüllung dieser Vorschrift der Polizeibehörde gegenüber einzustehen hat, ist der letzteren vom Stadtrat namhaft zu machen.

Das gleiche gilt bezüglich der Reinigung der Abtrittgruben.

Sollte die Stadtgemeinde das in Frage stehende Geschäft selbst übernehmen,**) so hat sie der Polizeibehörde einen städtischen Bediensteten zu bezeichnen, welcher für Erfüllung dieser Vorschrift verantwortlich ist, und es unterliegt dann derselbe den nämlichen Bestimmungen, die in dieser Vorschrift für den Unternehmer enthalten sind.

§ 2. Der Stadtrat kann in einzelnen Fällen, namentlich zu Gunsten hiesiger Landwirte, mit Zustimmung des Bezirksamts gestatten, daß der betreffende Hausbesitzer selbst die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung seiner Tonnen bezw. die Entleerung seiner Abtrittgrube bewirkt.

§ 3. Findet bei der Abholung der Tonnen oder bei der Entleerung der Abtrittgruben eine Verunreinigung der Straße oder des Hauses statt, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Dienstpersonal verbunden, dieselbe sofort wieder zu beseitigen, wozu die betreffenden Hausbesitzer das nötige Wasser zu liefern haben.

II. Besondere Vorschriften.

1. Bezüglich der Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritttonnen.

§ 4. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter ist verbunden, die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen stets rechtzeitig zu besorgen. Die Zeit der Abholung der Tonnen wird für jedes Haus von vornherein vom Stadtbauamt festgesetzt.

Die in Frage stehende Festsetzung muß so getroffen werden, daß jede Tonne, bevor sie vollständig gefüllt ist, zur Abholung gelangt. Eine im Gebrauch befindliche tragbare Tonne darf nie länger wie acht Tage in einem Hause stehen bleiben.

*) Die Stadtgemeinde hat das Geschäft unterm 1. Januar 1889 selbst übernommen.

**) Ist geschehen unterm 1. Januar 1889.

Wenn besondere Gründe vorliegen, welche es als erforderlich erscheinen lassen, daß die Tonnen öfter als zu den durch das Stadtbauamt festgesetzten Zeiten abgeholt werden, wenn z. B. in einem Hause eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter auf Begehren des Tonnenbesizers, sowie auch falls die Polizeibehörde dies verlangt, zur häufigeren Abholung der Tonnen verpflichtet.

§ 5. An Sonntagen, sowie an den dem Sonntag verordnungsmäßig gleichstehenden Feiertagen ist die Abholung der Tonnen — vorbehaltlich besonderen polizeilichen Dispenses in dringenden Fällen — nur bis morgens 9 Uhr zulässig.

§ 6. Die Reinigung der Tonnen muß außerhalb der Stadt geschehen und die gereinigte Tonne bei der nächstfolgenden Abholung dem Besitzer wieder zurückgegeben werden.

§ 7. Jeder Tonnenbesitzer, welcher nicht die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten hat, ist, bevor er seine Tonnen-Einrichtung in Gebrauch nimmt, verpflichtet, zum Zweck der Abholung der Tonnen dem Stadtbauamt schriftliche Anzeige zu machen.

§ 8. Diejenigen Tonnenbesitzer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Auswechslung ihrer Tonnen verantwortlich. Für die Frage der Rechtzeitigkeit sind die in § 4 Abs. 2 dieser Vorschrift aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Auch haben die in Rede stehenden Tonnenbesitzer den § 5 dieser Vorschrift zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Abholung der Tonnen stattfindet, sofort wieder zu beseitigen, die Reinigung der Tonnen außerhalb der Stadt vorzunehmen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Besorgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

2. Bezüglich der Entleerung der Abtrittgruben.

§ 9. Die Entleerung der Abtrittgruben hat mittelst der Saugpumpe zu geschehen. Letztere muß stets in einem solchen Zustande sein, daß die Arbeit in geruchloser Weise und ohne Verunreinigung der Umgegend vollzogen werden kann.

§ 10. Die Hauseigentümer, bezw. deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Abtrittgruben entleeren zu lassen, sobald solche über zwei Drittel angefüllt sind.

Zu diesem Zweck ist dem Unternehmer, bezw. dessen Vertreter bei einer der hierfür einzurichtenden Meldestellen Anzeige zu erstatten, welche auf Verlangen zu bescheinigen ist, und es hat hierauf die Entleerung binnen vier Tagen zu erfolgen.

§ 11. Die Entleerung der Gruben darf in der Regel nur an Werktagen und in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober in der Haupt-, Plätz- und Leopoldstraße nur von 5 bis 9 Uhr morgens und von 7 bis 11 Uhr abends vorgenommen werden. In den übrigen Stadtteilen und allgemein in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai kann die Entleerung von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr abends stattfinden.

§ 12. Den in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatz, sowie Scherben, Schutt und dergl. hat der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter alsbald nach der Vornahme der Entleerung gegen besondere Vergütung zu entfernen.

Der Bodensatz ist vor seiner Entfernung zu desinfizieren.

Vorgefundene Mängel der Grube hat derjenige, welcher die Entleerung der Grube besorgt, der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13. Zur Abfuhr des Grubeninhaltes dürfen nur vollständig wasserdichte und luftdicht abgeschlossene Fässer verwendet werden, welche samt den dazu gehörigen Wagen mit Oelfarbe angestrichen und stets sauber gehalten sein müssen.

§ 14. Diejenigen Hausbesitzer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Entleerung ihrer Gruben verantwortlich. Dieselben haben ferner die §§ 17, 18, 18a und 20 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. Dezember 1865, die Straßenpolizei betr., zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Entleerung der Grube stattfindet, sofort zu beseitigen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Besorgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

III. Uebergangsbestimmungen.

[§ 15. Alle diejenigen, welche z. Bt. im Besitze einer Erlaubnis sind, wie sie der § 2 dieser Vorschrift vorsteht, haben solche bis zum 1. Juli 1881 erneuern zu lassen, widrigenfalls die betr. Erlaubnis von diesem Zeitpunkt an ihre Gültigkeit verliert.]

Tarif.

Beschluss des Bürgerausschusses vom 17. Februar 1890, mit Staatsgenehmigung vom 9. April 1890 Nr. 24513.

Der Unternehmer ist berechtigt zu erheben:

I. Bei Abritten nach dem Tonnenhystem:

- 1) Für die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung einer tragbaren Tonne 20 Pfg.
- 2) Für das gleiche Geschäft bei zwei verkuppelten Tonnen je 15 Pfg.
- 3) Für das nämliche Geschäft bei einer fahrbaren Tonne (bis 800 Liter fassend) 50 Pfg.

II. Bei Abritten nach dem Grubensystem:

- 1) Für die gewöhnliche Entleerung der Grube mittelst der Maschine 1 Mark per kbm (1000 Liter).
- 2) Für die Entfernung des in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatzes, sowie von Scherben, Schutt u. dgl. (§ 5 der ortspolizeil. Vorschrift) 4 Mark per kbm.
- 3) Für die Entleerung solcher Gruben, deren Inhalt aus Wasser besteht (von Waterklojets), 2 Mark per kbm.

L. Die Abfuhr des Kehrrechts, des Schnees und der Haushaltungsabfälle.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Dezember 1888.

§ 1. Die Abfuhr des Kehrrechts und Schnees, welche sich bei der Reinigung der Bahnhöfe und Gehwege durch die in § 2 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. Dezember 1865 bezeichneten Personen ergeben, sowie der Haushaltungsabfälle, besorgt die Stadtverwaltung, ohne hiefür ein Entgelt zu erheben. Sie macht der Polizeibehörde einen städtischen Bediensteten namhaft, welcher der letzteren gegenüber für Erfüllung gegenwärtiger ortspolizeilicher Vorschrift verantwortlich ist.

§ 2. Das städtische Abfuhrpersonal hat die Verpflichtung, nach einem seitens der städtischen Verwaltung von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen Fahrplan die Straßen der Stadt mit Wagen zu befahren, welche zur Aufnahme des Kehrrechts und der Haushaltungsabfälle dienen.

Die zur Abfuhr bestimmten Wagen müssen absolut undurchlässig, mit gut schließenden Deckeln, sowie gut sichtbaren Nummern versehen sein und stets in dichtem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

§ 3. Die Abfuhr beginnt in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober morgens um 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai morgens um 7¹/₂ Uhr und wird derart betrieben, daß die Abholung in jedem Hause dreimal in der Woche erfolgt.

§ 4. Der Kehrrecht und die Haushaltungsabfälle sind von den Einwohnern der Stadt in besonderen Behältern bereit zu halten, welche zu den im Fahrplan der Abfuhr festgesetzten Abholungszeiten unmittelbar hinter einem nach der Straße gerichteten Haus-, Hof- oder Garten-Eingange (eventuell in dem unmittelbar hinter dem Vorderhaus gelegenen Hofraum) zu ebener Erde aufgestellt werden müssen.

§ 5. Die Hausbewohner haben dafür zu sorgen, daß das Abfuhrpersonal die betreffenden Eingänge offen findet, daß daselbe die Gefäße leicht wahrnehmen, und daß das Ausladen ihres Inhalts ohne Verzug geschehen kann.

§ 6. Die den Kehrrecht und die Abfälle enthaltenden Gefäße müssen vollständig dicht, haltbar und mit zwei Henkeln versehen sein. Sie dürfen bis zu ihrem oberen Rande nicht mehr als 50 Liter Inhalt haben und höchstens bis zu 5 cm unter diesen Rand gefüllt werden.

§ 7. Das Abfuhrpersonal ist verpflichtet, in jedem Hause die Gefäße, welche obigen Bestimmungen entsprechen, aus der unmittelbar an der Straße gelegenen, offenen Haus-, Hof- oder Gartentür (eventuell aus dem unmittelbar hinter dem Vorderhaus gelegenen Hofraum) zu holen, sie zu entleeren und sodann wieder an diese Stellen zurückzutragen.

§ 8. Ausgeschlossen von der unentgeltlichen Abfuhr sind die gewerblichen Abfälle der Klein- und Großindustrie und zwar sowohl Feuerungsrückstände, als Materialabfälle sowie BauSchutt.

§ 9. Das Einwerfen von Straßenehricht oder Haushaltungsabfällen in die Abortgruben und Abtritttonnen ist strenge verboten.

§ 10. Wegen der Abfuhr des Schnees wird jeweils seitens der städtischen Abfuhranstalt von Fall zu Fall das Nötige vorgekehrt werden. Das Aufhauen und Sammeln des Schnees und Eises bleibt Sache der Hauseigentümer.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 87 a des R.-St.-G.-B., § 9 Ziff. 4 R.-O. vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit betr. und 366¹⁰ des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft. Durch dieselbe werden die dem Unternehmer der Pferdebahn vertragsmäßig bezw. durch die ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. April 1885 auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die Reinigung des Bahnkörpers und der Halteplätze, sowie hinsichtlich der Abfuhr von Kehricht, Schlamm, Schnee und Eis in keiner Weise berührt.

M. Die Reinhaltung der Schlammfänger.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. September 1876.

§ 1. Das Ablagern von Straßenehricht, Unrat, Staub, Schutt und Abfällen jeder Art in die städtischen Kanaleinläufe und Schlammfänger ist untersagt.

§ 2. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

N. Die Vornahme der Desinfektion nach ansteckenden Krankheiten.

Amtliche Anordnung vom 24. August 1899.

1) Bei allen in hiesiger Stadt vorkommenden Fällen von Diphtherie, Scharlach, Typhus und tödlich verlaufener Lungentuberkulose ist alsbald — und zwar thunlichst, entweder sobald der Kranke von dem behandelnden Arzte für nicht mehr ansteckend erklärt ist, oder innerhalb 48 Stunden nach Eintritt des Todes, oder in Gemäßheit besonderer Anordnung des Großh. Bezirksamts — eine

Desinfektion

sowohl des Krankenzimmers als der in demselben vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Kleidungsstücke und Betten vorzunehmen.

2) Die Vornahme der Desinfektion hat durch einen vom Stadtrat angestellten und amtlich verpflichteten Desinfektor zu erfolgen.

3) Der Desinfektor hat das Krankenzimmer und die Einrichtungsgegenstände in demselben nach Maßgabe der für ihn aufgestellten Dienstweisung, die er auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und von welcher er einen Auszug dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen hat, zu desinfizieren. Den Weisungen des Desinfektors bezüglich der Benützung des Krankenzimmers am Tage der Desinfektion ist Folge zu leisten.

4) Dem Desinfektor sind auf sein Verlangen die im Krankenzimmer seit der Erkrankung befindlichen Betten und Kleider zu übergeben. Der Desinfektor bestimmt die zu desinfizierenden Kleidungsstücke und Betten, welche sodann von demselben aus der Wohnung zu entfernen und zu der vom Stadtrat bestimmten Desinfektionsanstalt zu verbringen sind.

5) Der Desinfektor hat den Haushaltungsvorstand von der Ausführung der Desinfektion mindestens einen Tag vorher zu verständigen.

6) Für die Desinfektion sind die im nachstehenden Tarif enthaltenen Gebühren zu entrichten. Unbemittelte Personen können von der Zahlung der Gebühren durch den Stadtrat auf Antrag befreit werden, ohne daß diese Befreiung als Armenunterstützung gilt.

Die Desinfektion der durch den Dampfapparat zu behandelnden Gegenstände erfolgt, wie bisher, unentgeltlich.

7) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß §§ 85 und 87 Ziff. 2 R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gebührentarif.

Für diejenigen Räume, deren Desinfektion zufolge **polizeilicher Anordnung gefordert wird**, werden acht Pfennig für den kbm Raum seitens der Stadtkasse erhoben. Sollen aber **auf Verlangen der Beteiligten** noch weitere Räume, bezüglich welcher die Desinfektion nicht vorgeschrieben ist, desinfiziert werden, so ist der Stadtgemeinde der volle Ersatz ihres Aufwandes für diese Räume zu leisten.

III. Feuer- und Baupolizei.

A. Feuerlöschordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. März 1897.

§ 1. Wer den Ausbruch eines Feuers oder Anzeichen eines solchen wahrnimmt, hat dies sogleich durch die nächste Feuermeldestelle zur Anzeige zu bringen. Die Bewohner des Hauses, in welchem Feuer ausgebrochen, sind hierzu, bei Vermeiden strenger Bestrafung, besonders verpflichtet.

§ 2. Die Gebäude, in denen sich Feuermeldestellen befinden, sind durch weiße, emaillierte Tafeln mit roter Aufschrift „Feuermeldestelle“ kenntlich gemacht. An den öffentlichen Gebäuden mit Feuermeldestelle ist eine der Hausglocken durch ein rotes Schild mit der Aufschrift „Feuerglocke“ bezeichnet.

Das Verzeichnis der Gebäude, in denen sich Feuermeldestellen befinden, sowie spätere Abänderungen, werden seitens des Bezirksamtes bekannt gegeben.

Innerhalb eines jeden Gebäudes ist an einer leicht in die Augen fallenden Stelle ein Plakat anzubringen, auf welchem die nächst gelegene Feuermeldestelle verzeichnet ist.

Außerdem befinden sich an den öffentlichen Briefkästen und Plakatsäulen Tafeln mit dem Vermerk der nächsten Feuermeldestelle. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in das städtische Adressbuch aufgenommen.

Für die zur Bedienung der Meldeapparate aufgestellten Personen gelten besondere Instruktionen.

§ 3. Die eine Feuersgefahr meldende Person hat unter Nennung ihres Namens und Berufs über Ort, Straße, Hausnummer und Größe der Feuersgefahr möglichst vollständige und genaue Angaben zu machen.

§ 4. Sämtliche Feuermeldungen gelangen an eine der drei Centralen (Rathaus, Polizeistation Bismarckplatz oder Polizeistelle Schlierbach), die unter sich verbunden sind. Von den beiden erstgenannten Centralen führen nach den Wohnungen der Chargierten und Signalisten der I. und II. Feuerwehrkompanie, des Kaminfegers, des Brunnenmeisters und nach der Kasernenwache zwei besondere Klingleitungen, durch welche die in den betreffenden Wohnungen zc. angebrachten Marmglocken gleichzeitig angeschlagen werden.

Außerdem führt von der Centrale Rathaus eine elektrische Leitung nach dem Turme der Heiliggeistkirche, von der Centrale Bismarckplatz eine solche nach dem Turme der St. Annakirche, vermittelt welcher Leitungen auf automatischem Wege die Abgabe von Glockensignalen bewirkt wird.

Für die Stadtteile Neuenheim und Schlierbach bestehen selbständige Marmleitungen, von denen die erstere von der Centrale Bismarckplatz (Polizeistation), die letztere von der Polizeistelle Schlierbach (Wohnung des in Schlierbach stationierten Schutzmanns) zu bedienen ist. An beiden Leitungen sind je ein Chargierter und mehrere Signalisten der Neuenheimer, bezw. Schlierbacher Feuerwehr angeschlossenen.

§ 5. Beim Einlauf einer Feuermeldung auf einer Centrale hat der diensthabende Schutzmann nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion die Meldung abzunehmen und die Marmierung zu veranlassen.

Bei allen Brandfällen in der inneren Stadt, sowie im Stadtteile Neuenheim hat sich die Marmierung auf die beiden Kompanien der inneren Stadt (I. u. II. Feuerwehrkompanie), sowie auf die Neuenheimer Feuerwehr (III. Feuerwehrkompanie) zu erstrecken. Bei Brandfällen im Stadtteil Schlierbach ist die Schlierbacher Feuerwehr (IV. Feuerwehrkompanie) und die I. Feuerwehrkompanie zu alarmieren.

Bei einem Kaminbrande beschränkt sich die Marmierung auf die Benachrichtigung der beiden Kommandanten, des Hauptmanns der Westkompanie, des Kaminfegers

und des städtischen Brunnenmeisters; bei Kaminbränden im Stadtteil Schlierbach sind nur der Kaminfeger und der Hauptmann der Schlierbacher Feuerwehr (IV. Feuerwehrkompagnie) zu benachrichtigen.

Von allen Brandfällen — ausgenommen Kaminbrände — sind zu benachrichtigen: der Gr. Amtsvorstand, der Respizient des Bezirksamts, der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, der Vorstand des städtischen Hochbauamts, die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke sowie die Kasernenwache (die beiden letztgenannten Stellen durch Benützung der besonderen Telephonleitungen).

Bei Ausbruch eines Brandes zur Nachtzeit ist die Direktion des städtischen Gaswerks verpflichtet, alsbald die Stadt beleuchten zu lassen und einen tüchtigen Werkführer mit einem Gehilfen mit den nötigen Geräten versehen zur Brandstätte zu schicken.

§ 6. Bezüglich der Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr durch die Signalisten und Tambours bestimmt eine vierteljährlich auszugebende Anweisung die Straßen, in denen jeder einzelne Signalist Alarm abzugeben hat.

§ 7. Bis zum Eintreffen der freiwilligen Feuerwehr, welche bei allen Brandfällen zunächst die Lösch- und Rettungsmannschaften stellt, haben die Hausbewohner mit den zu ihrer Hilfe herbeieilenden Personen alles aufzuwenden, um das Feuer zu löschen oder dessen Ausbreitung zu verhindern.

§ 8. Die Anordnung und Leitung der Löschmaßregeln steht dem Großh. Amtsvorstande bzw. seinem Stellvertreter zu, welchem hierbei der Oberbürgermeister, der Stadtbaumeister, sowie der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr beratend zur Seite stehen.

Die Befehle zur Ausführung der speziellen Anordnungen erteilt der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr oder dessen Stellvertreter.

§ 9. Dem Großh. Amtsvorstande bzw. dessen Stellvertreter steht die Befugnis zu, im Notfalle nicht zur freiwilligen Feuerwehr gehörige, arbeitsfähige Einwohner zur Hilfeleistung beizuziehen; letztere sind bei Strafvermeidung verpflichtet, den Anordnungen der im vorigen Paragraphen bezeichneten Personen Folge zu leisten.

In gleicher Weise sind die Besitzer von Privatfeuersprünzen gehalten, solche auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Bei strenger Kälte sind die Bewohner der benachbarten Häuser verpflichtet, warmes Wasser bereit zu stellen und abzugeben, und bei Glätteis zu streuen.

§ 10. Wenn auswärtige Hilfe eintrifft, so hat sich dieselbe unter die Leitung und Befehle der in § 5 genannten Personen zu stellen und darf ohne deren besondere Aufforderung nicht in Thätigkeit treten.

§ 11. Müssige Zuschauer sind von der Brandstätte fortzuweisen. Eltern, Vormünder und Erzieher sind verpflichtet, ihre jugendlichen Angehörigen während des Brandes zu Hause zu behalten.

§ 12. Außer den Bewohnern des Hauses und den in § 8 bezeichneten Personen haben nur Feuerwehrmänner Zutritt in das brennende Haus bzw. in die Nachbarchäuser, von welchen aus gelöscht werden oder das Netzen von Fabrikissen stattfinden kann. Wer während des Brandes Gegenstände an einen anderen Ort verbringen will und sich nicht auf der Stelle genügend auszuweisen vermag, ist festzuhalten und vor die Polizeibehörde zu führen.

Die Absperrung des Brandplatzes, sowie die Ueberwachung der geretteten Gegenstände übernimmt das Feuerpiquet des Militärs und die Schutzmannschaft.

§ 13. Kann einem Brande nur durch Einreißen der brennenden oder eines der benachbarten Gebäulichkeiten Einhalt gethan werden, so hat sich der Eigentümer den ebenfalls getroffenen amtlichen Anordnungen zu unterwerfen.

§ 14. Die erforderlichen Anordnungen nach Löschung eines Brandes, insbesondere auch wegen Ueberwachung und Räumung der Brandstätte, trifft der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Großh. Amtsvorstande und dem Vertreter der Stadt.

§ 15. Die geretteten Gegenstände werden nur zu einer hierzu festgesetzten Zeit und gegen Bescheinigung zurückgegeben; wer sich jedoch bei der Polizeibehörde als Eigentümer unentbehrlicher Gegenstände, als: Betten, Kleider 2c. ausweist, dem können solche gegen Empfangsbcheinigung sogleich verabfolgt werden.

§ 16. Die beim Aufräumen der Brandstätte gefundenen Gegenstände sind, sofern der Eigentümer nicht sofort ermittelt werden kann, an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 17. Uebertretungen dieser Feuerlösch-Ordnung werden auf Grund des § 114 Z. 4 P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder an Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 18. Der Stadtrat ist berechtigt, sobald das Bedürfnis hervortritt, die nicht in der freiwilligen Feuerwehr stehenden männlichen staats- und reichsbürgerlichen Einwohner im Alter von 20 bis 45 Jahren — die aktiven Militärpersonen ausgenommen — als Hilfsmannschaft zu organisieren und unter das Kommando der freiwilligen Feuerwehr zu stellen.

Instruktion für die Bedienung der Feuermelde- und Alarmanlagen.

A. Polizeistation Rathaus.

1) Sobald an dem Klappenschränk im Nebenzimmer der Wachtstube eine Klappe niederfällt, hat der dienstthuende Schutzmann nach Maßgabe der für die Telephonleitungen bestehenden Vorschriften die einlaufende Meldung abzunehmen und, wenn er über den Inhalt keinen Zweifel mehr hat, mit dem Worte „Verstanden“ zu bestätigen.

2) Betrifft die Meldung einen Brand innerhalb der städtischen Gemarkung oder wird durch die Meldung von einer zuständigen Behörde die Marmierung der freiwilligen Feuerwehr verlangt, so ist alsbald nach Bestätigung der empfangenen Meldung die Marmierung in Thätigkeit zu setzen. Dies geschieht, indem die Kurbel des an der östlichen Wand angebrachten Kastens — unter gleichzeitiger Niederdrückung des daneben befindlichen Knopfes — etwa 40 mal rasch gedreht wird. Die Kontrolle darüber, daß die Leitung richtig funktioniert, gibt eine oberhalb des Kastens an der Wand angebrachte Glocke, welche mittlingen muß, wenn die Leitung in Ordnung ist. (Durch das Anschlagen der Glocken werden sämtliche Chargierte und Signalisten der I. Feuerwehrkompanie gleichzeitig geweckt, sowie die Kasernenwache benachrichtigt.)

Gleichzeitig ist — falls es sich um einen Brand innerhalb der städtischen Gemarkung handelt — durch Einschalten eines Hebels, welcher sich in einem an der nördlichen Wand angebrachten Kästchen befindet, das Glockensignal auf dem Turme der Heiliggeistkirche etwa fünf Minuten lang in Bewegung zu setzen.

Endlich ist mittelst der über dem Kasten der Marmierung befindlichen elektrischen Schelle der Ratsdiener herbeizurufen.

3) Hierauf wird die Meldung weitergegeben an:
Polizeistation Bismarckplatz,
Städtisches Gaswerk.

Meldungen über Brandfälle im Stadtteil Schlierbach sind nicht weiterzugeben.

Der dienstthuende Schutzmann hat sodann den Klappenschränk aufmerksam zu beobachten, um weitere Meldungen, die alsbald von den Chargierten der Feuerwehr etc. einlaufen werden, abzunehmen und zu erledigen. Hierbei ist derselbe von dem Ratsdiener zu unterstützen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß das Turmglockensignal nach Ablauf von etwa fünf Minuten abgestellt wird.

4) Besonderes Augenmerk ist zu richten auf die mit „Telegraphenamt“ bezeichnete Klappe, weil hier sämtliche Meldungen einlaufen von denjenigen Häusern, welche eine besondere Meldestelle nicht besitzen und durch Vermittlung des Hauptmeldebeamten sprechen.

5) Meldungen über Brände im westlichen Stadtteil, welche von der Polizeistation Bismarckplatz einlaufen und wegen deren dort bereits alarmiert ist: Kommt eine solche Meldung von der Polizeistation Bismarckplatz ein, so ist ebenfalls die Kurbel zu drehen und auch das Turmglockensignal in Bewegung zu setzen.

6) Meldungen über Brände im Stadtteil Schlierbach: Kommt eine solche Meldung ein, so ist zunächst die Polizeistelle Schlierbach telephonisch in Kenntnis zu setzen, falls die Meldung nicht von dieser ausgeht; sodann ist die Kurbel zu drehen und ebenfalls das Turmglockensignal in Bewegung zu setzen.

7) Kaminbrand.

Wird nur der Ausbruch eines Kaminbrandes gemeldet, so hat die Marmierung mittelst der Kurbel und des Glockensignals zu unterbleiben. In diesem Falle sind nur folgende Personen telephonisch zu verständigen:

1. der I. Kommandant,
2. der II. Kommandant der freiwilligen Feuerwehr,
3. der Kaminfegermeister,
4. der städtische Brunnenmeister.

Von Kaminbränden im Stadtteile Schlierbach sind nur der Kaminfeger und der Hauptmann der Schlierbacher Feuerwehr telephonisch zu verständigen und ist außerdem der Polizeistelle Schlierbach telephonisch Kenntnis zu geben, falls die Meldung nicht von dieser erstattet wurde.

8) Prüfung der Leitung.

Täglich um 12^{1/2} mittags ist die Alarmleitung auf ihre Fähigkeit zu prüfen. Dies geschieht dadurch, daß unter Benützung des bei der Kurbel befindlichen Drückers mit dem Läutewerk drei kurze Schläge gegeben werden. Tönt in solchen Fällen die oberhalb des Apparates befindliche Glocke nicht mit, so ist sofort dem Ratsdiener Anzeige zu erstatten.

Soll eine Prüfung der Leitung zu anderer Zeit vorgenommen werden, so müssen jeweils drei kurze Schläge abgegeben werden, damit sofort ersichtlich wird, daß es sich nicht um einen Alarm handelt.

Wöchentlich einmal und zwar Samstags um 12 Uhr Mittags ist das Glockensignal auf dem Turme der Heiliggeistkirche mit einigen Schlägen zu prüfen.

B. Polizeistation Bismarckplatz.

1) Auf der Polizeistation Bismarckplatz befinden sich zwei getrennte Alarmleitungen, von denen die eine — Leitung II — zur Alarmierung der Chargierten und Signalisten der Westkompagnie (II. Feuerwehrrkompagnie), die andere — Leitung III — zur Alarmierung der Chargierten und Signalisten der Neuenheimer Feuerwehr (III. Feuerwehrrkompagnie) dient. Beide Alarmleitungen werden in der Weise in Thätigkeit gesetzt, daß die Kurbeln der an der südlichen Wand angebrachten Kästen — unter gleichzeitiger Niederdrückung des daneben befindlichen Knopfes — etwa 40 mal rasch gedreht werden. Die Kontrolle darüber, daß die Leitungen richtig funktionieren, geben zwei oberhalb der Kästen an der Wand angebrachte Glocken, welche jeweils mitklingen müssen, wenn die Leitungen in Ordnung sind.

(Durch das Anschlagen der Glocken der Leitung II werden sämtliche Chargierte und Signalisten der II. Feuerwehrrkompagnie und der städt. Brunnenmeister gleichzeitig geweckt, sowie die Kasernenwache benachrichtigt; durch das Anschlagen der Glocken der Leitung III werden in gleicher Weise ein Chargierter und mehrere Signalisten der Neuenheimer Feuerwehr (III. Feuerwehrrkompagnie) geweckt.)

2) Sobald an dem Klappenschranke eine Klappe niederfällt, hat der dienstthuende Schutzmann nach Maßgabe der für die Telephonleitungen bestehenden Vorschriften die einlaufende Meldung abzunehmen, und wenn er über deren Inhalt keinen Zweifel mehr hat, mit dem Worte „Bestanden“ zu bestätigen.

3) Betrifft die Meldung einen Brand innerhalb der städtischen Gemarkung oder wird durch die Meldung von einer zuständigen Behörde die Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr verlangt, so sind alsbald nach Bestätigung der empfangenen Meldung nacheinander die Alarmleitungen II und III in Thätigkeit zu setzen; bei Meldungen über Brände im Stadtteil Neuenheim ist zuerst die Leitung III und sodann die Leitung II in Thätigkeit zu setzen.

Gleichzeitig ist — falls es sich um einen Brand innerhalb der städtischen Gemarkung handelt — durch Einschalten eines Hebels, welcher sich an einem an der nämlichen Wand angebrachten Kästchen befindet, das Glockensignal auf dem Turm der St. Annakirche etwa fünf Minuten lang in Bewegung zu setzen. Endlich ist der Ökroierheber herbeizurufen.

4) Hierauf wird die Meldung weitergegeben an:

Polizeistation Rathaus,
Städtisches Gaswerk.

Der dienstthuende Schutzmann hat sodann den Klappenschrank aufmerksam zu beobachten, um weitere Meldungen, die alsbald von den Chargierten der Feuerwehr zc. einlaufen werden, abzunehmen und zu erledigen. Hierbei ist derselbe von dem Ökroierheber zu unterstützen.

Insbepondere ist darauf zu achten, daß das Turmglockensignal nach Ablauf von etwa fünf Minuten abgestellt wird.

5) Besonderes Augenmerk ist zu richten auf die mit „Telegraphenamt“ bezeichnete Klappe, weil hier sämtliche Meldungen einlaufen von denjenigen Häusern, welche eine besondere Meldestelle nicht besitzen und durch Vermittlung des Hauptmeldebeamten sprechen.

6) Meldungen über Brände im östlichen Stadtteile, welche von der Polizeistation Rathaus einlaufen und wegen deren dort bereits alarmiert ist: Kommt eine solche Meldung von der Polizeistation Rathaus ein, so sind ebenfalls die Kurbeln der Leitungen II und III zu drehen und ist auch das Turmglockensignal in Bewegung zu setzen.

7) Kaminbrand.

Wird nur der Ausbruch eines Kaminbrandes gemeldet, so hat die Alarmierung mittelst der Kurbeln und des Turmglockensignals zu unterbleiben. In diesem Falle muß die einlaufende Meldung sofort der Polizeistation Rathaus weiter gegeben werden, welche dann ihrerseits die beiden Kommandanten, den Kaminfeger und den städtischen Brunnenmeister benachrichtigen wird. Außerdem ist von dem Kaminbrande der Hauptmann der II. Feuerwehrgesellschaft telephonisch in Kenntnis zu setzen.

8) Prüfung der Leitung.

Täglich um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags ist die Alarmleitung auf ihre Fähigkeit zu prüfen. Dies geschieht dadurch, daß unter Benützung des bei der Kurbel befindlichen Druckers mit dem Läutewerk drei kurze Schläge gegeben werden. Tönt in solchen Fällen die oberhalb des Apparates befindliche Glocke nicht mit, so ist sofort dem Ratsdiener Anzeige zu erstatten.

Soll eine Prüfung der Leitung zu anderer Zeit vorgenommen werden, so müssen jeweils drei kurze Schläge abgegeben werden, damit sofort ersichtlich wird, daß es sich nicht um einen Alarm handelt.

Wöchentlich einmal und zwar Samstags gegen 12 Uhr mittags ist das Glockensignal auf dem Turme der St. Annakirche mit einigen Schlägen zu prüfen.

C. Polizeistelle Schlierbach.

1) Sobald auf der Polizeistelle Schlierbach Meldung über einen Brand im Stadtteile Schlierbach erstattet oder ein solcher von der Polizeistation Rathaus aus telephonisch gemeldet wird, ist seitens des in Schlierbach stationierten Schutzmanns die Alarmierung in Thätigkeit zu setzen. Dies geschieht, indem die Kurbel des die Leitung enthaltenden Kastens — unter gleichzeitiger Niederdrückung des daneben befindlichen Knopfes — etwa 40 mal rasch gedreht wird. Die Kontrolle darüber, daß die Leitung richtig funktioniert, giebt eine oberhalb des Kastens an der Wand angebrachte Glocke, welche mitklingen muß, wenn die Leitung in Ordnung ist.

Durch das Anschlagen der Glocken werden ein Chargierter und mehrere Signalfisten der Schlierbacher Feuerwehr (IV. Feuerwehrgesellschaft) gleichzeitig geweckt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn von einer zuständigen Behörde die Alarmierung der Feuerwehr verlangt wird.

2) Ist die Anzeige über einen Brandfall im Stadtteil Schlierbach unmittelbar bei der Polizeistelle Schlierbach erstattet, so ist gleichzeitig die Polizeistation Rathaus telephonisch von dem Ausbruche des Brandes zu verständigen, damit von derselben die Alarmierung der I. Feuerwehrgesellschaft (I. Feuerwehrgesellschaft) veranlaßt werden kann.

3) Der Schutzmann hat sich sodann nach der Brandstelle zu begeben und sind etwaige einlaufende Anfragen von den Familienangehörigen des Schutzmanns abzunehmen und alsbald zu erledigen.

4) Kaminbrand.

Wird nur der Ausbruch eines Kaminbrandes gemeldet, so hat die Alarmierung mittelst der Kurbel zu unterbleiben. In diesem Falle ist nur die Polizeistation Rathaus telephonisch zu verständigen, welche sodann den Kaminfeger und den Hauptmann der Schlierbacher Feuerwehr hiervon telephonisch benachrichtigen wird. Sodann hat sich der Schutzmann auf die Brandstelle zu begeben.

5) Prüfung der Leitung.

Täglich um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags ist die Alarmleitung auf ihre Fähigkeit zu prüfen. Dies geschieht dadurch, daß unter Benützung des bei der Kurbel befindlichen Druckers mit dem Läutewerk drei kurze Schläge gegeben werden. Tönt in solchem Falle die oberhalb des Apparates befindliche Glocke nicht mit, so ist sofort der Polizeistation Rathaus telephonisch Mitteilung zu machen, welche hiervon dem Ratsdiener Anzeige zu erstatten hat.

Soll eine Prüfung der Leitung zu anderer Zeit vorgenommen werden, so müssen jeweils drei kurze Schläge abgegeben werden, damit sofort ersichtlich wird, daß es sich nicht um einen Alarm handelt.

B. Feueralarm-Einrichtung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 8. Februar 1897.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß auf dem Turme der Heiliggeistkirche und auf dem der St. Annakirche Sturmklänge-Einrichtungen angebracht wurden, welche mittelst elektrischer Leitungen von der Polizeistation Rathhaus bezw. der Polizeistation Bismarckplatz aus beim Ausbruch eines Brandes in Thätigkeit gesetzt werden sollen.

Behufs Prüfung der steten Betriebsbereitschaft jener Einrichtungen wird jeden Samstag gegen 12 Uhr Mittags eine Prüfung derselben durch Abgabe einiger Doppelschläge erfolgen.

C. Gebrauch von Licht in Stallungen.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 9. März 1889.

§ 1. Scheuern, Ställe, Böden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, dürfen mit Licht nur unter Gebrauch wohlverwahrter Laternen betreten werden. Die Benützung von Cylinderlampen jeder Art ist in solchen Räumen verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 368 Ziffer 8 R.-St.-G. bestraft.

D. Kaminreinigung.

1. Kaminfeger-Ordnung vom 29. November 1887.

Die Bestimmungen, welche im Allgemeinen und insbesondere für die beteiligten Hausbesitzer und Bewohner von Bedeutung sind, lauten:

§ 8. Der Bezirkskaminfeger ist berechtigt und verpflichtet, in seinem Kreisbezirk in allen Gebäuden die vorgeschriebenen Reinigungen vorzunehmen.

§ 9. Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich auf schadhafte Stellen oder vorschriftswidrige Beschaffenheit der Kamine oder Feuereinrichtungen, sowie auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse genau zu achten. Etwaige Mängel sind von ihm sogleich dem Besitzer der Feuerungsanlage zur Kenntniss zu bringen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche die nötige Einleitung zur Beseitigung zu treffen hat. Erscheinen beim nächsten Reinigen die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirksamt hiervon in Kenntniss zu setzen.

Ueber Mängel, welche eine unmittelbare Feuergefahr bedingen, ist jeweils sofort auch dem Bezirksamt Anzeige zu machen.

§ 10. Außer seinem Bezirk darf der Kaminfeger die in seinen Berufskreis fallenden Berrichtungen nur dann vornehmen, wenn er vorübergehend als Stellvertreter bestellt ist (§ 7) oder von dem betreffenden Bezirksamt besonders berufen wird.

§ 11. Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Geschäfte entweder selbst vorzunehmen oder durch einen zuverlässigen Gehilfen vornehmen zu lassen.

Im Falle der Verwendung von Gehilfen bleibt der Kaminfeger für vorschriftsmäßige und geordnete Beforgung der Berrichtungen durch dieselben jeder Zeit verantwortlich; er hat daher die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß dieselben den Hausbesitzern und deren Stellvertretern gegenüber jederzeit ein angemessenes Benehmen einhalten.

Die Gehilfen müssen gut beleumundet sein und die für ihr Geschäft erforderliche Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche sich als vorbezeichneten Anforderungen nicht genügend erweisen, hat der Kaminfeger sofort aus seinem Dienste zu entlassen.

Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

Mindestens einmal im Jahr ist jedes Kamin gelegentlich des Reinigens desselben durch den Kaminfeger selbst oder wenigstens unter seiner unmittelbaren persönlichen Leitung mit Zuhilfenahme eines Lichts einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 12. Die für sein Geschäft erforderlichen Werkzeuge hat der Kaminfeger stets in gutem Zustande zu erhalten und auf Verlangen jederzeit der Polizeibehörde oder deren Organen vorzuzeigen.

§ 13. Das Reinigungsgeschäft (§ 8) hat sich auf die Kamine, Rauchfänge und Surten, ferner auf diejenigen Rohre, welche als Fortsetzung von Ofenröhren in wei-

ten Kaminen zur Verbesserung des Zuges der Defen eingeführt sind (d. h. die Knie- und senkrecht in den weiten Kaminen emporgeführten Rohrstücke) und auf die Feuerzüge der Herde zu erstrecken.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen vom Ruß vollständig gereinigt werden.

2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzukratzen und mit einem guten Besen sauber abzufegen, sowie etwaige Abfälle im Kamin, auf welchen sich Ruß ansammelt, gehörig zu reinigen.

3. Zum Reinigen der engen Kamine sind Bumpbesen zu verwenden. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist zur Entfernung desselben das Kamin auszubrennen.

4. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verpuß aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen und sind die etwa herausgenommenen Rohre wieder einzusetzen.

Auch sind Puzthürchen und Aussteiglaben wieder sorgfältig zu schließen.

Finden sich unverschlossene Rohröffnungen in Kaminen vor, so ist die Anbringung von Verschlusskapseln zu verlangen.

§ 14. Ist nach § 13 Ziff. 3 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigentümer hiervon in Kenntnis zu setzen und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen:

1. Es ist rechtzeitig vorher durch den Kaminfeger der Ortspolizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige zu machen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und dieselben veranlassen kann, alle Oeffnungen, durch welche Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen.

Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige der Bezirksbauinspektion durch den Kaminfeger rechtzeitig zuvor zu erstatten.

2. Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen der Ofenröhren und die Ofenthüren verschlossen zu halten und eine weiße Signalfahne auf dem Dache aufzustecken.

3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustande sein. Die in dasselbe mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhast sein und keine leicht entzündlichen Gegenstände sich in der Nähe befinden. Die Kaminpuzthürchen müssen verschlossen sein. Ueber alle diese Punkte (1 bis 3) hat sich der Meister vor Beginn der Arbeit genau zu verlässigen.

4. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das Geschäft bis spätestens zwei Uhr nachmittags beendet ist. Das Ausbrennen darf an keinem stürmischen Tage und weder bei großer Kälte noch bei anhaltender Hitze geschehen.

In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.

5. Vor dem Beginn desselben sind die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um dem hinausschlagenden oder überhandnehmenden Feuer durch Verschluss der Oeffnung des Kamins mit Platten oder eisernen Deckeln u. dergl. sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Auch ist vom Hausbesitzer ein zureichender Wasservorrat in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen. Auf dem Dache ist eine Ueberwachung der Kaminmündung durch einen Gehilfen nötig, und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährlichen Fällen, wie insbesondere auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist für Bereithaltung einer Spritze sowie für den Beizug von Hilfsmannschaft Sorge zu tragen.

Ist in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise (s. Ziff. 4 a. G.) in der Sommerzeit vorzunehmen, so müssen außerdem nasse Tücher in der Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt und dieselben fortgesetzt mittelst einer Handspritze bespritzt werden.

6. Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Ebenso ist bei mehr als dreistöckigen Häusern zuerst im oberen Stock mit Dachraum auszubrennen und dann erst in dem unteren Stockwerke. Bei nebeneinanderliegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß Fürsorge zu treffen, daß sich nicht beide gleichzeitig entzündend.

7. Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Kugel und Bürste zu durchziehen. Auch ist vom Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäfte noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.

8. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Kaminfeger auf eigene Kosten zu stellen, worauf bei Festsetzung der Taxe für das Geschäft Rücksicht zu nehmen ist.

§ 15. Ueber die Zeit der Reinigungen wird bestimmt:

1. Küchenkamine sind alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von drei oder mehr Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.

2. Kamine, welche ausschließlich zu Ofen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungs-Anlagen gehören, sind während der Ofenfeuerungszeit alle 2 Monate zu reinigen. Bei Kaminen von Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasserheizungen hat während der Benützungszeit die Reinigung alle Monate stattzufinden.

3. Monatlich müssen gereinigt werden:

Die Kamine der Bäcker und Würstler, die Küchenkamine bei Gastwirten und ähnlichen Gewerben, die Kamine der Bierbrauer während der Brauzeit, der Brenne-reien, Trocken- oder Dörranstalten während der Gebrauchszeit. Alle zwei Monate sind die Kamine der Schreinerwerkstätten zu reinigen. Die Kamine der Schlosser- und Schmiedewerkstätten, sowie die Kamine sonstiger Feuerarbeiter sind einmal jährlich zu reinigen (Ges.-Blatt 1889 S. 104).

Enge, sogen. russische Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.

5. Kamine, welche ausschließlich für Badezimmer oder welche für Wasch- und Backöfen dienen, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.

6. Fabrikkamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, sind zweimal, freistehende Fabrikkamine jährlich einmal zu reinigen.

Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebes verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins kein Ruß, noch weniger Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen, ganz freistehenden Kaminen auch dem Eigentümer die Besorgung der Reinigung überlassen.

In letzterem Falle genügt eine jährlich einmal vorzunehmende Untersuchung des Kamins durch den Feuerhauer unter Mitwirkung des Kaminfegers.

Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends vorzunehmen.

8. Mit Rücksicht auf den starken Gebrauch, auf die Verwendung stark ruhenden Brennmaterials und auf die bauliche Anlage der Kamine kann durch orts- oder bezirks-polizeiliche Vorschrift die Vornahme einer größeren Zahl von Reinigungen angeordnet und können die in Ziffer 7 festgesetzten Tagesstunden anders bestimmt werden.

9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudebesitzers oder dessen Stellvertreters die Kamine auch öfter, als vorgeschrieben, zu reinigen.

§ 16. Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist, solange dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht, oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres durch den Kaminfeger genau zu untersuchen.

§ 17. Den Beginn der vorschrittmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 18. Bei vollständiger Neuauführung von Kaminen, sowie bei Ausbesserung und teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach hat der Kaminfeger dieselben, bevor sie verputzt werden, auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Ueber den Erfund hat der Kaminfeger der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 19. Der Kaminfeger hat ein Tagebuch zu führen, aus welchem der ordnungsgemäße Fortgang des Reinigungsgeschäfts, die Personen, welche dasselbe vorgenommen haben, sowie etwa vorgefundene feuerpolizeiliche Mängel ersichtlich sind. Dasselbe ist von den Ortspolizeibehörden bezüglich Beginns und Fortgangs des Reinigungsgeschäfts zu beurkunden. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck von Beidem rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksämter haben von dem Tagebuch zum 1. Juni jeden Jahres Einsicht zu nehmen.

§ 20. Die Taxen für die Verrichtungen des Kaminfegers (§§ 8, 14, 15, 16, 18) werden, sofern der Kehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift bestimmt.

Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.

§ 21. Bei ausbrechendem Brand hat der Kaminfeger des betreffenden Bezirks sich so schnell wie möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei der Löschdirektion anzumelden. Im Verhinderungsfalle hat er jedenfalls seine Gehilfen nach der Brandstätte abzusenden.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Wirksamkeit.

2. Kaminfeger-Ordnung.

Bezirkspolizeil. Vorschrift vom 10. März 1888 in der Fassung vom 9. März 1889.

§ 1. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Heizungseinrichtung gehört, muß vier Mal in gleichen Zeitabständen vom 1. September bis 30. April gereinigt werden. Alle Küchenkamine unterliegen überdies einer fünften Fegung, welche in den Monaten Juni und Juli vorzunehmen ist.

§ 2. Alle 2 Monate während des ganzen Jahres sind die Kamine zum Geschäftsbetrieb der Metzger, Färber, Hutmacher, Essig- und Leimsieder, Luchscheerer, Seifensieder, der Wäschereien und Biglereien und ähnlicher Gewerbebetriebe zu reinigen.

§ 2 a. Die Schmiede- und Schlosserkamine sind behufs Prüfung des baulichen Zustandes und Kontrollierung der Art der Benützung derselben jährlich einer einmaligen Reinigung zu unterziehen.

§ 3. Außer den durch §§ 1 und 2 dieser Vorschrift und die Kaminfegerordnung vom 20. November 1887 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigungen können auf Antrag des Kaminfegers, sofern es das Interesse der Feuericherheit erfordert, in einzelnen Fällen noch weitere regelmäßige Reinigungen vom Bezirksamt vorgeschrieben werden.

§ 4. In den Landgemeinden ist die Reinigung der Kamine in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr vorzunehmen. Sofern Beruf oder Beschäftigung der beteiligten Hausbewohner es erfordern, kann die Reinigung auf deren Verlangen oder in deren Einverständnis auch außerhalb dieser Zeit vorgenommen werden.

§ 5. Für Reinigung und Besichtigung von Kaminen hat der Kaminfeger folgende Taxen zu beanspruchen:

Für das Reinigen

I. von deutschen oder steigbaren Kaminen:

1) für ein einstöckiges Kamin (d. h. aus dem obersten Stock durch den Dachraum führend)	12 Pf.
2) für ein zweistöckiges Kamin	18 Pf.
3) für ein dreistöckiges Kamin	24 Pf.
4) für ein vierstöckiges Kamin	30 Pf.
5) für ein fünfstöckiges Kamin	36 Pf.

II. von russischen Kaminen:

1) für ein einstöckiges Kamin	15 Pf.
2) für ein zweistöckiges Kamin	24 Pf.
3) für ein dreistöckiges Kamin	33 Pf.
4) für ein vierstöckiges Kamin	42 Pf.
5) für ein fünfstöckiges Kamin	50 Pf.

III. für das Ausbrennen der Kamine:

- | | |
|-------------------------------------------|--------------|
| 1) bei einem einstöckigen Bau | 1 Mk. 05 Pf. |
| 2) bei einem zweistöckigen Bau | 1 Mk. 12 Pf. |
| 3) bei einem drei- oder mehrstöckigen Bau | 1 Mk. 25 Pf. |

Für die Stellung des zum Ausbrennen erforderlichen Materials, soweit es nicht von den Hausbewohnern in zureichender Weise dargeboten wird, hat der Kaminfeger eine Zuschlagstaxe von 20 Pf. zu beanspruchen, einerlei ob das Kamin nur durch ein oder durch mehrere Stockwerke hindurch ausgebrannt wird.

- IV. Der Kaminfeger hat zu beanspruchen für das Reinigen von Fabrikaminen bei einer Heizfläche des Dampffessels bis zu 10 qm eine Taxe von 2 Mk.
- | | |
|------------------|-------|
| von 10 bis 20 qm | 4 Mk. |
| von 20 bis 40 qm | 6 Mk. |
| über 40 qm | 8 Mk. |

In der Reinigung der Fabrikamine ist die Reinigung der wagrecht vom Kessel nach dem Kamin führenden Feuerbezüge nicht inbegriffen. Für die Prüfung eines neuerbauten und die Untersuchung eines solchen Fabrikamines, dessen Reinigung dem Eigentümer überlassen ist, hat der Kaminfeger ohne Rücksicht auf die Höhe des Kamins eine Taxe von 2 Mk. zu beanspruchen. Bei Reinigung und Besichtigung (Prüfung, Untersuchung) von Fabrikaminen außerhalb des Wohnortes des Kaminfegers erhält derselbe, wenn sie nicht gelegentlich anderer Geschäfte vorgenommen werden können, eine Ganggebühr nach Maßgabe von Ziffer VI.

V. Für die nach § 16 der Kaminfegerordnung vorzunehmende Untersuchung der außer Gebrauch gesetzten Kamine, mit Ausschluß der Fabrikamine, hat der Kaminfeger die gleichen Taxen, wie für eine Reinigung der betr. Kamine zu beanspruchen.

- VI. Der Kaminfeger erhält von dem Bauherrn für die Untersuchung eines neuerbauten Kamins bei einstöckigem Kamin einschließlich des Dachraums 30 Pf.
bei zwei- und dreistöckigen Kaminen 60 Pf.
bei mehrstöckigen 90 Pf.

und außerdem bei einer Besichtigung außerhalb des Wohnortes des Kaminfegers, wenn sie nicht gelegentlich von Kamin-Reinigungen vorgenommen werden kann, bei einer Entfernung bis zu 4 km einschließlich eine Ganggebühr von mindestens 1 Mark, bei weiteren Entfernungen erhöht sich die Ganggebühr für jeden angefangenen Kilometer um 20 Pf. — Unter Entfernung ist die wirkliche räumliche Entfernung des Wohnorts vom Ort der Vornahme des Geschäfts, gemessen nach der beide Orte in kürzester Linie verbindenden Straße, verstanden, also: der einfache Hinweg (nicht Hin- und Rückweg). Werden mehrere Besichtigungen an einem Tage vorgenommen, so ist nur eine Ganggebühr von den Bauherren gemeinsam zu entrichten.

VII. Die Taxe für das Reinigen einer Hürte oder eines sogenannten Rauchlochs beträgt 6 Pf.

VIII. Hierbei wird noch bemerkt:

- a. Deffnen und Schließen der Klappen und Pughürchen wird nicht besonders vergütet.
- b. Halbstöcke, Mansarden, Souterrains oder Keller zählen als Stockwerke.
- c. Der Kaminfeger hat sämtliche Reinigungsapparate zu stellen und den Ruß aus den Kaminen herauszuschaffen.
- d. Das Begehen des Daches durch den Kaminfeger von einem Kamin zum andern ist verboten.

§ 6. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. April 1888 für den ganzen Amtsbezirk — Stadt Heidelberg und Landgemeinden — in Kraft. Mit diesem Tage sind die bezirkspolizeilichen Vorschriften v. 29. Februar 1872 und 12. Dezember 1874 aufgehoben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 23 der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 und § 368 Ziffer 8 A. St.-G.-B. bestraft.

E. Die Errichtung neuer Wohngebäude und Brunnen in der Nähe des Friedhofes.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 4. Juni 1891.

Neue Wohngebäude, welche in der Umgebung des städtischen und israelitischen Friedhofs erbaut werden sollen, dürfen, soweit das nordöstlich des Steigerwegs und südlich des sogenannten Hasenbühlwegs gelegene Gelände in Betracht kommt, nur in einer Entfernung von mindestens 50 m, im übrigen, mit Ausnahme der schon in den Baubezirk einbezogenen Ecke der Rohrbacher und Schweizinger Straße, nur in einer solchen von mindestens 90 m von der nächstliegenden Grenze des Friedhofgebietes errichtet werden.

Brunnen dürfen nur auf der Rückseite der in der bezeichneten Umgebung des Friedhofes zur Errichtung gelangenden Gebäude und mindestens 10 m hinter der bestimmten Bauflucht derselben erschlossen werden.

Ausnahmen von obiger Vorschrift kann in besonders dringenden Fällen die Baupolizeibehörde mit Zustimmung des Stadtrates und nach Anhörung des Groß-Bezirksarztes bewilligen.

F. Die Abgrenzung von unbebauten Grundstücken in der Stadt Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. August 1899.

Unüberbaute Grundstücke an öffentlichen Wegen, welche eine freie Aussicht bieten, dürfen nur in solcher Weise eingefriedigt werden, daß durch die Art der Einfriedigung das landschaftliche Bild der Gegend nicht geschädigt und insbesondere die freie Aussicht nicht beeinträchtigt wird.

G. Belästigung durch Rauch, Ruß und üble Ausdünstungen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. November 1890.

§ 1. Die Besitzer gewerblicher Anlagen, die bei ihrem Geschäftsbetriebe nach sachverständiger Feststellung durch starken Rauch, Dampf oder üble Gerüche die Luft in einer die Gesundheit gefährdenden oder in erheblichem Grade belästigenden Weise verunreinigen, sind gehalten, auf Anfordern der Polizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Beseitigung dieser Verunreinigung als dienlich erscheinen, und sind strafbar, wenn sie den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht oder nicht vollständig innerhalb der bestimmten Frist nachkommen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 366¹⁰ R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark, eventuell mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 28. April 1900.

In den Stadtteilen, in welchen die Errichtung gewerblicher Anlagen der in § 16 der R.-Gew.-O. bezeichneten Art durch besonderes Ortsstatut ausgeschlossen ist, dürfen außerdem die in den §§ 24 und 27 der deutschen Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen, sowie sonstige Anlagen, welche die Nachbarschaft durch Rauch, Ruß, Geruch oder Lärm belästigen, nicht errichtet werden.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur in dringenden Fällen mit Zustimmung des Stadtrates und unter der Voraussetzung erfolgen, daß der Antragsteller den ihm bezüglich der baulichen Herstellung und des Betriebs auferlegten besonderen Bedingungen nachkommt.

J. Einrichtung von Gas- und Wasserleitungen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. Januar 1889.

A. Gasleitungen.

§ 1. Zu den Gasleitungen dürfen künftighin nur noch eiserne Röhren benützt werden. Die Verwendung von Bleirohr ist nur zulässig, wenn es sich um Reparaturen oder um kleine Erweiterungen und Veränderungen bereits bestehender Bleirohrleitungen handelt.

§ 2. Die Röhren und Verbindungsstücke sind vor dem Verlegen in dem Zustande, wie sie zur Verwendung kommen sollen, auf ihre Luftdichtigkeit zu prüfen und dürfen nur dann benützt werden, wenn sie sich vollkommen dicht erwiesen haben. Es ist unstatthaft, etwa gefundene Fehler an eisernen Röhren und Verbindungsstücken durch Verflicken mit Kitt oder Verhämmern, oder durch Schnell-Lot zu reparieren.

Verstreichen mit Kitt oder Verhämmern undichter Stellen ist auch bei Bleirohrleitungen untersagt, dagegen bei diesen das Verlöten zulässig.

§ 3. Die Verbindungen und Verschlüsse der Röhren müssen auf dauerhafte und solide Weise luftdicht hergestellt werden, bei Eisenröhren durch Muffen, Metallstopfen und Flanschen oder Kappen, bei Blei röhren, wo diese nach § 1 überhaupt zulässig sind, durch Verlöten.

Wo Bleirohrleitungen durch Mauerwerk oder Gebälke gehen, muß ein schmiedeisernes Futterrohr über dieselben geschoben werden, welches etwa 1 cm weiter als der äußere Durchmesser des Blei rohrs ist und auf jeder Seite der Mauer oder des Gebälkes mindestens 1 cm vorsteht.

§ 4. Wo Eisenrohr an bestehende Bleirohrleitung angeschlossen werden soll, darf die Verbindung von Eisen und Blei nicht durch unmittelbares Anlöten erfolgen, vielmehr muß dieselbe mittelst messingener Verbindungsschrauben, welche an das Bleirohr anzulöten sind, ausgeführt werden.

§ 5. Bei Bestimmung der Rohrweiten ist für gewöhnliche Verhältnisse die folgende Tabelle maßgebend, während in außergewöhnlichen Fällen der betreffende Installateur mit der Direktion des Gaswerks über die zu wählenden Rohrdimensionen zc. sich zu verständigen hat.

Länge der Leitung in Meter	Durchmesser der Röhren in Zoll und Millimeter						
	$\frac{3}{8}$ "	$\frac{1}{2}$ "	$\frac{3}{4}$ "	1"	$1\frac{1}{4}$ "	$1\frac{1}{2}$ "	2"
	10 mm.	13 mm.	20 mm.	25 mm.	32 mm.	38 mm.	51 mm.
3	3	10	23	65	120	188	395
6	2	7	22	46	84	133	280
9	2	6	18	37	69	109	228
12	1	5	16	32	60	94	198
15	1	4	14	29	54	84	179
18	1	4	14	26	48	77	162
21	—	4	11	24	45	72	150
24	—	3	11	23	42	67	140
27	—	3	11	21	40	63	130
30	—	3	10	20	38	59	123
36	—	2	10	19	34	54	113
42	—	2	9	17	32	50	105

Ein Beispiel wird die Anwendung der Tabelle erläutern:

Angenommen, es sollte eine Rohrleitung von 26 m Länge für 18 Flammen hergestellt werden, so hat man in der ersten Vertikalspalte der Tabelle diejenige Zahl zu nehmen, welche der angegebenen Leitungslänge am nächsten kommt. Gegeben ist in unserem angenommenen Fall die Länge 26, es würde also in der Tabelle die Zahl 27 dafür zu nehmen sein. Man sucht nun in derselben Horizontalzeile von links nach rechts die nächst höhere als die angegebene Flammenzahl, statt der angenommenen 18 mithin 21, und da diese in der Spalte für 1 Zoll engl. = 25 Millimeter Rohr steht, ist also ein Rohr von dieser Weite erforderlich und genügend, 18 Flammen bei einer Leitungslänge von 26 m noch mit Sicherheit zu versorgen.

§ 6. Die Röhrenleitung soll in der Regel zu Tag und muß stets mit dem nötigen Gefälle gelegt werden. Auch bei Veränderungen und Erweiterungen bestehender Bleirohrleitungen müssen eiserne Röhren zur Verwendung kommen, sobald dieselben in die Wand, unter die Decken oder unter die Dielen gelegt werden sollen. Zum Ablassen der in den Röhren sich sammelnden Kondensationsflüssigkeiten sind an geeigneten Stellen, namentlich da, wo die Leitung von wärmeren in kältere Räume übertritt, Wassersäcke mit sicherem Verschluss anzubringen. An feuchten Stellen sind Eisenröhren durch Anstrich gegen Oxydation zu schützen.

§ 7. Die Haupt- und Zwischenhahnen müssen in der Regel dieselbe Durchlaßöffnung haben, wie die Röhren, an denen sie angebracht sind; sie müssen ferner mit Stellstift versehen sein und nicht aus ihrer Hülse herausgezogen werden können. Der Kopf des Hahmens muß — am besten mit einer tief eingefeilten Nille — so gekennzeichnet werden, daß man auch im Dunkeln leicht erkennen kann, ob er geöffnet oder geschlossen ist.

Bei ausgedehnten Leitungen sind an geeigneter Stelle Zwischenhahnen in dieselbe einzusetzen, auch müssen Kronleuchter, schwere Intensivlampen zc. gut und sicher an der Decke befestigt werden und durch leicht zugängliche Hahnen für sich abgeschlossen werden können.

§ 8. Vor dem Anschrauben der Lampen ist die Leitung mittelst eines Manometers mit einem Luftdruck von 25 cm Wassersäule zu prüfen, und muß der Wasserstand im Manometer innerhalb einer Beobachtungszeit von 3 Minuten keine wahrnehmbare Veränderung zeigen.

Jede Gaslampe ist vor dem Anschrauben auf das Genaueste auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und nicht eher anzuschrauben, bevor sie sich nicht vollkommen dicht erwiesen hat.

Nach dem Anschrauben der Lampen ist die Prüfung der ganzen Leitung zu wiederholen.

Ist dieselbe gut ausgefallen, so ist bei der Gaswerksdirektion der schriftliche Antrag zu stellen, nunmehr die innere Leitung mit der Gasuhr zu verbinden, welche so-

dann ihrerseits die Leitung prüfen und nach Gutbefindung derselben thunlichst bald die Arbeit ausführen lassen wird. Es ist unstatthaft, die Gasleitung, welche der Probe unterzogen werden soll, mit Wasser zu füllen. Der Kontrolbeamte ist nicht verpflichtet, eine solche Leitung, auch wenn sie wieder entleert wurde und sich anscheinend vollkommen dicht zeigt, als gebrauchsfähig anzuerkennen.

§ 9. Der Gasabnehmer hat die Verpflichtung, die Gaseinrichtung in gutem Zustande zu erhalten und vorgekommene Beschädigungen sogleich wieder herstellen zu lassen.

B. Die Wasserleitungen.

§ 10. Die Privat-Wasserleitungen, welche an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, müssen aus gußeisernen oder gut galvanisierten schmiedeisernen Röhren und Verbindungsstücken hergestellt werden, und sollen, was die Hauptleitung im Hause zc. betrifft, eine Lichtweite von mindestens 18—25 mm erhalten.

§ 11. Die Leitungen sind so zu legen, daß dieselben mittelst eines im tiefsten Punkte anzubringenden Hahnens entleert werden können und sind, wenn etwa das Gefälle zum Entleerungshahnen unterbrochen werden muß, an dieser Stelle mit besonderen Entleerungs-Vorrichtungen zu versehen. Sie sind im Innern der Gebäude in der Regel in einem Abstand von mindestens 3—4 cm von der Wand offen zu befestigen und möglichst durch frostfreie Räume zu legen, auch müssen sie, wenn sie durch den Erdboden führen, in diesen mindestens 1,25 m tief eingelegt werden.

§ 12. Bei Führung der Rohrleitungen durch einen unzugänglichen Raum, eine dicke Mauer und dergl., sollen die Röhren an den Stellen genügend freien Raum haben, an welchen durch etwaiges Setzen des Gebäudes oder des Bodens oder durch Frost eine Beschädigung derselben stattfinden könnte.

§ 13. Die Verbindung der Röhren hat durch Vermittelung von Flanschen, Muffen oder sogenannten Holländer-Verschraubungen zu geschehen.

§ 14. Wo Leitungen nach Gärten, Höfen, ungeheizten Räumen, überhaupt solchen Orten abzweigen, wo dieselben vom Frost beschädigt werden könnten, müssen Abschluß- und Entleerungsvorrichtungen so angebracht werden, daß diese Leitungstrecken bei eintretendem Frost für sich abgeschlossen und völlig entleert werden können.

§ 15. Die Stelle, wo die Zuleitung in das Haus oder Grundstück eingeführt und der Wassermesser gesetzt wird, bestimmt die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke nach Anhörung des Abonnenten. Der Privatinstallateur darf seinen Rohranschluß nur im Einvernehmen mit ersterer anlegen.

§ 16. Mit Ausnahme des von den Installateuren des Wasserwerks in der Zuleitung anzubringenden Hauptabsperrhahmens im Innern der Liegenschaft, darf in der Leitung kein Hahn angebracht werden, welcher einen Wasserstoß in derselben hervorrufen könnte, vielmehr dürfen nur Niederschraubhähnen, Niederschraubventile oder sonstige Abschluß- oder Auslaufseinrichtungen von gleicher Wirkung angewendet werden. Der Durchmesser der Auslauföffnung der Niederschraubhähne und Ventile soll jederzeit kleiner als der lichte Durchmesser des Rohres sein, an welchem sie angeschraubt sind. Ihre Ventilplatten müssen mit der Schraubenspindel so verbunden sein, daß erstere beim Öffnen des Hahnens sich mitheben muß.

§ 17. Dampfkessel, Closets, Pissoirs zc. dürfen unter keinen Umständen direkt mit der Wasserleitung verbunden werden. Hydraulische Hebevorrichtungen, Badeeinrichtungen, Motoren, Ventilatoren, Aquarien, Heizschlangen und alle sonstigen Einrichtungen, bei denen ein Zurücktreten des Wassers in die Leitung oder ein unbemerktes Fortlaufen desselben unter Umständen möglich wäre, dürfen nur nach Maßgabe etwaiger von der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke gegebenen, vom Installateur genau zu befolgenden Vorbeugungsmaßregeln in jedem einzelnen Falle direkt angeschlossen werden.

§ 18. Reservoirs, Pissoirs zc., welche mit Schwimmerhähnen versehen werden sollen, müssen ein derartig anzulegendes Ueberleitrohr erhalten, daß das Ueberlaufen des Reservoirs zc., also jede Undichtigkeit des Schwimmerhahnens sofort bemerkt werden muß.

Die Anbringung von Schwimmerhähnen ist daher nur nach vorgängiger Verständigung mit der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke gestattet.

§ 19. Bei der Anlage von Springbrunnen hat der Privatinstallateur sich vorher mit der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke zu benehmen.

§ 20. Nach Fertigstellung einer an der städtischen Wasserleitung angeschlossenen Privatwasserleitung hat der Privatinstallateur hiervon der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke schriftlich Anzeige zu erstatten und die Prüfung der Leitung

zu beantragen. Der betr. Kontrolbeamte wird diese Prüfung in thunlichster Kürze vornehmen und den Privatinstallateur von dem Termine in Kenntnis setzen. Die Leitung muß den vorliegenden Bestimmungen entsprechen und sich, falls sie an die Wolfsbrunnenleitung angeschlossen werden soll, für einen Druck von zehn Atmosphären, bei der Kombaleitung aber, je nach Lage, für einen solchen bis zu fünf- und zwanzig Atmosphären völlig dicht erweisen.

(Vergl. § 22 der gemeinschaftlichen Bestimmungen.)

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen

für die an die städtischen Gas- und Wasserleitungen angeschlossenen Privatleitungen.

§ 21. Die Herstellung und Unterhaltung der Gas- und Wasserzuleitungen vom Hauptrohr bis zum Gas- bzw. Wassermesser geschieht ausschließlich durch Installateure der städtischen Werke.

Den Privat-Installateuren ist es untersagt, irgend welche Arbeiten an den Zuleitungen oder den Gas- und Wassermessern vorzunehmen, sie mit der Leitung zu verbinden, abzuschrauben, aufzufüllen, zu entleeren, die Straßenschachte zu öffnen und die am Straßenrohr befindlichen Hauptabsperrhähnen der Wasserzuleitungen zu stellen, zu öffnen oder zu schließen. Letzteres ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist, doch muß in diesem Falle der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke unmittelbar darnach schriftliche Mitteilung von dem Vorgange gemacht werden.

§ 22. Nur die erstmalige Prüfung der Gas- und Wasserleitungen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung sichtbar sein müssen, erfolgt kostenfrei, für die zweite und jede weiter notwendig werdende Probe ist der Betrag von 1 Mk. 50 Pf. an die Kasse der städtischen Gas- und Wasserwerke zu entrichten. Der die Probe abnehmende Beamte hat nicht die Verpflichtung — falls ein Zurückgehen des Manometers einen Fehler markiert — diesen Fehler aufzufuchen, vielmehr genügt die einfache Thatsache, daß der Manometer nicht unverändert seinen Stand innehält, eine zweite und folgende Leitungsprobe zu verlangen. Alle zur Abnahme der Probe erforderlichen Apparate, Werkzeuge u. s. w., wie Kompressionspumpe, Manometer, Verbindungsschläuche u. s. w. hat der Privatinstallateur zu besorgen und alles zur Probe Nötige derart vorzubereiten, daß dieselbe zur vorher vereinbarten Stunde ohne weiteres erfolgen kann, widrigenfalls die Probe als mißglückt angesehen und eine weitere mit 1 Mk. 50 Pf. zu vergütende Prüfung angeordnet werden muß.

§ 23. Die Privatinstallateure sind verpflichtet, die Gas- und Wasserleitungen im Uebrigen in Uebereinstimmung mit den zur Zeit der Anfertigung der Leitung gültigen Vertragsbestimmungen über die Abgabe von Gas und Wasser an Privat-Abonnenten auszuführen und sind ferner verpflichtet, von allen größeren Aenderungen und Erweiterungen bestehender Gas- und Wasserleitungen der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke sofort nach ihrer Fertigstellung schriftlich Anzeige zu erstatten. Dies bezieht sich namentlich auch auf Badeeinrichtungen, Closets, Bisspülungen und alle sonstigen Apparate und Einrichtungen, welche von der Wasserleitung versorgt werden, wie Ventilatoren, Zimmerfontainen, Aquarien, Wassermotoren und dergleichen mehr.

§ 24. Gas- und Wasserleitungen, die überdeckt werden sollen, müssen städtischerseits geprüft sein, bevor die Ueberdeckung erfolgt, widrigenfalls die Entfernung der letzteren verlangt werden kann, was besonders dann geschehen soll, wenn die betreffende Leitung sich nicht vollkommen dicht erweist.

§ 25. Die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke hat jederzeit das Recht, die Arbeit der Privatinstallateure zu kontrollieren und bei etwa vorgefundenen Fehlern in der Ausführung sofort Abhilfe zu verlangen.

§ 26. Gas- und Wasserleitungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder sonstige grobe Mängel aufweisen, dürfen nicht in Gebrauch genommen werden. Bereits in Gebrauch genommene Leitungen kann die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke, falls nach ergangener Aufforderung die Abstellung der betreffenden Mängel nicht sofort erfolgt, ohne weiteres abschließen lassen.

Privatgas- und Wasserleitungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens vorstehender Bestimmungen sich bereits im Gebrauch befinden, müssen, besonders wenn sich gefahrdrohende Mängel an denselben ergeben, nach Vorschrift geändert oder dürfen nicht weiter benützt werden.

§ 27. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden gemäß § 116 und § 108 B. 5 P.-St.-G.-B. an Geld eventuell bis zu 100 Mark oder mit Haft bestraft.

K. Der Schutz der städtischen Wasserleitung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. März 1874.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. Wer unbefugter Weise durch Deffnen der Schächte oder sonstige in die in- und außerhalb der Stadt befindlichen Einrichtungen der städtischen Wasserleitungen eingreift.

2. Wer unbefugter Weise die Böschungen und Einfriedigungen, sowie die Schachthäuser beim Hochreservoir und über den Quellenfassungen am Wolfsbrunnen betritt.

3. Wer unnützer Weise den Wasserlauf der öffentlichen Wasserleitungsbrunnen öffnet oder offen läßt und wer die Aus- und Ablaufsvorrichtungen derselben verstopft.

L. Elektrische Anlagen.

1. Die elektrische Beleuchtung der Waren- und derjenigen Geschäftshäuser und Räume, welche der Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. April 1901.

§ 1. Glühlampen dürfen zur Beleuchtung in den Auslagen nur dann verwendet werden, wenn sie mit besonderen Glasschutzglocken umgeben sind.

§ 2. Die Verwendung von Bogenlampen innerhalb der Auslagen ist nicht statthaft, dieselben sind vielmehr zur Beleuchtung der Schaufenster nur von außen zulässig. Von vorstehenden Bestimmungen kann abgesehen werden, wenn zwischen den Beleuchtungskörpern (Glühlampen, Bogenlampen) und den in der Auslage befindlichen Waren eine starke Glasplatte als Trennungswand angebracht wird.

§ 3. Die Verwendung von Glühlampen zu Dekorationszwecken innerhalb der Auslagen sowohl wie in den Geschäftslokalen ist verboten.

§ 4. Sämtliche Starkstromleitungen innerhalb der Geschäftslokale von Warenhäusern sind mit Schutzverkleidungen derart zu umgeben, daß eine äußere, mechanische Beschädigung als ausgeschlossen erscheinen kann.

§ 5. Die elektrischen Beleuchtungsanlagen unterliegen einer jährlich wiederkehrenden Revision.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 368 Z. 8 R.-St.-G.-B. bestraft.

2. Die elektrischen Starkstrom- und Hochspannungsleitungen im Amtsbezirk Heidelberg.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 4. Oktober 1900.

Für Beleuchtung und Motorenzwecke sind im Amtsbezirk Heidelberg mehrfach Starkstrom- und Hochspannungsleitungen angelegt. Da es unter Umständen in hohem Grade lebensgefährlich ist, mit diesen Stromleitungen während des Betriebs in Berührung zu kommen, so wird auf Grund des § 108 Ziff. 5 R.-St.-G.-B. strengstens untersagt:

1. die auf öffentlichen Wegen, Bahn- und Straßengebiet, sowie auf Privateigentum angebrachten Leitungsdrähte unmittelbar mit den Händen oder anderen Körpertheilen oder mit Gegenständen irgend welcher Art (Metall, Holz, Seitschen u. dergl.) zu berühren,

2. Handlungen irgend welcher Art vorzunehmen, die ein Umbrechen oder Umstürzen von Leitungstangen zur Folge haben könnten, (z. B. Anfahren der Stangen und Stützen mit schweren Last- und Langholzfuhrwerken u. dergl.),

3. im Bereiche der Anlagen Papierdrachen aufsteigen zu lassen, Leitungstangen zu erklettern, oder Anderes zu unternehmen, wodurch Menschen mit den Leitungen in Verbindung gebracht werden können.

Das Verbot der Berührung findet ganz besonders Anwendung auf umgestürzte, herabfallende oder herabhängende Teile der Leitung und auf das abgestürzte Gehänge.

4. Hausbesitzer, Unternehmer und Handwerker sind verpflichtet, von allen Handlungen und Arbeiten, durch welche Menschen oder Gegenstände mit den Leitungen in unmittelbare Berührung kommen oder die Leitungen beschädigt werden können, dem in Betracht kommenden Elektrizitätswerk vor Ausführung der Arbeiten so rechtzeitig Anzeige zu machen, daß die erforderlichen Vorkehrungen und Anordnungen des Elektrizitätswerks zur Verhütung von Unfällen und Betriebsstörungen noch getroffen, die nötigen Anweisungen noch erteilt werden können.

5. Soweit die Leitungen unterirdisch geführt werden, sind Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörenden berührenden Arbeiten nur zulässig, wenn das in Betracht kommende Elektrizitätswerk mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten benachrichtigt worden ist.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel und Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, wird nach § 109 B. 1 P.-St.-G.-B. mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 100 Mk. bestraft.

IV. Straßenpolizei.

A. Straßenpolizei-Ordnung

vom 12. Mai 1882 mit Aenderungen vom 19. Dezember 1884 und 11. Oktober 1898.

§ 1. Schnelles und unvorsichtiges Reiten und Fahren. Es ist untersagt, durch schnelles oder unvorsichtiges Reiten oder Fahren auf öffentlichen Wegen Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr zu setzen.

§ 2. Gebot des Schritt-Reitens und Fahrens. Auf Straßenstrecken, für welche ein bezügliches Gebot der zuständigen Behörde ergangen und im Wege der Polizeivorschrift oder durch obrigkeitlichen Anschlag bekannt gemacht worden ist, darf nur im Schritt geritten und gefahren werden.

§ 3. Fahren während der Schneebahn. Es ist untersagt, während der Schneebahn auf öffentlichen Wegen ohne Geläute oder Schellen zu fahren.

§ 4. Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. Beleuchtung solcher Gegenstände. Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks als dem Wirte ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen. Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägelöcher, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachteiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) infolge des Schleifens nicht zu fürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft eine ausnahmsweise Gestattung als bringend wünschenswert erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Erteilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§ 7. Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen. Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung.

Im Uebrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

§ 8. Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen. Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige, den Straßenkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anwohnern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

§ 9. Breite der Ladung. Lastwagen dürfen bei der Fahrt auf öffentlichen Wegen nicht so breit geladen sein, daß sie den doppelten Raum der Radspur ein-

nehmen. Ausnahmen können für bestimmte Wegstrecken durch die zuständige Behörde allgemein oder in einzelnen Fällen gestattet werden.

§ 10. Schwere der Ladung. Es ist untersagt, öffentliche Brücken mit Lasten, welche mit der Tragfähigkeit der Brücke nicht mehr im Verhältnis stehen, zu befahren, oder den von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Befahrung öffentlicher Brücken mit schweren Lasten festgesetzten Bedingungen zuwider zu handeln.

Sollen öffentliche Brücken mit Lasten befahren werden, welche 10000 Kilogramm übersteigen, so bedarf es dazu der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde, welche allgemein für eine bestimmte Brücke oder in den einzelnen Fällen der Benützung erteilt werden kann.

§ 10 a. Beschaffenheit der Ladung. Es ist untersagt, auf öffentlichen Wegen mit einem Fuhrwerk zu fahren, dessen Ladung derart lose aufliegt, daß durch ein gänzlich oder teilweises Herab- oder Herausfallen der geladenen Gegenstände die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs gefährdet, bezw. beeinträchtigt werden kann, oder aus dessen Ladung spitze oder scharfe Gegenstände (wie Sensen, Gabeln, Sägen und dergl.) in gefährlicher Weise hervor- oder herausragen.

§ 10 b. Beschaffenheit des Fuhrwerks. Es ist untersagt, auf öffentlichen Wegen mit Fuhrwerken zu fahren, an deren Seite ein hervorstehendes Sitzbrett (sogen. Faullenzler) angebracht ist.

Lastwagen, welche auf öffentlichen Wegen mit stärkerem Gefäll fahren, müssen mit einer ausreichenden Brems-(Sperr-)Vorrichtung versehen oder mit einem Radschuh ausgestattet sein.

§ 10 c. Beschaffenheit der Zugtiere. Es ist untersagt, beim Fahren auf öffentlichen Wegen bissige Zugtiere, sofern sie nicht mit einem vollständig sicheren Maulkorb versehen sind, sowie als Schläger bekannte, tollerrige oder fallsüchtige Zugtiere zu verwenden.

§ 10 d. Verhalten der das Fuhrwerk leitenden oder benützenden Personen. Es ist untersagt, beim Fahren auf öffentlichen Wegen

1) Wagen, welche so hoch beladen sind, daß dadurch die sichere Leitung vom Fuhrwerk aus gefährdet wird (insbesondere Heu-, Frucht-, Stroh- und Laubwagen) vom Wagen aus zu leiten oder Zugtiere überhaupt ohne Leitseil vom Wagen aus lediglich mit Zuruf und Peitsche zu lenken.

2) Auf der Deichsel des Fuhrwerks, auf einem nach § 10 b verbotenen Seitenbrett oder bei Lastwagen derart auf dem Vordertheil des Wagens zu sitzen, daß die Beine in der Luft schweben oder auf die Wagendeichsel zu stehen kommen.

§ 10 e. Tragen von Sensen auf öffentlichen Wegen. Wer beim Gehen oder Fahren auf öffentlichen Wegen eine Sense mit sich führt, hat die Spitze der Sense nach oben oder an den Schaft angelegt zu tragen.

§ 11. Aneinanderhängen von Wagen. Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Wagen aneinandergelängt sein.

Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht stärker ist als der vordere Wagen, und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen (insbesondere durch Unterchiebung der hinteren Deichsel unter den vorderen Wagen) für eine sichere Steuerung des hinteren Wagens gesorgt ist.

Durch die zuständige Behörde kann für öffentliche Wege oder Strecken derselben, bei denen das Fahren mit zusammengehängten Wagen wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn die Verkehrssicherheit gefährdet, das Zusammenhängen von Wagen ganz untersagt oder auf das Anhängen unbeladener Wagen, von Reitwägelchen oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

§ 12. Langholztransport. Fuhrwerke, welche zum Transport von Langholz auf öffentlichen Wegen benützt werden, sind derart einzurichten und zu leiten, daß Gefährdungen der Verkehrssicherheit vermieden werden.

Für öffentliche Wege oder Strecken derselben, welche wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe und Zahl der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn besondere Schwierigkeiten für den Langholztransport bieten, kann durch die zuständige Behörde vorgeschrieben werden, daß beim Langholztransport der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Leiten (Schwiche) versehen sein und dem Wagen das zur Leitung und Bedienung erforderliche Personal (zwei erwachsene Personen) beigegeben sein muß.

§ 13. Beleuchtung der während der Dunkelheit fahrenden Fuhrwerke. Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

§ 14. Begegnung von Fuhrwerken im Allgemeinen. Kommen zwei Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen einander entgegen, so sollen sie sich nach rechts ausweichen.

Findet jedoch die Begegnung auf steilen Wegen längs eines Abhanges statt, so soll mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§ 15. Begegnung von Fuhrwerken auf engen Wegen. Ist wegen der Enge oder sonstiger Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§ 16. Verhalten von Fuhrwerken bei Unmöglichkeit des Vorbeifahrens. Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichestelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 17. Begegnung von Reitern und Heerden mit Fuhrwerken. Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen. Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, soviel als thunlich Raum lassen, auch nötigenfalls, namentlich bei Begegnung mit Heerden, Schritt fahren oder anhalten. Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen oder Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§ 18. Begegnung von Heerden und Reitern mit einander. Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 14—16 vorgeschrieben ist.

§ 19. Nachfahren und Nachreiten. Die Führer von Heerden, sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken sollen, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§ 15 Absatz 2) links an sich vorüberlassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§ 20. Straßenlokomotiven und dergl. Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte (z. B. heiße Luft, Gas) fortbewegt werden (Straßenlokomotiven, Dampftrucks u. dgl.) dürfen zum Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der dabei zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zum Schutze des Straßenkörpers festgesetzten Bedingungen verwendet werden. Handelt es sich nur um einmalige Fahrten auf kurze Strecken, so ist das Bezirksamt befugt, im Einverständnis mit der Straßenbauinspektion und nach Anhörung der Ortspolizeibehörden der durch die Fahrt berührten Gemeinden die Genehmigung zu erteilen. Zur Eröffnung eines dauernden Fahrbetriebes mit Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte fortbewegt werden, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Soweit Gemeindegewege und in der Kreisverwaltung stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt werden, wird die Genehmigung nach Anhörung der betreffenden Gemeinde- bezw. Kreisbehörden erteilt.

§ 21. Öffentliche Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Brücken und Plätze, soweit sie bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr dienen, zu rechnen.

§ 22. Zuständige Behörden bei Landstraßen und Kreisstraßen. Zur Erlassung der auf Landstraßen und Kreisstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichtverteilungen ist in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 9, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§ 121 und 123 Ziffer 4 des P.-St.-G.-B. und der §§ 2, 11 und 15 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßen-

bau-Inspektion zuständig. Jedoch haben die Bezirksämter und Straßenbaubehörden, ehe sie eine solche Anordnung oder Nachsichtsertheilung in Bezug auf eine Kreisstraße oder eine vom Kreise nach § 15 des Straßengesetzes zur Unterhaltung übernommene Landstraße erlassen, soweit es ohne Verzögerung thunlich ist und namentlich im Falle allgemeiner und dauernder Verfügungen den Kreisausschuß (bezw. den Sonderausschuß) zu hören.

Wenn der Kreisverband zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Kreisstraßen und der vom Kreise zur Unterhaltung übernommenen Landstraßen technische Kreisbeamte bestellt hat (§ 11 Abs. 3 des Straßengesetzes), so werden für diese Straßen die nach obigem der Straßenbaubehörde zukommenden Befugnisse von den technischen Kreisbeamten wahrgenommen.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße, Kreisstraße oder bestimmte Strecke derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsverköndigungsblatt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Anbringung eines Anschlagese, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Für Land- und Kreisstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des § 4 dieser Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbau-Inspektion bezw. der technische Kreisbeamte oder das Bezirksamt) zum Zweck der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 23. Zuständige Behörden bei Gemeindewegen. Zur Erlassung der auf Gemeindewege bezüglichen Anordnungen ist in den in § 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Steht der bezügliche Gemeindeweg unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung des Kreisverbandes, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und im letzteren Falle, soweit ohne Verzögerung thunlich und namentlich vor Erlassung allgemeiner und dauernder Anordnungen, auch der Kreisausschuß (beziehungsweise Sonderausschuß) zu hören.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise (vgl. § 22 Abs. 2) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 24. Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften. Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Kreisstraßen, Gemeindewege und Ortsstraßen gemäß § 34 Absatz 2 des Straßengesetzes den Bezirks- und Ortspolizeibehörden vorbehalten, nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse weitere Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen zu erlassen. Auch können mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern solche bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften für Landstraßen außerhalb Ortssetters erlassen werden.

Vor Erlassung derartiger bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften ist die Straßenbauinspektion und, sofern es sich um eine Kreisstraße oder um Landstraßen oder Gemeindewege handelt, welche vom Kreise zur Unterhaltung übernommen sind, der Kreisausschuß (bezw. Sonderausschuß) zu hören.

Die Anhörung der Straßenbauinspektion kann bei Ortsstraßen und Gemeindewegen, welche der regelmäßigen Aufsicht der technischen Staatsbehörde nicht unterstehen, unterlassen werden.

§ 25. Handhabung der straßenpolizeilichen Aufsicht. Neben den Bediensteten der Staats- und Gemeendepolizei sind insbesondere die Straßenwarte und die Straßenmeister dazu berufen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die in den §§ 107—109, 116, 120—124, 129 des Polizeistraßengesetzbuches, dem § 366 Biff. 2—5, 8 und 9, dem § 367 Biff. 12—15 und § 370 Ziffer 1 und 2 des R.-Str.-G.-B. enthaltenen straßenpolizeilichen Bestimmungen, sowie gegen die etwa erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften sachtensprechend einzuschreiten, die Fortsetzung derselben zu verhindern und sowohl hinsichtlich der selbst wahrgenommenen als der anderwärts in Erfahrung gebrachten Zuwiderhandlungen alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige des Straßenwarts ist, wenn es sich um eine auf einer Landstraße begangene Zuwiderhandlung gegen § 120 des R.-Str.-G.-B., um Zuwiderhandlungen

gegen § 107, 108, Ziff. 2, 109 Ziff. 1 und 3, 116 und 129 des P.-Str.-G.-B. oder um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 367 Ziff. 13—15 u. 370 Z. 1 u. 2 des R.-St.-G.-B. handelt oder wenn die Zuwiderhandlung in Gemeinden begangen wurde, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird, an das Bezirksamt, in den übrigen Fällen an den Bürgermeister der Gemarkung zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde; auch hat der Straßenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen, Kreisstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindegeweg begangen wurden, zur Kenntnis des vorgelegten Straßenmeisters zu bringen.

Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§ 131 und 132 des Einführungsgesetzes und § 23 der Vollzugsverordnung vom 11. September 1879 über das Polizeistrafverfahren bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

§ 26. Schlussbestimmung. Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft.

Die in den Brückenordnungen (§ 154 des P.-St.-G.-B.) aufgenommenen besonderen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

B. Die Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Dezember 1865 mit Aenderungen und Zusätzen vom 30. März 1898.

Die in lateinischer Schrift gedruckten §§ dieser Verordnung finden auch auf den Stadtteil Neuenheim Anwendung. (Ortspol. Vorschrift vom 12. Januar 1891.)

A. Öffentliche Reinlichkeit.

Reinigung der Straßen und Gehwege.

§ 1. In sämtlichen Straßen und Gassen der Stadt sind die Gehwege täglich und zwar in den Monaten vom 1. April bis 1. Oktober morgens 8 Uhr, in den Monaten vom 1. Oktober bis 1. April morgens 9 Uhr und Samstags außerdem noch abends 5 Uhr resp. 4 Uhr zu reinigen.

§ 2. Die Verbindlichkeit des Reinigens für die betreffenden Bewohner erstreckt sich auf den ganzen Teil des Gehweges längs der Häuser, Höfe, Gärten oder privatrechtlichen Plätze.

Dem Eigentümer des Hauses, wenn er solches bewohnt, im anderen Falle dem Hauptmieter, liegt es ob, dafür zu sorgen, daß diese Verbindlichkeit gehörig erfüllt werde.

Ist das Haus an mehrere Hausbewohner vermietet, so entscheidet zunächst die etwa zwischen dem Hauseigentümer und den Mietern oder zwischen diesen unter sich getroffene Vereinbarung über die Verbindlichkeit zum Gehwegreinigen. Fehlt eine solche Vereinbarung, oder ist sie unvollständig, oder ihre Existenz nicht sofort überzeugend nachzuweisen, so bleibt der Eigentümer oder Hauptmieter allein für den Vollzug der Reinigung verantwortlich.

Bei unbewohnten Gebäuden, sowie bei allen Stallungen, Remisen, Gärten u. s. w. hat der Eigentümer oder Benutzer der Lokale für das Reinigen zu sorgen.

§ 3. Das Reinigen der Gehwege hat im nachbarlichen Einvernehmen so viel als möglich zu gleicher Zeit zu geschehen. Dasselbe muß so vorgenommen werden, daß der Gehweg gehörig rein ist.

§ 4. Die Reinigungspflichtigen können von der Schutzmannschaft jederzeit dazu angehalten werden, die Gehwege, abgesehen von der regelmäßigen Reinigungspflicht, und auch die Straßensfahrbahn zu säubern, wenn dies im Interesse der Reinlichkeit und des ungehinderten Verkehrs als dringend geboten erscheint. Dies gilt namentlich dann, so oft die Verunreinigung der Straße durch sie veranlaßt wird, und alsdann erstreckt sich selbstverständlich die Verpflichtung auf den ganzen Umfang der verunreinigten Straße, wenn, wie z. B. beim Abladen von Kohlen und dergl., auch der Platz vor den Nachbarhäusern davon betroffen wird.

§ 5. Bei trockener Witterung sind die zu reinigenden Flächen vor der Reinigung zur Verhinderung des Aufstäubens mit Wasser zu begießen.

§ 6 aufgehoben.

§ 7 aufgehoben.

§ 8. Der Straßenkehricht darf nicht in die Oeffnungen der städtischen Kanäle (Kanalspunden) geschafft und muß sogleich von der Straße entfernt werden.
Der beim Reinigen der Gehwege sich ergebende Kehricht darf auf die Straße geworfen, jedoch nicht in die Oeffnungen der städtischen Kanäle geschafft werden.

Begießen der Straßen.

§ 9. Beim Eintritt der heißen Jahreszeit und anhaltender Trockenheit sind die Straßen und Gehbahnen wenigstens einmal des Tages, und zwar zwischen 6 und 7 Uhr abends mit frischem Wasser zu begießen.

In der Hauptstraße und Leopoldstraße (Anlage) hat dieses auch noch morgens zwischen 7 und 8 Uhr zu geschehen.

Bezüglich der Verpflichtung zum Begießen ist § 2 maßgebend.
§ 10 aufgehoben.

Beseitigung von Eis und Schnee.

§ 11. Bei eintretendem Schneewetter oder bei strenger Kälte sind die Gehbahnen vor den Häusern durch die Hauseigentümer insoweit von Eis und Schnee rein zu halten, dass die Kommunikation ungestört bleibt.

§ 12. Aus den Häusern dürfen Schnee und Eis nur unter der Voraussetzung auf die Straße getragen werden, dass dieselben sofort von da wieder weggebracht werden.

Schneeballwerfen, Schlittenfahren u. s. w.

§ 13. Das Schneeballwerfen, das Schleifen auf den Gehbahnen, das Fahren mit Rutschschlitten auf denselben, auf den Strassenabhängen und öffentlichen Plätzen bei eingetretenem Schneefall, das Fahren mit Fuhrwerken aller Art, insbesondere Schlitten, Chaisen und sonstigen leichtern Gefährten ohne Schellenbehänge oder Glocken, der Gebrauch von langen, sog. Schlittenpeitschen, in der Stadt ist untersagt.

Glatteis.

§ 14. Bei eintretendem Glatteis oder sobald die Gehwege nicht ohne Gefahr begangen werden können, sind diese gehörig zu bestreuen.

§ 15. Es darf zu dieser Zeit kein Wasser vom Hausbedarf aus den Häusern in die Strassenrinnen geleitet werden. Ueberhaupt darf nach eingetretenem Frost kein Wasser mehr in die Rinnen oder auf die Strassen — namentlich in der Nähe der Brunnen — geschüttet, es muss dies vielmehr unmittelbar in die Oeffnungen der Kanäle eingegossen werden.

§ 16 aufgehoben.

Kloaken- und Abtrittreinigung.

§ 17. Die Reinigung von Kloaken und Abtritten und die sogleich vorzunehmende Abfuhr ihres Inhalts, sowie die Ausfuhr der Seifensiederlauge darf nicht vor nachts 11 Uhr und in den Monaten April bis Oktober nicht nach 5 Uhr, in den übrigen Monaten nicht nach 6 Uhr morgens bewirkt werden. Ebenso ist es den Seifensiedern untersagt, während der Tageszeit Fett zu schmelzen.

Es ist untersagt, die zur Abfuhr des Inhalts der Abtrittgruben dienenden Wagen, seien diese gefüllt oder geleert, auf den öffentlichen Straßen oder Plätzen der Stadt und deren nächsten Umgebung längere Zeit stehen zu lassen, als dies zum Zwecke der Grubenentleerung erforderlich ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben für den Stadtteil Neuenheim mit der Maßgabe Anwendung, daß die Reinigung von Kloaken und Abtritten und die sogleich vorzunehmende Abfuhr ihres Inhalts nicht vor nachts 11 Uhr und in den Monaten April bis Oktober nicht nach 7 Uhr, in den übrigen Monaten nicht nach 8 Uhr morgens bewirkt werden darf.

§ 18. Zur Abfuhr des Kloaken- und Abtrittdüngers und jedes Pfuhlwassers überhaupt, sowie auch zur Abfuhr von Schutt und dergl. dürfen nur wohlverwahrte Wagen und Behälter verwendet werden. Wer die Straße bei Abfuhr von Dünger etc. verunreinigt, wird bestraft.

Zur Abfuhr des Abtrittinhalts dürfen nur wasserdichte Fässer verwendet werden, welche durch Trichteröffnungen, die in der Mitte ihrer Tiefe mit wohl eingefügten Trichterdeckeln verschliessbar sind, zu füllen und durch gut in die Fassböden und die Gargeln eingepasste, durch Schliessen befestigte Thürchen zu entleeren sind.

Auch der Dunggrubeninhalt, d. i. Viehdünger und anderer, nicht mit menschlichen Excrementen vermischter Unrat darf, soweit er flüssig ist, nur in obigen Fässern, im übrigen aber nur in festgefühten Kastenwagen (Bordwagen) abgeführt werden. Weder Abtritt- noch Dunggrubeninhalt darf auf die Strasse gelegt werden.

Für die nicht nach obiger Vorschrift bewirkte Ladung sind nicht allein die Fuhrleute, sondern auch die die Ladung bewirkenden Dunghändler und bezw. Arbeiter verantwortlich. — Die zur Dungabfuhr dienenden Fässer oder Wagen sind in deutlicher und haltbarer Weise mit dem Namen des Eigentümers zu versehen.

§ 18a. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei den Namen dessen anzugeben, der die Entleerung von Grube und Abtritt und die Abfuhr des Inhalts vorgenommen hat; andernfalls bleibt er selbst für alle Uebertretungen verantwortlich.

Ausführung von Dünger und Pfuhl durch Landwirte.

§ 19. Den hiesigen Landwirten, welche trockenen Stalldünger oder Pfuhlwasser auf ihre Felder zu führen haben, ist — vorausgesetzt, daß sie geschlossenen Hofraum besitzen, in dem die Ladung gekehren kann, — gestattet:

1. während der Monate September bis 1. Juni trockenen Stalldünger bis mittags 12 Uhr und Pfuhlwasser zu jeder Zeit des Tages,

2. während der Monate Juni, Juli und August trockenen Stalldünger und Pfuhlwasser bis vormittags 8 Uhr zu laden und auszuführen.

Diejenigen Landwirte, welche aus Mangel an Hofraum genötigt sind, auf der Straße zu laden, sind hinsichtlich der Abfuhr von trockenem Dünger und von Pfuhlwasser an die in § 17 Absatz 1 festgesetzten Zeitbestimmungen gebunden.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen, z. B. bei Glatteis, kann das Bezirksamt nach vorherigem Benehmen mit der Feldkommission, den hiesigen Landwirten die Abfuhr von trockenem Stalldünger, sowie von Pfuhlwasser an einzelnen Tagen auch zu andern als den vorbezeichneten Zeiten gestatten.

Endlich dürfen dieselben, wenn die Dungstätten infolge eines Platzregens überschwemmt sein sollten, Pfuhlwasser zu jeder Jahres- und Tageszeit ausführen, ohne daß es hierzu einer besonderen Erlaubnis bedarf.

§ 20. Zur Ausführung des Düngers ist, soviel immer möglich, der Weg über die Haupt- und Leopoldstraße zu vermeiden, und soll die Zwingerstraße, Plöckstraße, St. Annagasse oder die Neckarstraße eingeschlagen werden.

Reinigung der Seitenkanäle.

§ 21. Die Reinigung der unterirdischen Seitenkanäle ist von den betr. Hausbesitzern jedes Jahr und zwar gleichzeitig mit der von der Gemeindebehörde angeordneten Reinigung der unterirdischen Hauptkanäle, in welche jene einmünden, vorzunehmen zu lassen.

Reinigung von Fuhrwerken.

§ 22. Das Reinigen und Abschwemmen der Fuhrwerke darf nicht auf den Strassen und an öffentlichen Brunnen geschehen; es muss im Innern der Gebäude oder am Neckar vorgenommen werden.

Störung des Gehwegverkehrs.

§ 23. Diejenigen, welche grössere Gegenstände, sogen. Traglasten, namentlich auch solche, wodurch die Vorübergehenden beschmutzt oder beschädigt werden können, über die Strasse tragen, haben sich von dem Trottoir entfernt zu halten und dürfen nur auf der Fahrstrasse gehen.

Ebenso darf die Passage auf den Trottoirs nicht durch unberufenes längeres Zusammenstehen mehrerer Personen gehemmt werden.

Das Fischen von den beiden Neckarbrücken aus ist verboten.

Schleifen von Holz.

§ 23 a. Das Schleifen von Leseholz in der hiesigen Stadt einschliesslich des Schlossbergs ist untersagt und kann nur ausnahmsweise von der Polizeibehörde gestattet werden.

Laufenlassen von Vieh und Geflügel.

§ 24. Junges Vieh, Schweine, Federvieh sind in den Häusern zu halten; das freie Laufenlassen derselben auf der Strasse ist untersagt.

Verunreinigung der Strassen durch Hinauswerfen z.
von Gegenständen.

§ 25. Es ist verboten, tote Tiere, stinkenden Kot, Glas, Geschirr oder sonstigen Unrat auf die Strassen und öffentlichen Plätze zu werfen oder Flüssigkeit irgend einer Art aus den Fenstern oder Thüren der Häuser auf die Strassen und öffentlichen Plätze zu schütten, **sowie Teppiche und Tücher dahin auszustäuben**. Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudeteils, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, dass er die Uebertretung nicht verhüten konnte. In den Häusern, deren Einrichtung das Ausleeren des Wassers im Innern unmöglich macht, muss das auszugliessende Wasser auf die Strasse getragen und dort ohne Belästigung der Vorübergehenden in die Rinnen ausgeleert werden.

Auslegen von Betten z.

§ 25 a. Es ist verboten, nach 7 Uhr morgens Betten, Wäsche, Teppiche und ähnliche Gegenstände in öffentlich sichtbarer Weise auszuhängen oder auszulegen.

Aushängen von Verkaufsgegenständen.

§ 25 b. Das Aushängen von Verkaufsgegenständen an der äusseren Wand der Häuser oder das Ausstellen solcher auf der Strasse ist untersagt.

Auslaufenlassen von Jauche z.

§ 26. Es ist untersagt, die Strassen durch Auslaufenlassen von Jauche, Blut, Farbe oder andere, Ekel oder üble Ausdünstung erregende Gegenstände zu verunreinigen.

Auspichen von Fässern.

§ 27. Das Auspichen der Fässer auf Strassen und öffentlichen Plätzen ist verboten. Dasselbe darf innerhalb der Stadt nur in den eingefriedigten Hof- und Bierkellerräumen der Brauer stattfinden und kann auch hier von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn nach der Lage des Falles anzunehmen ist, dass durch das Pichen eine Feuergefahr entstehen könnte.

Fackelzüge.

Bei den Fackelzügen dürfen die Fackeln nicht an die Häuser oder Mauern gestossen werden.

Verrichtung der Notdurft.

§ 28. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen und Plätzen seine Notdurft zu verrichten.

B. Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs.

Transport von Schlachtvieh.

§ 29. Grosses Schlachtvieh darf nicht ohne hinreichende Begleitung über die Strasse geführt werden; es muss dabei mit einem Nasenband versehen und an Hörnern und Füssen mit starken Stricken so gebunden werden, dass es bei dem geringsten Versuch zum Losreissen oder Durchgehen gebändigt oder zu Boden gerissen werden kann, bei Vermeiden der in § 102, Ziffer 1 P.-St.-G.-B. angedrohten Strafe bis zu 50 Mark.

Lebendes Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, darf nicht in der Stadt herumgetrieben, muß vielmehr nach dem Viehhof gebracht werden.

Pferde.

§ 30. Unbespannte Pferde dürfen über die Strasse nicht anders als am Zaum oder Halfter, nebeneinander nie mehr als zwei geführt werden.

Bespannte Wagen dürfen nie ohne Aufsicht des Fuhrmanns oder eines Stellvertreters desselben bleiben.

Holz machen.

§ 31. Das Holz machen vor den Häusern auf den Strassen, wenn es nicht durch gänzlichen Mangel an Hofraum geboten, ist untersagt.

In der Hauptstraße darf vor den Häusern unter keinen Umständen Holz gemacht werden.

Werfen mit Steinen.

§ 32. Das Werfen mit Steinen auf den Strassen und an öffentlichen Plätzen ist verboten.

Befestigung der Fensterläden.

§ 33. Fensterläden, seien sie geöffnet oder geschlossen, müssen fest angebracht werden.

Die Läden des unteren Stockes dürfen in keinem Falle nur bis zur Hälfte geschlossen werden. Das Öffnen derselben muss mit der gehörigen Vorsicht geschehen, damit auf der Strasse Vorübergehende durch sie nicht verletzt werden.

Auslegung von Waren. Firmenschilder. Sonnendächer.

§ 34. Waren, welche in Fenstern und an Thürgestellen zur Schau ausgestellt oder ausgehängt werden, dürfen nicht über die Bauflucht des Hauses hervorragen. Fleisch und andere Waren, deren Berührung beschützt, dürfen ausserdem nicht an Thürgestellen und überhaupt nicht auf eine Weise ausgehängt werden, dass Vorübergehende dadurch beschmutzt werden können.

Schilder und andere Gegenstände, welche in den Strassenraum vorspringen, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,40 m über dem Gehweg angebracht werden. Abgesehen hiervon sind dieselben in Bezug auf die zunächst befindlichen öffentlichen Gaslaternen so hoch anzubringen, dass die Beleuchtung des Verkehrsraumes nicht beeinträchtigt wird.

Die Schilder dürfen höchstens einen Vorsprung von 1,20 m gegen die Strassen oder öffentlichen Plätze haben.

Vor Anbringung eines Schildes oder andern derartigen Gegenstandes ist jeweils unter Einreichung einer Planskizze beim Bezirksamt um Genehmigung nachzusehen; über das Gesuch wird nach Anhörung des Ortsbankontrolleurs und der Direktion der städt. Gas- und Wasserwerke vom Bezirksamt entschieden. Sonnendächer dürfen nicht tiefer herabhängen, als bis auf 2,25 m über dem Trottoir. Dieselben dürfen höchstens eine Breite haben, welche um 40 cm geringer ist, als die Breite des darunter befindlichen Trottoirs. Den Verkehr störende seitliche Vorhänge dürfen an Sonnendächern nicht angebracht werden.

§ 34a. Jeder Hauseigentümer muss es dulden, dass die Strassennamen, Hausnummern und die Bezeichnungen anderer öffentlicher Einrichtungen irgend welcher Art an seinem Eigentum durch Einmauern oder auf andere Weise angebracht und ausgebessert, auch die zur Strassenbeleuchtung erforderlichen Laternen dort befestigt werden.

Vor der Anbringung ist der Hauseigentümer zu verständigen und ist dessen Wünschen hinsichtlich der Art und Weise der Anbringung der fraglichen Gegenstände jede mit dem öffentlichen Interesse vereinbarliche Rücksicht zu tragen.

Weg für Lastfahren.

§ 35. Alle Lastfahren, wie z. B. Holz-, Kohlen-, Stein-, Laub-, Heu-, Stroh-, Mehl- und Möbelwagen zc., welche durch die Stadt fahren, dürfen die Hauptstraße vom Marktplatz bis zum Darmstädter Hof nicht benützen, müssen vielmehr über den Marktplatz oder bei Café Wachter in die Gaspelgasse und die obere und untere Nedarstraße entlang fahren; liegt der Bestimmungsort innerhalb der Stadt, so dürfen sie die Hauptstraße nur soweit benützen, als unbedingt notwendig ist. Zusammengebundene Lastwagen dürfen nicht durch die Stadt fahren.

Alle Heu- und Strohwagen, welche von und nach dem Heumarkt fahren, dürfen ihren Weg nicht durch die sehr steile, verlängerte große Mantelgasse zwischen den Häusern des Kaufmanns Nupprecht und Privatmanns Hoffmeister nehmen.

Den Führern von Lastfahren, insbesondere auch von Kalksteinfahren, welche aus der Mohrbacher Straße kommen und nach der Bergheimer Straße oder durch letztere nach

einer anderen Straße fahren wollen, ist untersagt, bei diesem Anlasse die Kaiser-, sowie die Römerstraße zu benützen.

Befahren der Plöckstraße.

§ 35 a. Das Fahren der Droschken und Privatequipagen durch die Plöckstraße ist verboten, ausgenommen, wenn die Plöckstraße selbst, die Theaterstraße oder Friedrichstraße das Ziel der Fahrt ist.

Fahren um Straßenecken.

Alle Fuhrwerke müssen beim Fahren um eine Strassenecke im Schritt fahren.

Beim Einbiegen in die Hauptstraße haben sich die Führer zu verlässigen, ob die Strecke frei ist, nötigenfalls haben sie so lange zu warten, bis der Pferdebahntwagen vorüber ist.

Lastwagen.

§ 35 b. Lastwagen jeder Art, mit Ausnahme der Möbelwagen, sollen eine Bodenbreite von höchstens 1 m 80 cm haben und dürfen nicht so beladen werden, dass Gegenstände über diese Breite hinausstehen.

Nachricht hievon kann in einzelnen Fällen das Bezirksamt mit Zustimmung des Stadtrats erteilen.

Die Wagen der Bierbrauer und Frachtfuhrleute, sowie überhaupt alle Wagen, welche nicht auf Federn ruhen, haben innerhalb der Stadt langsam und nicht im Trabe zu fahren.

Kohlenwagen.

An Wagen, welche Brennmaterialien in der Stadt umherführen, dürfen Glocken nicht befestigt werden; der Fuhrmann muss die Glocke in der Hand tragen und darf nur in geeigneten Zwischenräumen läuten.

Abladen von Brennmaterial.

In den Strassen abgeladene Brennmaterialien müssen jeweils sofort in die Häuser geschafft werden.

Transport geräuschvoller Gegenstände.

Gegenstände, die bei Bewegung des Wagens einen störenden Lärm verursachen können (z. B. namentlich metallene Platten, Stangen und Stäbe), müssen behufs Vermeidung jeden Geräusches entsprechend verpackt und unterlegt werden.

Fahren am Klingenteichweg und Schloßberg.

§ 35 c. Steinwagen, welche geladen den Klingenteichweg oder Schloßweg herabfahren, müssen stets von zwei Männern begleitet sein, von denen der eine bei den Pferden, der andere an der Bremse sich aufzuhalten hat.

Bei Uebertretungen werden sowohl die Besitzer der Steinwagen, als die Führer derselben bestraft.

§ 35 d. Es ist untersagt, den alten Schloßberg mit Droschken oder Fuhrwerken zu befahren, sofern nicht eines der anstoßenden Häuser selbst der Ausgangs- oder Zielpunkt der Fahrt ist.

Das rasche Fahren auf der neuen und alten Schloßbergstraße ist verboten.

Befahren der Kiffel-, Sand-, Florin-, Apotheker-, Pfaffen-, Oberefaulepelzgasse und Hirschstraße.

§ 35 e. Das Befahren der Kiffelgasse mit gespanntem Fuhrwerk ist verboten. Die Sandgasse darf nur in der Richtung von der Hauptstraße nach der Plöck, die Floringasse und Apothekergasse nur von der Ingrimstraße, die Hirschstraße nur vom Marktplatz, die Pfaffengasse nur von der Unterestraße und die Oberefaulepelzgasse nur von der Schloßstraße aus, nicht aber umgekehrt, befahren werden.

Befahren der Straße südlich des Universitätsgebäudes am Ludwigsplatz.

Das Befahren der auf der Nordseite des Ludwigsplatzes südlich des Universitätsgebäudes hinziehenden Straße mit Fuhrwerken ist insoweit verboten, als nicht die Augustinergasse oder der zwischen Ludwigsplatz und Heugasse liegende Teil der Ingrimstraße das Ziel der Fahrt bildet.

Fahrradverkehr.

§ 35 f. Das Radfahren ist auf allen Gehwegen sämtlicher Strassen, ferner in der Hauptstrasse von der Sophienstrasse bis zur Heiliggeistkirche (Haspelgasse) untersagt. Das Befahren der Strassen mit Fahrrädern darf, soweit es nicht überhaupt verboten ist, nur in langsamer Gangart erfolgen.

Das Hinabfahren mit Fahrrädern von der Mitte der Alten Brücke nach der Stadt ist untersagt.

Kranke und bissige Zugtiere.

§ 35 g. Mit ansteckenden Krankheiten oder mit auffälligen Schäden behaftete Zugtiere dürfen nicht eingespannt werden. Insbesondere ist die Benützung stätiger oder abgetriebener Pferde, sowie von sogen. Durchgängern auf öffentlicher Strasse verboten. Bissigen Zugtieren sind Maulkörbe von Messingblech anzulegen.

Beschaffenheit der Wagen und Geschirre.

§ 35 h. Alle in Gebrauch genommenen Wagen (mit Ausnahme der Pferdewagen) und Schlitten müssen mit fester Deichsel oder Lanne versehen sein.

Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der gebrauchten Zugtiere nicht übersteigen.

§ 35 i. Die Geschirre der Zugtiere müssen sich ständig in haltbarem und ordnungsmässigem Zustande befinden.

Die Verwendung einfacher Leitseile (Zopfzügel) ist nur gestattet, wenn der Führer des Gespanns auf der linken Seite desselben geht und das Tier bezw. das Gespann am Kopfe leitet.

Vom Wagen aus dürfen Pferdegespanne — sowohl Ein- als Zweispänner — nur mit dem Doppel- bezw. Kreuzzügel geleitet werden.

Pferde müssen mit Gebiss aufgezügelt werden.

Peitschenknallen.

Das unnötige Knallen mit der Peitsche und der Gebrauch sogenannter Hetzpeitschen ist verboten.

Anfahren zum Theater, zu Bällen, Konzerten u. s. w.

§ 36. Das Anfahren zum Theater hat in der Weise zu geschehen, daß nicht in der Theaterstraße umgewendet wird.

Beim Abholen haben sich die Wagen oberhalb des Theaters aufzustellen und dürfen erst dann vorfahren, wenn das Publikum sich zum großen Teil entfernt hat, welchen Zeitpunkt der dienstherrliche Polizeibedienstete bezeichnen wird.

Bei Bällen, Konzerten, Versammlungen u. dgl. haben sich die Fahrenden bezüglich des An- und Abfahrens nach den von der Polizei getroffenen besonderen Anordnungen zu richten.

Aufstellung von Wagen.

§ 37. Die Aufstellung von Fuhrwerken auf der Hauptstraße in ihrer ganzen Ausdehnung ist verboten.

Um jedoch den an der Hauptstraße wohnenden Wirten beim mangelnden Raum im Innern ihrer Häuser die Möglichkeit der Aufnahme von Fremden mit Fuhrwerken nicht zu verschließen, werden folgende Plätze zum Aufstellen der Wagen gestattet: die Straße zwischen dem Gasthaus zum Eisernen Kreuz und dem Karlsplatz, jene zwischen dem Schupp'schen Hause und Karlsplatz und die Karlstraße, wofür zur Neßzeit der obere Teil der letzteren nebst der Plankengasse benützt werden kann; ferner die Hirschstraße, die verlängerte Ingrimstraße, vom Prinz Friedrich bis zur Universität, nötigenfalls auch die zwischen dem Museum und der Universitätsbibliothek befindliche Straße und endlich der Ludwigsplatz nächst dem Halteplatz für die Droschken.

Die Holzfuhrn, insbesondere auch die Wellenfuhrn, dürfen nicht in der Stadt herumfahren, sie haben vielmehr ihre Wagen auf dem eben bezeichneten Teile des Ludwigsplatzes aufzustellen.

Den Besitzern der zunächst der Heiliggeistkirche gelegenen Wirtshäuser ist auch gestattet, die bei ihnen einkehrenden Fuhrwerke auf dem Platze vor der Pforte dieser Kirche, gegenüber dem Ritterwirthshaus aufzustellen; dies muß jedoch in einer Weise geschehen, daß das Anfahren der für die Kirche bestimmten Chaisen nicht unmöglich gemacht und überhaupt den Kirchengängern der freie und ungehinderte Eingang nicht benommen wird. An solchen Wagen muß die Deichsel zurückgelegt oder abgenommen und nachts Beleuchtung durch Laternen angebracht werden.

Ist die Uebertretung vor einem Wirtshaus durch einkommende Reisende oder fremde Fuhrleute begangen worden, so wird die Strafe gegen den Wirt vorbehaltlich seines Rückgriffs auf den Uebertreter erkannt.

Aufbrechen des Straßenpflasters.

§ 38. Jedermann, welcher zu irgend einem Zweck das Strassenpflaster aufbrechen lassen muss, ist gehalten, 24 Stunden vor Beginn der Arbeit und nach Beendigung derselben den Stadtrat in Kenntnis zu setzen.

Der Stadtrat wird alsdann, um eine gleichmässige und schnelle Herstellung des aufgerissenen Pflasters zu erreichen, unter Aufsicht des Stadtbaumeisters dasselbe auf Kosten desjenigen, welcher es hat aufbrechen lassen, binnen längstens 24 Stunden wieder in den gehörigen Stand setzen lassen.

Ankerwerfen auf dem Vorland.

§ 39. Das Ankerwerfen auf dem Vorland ist überall da, wo dasselbe gepflastert ist und Ringe angebracht sind, untersagt.

Ebenso ist verboten, auf diese Ringe Holz, Steine oder andere Gegenstände, wodurch deren Benützung erschwert wird, zu legen.

§ 40. Uebertretungen obiger Vorschrift werden nach § 366 Z. 10 R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

C. Das Befahren der Bergheimer-, Thibaut-, Boß- und Gartenstraße.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 3. Februar 1897.

§ 1. Den städtischen Abfuhrwagen und den Dossenheimer Schotter-Fuhrwerken ist das Befahren der Bergheimer Straße auf der Strecke von der Sophienstraße bis zur Römerstraße, sowie das Befahren der Thibaut-, Boß- und Gartenstraße verboten, ausgenommen wenn

a) eine der genannten Straßen selbst,

b) eine Seitenstraße der Bergheimer Straße innerhalb der genannten Strecke das Ziel der Fahrt ist.

Die bezeichneten Fuhrwerke haben die Untere Neckar- und Mühlstraße zu benutzen und ist es den Dossenheimer Schotterfuhrwerken auch nicht gestattet, ihren Weg durch die Sophien- und Rohrbacher Straße zu nehmen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 366¹⁰ R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

D. Die Handhabung der Straßenpolizei im Stadtwald.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Oktober 1880.

§ 1. Es ist verboten, auf Wegen Fuhrwerke statt durch Anwendung eines Rad- schuhs oder einer Mücke rauh zu sperren.

§ 2. Das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf Fuß-, sowie auf Gehwegen ist untersagt.

§ 3. Das Verunreinigen der Wege, freien Plätze, Schuhhäuschen, sowie der an den Wegen aufgestellten Tische und Bänke ist verboten.

§ 4. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden gemäß § 366 Z. 10 R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, Uebertretungen des § 3 gemäß § 129 P.-St.-G.-B. mit gleicher Strafe geahndet.

E. Die Erhaltung des Klingenteichweges und der übrigen Wege des Stadtwaldes.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Januar 1883.

§ 1. Alle Wagen, mit welchen aus den Steinbrüchen oder aus dem Stadtwalde Mauersteine abgeführt werden sollen, müssen mit geschlossenen Kasten versehen sein, welche nicht länger als 3,60 m sind und mit Einschluß der Leiterbäume die Höhe von 0,60 m nicht übersteigen.

Der Wagenkasten muß unten eine lichte Weite von 0,60 m und oben eine solche von 0,90 m haben.

§ 2. Die Räder der Steinwagen müssen annähernd vorn 1,05 m, hinten 1,30 m Höhe haben. Die Reife derselben dürfen nicht unter 9 cm breit sein.

§ 3. Das Gewicht der Ladung eines Wagens darf 80 Centner nicht übersteigen, die Abfuhr von 27 kbm (einer badischen Kubitrute) Mauersteine darnach in nicht weniger als zehn Wagenladungen erfolgen.

§ 4. Bei allen Steinfuhren sind zwei sogen. Mücken anzuwenden und ist das Rauhperren und das Anlegen eines Radschuhs unterjagt.

Die Steinfuhren sind stets von zwei Männern zu begleiten, von welchen der eine die Pferde zu beaufsichtigen, der andere die Mücken zu bedienen hat.

§ 5. Bei den Holzfuhrwerken und Fuhrwerken anderer Art ist das Rauhperren unterjagt, dagegen die Anwendung eines Radschuhs gestattet.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser ortspolizeilichen Vorschrift in Kraft.

§ 7. Uebertretungen werden auf Grund des § 366 Ziffer 10 R.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Das Sperren der Wagenräder.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. November 1865 bezw. 2. Januar 1891.

Das Herabfahren mit Fuhrwerken ohne Sperre von dem Schloßberge, von dem Klingenthor an auf dem Wege über die Eisenbahn bis zum Gymnastumsgebäude, von der Neckarbrücke, von der Bremeneckgasse bis zur Oberbadgasse, von dem Philosophenweg und der Hirschgasse, ferner bei den Einfahrten in sämtliche nach dem Neckar ziehenden Gassen, namentlich in die Lebergasse, Fischergasse, nach dem Heumarkt, in die Marktallstraße, Schiffgasse, Brunnengasse u. s. w. ist bei Vermeiden einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen unterjagt.

G. Der Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen u. Plätzen.

Verordnung vom 29. Oktober 1895.

§ 1. Das Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit Fahrrädern jeder Art ist nur gestattet, wenn das Fahrrad mit einer Nummernplatte nach näherer Vorschrift des § 2 versehen ist. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Militärpersonen in Uniform, welche Fahrräder lediglich zu dienstlichen Zwecken benützen, sowie Beamte, sofern sie beim Gebrauch des Fahrrades eine Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen,

2. nicht im Großherzogtum wohnhafte Radsfahrer, welche sich vorübergehend, d. h. nicht länger als eine Woche, im Lande aufhalten.

§ 2. Jeder zur Führung einer Nummer verpflichtete Radsfahrer hat beim Bezirksamt seines Wohnorts oder, wenn er keinen Wohnsitz in Baden hat, beim Bezirksamt seines Aufenthaltsorts die Erteilung einer Nummer zu beantragen.

Für Kinder unter 14 Jahren ist der Antrag auf Erteilung einer Nummer durch den Vater oder Vormund zu stellen.

Die Erteilung der Nummer erfolgt durch Ausstellung einer auf den Namen des Radsfahrers lautenden Urkunde (Radsfahrerkarte), in welcher die Nummer mit der Bezeichnung des Amtsbezirks eingetragen und diese Verordnung abgedruckt ist.

Die Radsfahrerkarte berechtigt zur dauernden Benützung eines mit der darin angegebenen Nummer versehenen Fahrrads im Gebiete des Großherzogtums.

Für die Erteilung der Radsfahrerkarte wird eine Taxe von 5 Mk.*) ohne Spottel erhoben.

Die Beschaffung der Nummernplatte ist dem Radsfahrer überlassen.

Auf beiden Seiten dieser Nummernplatte muß mit weißer Farbe auf schwarzem Grunde die in der Radsfahrerkarte eingetragene Nummer in mindestens 5 cm hohen Ziffern und unter der Nummer die Bezeichnung des Amtsbezirks in mindestens 2 cm hohen Buchstaben angebracht werden. Es ist gestattet, zur Bezeichnung des Amtsbezirks gebräuchliche hinreichend deutliche Abkürzungen anzuwenden.

Die Nummernplatte ist an der Lenkstange oder an dem Bremsstängchen des Fahrrads nach vorn gerichtet derart zu befestigen, daß die Nummern von beiden Seiten sichtbar sind.

Die Führung einer nicht von einem Bezirksamte erteilten Nummer sowie das eigenmächtige Aendern der Nummer ist verboten. Der Inhaber der Radsfahrerkarte darf das mit der ihm erteilten Nummer versehene Fahrrad an andere Personen nur vorübergehend zur Benützung überlassen.

§ 3. Jeder Fahrer muß nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel beim Fahren eine hellleuchtende Laterne am Fahrrad führen, deren Licht unbehindert nach vorne fällt. Der Gebrauch von farbigen Laternen ist verboten.

*) Diese Taxe wurde durch Verordnung vom 18. März 1896 auf 1 Mark ermäßigt.

§ 4. Jedes Fahrrad muß mit einer gutwirkenden Hemmeinrichtung und einer helltönenden Glocke als Signalapparat versehen sein.

§ 5. Das Radfahren ist untersagt auf allen nur für Fußgänger bestimmten, sichtbar abgegrenzten Wegen. Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift oder durch eine öffentlich bekannt zu machende Verfügung der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde kann außerdem das Befahren einzelner Straßen, Plätze und Brücken verboten werden.

Innerhalb der Ortschaften darf nur mit der Geschwindigkeit eines mäßig trabenden Pferdes gefahren werden, in engen oder verkehrsreichen Straßen, an Straßenkreuzungen, beim Aus- und Einfahren in Häuser, beim Umwenden und Einbiegen in andere Straßen, sowie vom Eintritt der Dunkelheit an und bei starkem Nebel ist die Fahrgeschwindigkeit derart zu ermäßigen, daß sofortiges Anhalten möglich ist.

§ 6. Die Radfahrer haben während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Zwei Radfahrer dürfen nur dann nebeneinander fahren, wenn solches ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Beim Ausweichen haben dieselben hintereinander zu fahren.

§ 7. Die Radfahrer haben vor den entgegenkommenden Radfahrern, Fußgängern, Fuhrwerken, Pferden oder sonstigen Reit-, Zug- oder Lasttieren nach rechts auf einen entsprechenden Abstand auszuweichen, oder, falls dies die Dertlichkeit nicht gestattet, so lange anzuhalten, bis jene vorüber sind.

§ 8. Will ein Radfahrer an einem Fußgänger, Reiter, Fuhrwerk oder einem andern Radfahrer von hinten vorbeifahren, so muß er vorher und zwar in genügender Entfernung ein lautes Warnungssignal abgeben. Das Vorbeifahren muß nach links geschehen mit Einhaltung eines entsprechenden Abstandes.

§ 9. Der Radfahrer muß bei dem Begegnen (§ 7) und beim Vorbeifahren (§ 8) langsam fahren und, wo infolge der Begegnung oder der Ueberholung ein Tier unruhig wird, sofort absteigen und darf nicht eher wieder aufsteigen, als bis er sich in einer angemessenen Entfernung vom Tiere befindet.

Falls bei Begegnungen eines Radfahrers mit Fußgängern u. s. w. wegen der Unachtsamkeit derselben oder aus einem andern Grunde die Gefahr eines Zusammenstoßes zu befürchten steht, so hat der Radfahrer ein Warnungssignal abzugeben und, falls dies ohne Erfolg bleibt, anzuhalten. Diefelbe Verpflichtung besteht beim Passieren von Straßenkreuzungen und Biegungen.

§ 10. Außer den vorstehenden Vorschriften haben die Radfahrer beim Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen noch die jeweils nach den Umständen gebotene Vorsicht zu beobachten. Alle Handlungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören oder Menschen und fremdes Eigentum zu gefährden, z. B. das mutwillige Hindern Anderer am Vorbeifahren, das Wettfahren, das Umkreisen von Fuhrwerken, Reitern, Fußgängern zc. sind den Radfahrern untersagt.

Personen, welche zur sicheren Handhabung des Fahrrads noch nicht befähigt sind, dürfen sich desselben auf belebten Straßen nicht bedienen.

§ 11. Fahrräder sind im Sinne der Straßenpolizeiordnung als Fuhrwerke zu betrachten. Es haben deshalb insbesondere Führer von Fuhrwerken, Reiter, Begleiter von Viehtransporten u. s. w. entgegenkommenden oder sie überholenden Radfahrern auch ihrerseits nach der rechten Seite hin auszuweichen.

§ 12. Den Radfahrern gegenüber haben Fußgänger, Reiter, Leiter von Fuhrwerken oder Viehtransporten ein solches Verhalten zu beobachten, welches den Radfahrern das Einhalten der ihnen obliegenden Verpflichtungen ermöglicht, insbesondere ist jede Handlung verboten, welche dahin abzielt, den Radfahrer am Fahren mutwillig zu verhindern, ihm solches zu erschweren oder seine Person oder sein Fahrzeug zu gefährden.

§ 13. Die zuständigen Polizeibehörden sind ermächtigt, aus besonderen Anlässen von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 14. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft. Am gleichen Tage verlieren die im gleichen Betreff erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften ihre Gültigkeit, soweit sie sich nicht als Ausführungsbestimmungen zu § 5 dieser Verordnung darstellen.

H. Der Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. März 1901.

§ 1. Die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen erlassenen polizeilichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 finden auch entsprechende Anwendung auf den nicht auf Bahngleisen sich bewegenden Verkehr der durch Dampf-, Elektrizitäts-, Benzin-, Petroleum- und dergleichen Motoren getriebenen Fahrzeuge — Straßenlokomotiven, Motorwagen, Motorfahräder —, soweit nicht in Folgendem etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2. Motorfahrzeuge müssen so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Fuhrwerken durch Geräusch oder durch üblen Geruch ausströmender Gase möglichst ausgeschlossen ist.

Die Radkränze der Triebräder dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 3. Jedes Motorfahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkeinrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem kleinen Bogen zu wenden,
2. mit zwei Bremseinrichtungen, von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen, und von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder wirken muß,
3. mit einer Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen,
4. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit zwei an den Seiten vorn angebrachten hellbrennenden Laternen von weißem Glas; für Motorzwei- und Dreiräder genügt eine Laterne der bezeichneten Art.

Jeder Motorwagen, dessen Leergewicht 400 Kilo übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der Lenk- und Bremseinrichtung sowie der Huppe müssen so angebracht sein, daß sie der Wagenführer während der Fahrt handhaben kann, ohne die Fahrstraße aus dem Auge zu verlieren.

Die in Absatz 1 und 2 angeführten Einrichtungen sowie der Motor selbst müssen stets in gutem Zustande erhalten werden.

§ 4. Wer im Großherzogtum ein Motorfahrzeug in Betrieb setzen will, hat dem Bezirksamt seines Wohnorts eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher angegeben ist:

1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. die Fabrik, aus welcher das Fahrzeug stammt, und dessen Fabriknummer,
3. die verwendete Triebkraft,
4. das Gewicht des Fahrzeugs.

Der Anzeige ist die Bescheinigung über eine etwa stattgehabte Untersuchung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen beizulegen. Ferner sind in der Anzeige die Personen zu bezeichnen, welche die selbständige Führung des Fahrzeugs übernehmen sollen. Eintretende Aenderungen sind in gleicher Weise anzuzeigen.

Jedes Motorfahrzeug muß an einer ins Auge fallenden Stelle die Angabe des Namens und Wohnorts des Besitzers tragen.

Von den Vorschriften dieses Paragraphen sind ausgenommen solche Motorfahrzeuge, welche

1. zu dienstlichen Zwecken von Militärpersonen in Uniform oder von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die Amtskleidung oder ein Abzeichen tragen, benützt werden,
2. Personen gehören, die sich nicht länger als eine Woche im Großherzogtum aufhalten.

Die Leitung des Motorfahrzeugs darf nur einem zuverlässigen, mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs vollkommen vertrauten Führer überlassen werden; Personen unter sechszehn Jahren ist das Führen von Motorfahrzeugen und zwar auch der Gebrauch von Motorfahrädern nicht gestattet.

§ 6. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, so lange es in Bewegung, und darf sich von demselben nicht entfernen, so lange der Motor angetrieben ist. Auch muß er die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

§ 7. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

In engen Straßen, beim Umwenden und Einbiegen in andere Straßen, auch sonst beim Durchfahren scharfer Krümmungen und überall bei dichtem Verkehr sowie bei starkem Nebel muß die Fahrgeschwindigkeit derart ermäßigt werden, daß sofortiges Anhalten möglich ist.

In keinem Falle darf die Fahrgeschwindigkeit innerhalb der Ortschaften und auf belebten Straßen 12 km und außerhalb der Ortschaften bei freier Bahn 30 km in der Stunde überschreiten.

§ 8. So oft es nötig ist, um Gefährdungen oder Beschädigungen Dritter zu verhüten, hat der Führer mit der Hupe ein Warnungszeichen abzugeben.

§ 9. Das Bezirksamt kann jederzeit auf Kosten des Besitzers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Motorfahrzeug den Anforderungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung entspricht.

Motorfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht genügen, können durch das Bezirksamt vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden. Ebenso kann die Verwendung eines Motorfahrzeugs überhaupt oder auf bestimmten Wegen untersagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß durch dasselbe die Fahrbahn der Wege in einem über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehenden Maße beschädigt würde.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche sich wiederholt eine Verfehlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung haben zu Schulden kommen lassen, kann die selbständige Führung eines Motorfahrzeugs vom Bezirksamt dauernd oder zeitweise untersagt werden.

§ 10. Eine besondere Erlaubnis des Ministeriums des Innern ist erforderlich:

1. zur Inbetriebnahme eines Motorfahrzeugs, dessen Gewicht bei voller Belastung 4000 Kilogramm übersteigt,
2. zur Inbetriebnahme eines Motorfahrzeugs, welches dazu bestimmt ist, andere Wagen fortzubewegen. Ausgenommen sind die Motorfahräder, welche Anhängewagen mit einem Gewicht von nicht mehr als 200 Kilogramm befördern.

Dem einzureichenden Gesuch sind Beschreibung und Zeichnungen des Fahrzeugs beizulegen und in dem Gesuch ist anzugeben, ob und auf welcher Straße etwa ein regelmäßiger Fahrbetrieb eingeführt werden soll.

Soweit Gemeindegewege und in der Kreisverwaltung stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt werden, wird die Genehmigung nach Anhörung der betreffenden Gemeinde- bezw. Kreisbehörde erteilt.

§ 11. Wenn auf öffentlichen Wegen Wettfahrten mit Motorfahrzeugen veranstaltet werden sollen, so ist die Genehmigung des Bezirksamts und, wenn die Wettfahrten sich über die Grenzen eines Amtsbezirkes erstrecken, die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzusuchen. Bei Wettfahrten, bei welchen eine Ueberschreitung der Geschwindigkeit von 30 km zugelassen wird, kann der Kennleitung die Ueberwachung der Straßen, besonders an gefährlichen Stellen, sowie die Sorge für Verlangsamung der Fahrt in bewohnten Ortschaften, zur Pflicht gemacht werden.

§ 12. Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch Verfügung der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde kann der Verkehr mit Motorfahrzeugen auf einzelnen Straßen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Diese Vorschriften oder Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen und, sofern sie dauernde Gültigkeit haben, an den betreffenden Straßen u. s. w. anzuschlagen.

§ 13. Die Bezirksamter sind ermächtigt, aus besonderen Anlässen von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 14. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Mai d. J. in Kraft und findet auch auf solche Motorfahrzeuge, zu deren Verwendung auf öffentlichen Wegen und Plätzen des Landes früher eine Genehmigung auf Grund des § 20 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 erteilt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß den Be-

figern, welche diese Genehmigung für ihre Person erwirkt haben, die Erstattung der in § 4 vorgeschriebenen Anzeige von der Inbetriebsetzung eines Motorfahrzeugs erlassen wird und im Uebrigen die Bedingungen, an welche diese Genehmigung geknüpft wurde, durch die Vorschriften dieser Verordnung ersetzt werden.

J. Der Betrieb der Pferdebahn.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. April 1885.

§ 1. Die für den Betrieb der Pferdebahn zu benützenden Wagen dürfen keine größere Breite als zwei Meter haben, alle Vorsprünge eingerechnet.

Sie müssen versehen sein:

- a. mit einer kräftig und schnellwirkenden Bremsvorrichtung;
- b. mit einer Zugleine oder ähnlichen Vorrichtung, welche einen Signalverkehr mit dem Kutscher von der Rückseite des Wagens aus ermöglicht, und
- c. mit zwei Laternen (je einer an der Vorder- und Rückseite), welche gleichzeitig den inneren Wagenraum zur Nachtzeit ausreichend erhellen.

§ 2. Jeder Wagen muß mit einer Nummer versehen sein, welche sowohl innerhalb als auch außerhalb des Wagens leserlich anzubringen ist. In jedem Wagen muß ferner die Zahl der Personen, welche er sowohl im Innern als auch auf der Plattform aufnehmen kann, angeschrieben sein. Ueber diese Zahl hinaus dürfen keine Personen zur Fahrt aufgenommen werden.

§ 3. Die zum Dienste bei der Pferdebahn verwendeten Pferde müssen kräftig, vollkommen diensttauglich und von schädlichen Fehlern frei, die Geschirre solide, von gutem Aussehen und in gutem Stande sein.

§ 4. Das Dienstpersonal besteht für jeden Wagen aus einem Schaffner und einem Kutscher. Die Bediensteten haben während der Dienststunden die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung, sowie vorn an der Kopfbedeckung eine Nummer zu tragen. Das Tabakrauchen während des Fahrens und während des Verkehrs mit dem Publikum ist ihnen nicht gestattet. Ihr Betragen muß ein höfliches und bescheidenes sein.

Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizeibeamten haben sie Folge zu leisten.

Bedienstete, welche zu begründeten Beschwerden Veranlassung geben, sind aus dem Dienste zu entlassen.

§ 5. Der Betrieb richtet sich nach dem Fahrplane; die Fahrpreise werden durch den Tarif festgesetzt. Fahrplan und Tarif unterliegen der Zustimmung des Stadtrats und der Genehmigung der Polizeibehörde.

§ 6. Auf denjenigen Bahnstrecken in der Hauptstraße, auf welchen zwei Geleise liegen, ist bis 12 Uhr mittags nur das nördliche, nach 12 Uhr mittags nur das südliche Geleise von der Pferdebahn zu befahren. Abweichungen hiervon können von der Polizeibehörde, und in dringenden Fällen von dem Kondukteur des betreffenden Wagens angeordnet werden.

Unbespannte Pferdebahnwagen dürfen auf dem Bahnkörper nicht stehen bleiben.

§ 7. Die Signale erfolgen durch die Zugglocke und Pfeife.

Die Signale zwischen Kondukteur und Kutscher erfolgen mit der Wagenglocke, während die Ausweiche- und Warnungssignale mit der Signalpfeife gegeben werden.

§ 8. Für jeden Schaden, der durch den Betrieb der Pferdebahn angerichtet wird, haftet der Unternehmer.

§ 9. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten erhält, die Ausweichestellen rechtzeitig berührt, während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist und sich stets in reinlichem Zustande befindet.

§ 10. Das Weiterfahren ist erst gestattet, wenn der Einsteigende Platz genommen, bezw. der Aussteigende den Erdboden erreicht hat.

Der Schaffner hat auf die Ausführung der §§ 16 bis 19 zu halten, zu diesem Zwecke auch nötigenfalls die dort bezeichneten unzulässigen Fahrgäste, insbesondere auch solche, welche die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen, und wenn erforderlich, die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Wenn in dem Wagen sich sovieler Personen befinden, als derselbe vorschrittmäßig aufnehmen darf, so hat der Schaffner an demselben eine für das Publikum erkennbare Tafel mit der Aufschrift „Besezt“ anzubringen.

§ 11. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens an den Endpunkten der Linie hat der Schaffner denselben genau zu untersuchen und etwa zurückgebliebene Gegenstände den betreffenden Fahrgästen — wenn solche noch anwesend — sofort zu behändigen, andernfalls auf dem Bureau des Unternehmers behufs Ablieferung an die Polizeibehörde abzugeben.

§ 12. Alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorfälle hat der Schaffner sofort dem Betriebsbeamten zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen.

§ 14. In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ist untersagt.

An den Straßenkreuzungen, sowie in den Ausweichungen muß im Schritt gefahren werden.

Treffen zwei sich entgegenkommende Wagen nicht gleichzeitig auf einer Ausweichestelle ein, so hat der früher ankommende den andern zu erwarten und das Nebengeleise für das Vorbeifahren des später ankommenden frei zu lassen.

§ 15. Der Kutscher hat bei der Abfahrt des Wagens von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen, ferner beim Passieren der Straßenkreuzungen und sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkbar werden, ein Signal zu geben und erforderlichen Falles seinen Wagen zum Halten zu bringen, bis das Hindernis beseitigt ist.

§ 16. Das Besteigen und das Verlassen des Wagens ist nur von der hinteren Plattform desselben aus gestattet. Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu bezahlen.

Lärmen und Singen ist ihnen untersagt. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen gestattet.

§ 17. Sichtlich franke, sowie trunkene Personen oder solche, welche durch unreinliches Aeußere die Mitfahrenden belästigen, dürfen nicht aufgenommen werden und sind eventuell sofort wieder zu entfernen, ohne daß dieselben, im Falle eigenen Verschuldens, das etwa bereits bezahlte Fahrgeld zurückverlangen können.

§ 18. Hunde und andere Tiere dürfen in den Wagen nicht mitgenommen werden, ebensowenig Gepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Mitfahrenden lästig werden kann.

Geladene Gewehre sind vom Transport gänzlich ausgeschlossen.

§ 19. Mit dem Erönen der Bahnsignale hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Kein Fuhrwerk darf das Geleise der Bahn — sobald und soweit der Fahrdamm der Straße frei ist — befahren.

Alle Fuhrwerke haben den ihnen entgegenkommenden oder nachfolgenden Pferdebahnwagen vollständig und soweit auszuweichen, daß der Pferdebahnwagen ohne Aufenthalt passieren kann.

Beim Begegnen von Truppen und Pferdebahnwagen gelten jedoch folgende besondere Vorschriften:

1) Im Falle eine geschlossene, im Tritt marschierende Truppenabteilung die Pferdebahn kreuzt, dürfen die Wagen nur am Ende der Abteilung durchfahren.

2) Bei Kreuzung mit einer Truppenabteilung, welche sich nicht in streng geschlossener Ordnung und im Tritt bewegt, ist das Durchfahren der Bahnwagen schon am Ende der einzelnen Kompagnien gestattet.

3) Wenn Pferdebahnwagen einer marschierenden Truppenabteilung begegnen oder diese einholen, müssen jene so lange halten bezw. hinter der Abteilung herfahren, bis es dieser möglich geworden, das Bahngeleise frei zu machen.

Feuerwehrabteilungen, welche zu einer Brandstätte eilen, muß die Pferdebahn vollständig, nötigenfalls durch Einstellen der Fahrt Platz machen.

Nützt die Feuerwehr zu einer Übung aus, so gelten die Vorschriften dieses Paragraphen Absatz 3.

Das Nachahmen der Signale und andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, sind verboten.

§ 20. Der Unternehmer ist verpflichtet, den von ihm zu unterhaltenden Bahnkörper und die Halteplätze zu reinigen und von Schnee und Eis zu befreien. In den

ungepflasterten Straßen ist besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Pflasterübergänge zu verwenden. Soweit sie innerhalb der Geleise liegen, sind dieselben bei Eintreten von Frost oder Schneefall nach der Reinigung mit Sand zu bestreuen.

Der bei der Reinigung der Schienen des Bahnkörpers und der Halteplätze sich ergebende Schmutz ist sofort abzuführen. Dessen Zusammenhäufung hat bei getupelter Doppelbahn innerhalb beider Geleise, bei einfacher Bahn zur Seite derselben zu geschehen.

Die Abfuhr des von dem Bahnkörper entfernten Schnees hat nur bei stärkeren Schneefällen und nur auf besonderes Verlangen der Polizeibehörde zu geschehen.

Das Streuen von Salz ist nur mit besonderer Bewilligung der Polizeibehörde zulässig.

Falls durch die Eisbildung auf der Straße sich dieselbe gegenüber der Schienenplanie erhöht, so hat der Unternehmer diese Erhöhung gegen die Bahn abzusagen und den Abraum abzuführen, damit für das übrige Fuhrwerk keine Störung im Verkehr auf der Straße beim Ueberschreiten der Bahn entsteht.

Werden bei stärkerem Schneefall durch die Räumung der Bahn und Abfuhr des Schnees aus derselben für die Fuhrwerke Verkehrsstörungen erzeugt, so ist, jedoch nur sofern der Stadtrat oder die Polizeibehörde dies verlangt, der Bahnbetrieb vorübergehend einzustellen.

§ 21. Durch das Auf- und Abladen von Gütern, durch die Reinigung von Latrinen, sowie durch das Niederlegen von Baumaterialien, Kohlen, Koaks und sonstigen Gegenständen darf der Betrieb der Pferdebahn nicht behindert werden.

Liegt die Bahn nicht in der Mitte, sondern auf einer Seite der Straße, so darf das Auf- und Abladen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien zc. nur auf der entgegengesetzten Straßenseite vorgenommen werden. Im besonderen dürfen Fuhrwerk und Vieh in der Nähe der Geleise der Pferdebahn nicht aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 22. Der Fahrplan, der Tarif und ein Exemplar dieser Vorschrift sind in jedem Wagen anzuschlagen.

§ 23. Beschwerden entscheidet das Bezirksamt.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß § 134 a des P.-Str.-G.-B. und § 366 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

K. Der Betrieb der Bergbahn.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. April 1890.

§ 1. Die Leitung des Betriebes der Drahtseilbahn, sowie die Aufsicht über die Unterhaltung der Bahn und deren Betriebsmittel ist einem Vorstände zu übertragen, welcher für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

§ 2. Die Bahn mit ihren sämtlichen Nebenanlagen und Betriebsmitteln ist fortwährend in vollkommen betriebssicherem Zustande zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der gestatteten Geschwindigkeit (§ 5) befahren werden kann.

Jeder Wagen muß außer einer von Hand zu bedienenden Bremsvorrichtung mit einer bei einem Seilbruche sicher wirkenden selbstthätigen Bremse versehen sein.

Ferner sind die Fenster der Wagen auf der inneren Bahnseite so zu versichern, daß ein Hinausbeugen seitens der Fahrgäste oder ein Hinausstrecken von Körperteilen ausgeschlossen ist.

Die drei Stationen sind durch elektrische Läutewerke zu verbinden.

§ 3. Die Geleise sind außerhalb der Bahnstationen 0,3 m über die Wagenbreite hinaus von allen Anhäufungen von Erde, Kies und sonstigen Fahrhindernissen frei zu halten.

Die Bahnstrecke und sämtliche Betriebsmittel sind während der Betriebsdauer täglich mindestens zweimal, darunter einmal vor Beginn der Fahrten durch Begehen der Bahn, sodann durch den Revisionszug zu revidieren; dabei ist insbesondere auch auf den Zustand der Zahnstange und der Bremsen zu achten.

Allen wegen der Unterhaltung der Bahn und der Betriebsmittel (§§ 2 und 3), sowie wegen der Bahnpolizei in der Folge etwa ergehenden weiteren Anordnungen der Aufsichtsbehörde hat die Betriebsunternehmerin Folge zu leisten.

Zu den von der Aufsichtsbehörde für notwendig erachteten, auf Kosten der Betriebsunternehmerin vorzunehmenden technischen Revision hat die letztere das etwa erforderliche Hilfspersonal zu stellen.

§ 4. Jedem Zuge ist das zur Führung und Bedienung erforderliche Personal beizugeben. Dasselbe muß zur Versorgung der ihm übertragenen Verrichtungen befähigt und zuverlässig sein; die Nachweise hierüber sind dem Bezirksamte einzureichen und darf die Einstellung zur selbständigen Verwendung erst erfolgen, wenn die amtliche Zulässigkeitsbescheinigung erteilt und ausgehändigt ist.

Die Betriebsordnung sowie die Dienstweisungen für die Bediensteten bedürfen der polizeilichen Bestätigung.

Bedienstete, welche sich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Betriebsordnung oder ihrer Dienstweisung bezw. sonstige Nachlässigkeiten im Dienste zu Schulden kommen lassen, sind — unbeschadet ihrer Verstrafung auf Grund dieser Vorschrift — auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu entlassen; das letztere gilt auch von solchen Bediensteten, welche sich zur weiteren Versorgung des Dienstes in der Folge als unfähig erweisen.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit darf $1\frac{1}{2}$ m in der Sekunde nicht übersteigen.

Bei Fahrten während der Dunkelheit muß das Bahngleise mittelst einer an den Wagen nach vorn anzubringenden Laterne derart erhellt werden, daß das Geleise auf mindestens doppelte Bremslänge übersehen werden kann. Außerdem sind die Wagen im Innern, sowie die Warteräume und Stationszugänge zu beleuchten.

§ 6. Die Züge dürfen nur aus **einem** auf- und **einem** absteigenden Wagen bestehen. Die höchste Zahl der in einem aufsteigenden Wagen zuzulassenden Personen beträgt 50, nämlich 40 im Innern und 10 auf der oberen Plattform. Für den abwärtsgehenden Wagen wird als Höchstmaß der Wasserfüllung festgesetzt:

bei 10 Fahrgästen auf 8 km			
" 20	"	"	7 "
" 30	"	"	6 "
" 40	"	"	5 "
" 50	"	"	4 "

Bei Beförderung von Gepäck ist die festgesetzte Personenzahl oder Wasserfüllung dem Gewicht des Gepäcks entsprechend zu vermindern.

§ 7. Das Betreten des Bahnkörpers ist nur den Bahnbediensteten und dem Aufsichtspersonal gestattet.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu ist verboten, desgleichen das Aussteigen, so lange der Zug sich noch in Bewegung befindet.

Ebenso ist es untersagt, auf der Plattform des Wagens sich über dieselbe hinauszubiegen oder einzelne Körperteile hinauszustrecken.

§ 8. Vorbehaltlich der weitergehenden Strafvorschriften der §§ 305, 315 und 316 des N.-St.-G.-B. ist es untersagt, die Drahtseilbahn und die zugehörigen Anlagen und Betriebsmittel zu beschädigen. Desgleichen ist jede Handlung strafbar, welche — wie die Anbringung von Fahrhindernissen, unbefugter Gebrauch der Bremsvorrichtung, Nachahmung der Signale u. dgl. — den Bahnbetrieb gefährden oder stören könnte.

§ 9. Alles Lärmen und Singen in den Wagen ist untersagt und das Tabakrauchen nur auf den Außenplätzen und in den als Rauchcoupé bezeichneten Wagenabteilungen gestattet.

§ 10. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen den Mitfahrenden augenscheinlich lästig werden, sind von der Fahrt auszuschließen. Etwa schon bezahltes Fahrgeld ist denselben zurückzugeben. Personen, welche betrunken sind oder sich unanständig benehmen, sind vor der Fahrt auszusetzen und haben keinen Anspruch auf Rückgabe des Fahrgeldes.

§ 11. Hunde dürfen bei den regelmäßigen Fahrten nur im Gepäckraum und nur in Begleitung von erwachsenen Personen mitgenommen werden. Gepäck- und Güterbeförderung ist in dem Gepäckraum zulässig, jedoch dürfen innerhalb des für den Wagenführer bestimmten Raumes keinerlei Gegenstände gelagert werden. Kleineres

Handgepäck kann in die Wagenabteilungen mitgenommen werden, sofern hierdurch die Mitfahrenden nicht belästigt werden.

§ 12. Ein Abdruck der §§ 7—11 und 13 dieser Drahtseilbahnordnung ist in den Einseitgehallen und im Innern eines jeden Wagens an geeigneter Stelle anzuhängen.

§ 13. Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

L. Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb von Lokal- und Nebenbahnen.

Verordnung vom 28. März 1894.

§ 1. Das Hinüberschaffen von Flügen, Eggen und anderen Geräten, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 2. Bei Bahnen, bezw. Bahnstrecken, deren Gleis in die Straßenfahrbahn eingebettet oder auf einem unmittelbar neben der Straßenfahrbahn hinziehenden Banke angebracht ist, müssen bei Annäherung des Zuges Fußgänger, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Gleisen entfernen und dem Zug vollständig ausweichen. Zug- und Reittiere sind fest im Zügel oder Leitseil zu halten. Ferner dürfen, soweit nicht für einzelne Straßen oder Straßenstrecken Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde allgemein gestattet sind, zwei oder mehrere Fuhrwerke beim Zusammentreffen mit einem Bahnzuge nicht nebeneinander fahren. Sich begegnende Fuhrwerke haben so lange zu halten, bis der Zug vorüber ist.

§ 3. Das Lagern von Gegenständen auf dem Fahrgeleise oder näher als ein und einen halben Meter von der nächsten Schiene, sowie das Stehenlassen von Fuhrwerken oder Vieh ohne Aufsicht auf oder in der Nähe des Gleises ist verboten. Die Personen, welchen die Aufsicht über die Fuhrwerke und Tiere obliegt, sind dafür verantwortlich, daß die Bahn beim Herannahen eines Zuges rechtzeitig freigegeben und von den Tieren nicht betreten wird.

§ 4. Aufsichtlos stehendes Fuhrwerk, Vieh oder andere Gegenstände, welche das Gleis versperren, ist das Bahnpersonal daraus zu entfernen befugt.

M. Die Eisenbahnüberfahrten über öffentliche Wege.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Oktober 1893.

§ 1. Das Bahngeleise darf mit Lokomotiven nur derart befahren werden, daß ein eigentliches Rangieren auf der Bergheimer Straße nicht stattfindet.

§ 2. Das Verbringen der Güterwagen nach der Schroedl'schen Brauerei oder das Abholen von dort wird entweder durch eine vom Bahnhof der Nebenbahn besonders entsendete Lokomotive oder aber in der Art erfolgen, daß die betreffenden Wagen von einem Zuge der Lokalbahn abgehängt, bezw. an einen solchen angehängt werden.

§ 3. Die Güterwagen müssen zu diesem Zweck (§ 2) auf dem Anschlußgeleise der Schroedl'schen Brauerei durch Menschenkräfte bewegt werden und sind deshalb jeweils am Schluß des Zuges anzubringen und abzuhängen.

Die abgehängten Wagen sind sofort von der Straße zu entfernen und die anzuhängenden dürfen nicht früher, als unbedingt nötig, auf die Straße verbracht werden.

§ 4. Im Hofe der Brauerei ist eine Ausweichspur anzulegen.

§ 5. Beim Passieren des Straßen-Übergangs mit einem Extrazug hat ein Arbeiter mit einer roten Fahne bezw. Laterne der Lokomotive voranzugehen.

§ 6. Extrazüge vom Bahnhof der Nebenbahn nach der Brauerei Schroedl sind nur während derjenigen Tagesstunden zulässig, welche je nach dem Wechsel der Jahreszeit und des Fahrplans der Nebenbahn, sowie nach den Bedürfnissen des Verkehrs vom Bezirksamte nach Anhörung des Stadtrats, der Straßenbauverwaltung und des beteiligten Unternehmers festgesetzt werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des § 366¹⁰ R.-Str.-G.-B. mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

N. Die Einrichtung der regelmäßigen Omnibusfahrten in der Stadt.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. Februar 1901.

§ 1. Wer einen Omnibusverkehr zum allgemeinen Gebrauche für bestimmte Linien einrichten will, bedarf hierzu der polizeilichen Erlaubnis. Diese wird stets nur in widerruflicher Weise nach Anhörung des Stadtrats und nur dann erteilt, wenn ein Bedürfnis des Publikums nachgewiesen ist, und wenn nach der Beschaffenheit der zu befahrenden Straßen und Plätze, sowie mit Rücksicht auf den schon in derselben bestehenden Fuhrwerksverkehr das regelmäßige Befahren der Linie nicht für gefährlich oder verkehrstörend zu erachten ist.

§ 2. Die Erlaubnis wird unter genauer Bezeichnung der zu befahrenden Straßen und der Halteplätze, der Tagen und der Dauer des täglichen Betriebs, sowie der Zahl der zu benützbenden Wagen erteilt.

§ 3. Die Wagen müssen dauerhaft gebaut und so eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos erfolgen kann.

Auf jedem Wagen muß die Zahl der Personen, welche er sowohl im Innern wie auf der Plattform aufnehmen kann, angeschrieben sein. Ueber diese Zahl hinaus dürfen keine Fahrgäste aufgenommen werden.

Jeder Wagen muß versehen sein mit:

1. einer Zugleine oder ähnlicher Vorrichtung, durch welche ein Signalverkehr zwischen dem Schaffner und dem Kutscher stattfinden kann;

2. einer gut wirkenden Bremsvorrichtung, welche leicht und sicher zu handhaben ist;

3. mit zwei Laternen — je einer an der Vorder- und Rückseite — welche gleichzeitig den Innenraum des Wagens zur Nachtzeit genügend erhellen.

Jeder Wagen unterliegt vor seiner Inbetriebsetzung einer polizeilichen Bestätigung, die sich auf Bauart, Einrichtung und Bepannung zu erstrecken hat. Zu Beginn des Frühjahres werden die Wagen, die stets in gutem und reinem Stand zu halten sind, jeweils einer neuerlichen Bestätigung unterzogen.

§ 4. Die zur Verwendung kommenden Pferde müssen diensttauglich, frei von ansteckenden Krankheiten und äußeren Schäden und dürfen nicht bössartig oder abgetrieben sein. Die Geschirre sind stets in guter Ordnung zu halten.

§ 5. Kutscher und Schaffner müssen vor ihrer Indienststellung von dem Bezirksamt einen Fahrschein erwirken.

Der Fahrschein wird nur solchen Personen erteilt, welche bei guter Führung frei von Gebrechen, der Dertlichkeit und des Fahrens kundig und mit der Behandlung der Pferde vertraut sind.

Jeder Bedienstete muß eine bestimmte Nummer haben, die im Dienste vornen an der in einer Mütze bestehenden Kopfbedeckung zu tragen ist; im Dienste ist ferner der Fahrschein, sowie ein Signalhorn, dessen Beschaffenheit polizeilicher Genehmigung unterliegt, mitzuführen.

§ 6. Kutscher und Schaffner haben während des Dienstes diesem ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die straßen- und fahrpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Den auf den Betrieb bezüglichen Weisungen der Polizeibediensteten ist unweigerlich Folge zu leisten.

Die Bediensteten haben das Publikum in anständiger und höflicher, aber bestimmter Weise auf die genaue Befolgung der in dieser Vorschrift für das Publikum gegebenen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 7. Der Betrieb richtet sich nach dem Fahrplane; die Fahrpreise werden nach dem Tarif festgesetzt. Fahrplan und Tarif unterliegen der Genehmigung des Bezirksamtes.

§ 8. In schnellerer Gangart als in kurzem Trab zu fahren ist unterjagt.

§ 9. Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu entrichten. Singen, Pfeifen und Lärmen ist unterjagt, ebenso das Rauchen im Innenraum des Wagens.

§ 10. Personen, welche an einer sichtbaren, ekelerregenden Krankheit leiden, welche durch ihr unreinliches Aeußere die Mitfahrenden belästigen, sowie Betrunkene dürfen nicht aufgenommen werden und müssen von dem Kutscher oder Schaffner event. sofort wieder entfernt werden.

§ 11. Hunde und andere Tiere dürfen nicht aufgenommen werden, ebensowenig Gepäck, welches in irgend einer Weise den Fahrgästen lästig werden könnte.

§ 12. Bediensteten, welche sich trotz Verwarnung dauernd gegen diese Vorschriften verfehlen, kann der Fahrschein entzogen werden.

§ 13. Dem Unternehmer kann die erteilte Erlaubnis insbesondere dann wieder entzogen werden, wenn er trotz Verwarnung und Androhung der Erlaubnisentziehung den Genehmigungsbedingungen oder den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandelt.

§ 14. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

O. Die Ordnung auf den Anlagen, im Stadt- und Neptungsgarten, sowie auf dem Bismarckplatze.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Juni 1888 mit Zusatz vom 4. Juni 1897.

§ 1. Die Bankreihe in den städtischen Anlagen der Leopoldstraße unmittelbar längs des Promenadewegs, sämtliche Bänke in den Gartenanlagen um die St. Peterskirche, in dem Stadt- und Neptungsgarten, sowie in den Gartenanlagen des Bismarckplatzes sind nur für Erwachsene und Kinder in Begleitung ihrer Angehörigen bestimmt.

§ 2. Diensthoten in Begleitung von Kindern dürfen nur die in den Anlagen hinter dem obengenannten Promenadeweg stehenden, sowie die auf dem Bredeplatz aufgestellten Sitzbänke benützen.

§ 3. Kinder unter 12 Jahren, welche sich nicht in Begleitung ihrer Angehörigen befinden, sowie Diensthoten mit Kindern ist der Eintritt in den Stadt- und Neptungsgarten untersagt.

§ 4. Kinderwagen dürfen nur auf dem hinter der südlichen Baumreihe der Anlage hinziehenden Wege und niemals nebeneinander gefahren werden.

§ 5. Hunde dürfen in den Stadt- und Neptungsgarten, sowie in den Gartenanlagen des Bismarckplatzes und um die Peterskirche weder mitgebracht werden noch überhaupt dort frei herumlaufen.

§ 6. Verboten ist ferner:

1) Das Fahren und Reiten auf den Schwegen.
2) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Laufenlassen von Hunden in die Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Blumen, Pflanzen und Zweigen.

3) Das Verunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen und Bänken.

4) Das Befahren des Stadtgartens mit Kinderwagen.

5) Das Hausieren mit Waren jeglicher Art, insbesondere das Feilbieten von Blumen, Backwaren, Obst und dergleichen im Stadtgarten, sowie in allen städtischen Anlagen und Gärten, welche durch ein besonderes Geländer abgegrenzt sind.

§ 7. Uebertretungen werden gemäß § 366¹⁰ R.-St.-G.-B. und §§ 129, 144, 145 R.-St.-G.-B. bestraft.

P. Schloßgarten-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. Nov. 1880 in der Fassung vom 10. Nov. 1892, mit Aenderung durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. Oktober 1893.

§ 1. Verboten ist im ganzen Schloßgartengebiet:

1) Das Hausieren mit Waren jeder Art, insbesondere das Feilbieten von Blumen, Backwaren, Obst und dergleichen;

2) Das Tragen schwerer Lasten, als Holz- und Grasbündel;

3) Das Werfen mit Steinen;

4) Das Fahren, auch dasjenige mit Schubkarren und Velocipeden und das Reiten (auch auf Eseln);

Velocipede dürfen durch den Schloßgarten nur geschoben werden;

Kutscher und Eseltreiber haben ihre Fahr- bezw. Reitgäste auf den Halteplätzen bei der Schloßstation der Bergbahn abzusetzen und ebenda ihre Fuhrwerke und Tiere aufzustellen.

Das Hinausfahren bezw. Reiten über das östliche Ende des Halteplatzes ist verboten.

5) Mit Kinderwagen darf während der Abhaltung von Konzerten in der Schloßwirtschaft, sowie an Sonn- und Feiertagen zur großen Terrasse nur auf dem Wege gefahren werden, welcher hinter den Wirtschaftsgebäuden an dem Weiher vorbei zum Scheffeldenkmal führt.

§ 2. Verboten ist ferner:

1) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Gartenfrüchten, Blumen, Pflanzen und Zweigen.

2) Das Verunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen, Brunnen, Tischen und Bänken.

3) Das Erklettern der Ruinen.

§ 3. Auf dem Burgweg darf nicht gefahren werden, dagegen ist das Reiten auf Eseln oder Pferden bis dahin, wo der Weg nach der Karlschanze und nach dem Friesenberg sich teilt, gestattet.

Die leergehenden Tiere sind in langsamem Schritt zu führen.

Die von den Tieren herrührenden Verunreinigungen des Weges müssen sogleich beseitigt werden.

§ 4. Hunde sind im ganzen Schloßbezirk an kurzer Leine zu führen.

§ 5. Bezüglich der Polizeistunde in der Schloßrestauration, sowie bezüglich des Mitnehmens von Hunden in diese Wirtschaft gelten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften.

§ 6. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, hat nach Maßgabe des § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B. Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Ziff. 1 ziehen gemäß § 144 und 145 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B. Geldstrafen bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, bezw. Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Ziff. 2 werden nach § 129 des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen und Zuwiderhandlungen gegen § 2 Ziffer 3 nach § 100 des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 10 Mark geahndet.

Q. Der Garnison-Uebungsplatz am Neckar.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. April 1883.

Das Fahren und Reiten über den Garnison-Uebungsplatz am Neckar ist untersagt. Während der Dauer der militärischen Uebungen ist auch Fußgängern das Betreten des Platzes verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 366 Ziffer 10 R.-Str.-G.-B. mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

R. Die Einzäunung der Grundstücke mit Stacheldraht.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Juli 1887.

§ 1. Einfriedigungen von Grundstücken gegen öffentliche Wege und Plätze, insbesondere solche aus Stacheldraht dürfen nicht auf eine Weise hergestellt werden, daß die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs gefährdet ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

S. Verunreinigung von, dem öffentlichen Anblick zugänglichen Räumen von Privatgebäuden.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 11. März 1869.

Es ist verboten, dem öffentlichen Anblick zugängliche Gärten, Höfe und andere Räume von Privatgebäuden durch Hineinwerfen von Urat, Abgängen, Scherben, toten Tieren und dergleichen zu verunreinigen.

T. Das Plakativwesen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 10. März 1887.

§ 1. Straßenplakate aller Art — sofern dieselben ihrem Inhalte nach überhaupt gesetzlich zulässig sind — dürfen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten, von der Stadtgemeinde erstellten Anschlagssäulen oder Anschlagtafeln angeklebt, angeschlagen oder sonst befestigt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden und nicht auf diejenigen Plakate, welche von Grundstücksbesitzern oder Mietern ausschließlich in ihrem Privatinteresse an ihren eigenen Häusern, Grundstücken oder Mieträumen ausgehängt oder angeschlagen werden.

Den Verlegern der hier erscheinenden öffentlichen Blätter ist die untere Hälfte der errichteten Anschlagssäulen zum ausschließlichen Ankleben zc. ihrer Zeitungen durch eigenes Personal überlassen.

Den Verlegern der Heidelberger Zeitung und des Heidelberger Anzeigers ist ferner gestattet, das jeweils von ihnen verlegte Blatt an die zur Zeit schon von denselben erstellten Anschlagtafeln noch weiter anzukleben.

Diese beiden Arten von Anschlagtafeln dürfen indessen, wenn aus irgend welchem Grunde von der staatlichen Behörde deren Entfernung angeordnet oder wenn sie sonst abgängig werden sollten, durch neue Tafeln nicht mehr ersetzt werden.

§ 2. Die Befestigung der Plakate an den im vorstehenden Paragraphen genannten, von der Stadtgemeinde erstellten Vorrichtungen, sowie die Wiederabnahme von denselben darf nur von solchen Personen bewirkt werden, welche vom Stadtrate dazu berechtigt sind und seitens der Polizeibehörde die nach § 43 der Reichs-Gew.-Ordnung erforderliche Erlaubnis erhalten haben. Dieselben haben neben dem nach § 43 a. a. D. vorgeschriebenen Legitimationschein auch den vom Stadtrat über die erteilte Befestigung erhaltenen Nachweis stets bei sich zu führen.

§ 3. Die Benützung der in Rede stehenden Vorrichtungen seitens der Staats- und Gemeindebehörden, wozu insbesondere auch das Ankleben der Zettel des hiesigen Stadttheaters gehört, erfolgt kostenfrei. Im übrigen darf für die Inanspruchnahme derselben nur die von der Stadtgemeinde durch Beschluß vom 26. Januar 1887 festgesetzte Gebühr gefordert werden.

§ 4. Zum Anschlagen zc. an den öffentlichen Anschlagtafeln dürfen — abgesehen von etwaigen durch die Ortspolizeibehörde gestatteten Abweichungen — nur solche Anzeigen benützt werden, welche eine der nachstehend angegebenen Größen haben:

- 1) 1. Größe Bogenformat 87 cm hoch, 62 cm breit,
- 2) 2. Größe $\frac{1}{2}$ Bogenformat, 44 cm hoch, 62 cm breit,
- 3) 3. Größe $\frac{1}{4}$ Bogenformat, 31 cm hoch, 44 cm breit,
- 4) 4. Größe $\frac{1}{8}$ Bogenformat, 22 cm hoch, 31 cm breit,
- 5) 5. Größe $\frac{1}{16}$ Bogenformat, 16 cm hoch, 22 cm breit.

Plakate von größerem Umfange dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Groß-Bezirksamts zum Anschlag gelangen.

§ 5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder die oben genannten Vorrichtungen bezw. die Anschläge an denselben beschädigt, beschmutzt, oder sonst Unrug an ihnen verübt, wird, sofern nicht die Anwendung anderweiter Strafgesetze Platz greift, auf Grund des § 366 Ziffer 10 R.-St.-G.-B. mit Geld bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

V. Feldpolizei.

A. Die Herbordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. November 1875.

§ 1. Das Bürgermeisteramt wird den Tag, von welchem an die Heberge geschlossen sind, nach Anhörung des Gemeinderats festsetzen und mindestens 48 Stunden

vorher durch die Schelle oder durch Anzeige in öffentlichen Blättern öffentlich bekannt geben.

§ 2. Mit der Schließung der Rebberge beginnt die Rebhut, welche durch den Feldhüter und auf Kosten der Gemeinde vom Gemeinderat anzustellende und bezirksamtlich zu verpflichtende Rebhüter so lange besorgt wird, bis die letzten Trauben geherbstet sind.

§ 3. Nach der Schließung der Rebberge ist das Begehen und Befahren aller die Reben durchziehenden Fuß- und Fahrwege zu jeder Tag- und Nachtzeit bei Strafe verboten.

Die verbotenen Wege werden durch aufgesteckte Strohwinde kenntlich gemacht.

§ 4. Das Bürgermeisterramt wird im Benehmen mit dem Gemeinderat die Tage und Tageszeit bestimmen und durch die Schelle bekannt geben, an welchen, während der Dauer der Schließung der Reben, das Begehen der Reben und das Arbeiten in denselben gestattet ist. An allen übrigen Tagen ist hiezu schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters notwendig.

§ 5. Der Anfang des Herbstes (Tag und Stunde) wird durch den Bürgermeister im Benehmen mit den Bürgermeisterrätern der benachbarten Rebgemeinden nach Anhörung des Gemeinderats und der größeren Rebbesitzer festgesetzt und mindestens 48 Stunden vorher durch die Schelle bekannt gegeben.

Die Tage, an welchen in den einzelnen Teilen der Gemarkung das Herbstes seinen Anfang nehmen darf, sind strenge einzuhalten.

Die Erlaubnis zum ausnahmsweise früheren Herbstes kann aus besonderen Gründen (Fäulnis der Trauben u. s. w.) durch das Bürgermeisterramt gegeben werden. Der darum Nachsuchende muß aber vorher zur Stellung der nötigen und geeigneten Aufsichtspersonen und zur Tragung der hieraus erwachsenden Kosten sich verpflichten.

Zu welcher Zeit während des Herbstes die Reben am Morgen betreten werden dürfen, und wann am Abend das Herbstes einzustellen ist, wird vom Bürgermeister bestimmt.

§ 6. Während des Herbstes ist es verboten, auf diekehr- und Ausweichplätze Wagen oder andere den freien Verkehr hemmende Gegenstände aufzustellen.

§ 7. Sobald während des Herbstes anhaltendes Regenwetter eintritt, wird das Bürgermeisterramt durch die Ortsglocke oder durch die Rebhüter ein Zeichen geben lassen, auf welches hin jedermann sofort die Reben verlassen muß.

§ 8. Das Traubenstuppeln in den Rebbergen ist verboten.

§ 9. Bei Beschädigungen von Reben oder Entwendungen von Trauben wird strenge Bestrafung nach den gesetzlichen Strafbestimmungen erfolgen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Herbstordnung werden nach § 368 Ziff. 1 R.-St.-G.-B. und § 145 Ziff. 2 B.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

B. Die Blattfallkrankheit, hier das Besprühen der Reben.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 31. Dezember 1891.

§ 1. Die Besitzer von Rebgiutern und Weinbergen hiesiger Gemarkung sind verpflichtet, ihre Reben einmal vor oder gleich nach der Blüte und sodann mindestens noch einmal 4—5 Wochen später mit einer Flüssigkeit zu besprühen, welche geeignet ist, die Reben gegen die Blattfallkrankheit zu schützen oder dieselbe zu vertreiben.

§ 2. Die Unterlassung des Sprüzens oder das Nichteinhalten der im § 1 vorgeschriebenen Zeit wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft. Außerdem wird in solchen Fällen die Bekämpfung der Blattfallkrankheit auf Kosten der Säumigen durch die Ortspolizeibehörde bewirkt.

VI. Wasserpolizei, Fischerei.

A. Verhütung von Unglücksfällen bei den Medtarüberfahrten im Bezirke Heidelberg mit Fähren und fliegenden Brücken.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 6. Mai 1873.

§ 1. Es dürfen auf den Fähren nur so viele Fuhrwerke hintereinander aufgestellt werden, daß das Zugvieh des vorderen und die hinteren Räder des hinteren Fuhrwerks nicht auf die sogenannte Landungsbrücke zu stehen kommen.

§ 2. Ist das Fuhrwerk auf die Brücke eingefahren, so hat der Kutscher bezw. Fuhrmann vom Fuhrwerk abzustiegen, seine Zugtiere so lange zu halten, bis die Fähre jenseits angelandet ist.

§ 3. Ist am Fuhrwerk eine Sperrvorrichtung angebracht, so ist diese bei dem vordersten und hintersten Fuhrwerk, so lange dieselben auf der Fähre stehen, anzuwenden, andernfalls sind die hinteren Räder des letzten und die vorderen Räder des vordersten Fuhrwerks mit einem nicht rollenden Stücke Holz oder Stein zu unterschlagen.

§ 4. Bei Nachtzeit müssen auf jeder Fähre an beiden Enden an eigens an den Seiten derselben errichteten Stäben Laternen angebracht werden.

§ 5. Die Fährleute sind für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich, bei Uebertretung derselben werden die Fährleute an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

B. Fährordnung für die Ueberfahrt über den Meckar zwischen Sahlriebach und Biegelhausen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. März 1885 mit Abänderung vom 12. Juni 1900.

§ 1. Die obengenannte Fähre ist zum Verkehr von Personen, Fuhrwerken aller Art, sowie zur Ueberfahrt von Viehherden bestimmt.

§ 2. Es dürfen auf den Fährten nur soviele Fuhrwerke hinter einander aufgestellt werden, daß das Zugvieh des vorderen und die Räder des hinteren Fuhrwerks nicht auf die sogenannte Landungsbrücke zu stehen kommen.

Die Fahrzeuge dürfen nicht über ihre Tragfähigkeit belastet werden und müssen mit einer deutlich erkennbaren und dauerhaften Bezeichnung des sogen. Freibords in einer Breite von 15 cm, von dem oberen Vordrand nach dem Wasserspiegel gemessen, auf beiden Außenseiten versehen sein.

Betrunkene Personen darf der Fährmann nicht übersetzen.

§ 3. Ist das Fuhrwerk auf die Brücke eingefahren, so hat der Kutscher bezw. Fuhrmann abzustiegen und seine Zugtiere so lange zu halten, bis die Fähre jenseits angelangt ist.

§ 4. Das vorderste und hinterste Fuhrwerk sind, so lange dieselben auf der Fähre stehen, zu sperren oder gehörig zu unterschlagen.

§ 5. Herden und Fuhrwerke dürfen nicht gleichzeitig übergesetzt werden.

Einzelne Stücke Vieh müssen während des Uebersetzens angebunden sein.

§ 6. Die Unternehmer der Fähre haben für die gute Instandhaltung derselben Sorge zu tragen.

Die Fähre samt Zubehör sind bezüglich ihrer Ladungsfähigkeit, Tauglichkeit und Vollständigkeit 2mal jährlich — im März und Oktober — auf Kosten der Unternehmer durch die Großh. Rheinbauinspektion zu untersuchen.

§ 7. Die Fährleute werden vom Stadtrat bestellt und vom Bezirksamt verpflichtet. Es dürfen hiezu nur zuverlässige, des Fahrens kundige, kräftige, erwachsene, männliche Personen verwendet werden.

§ 8. Die Ueberfahrtszeit wird wie folgt festgesetzt:

Vom 15. März bis 15. Oktober von morgens 4 bis abends 11 Uhr.

In der übrigen Zeit: von morgens 5 bis abends 8 Uhr.

§ 9. Bei Hochwasser, Eisgängen und ungünstigem Wetter soll die Ueberfahrt, sofern dieselbe mit Gefahr verbunden ist, ganz eingestellt werden. Befugt zur Einstellung und verantwortlich für dieselbe ist das Großh. Bezirksamt als Polizeibehörde.

§ 10. Wird die Fähre bei Nacht betrieben oder muß dieselbe wegen besonderer Umstände während der Nacht am Leinpfaduser beigelegt werden, so daß dadurch der Leinzug gehindert wird, oder die Fähre in den Bergweg hineinragt, so ist die Fähre mit einer ununterbrochen hellleuchtenden Laterne von weißem Glas 5 m hoch über dem Wasser zu versehen.

§ 11. Der Fähre soll ein Rettungsnachen mit vollständiger Fahrereinrichtung sowie ein Rettungsring (Korkring) mit Leinen beigehängt werden.

§ 12. Ehe die Fähre in Bewegung gesetzt wird, muß ein weithin hörbares Zeichen

mit einer Glocke gegeben werden; wenn es dunkel oder neblig ist, wird dieses Zeichen in kürzeren Zwischenräumen so lange wiederholt, als die Fähre in Bewegung ist.

§ 13. Der Lagerplatz der Fähre im Ruhezustand und für die Berg- und Thal-schiffahrt ist auf dem linken Ufer bei Schlierbach. Die Fähre darf also auf dem rechten Ufer bei Ziegelhausen nicht länger anhalten, als zum Ein- und Ausladen erforderlich ist.

§ 14. Die Fähre darf von ihrem Lagerplatz nicht abfahren, wenn sich ein Schiff, Schiffszug oder Floß der Fähre soweit genähert hat, daß ein Zusammentreffen der letzteren mit den auf der Fahrt begriffenen Fahrzeugen zu befürchten ist.

Zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift werden an der Fähre auf eine nach der Dertlichkeit zu bemessende Entfernung ober- und unterhalb Wasserchaupfähle errichtet. Sobald das Schiff oder das Vorderteil des Floßes diese Wahrschau erreicht hat, ist der Führer der Fähre verpflichtet, das Fahrwasser frei zu halten, bezw. unverzüglich frei zu machen.

§ 15. Alle Handlungen, welche die Ueberfahrt erschweren, die Ueberfahrenden belästigen oder gefährden, sind verboten.

Die Fährlente haben für Erhaltung und Ordnung der Sicherheit des Verkehrs bei der Ueberfahrt zu wachen; anständiges und höfliches Betragen wird denselben zur Pflicht gemacht.

Beschwerden hierwegen gehen an das Großh. Bezirksamt.

§ 16. Die bestehende Taxordnung vom 12. Dezember 1874 bildet einen Bestandteil dieser Fährordnung.

Abänderungen der Taxe unterliegen bezirksamtlicher Genehmigung.

Das Sicherheitspersonal des Staats und der Gemeinden, die Bediensteten der Großh. Rheinbau-, sowie der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion und die Soldaten im Dienste sind taxfrei.

§ 17. Die Bestimmungen der §§ 4—6 z., 8—12, 14, 15, 16, sowie die Taxordnung sind mit Platattafeln auf Kosten der Unternehmer an beiden Ufern anzuschlagen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 153 P.-St.-G.-B. bezw. 134 a desselben mit Geld bis 150 Mk. bezw. Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

I. Zusatz bezüglich des Betriebes der Drahtseilfähre.

§ 1. Wenn der Betrieb der Seilfähre infolge hohen Wasserstandes oder sonstiger Ursachen eingestellt und dieselbe abgeführt ist, wird die oberhalb errichtete Drahtseilfähre für Personen- und Gepäckbeförderung in Betrieb genommen.

Derseibe darf solange fortgesetzt werden, bis der Leinpfad auf dem rechten Ufer unter Wasser kommt.

Der Betrieb der Drahtseilfähre ist nur bei Tage, sowie in den frühen Morgen- und späten Abendstunden dann gestattet, wenn Mond- oder Sternenhelle besteht.

§ 2. Zum Betrieb der Drahtseilfähre ist ein solider, gut ausgerüsteter Nachen zu verwenden, an welchem auf der Innenseite links und rechts an geeigneter Stelle die höchste Anzahl der Personen bezeichnet ist, welche auf einmal übergesetzt werden dürfen. Diese Anzahl wird durch die technische Behörde festgelegt.

§ 3. Im Hinterteile des Nachens beim Standorte des Fährmanns muß ständig ein Rettungsring (Korkring) mit Leine vorhanden sein.

§ 4. Im allgemeinen finden alle einschlägigen Bestimmungen der Fährordnung für die Seilfähre auch für die Drahtseilfähre Anwendung.

II. Zusatz bezüglich des Betriebes der Seilfähre.

§ 1. Bei Wasserständen des Neckars unter 1,40m am Heidelberger Pegel darf die Einrichtung der Drahtseilfähre (Quer- und Treibseil) mit Laufrolle auch zum Ueberführen der Nähe benützt werden.

Bei starkem Thalwind, bei Südost- und Südwestwind und bei Gewittern muß jedoch die Nähe an der Gierkette befestigt bleiben.

§ 2. Der Wasserstand von 1,40m am Heidelberger Pegel ist an der Ueberfahrtsstelle auf beiden Ufern in deutlicher Weise zu vermerken.

Tarif der Neckarüberfahrt zwischen Schlierbach und Ziegelhausen.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Jede Person zu Fuß, zu Pferd oder zu Wagen zahlt sowohl auf dem Hin- als Rückweg | 2 Pf. |
| (Kinder unter 6 Jahren und Traglasten sind frei.) | |
| 2. Jede Person mit einem Fahrrad | 4 " |
| 3. Ein Schiefkarren, leer | 6 " |
| 4. Derselbe beladen | 9 " |
| 5. Ein zweirädriger Karren, leer | 9 " |
| 6. Derselbe beladen | 12 " |
| 7. Eine Droschke, für jedes Pferd | 17 " |
| 8. Ein beladenes Fuhrwerk, für jedes Zugtier | 17 " |
| 9. Ein leerer Wagen | 12 " |
| 10. Ein zweispänniges Fuhrwerk an einen Wagen angehängt | 17 " |
| 11. Ein einspänniges Fuhrwerk, ebenso | 12 " |
| 12. Von einem ausgeschirrten und angehängten Zugtier | 9 " |
| 13. Wird es aber wieder an den Wagen gespannt | 17 " |
| 14. Der Führer des unter Nr. 3 bis Nr. 13 aufgeführten Fuhrwerks ist frei, jede weitere dabei befindliche Person | 2 " |
| 15. Großes Vieh, als: ein Pferd, ein Ochse | 9 " |
| 16. Kleines Vieh, als: eine Kuh, ein Kind, ein Esel | 6 " |
| 17. Kleines Vieh, als: ein Schaafe, ein Kalb, ein Schwein, eine Ziege zc. | 3 " |
| 18. Für eine ganze Herde des unter Nr. 17 gedachten kleineren Viehes von über 50 bis 100 Stück | 140 " |
| 19. Der Führer des unter Nr. 15, 16, 17 und 18 begriffenen Viehes | 2 " |
| 20. Für Eisenbahnwagenladungen nach Ausweis des Frachtbriefes für 100kg | 2 " |
| 21. Sollte ein Wagen so schwer beladen sein, daß derselbe ohne Gefahr nicht übergeführt werden kann, so ist der Fuhrmann schuldig, soviel abzuladen, als erforderlich ist, um den Wagen ohne Gefahr über den Neckar zu bringen. | |
| 22. Wenn in Folge hohen Wasserstandes oder wegen Eistreibens die Ueberfahrt von Personen nur mittels Nachen bewerkstelligt werden darf, so ist die doppelte Gebühr zu entrichten. | |
| 23. Ebenso ist das Doppelte bei Nachtzeit zu bezahlen, und zwar, wenn die Ueberfahrt geschieht: | |
| a. in der Zeit vom 1. Oktober bis mit 31. März von abends 10 Uhr bis morgens 5 Uhr; | |
| b. in der übrigen Zeit des Jahres von abends 11 Uhr bis morgens 4 Uhr. | |
| 24. Das Sicherheitspersonal des Staates und der Gemeinden, die Bediensteten der Großh. Rheinbau-Inspektion sowie der Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion und Militär im Dienst sind von der Entrichtung des Fahrgeldes befreit. | |

C. Der Verkehr mit Nachen (Nachenordnung).

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 22. Januar 1892.

§ 1. Wer gewerbsmäßig auf dem Neckar in kleinen Schiffen oder Nachen Personen zu führen oder Fahrzeuge der gedachten Art gewerbsmäßig zu vermieten beabsichtigt, hat sein Vorhaben gemäß § 14 Gew.-Ordn. beim Bezirksamt anzuzeigen und ist ferner verpflichtet, jede Einstellung eines Gehilfen unter Angabe der persönlichen Verhältnisse desselben sofort dem Bezirksamt zur Kenntnis zu bringen.

Zu den Gehilfen im Sinne des Absatz 1 sind auch die eigenen Angehörigen des Unternehmers zu rechnen, insofern dieselben als Schiffsführer Verwendung finden sollen.

§ 2. Jeder Schiffsführer, sowohl der selbständige als der Gehilfe, hat auf Verlangen seine persönliche Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darzuthun und muß sich auf Anordnung des Bezirksamts einer Prüfung über seine Fahrkundigkeit unterziehen.

§ 3. Die zur Verwendung kommenden Fahrzeuge müssen mit der genügenden Anzahl von Sitzbänken und der erforderlichen Ausrüstung versehen sein.

An denselben muß die zulässig größte Einsenkungstiefe mit Klammern beiderseits bezeichnet und die Höchstzahl der Personen, welche in dem betr. Nachen aufgenommen werden darf, an gut sichtbarer Stelle auf beiden Seiten mit Delfarbe — weiß auf schwarzem Grunde — und in entsprechend großer Schrift angeschrieben sein.

Die Unternehmer haben ihre Fahrzeuge und deren Ausrüstung stets in reinlichem, brauchbarem und vollkommen sicherem Zustande zu unterhalten.

§ 4. Wenn ein Fahrzeug neu oder nach Vornahme einer erheblichen Reparatur in Gebrauch genommen werden soll, so ist vorher dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten. — Das Bezirksamt veranlaßt sodann jedenfalls im ersten Fall eine Prüfung des angemeldeten Fahrzeugs hinsichtlich seiner Sicherheit, Brauchbarkeit und Tragfähigkeit, sowie hinsichtlich der Ausrüstung und erteilt dem Bestzer eine schriftliche Bescheinigung über das Ergebnis dieser Prüfung.

Außerdem sind die Unternehmer verpflichtet, ihre sämtlichen, im Gewerbebetrieb verwendeten Fahrzeuge nebst Ausrüstung einer jeweils im Frühjahr stattfindenden alljährlichen Kontrolle zu unterstellen und etwaige hiebei vorgefundene Mängel sofort zu beseitigen. Die Fahrzeuge werden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung in ein beim Bezirksamte zu führendes Verzeichnis eingetragen und erhalten die diesem Eintrag entsprechende Ordnungszahl als Nummer, welche an der Außenseite des Fahrzeugs an gut sichtbarer Stelle des Vordertheils beiderseits in entsprechend großer und deutlicher Schrift mit Delfarbe — weiß auf schwarzem Grunde — anzubringen und zu unterhalten ist.

§ 5. Die in § 4 erwähnte Prüfung, sowie die alljährliche Kontrolle der Fahrzeuge wird von Großh. Rheinbauinspektion Mannheim vorgenommen.

§ 6. Bei Besetzung eines Fahrzeuges mit mehr als 15 Personen müssen zwei zuverlässige und des Fahrens kundige Schiffsführer (vgl. § 2 dieser Vorschrift) bei der Fahrt thätig sein.

In kein Schiff dürfen mehr Personen aufgenommen werden, bezw. einsteigen, als die auf demselben angebrachte, amtlich festgesetzte Tragfähigkeitsziffer bestimmt.

§ 7. Das Ausmieten eines Schiffes an Personen unter 12 Jahren, Betrunkene oder des Fahrens offenbar völlig Unkundige ist untersagt.

Kindern unter 12 Jahren darf der Eintritt in ein Boot nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet werden.

Die sogen. Grönländer und andere einsitzige Boote dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, welche nachweislich dieser Fahrweise vollkommen kundig sind.

§ 8. Bei Nebel, Sturm und Eisgang, sowie dann, wenn der Wasserstand die Höhe von 3,2m am Heidelberger Pegel überschritten hat, dürfen (ohne ganz triftigen Grund) keine Fahrten stattfinden.

Bei Fahrten während der Dunkelheit muß jedes Fahrzeug genügend hell beleuchtet sein.

§ 9. Auf Ueberfahrtsanstalten im Sinne des Art. I Absatz 3 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 (sogen. Fahren), welche der besonderen Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedürfen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 10. Die bezirkspolizeilichen Vorschriften vom 8. Juli 1865, vom 8. Mai 1869 und vom 12. Mai 1873 (Nachen- und Fährordnungen), sowie die ortspolizeiliche Vorschrift für die Stadt Heidelberg vom 24. September 1880 (den Verkehr mit Nachen auf dem Neckar betr.) werden aufgehoben.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen §§ 1—8 obiger Vorschrift werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Taxordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Januar 1892.

§ 1. Für die Ueberfahrt über den Neckar, gleichviel von welcher Seite aus dieselbe stattfindet, werden erhoben:

- I. Von den sogenannten Bögen bezw. dem Viehmarktplatz an der Neckarmünzgasse nach der Hirschgasse (oder umgekehrt)
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| a. für eine erwachsene Person | 10 \mathcal{G} |
| b. für ein Kind unter 12 Jahren (soweit dasselbe nicht in Gemäßheit des § 4 taxfrei zu befördern ist) | 5 \mathcal{G} |
| c. für einen Hund | 3 \mathcal{G} |

- II. Von allen andern Punkten des Neckarufers aus
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a. für eine erwachsene Person | 5 \mathcal{G} |
| b. für ein Kind unter 12 Jahren (soweit dasselbe nicht in Gemäßheit des § 4 taxfrei zu befördern ist) | 3 \mathcal{G} |
| c. für einen Hund | 2 \mathcal{G} |

§ 2. Für sonstige Nachenfahrten auf dem Neckar in Begleitung eines Schiffers werden folgende Taxen festgesetzt:

I. Von der Schlierbacher Fährle

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1) bis zum Karlsthor: bis zu 10 Personen | 2 \mathcal{M} — \mathcal{G} |
| jede weitere Person außerdem | — \mathcal{M} 20 \mathcal{G} |
| 2) bis zur inneren Stadt einschließlich der Schiffgasse | 3 \mathcal{M} — \mathcal{G} |
| jede weitere Person außerdem | — \mathcal{M} 20 \mathcal{G} |
| 3) über die Schiffgasse hinaus bis zu 10 Personen | 3 \mathcal{M} 50 \mathcal{G} |
| jede weitere Person außerdem | — \mathcal{M} 20 \mathcal{G} |

II. Vom Stiftswehrle (Gasthaus zum Schiff) oder Stiftsmühle.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1) bis zum Karlsthor | 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{G} |
| 2) bis zur inneren Stadt incl. Schiffgasse | 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{G} |
| 3) darüber hinaus (ohne Rücksicht auf die Personenzahl) | 3 \mathcal{M} — \mathcal{G} |

III. Vom Rosenbusch (unterhalb der Teufelskanzel)

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1) bis zum Karlsthor | 1 \mathcal{M} — \mathcal{G} |
| 2) bis zur inneren Stadt (einschließlich der Schiffgasse) | 2 \mathcal{M} — \mathcal{G} |
| 3) darüber hinaus (ohne Rücksicht auf die Personenzahl) | 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{G} |

IV. Vom II. Bahndurchgang der Obenwaldbahn

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1) bis zum Karlsthor | — \mathcal{M} 50 \mathcal{G} |
| 2) bis zur inneren Stadt (incl. Schiffgasse) | 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{G} |
| 3) darüber hinaus (ohne Rücksicht auf die Personenzahl) | 2 \mathcal{M} — \mathcal{G} |

V. Von den „Bögen“ oder der Hirschgasse

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1) bis zur Dreikönigstraße | 1 \mathcal{M} — \mathcal{G} |
| 2) bis zur Schiffgasse | 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{G} |
| 3) darüber hinaus (ohne Rücksicht auf die Personenzahl) | 2 \mathcal{M} — \mathcal{G} |

§ 3. Ausmieten von Nachen an erwachsene, des Fahrens kundige Personen ist gegen Erhebung folgender Taxen gestattet für einen:

- | | I. Nachen: | II. Grönländer: |
|---------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| a. für 1 Stunde | — \mathcal{M} 80 \mathcal{G} | — \mathcal{M} 60 \mathcal{G} |
| b. für 2 Stunden | 1 \mathcal{M} 40 \mathcal{G} | 1 \mathcal{M} 10 \mathcal{G} |
| c. für 3 Stunden | 1 \mathcal{M} 80 \mathcal{G} | 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{G} |
| d. über 3 Stunden bis zu $\frac{1}{2}$ Tag | 3 \mathcal{M} — \mathcal{G} | 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{G} |
| e. über $\frac{1}{2}$ bis zu einem ganzen Tag | 5 \mathcal{M} — \mathcal{G} | 4 \mathcal{M} — \mathcal{G} |

Für Begleitung eines Schiffers bei Nachenfahrten sind außer obigen Taxen 20 Pf. per Stunde zu entrichten.

§ 4. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener aufgenommen werden und sind taxfrei zu befördern.

§ 5. Das Wasserbaupersonal, sowie die Gendarmerie und Schutzmannschaft im Dienst hat die Berechtigung zu unentgeltlicher Ueberfahrt über den Neckar.

§ 6. Jeder Schiffsführer hat ein Exemplar dieser Tagordnung stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Fahrgästen vorzuzeigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 M bestraft.

D. Fährordnung für die Nachenüberfahrt zwischen der alten und neuen Brücke.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 28. Juli 1884.

§ 1. Die Fahrtaxen betragen:

für erwachsene Personen	5 Pfg.
für Kinder unter 6 Jahren allein	3 Pfg.
in Begleitung ihrer Eltern	frei
für einen Hund	2 Pfg.

Das Wasserbau-Personal, sowie die Gendarmen und Schutzmannschaft im Dienste haben die Berechtigung zu unentgeltlicher Ueberfahrt.

§ 2. Die Fahrt dauert im Sommer von morgens 6 Uhr und im Winter von 7 Uhr bis zur Dunkelheit.

§ 3. Bei Nacht, Nebel, Sturm, Eisgang, bei starkem Regen und wenn das rechteitige Neckarufer ganz unter Wasser steht, wird die Ueberfahrt eingestellt.

§ 4. Das Ueberfahrts-Unternehmen erstreckt sich ausschließlich auf die Beförderung von Personen, Hunden, Handgepäck, Arbeitsgeschirr zc.

§ 5. Jede einzelne Person hat das Recht auf sofortiges Uebersetzen von einem Ufer auf das andere. Die Passagiere haben sich während der Fahrt ruhig zu verhalten. Betrunkene dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 6. Die höchst zulässige Zahl der Passagiere ist nach Genehmigung Großherzoglicher Rheinbauinspektion an dem Nachen ersichtlich anzubringen. Die Nachen sind in gutem Stand zu halten und vor Inbetriebnehmen sowie periodisch zu untersuchen. Zur Bedienung dürfen nur erwachsene und des Geschäfts hinreichend kundige Personen verwendet werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark eventuell mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

E. Das Betreten von Eisflächen.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 13. Februar 1875.

§ 1. Wer öffentlich durch die Zeitungen, durch Anschläge oder durch Aufstellen von Bänken, Fegen der Eisfläche und ähnliche Veranstaltungen das Publikum zum Besuche von Eisbahnen veranlaßt, hat spätestens am vorhergehenden Tage dies bei dem Bezirksamte anzuzeigen und auf Verlangen dieser Behörde durch ein schriftliches Zeugnis des zu diesem Zwecke bestellten Sachverständigen über die Tragfähigkeit des Eises sich auszuweisen.

§ 2. Ein solches Zeugnis kann auch außerdem jederzeit von dem Bezirksamte verlangt werden.

§ 3. Diese Verbindlichkeiten liegen ebensowohl Privatpersonen (Unternehmern) als den Vorständen von Vereinen (Schlittschuhclubs zc.) ob.

§ 4. Die Ernennung des Sachverständigen und seines etwaigen Stellvertreters, sowie die Bestimmung der Gebühr, welche er für die Untersuchung und Ausstellung des Zeugnisses zu verlangen hat, geschieht durch das Bezirksamt.

§ 5. Das Bezirksamt kann, sobald die Gefahr eines Einbruchs vorliegt, jederzeit das Betreten der Eisfläche und die Erlassung von Einladungen hiezu untersagen.

§ 6. Wer, nachdem das in § 5 erwähnte Verbot bekannt gemacht ist, die Eisfläche noch ferner betritt, wird an Geld bis zu 10 M. bestraft (§ 100 P.=St.=G.=B.). Alle sonstigen Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (§ 108 Z. 5 P.=St.=G.=B.).

F. Das Betreten gefährlicher Orte.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. November 1865.

Das Begehen der am Neckarufer dahier liegenden Flöße wird allen denjenigen, welche hierzu nicht durch die Eigentümer die Erlaubnis erhalten haben, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark auf Grund des § 100 P.=St.=G.=B. verboten.

G. Das Pferdeschwimmen im Neckar.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. Juli 1883.

§ 1. Das Schwimmen der Pferde im Neckar darf nur stattfinden:

1. an der Schachtel bei der ehemaligen Neuenheimer Fähre in der Verlängerung der Fahrtgasse,
2. an der Schachtel hinter dem Schlachthause,*)
3. an der Schachtel auf dem rechten Neckarufer unterhalb der neuen Brücke.

An beiden Stellen dürfen die Pferde nicht weiter in den Neckar getrieben oder geführt werden, als bis das Wasser die halbe Höhe des Bauches erreicht.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

H. Länderverordnung.

Erlaßen von Großh. Bezirksamt mit Zustimmung des Bezirksrats, aber nicht als bezirkspolizeiliche Vorschrift im Sinne des § 23 des P.-St.-G.-B.

§ 1. Geländete Gegenstände sind von dem Finder alsbald bei dem Bürgermeisterrat des Fundortes bezw. auf dem Polizeibureau der Stadt Heidelberg unter näherer Angabe der Zahl und Beschaffenheit anzumelden.

§ 2. Das Bürgermeisterrat wird alsbald ein Verzeichnis aufstellen, in welches obige Angaben unter Beifügung des Namens und Wohnorts des Finders eingetragen werden und hat sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu verlässigen eventuell die Liste zu berichtigen.

§ 3. Der Gemeinderat wird alsbald anordnen, wo und in welcher Weise die geländeten Gegenstände aufzubewahren sind. Wenn der Gemeinde keine geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Gegenstände zur Verfügung stehen, können solche dem zuverlässigen Finder mit der Verpflichtung überlassen werden, dieselben bis auf weiteres unverfehrt zu bewahren.

§ 4. Der Finder hat alsbald eine von dem Gemeinderat im Voraus fest zu setzende, der Uebung und dem Werte der Fundgegenstände entsprechende Ländungsgebühr zu beanspruchen, welche aus der Gemeindefasse vorläufig auszubehalten ist.

§ 5. Der Gemeinderat legt, sofern der Eigentümer nicht sofort ermittelt wird, alsbald mit Bericht über die Art der Aufbewahrung und Ausbezahlung der Ländungsgebühren dem Bezirksamt eine Doppelschrift des Anmeldeverzeichnisses vor.

§ 6. Letzteres wird für das öffentliche Ausschreiben der gefundenen Gegenstände Sorge tragen und weitere Maßregeln zur Ermittlung des Eigentümers treffen. Gleichzeitig wird die Frist festgesetzt, innerhalb welcher die geländeten Gegenstände zur Veräußerung des Eigentümers aufbewahrt bleiben.

Der Gemeinderat erhält hievon Nachricht. Die Frist beträgt, sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, vier Wochen.

§ 7. Der Gemeinderat darf die geländeten Sachen nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes an den sich meldenden Eigentümer verabsolgen, wenn dieser über seine Ansprüche sich genügend auszuweisen vermag.

Vor der Verabsolung der Gegenstände hat der Eigentümer der Gemeindefasse die Ländungsgebühren und sonstige Unkosten zurückzuerlegen.

§ 8. Meldet sich innerhalb der vom Bezirksamt festgesetzten Frist kein Berechtigter, so kann der Gemeinderat sich durch das Bezirksamt ermächtigen lassen, die geländeten Gegenstände zu veräußern.

Diese Veräußerung muß in öffentlicher Versteigerung geschehen, sofern der Erlös hierdurch nicht ganz aufgezehrt wird.

§ 9. Der Steigerungserlös, abzüglich der Steigerungs- und Aufbewahrungskosten sowie Ländungsgebühren ist während der dreijährigen Frist des L.-M.-S. 717 a in der Gemeindefasse aufzubewahren, dieser kann dem Finder dann verabsolgt werden, wenn derselbe garantiefähig ist.

Ueber die Erledigung dieses Geschäftes ist dem Bezirksamt Bericht zu erstatten.

§ 10. Unter den Voraussetzungen des § 7 ist diese angelegte Summe dem berechtigten Eigentümer auszubehalten.

§ 11. Meldet sich innerhalb dreier Jahre, von dem Tage der Ländung berechnet, kein Berechtigter, so wird der Erlös an die Finder nach dem Ergebnis des Ver-

*) Altes Schlachthaus an der oberen Neckarstraße.

steigerungsprotokolls zur freien Verfügung ausbezahlt, sofern dies nicht schon früher geschehen ist.

Die Erlaubnis dazu ist von dem Bezirksamt einzuholen, welchem zu diesem Zwecke die sämtlichen Akten und die Berechnung der Verteilung vorzulegen sind.

§ 12. Sämtliche auf eine derartige Fundanmeldung bezüglichen Akten sind auf der Gemeindefregistratur aufzubewahren.

Zusammenstellung der von den Gemeinderäten festgesetzten Ländungsgebühren.

1. Heidelberg.

Für einen Ster Holz oder 100 Wellen	2	Marf
(bei geringeren Quantitäten entsprechend weniger)		
Für einen großen Stamm	1	Marf
" " Kleinen Stamm	—	50 Pfg.
" " Nachen	1	"
" " schweren Diel	—	30 "
" " gewöhnlichen Diel	—	20 "
" ein Brett	—	10 "

(Fuhrlohn vom Neckar: der Aufwand der Gemeinde).

2. Handschuhsheim.

Für einen Ster Holz	2	Marf
" 100 Wellen	2	"
" einen größeren Stamm	1	"
" " kleineren Stamm	—	50 Pfg.
" ein Bord	—	20 "
" einen Diel	—	40 "
" ein Petroleumfaß	—	30 "

(Fuhrlohn vom Neckaruser in das Ort per Fuhr 2 Marf).

3. Dilsberg, Dossenheim, Kleingemünd, Mückenloch, Neckargemünd und Wieblingen.

Für einen Ster Holz	2	Marf
" " großen Stamm	1	"
" ein Brett	—	10 Pfg.
" einen schweren Diel	—	30 "
" einen leichten Diel	—	20 "
" 100 Wellen	2	"
" ein Faß	—	30 "
" einen Nachen	1	"

J. Eiszücherei.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 30. Januar 1891.

§ 1. Im Neckar, sowie dessen Seitenbächen einschließlich der Altwasser und Hafenbassins ist die Eiszücherei, das heißt das Fangen von Fischen in den zugefrorenen Teilen der Wasserläufe mittelst in das Eis gehauener Oeffnungen untersagt; zum Zwecke des Fangens von Futter- und Köderfischen kann jedoch auch die Eiszücherei mit dem Eisgarn Seitens des Bezirksamtes in widerruflicher Weise einzelnen zuverlässigen Fischern gestattet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Eiszücherei werden nach Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. März 1870, betr. die Ausübung und den Schutz der Fischerei, mit Geld bis zu 150 Marf oder mit Haft bestraft.

K. Das Baden im Neckar.

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Mai 1890, Fassung vom 10. Oktober 1892 auf Grund der §§ 92, 108 Ziffer 5 P.-Str.-G.-B.)

Baden im offenen Neckar.

§ 1. Das Baden im offenen Neckar längs der Stadt Heidelberg und des Ortes Schlierbach mit oder ohne Begleitung eines Fahrzeuges ist nur innerhalb der durch

Pfähle abgegrenzten Badeplätze und unter den durch die Warnungstafeln festgestellten Beschränkungen gestattet.

L. Das städtische Freibad.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Juni 1896 in der Fassung vom 5. Mai 1897 mit Abänderung vom 8. Juni 1901.

§ 1. Die städtische Badeanstalt ist bis zum 15. September von morgens 5 Uhr an bis zur Abenddämmerung am **Dienstag, Donnerstag und Samstag** während des ganzen Tages und am **Sonntag** bis mittags 1 Uhr für Personen männlichen Geschlechts, sowie am **Montag und Mittwoch** von **9 Uhr morgens** an und am **Sonntag** von nachmittags 2 Uhr an bis zur Abenddämmerung, außerdem aber am **Freitag** während des ganzen Tages mit **Ausnahme** der Stunden von 12¹/₂ bis 4 Uhr nachmittags für weibliche Besucher zur unentgeltlichen Benützung geöffnet.

§ 2. Kindern unter 9 Jahren ist der Eintritt in die Anstalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Schulpflichtige Kinder dürfen die Anstalt nicht während der Schulzeit und nicht nach 6 Uhr des Abends besuchen.

§ 3. Die Badenden müssen mit geeigneter Kleidung versehen sein. Ohne solche Bekleidung zu baden, ist verboten. Außerhalb der Anstalt darf Niemand entkleidet herumgehen oder sich ins Wasser begeben.

§ 4. Niemand soll baden, ohne gehörig abgekühlt zu sein und ohne auf die sonstigen allgemein bekannten Gesundheitsregeln gehörig Rücksicht genommen zu haben.

§ 5. Das Benützen des großen Bassins ist nur denjenigen Personen gestattet, die des Schwimmens kundig sind.

§ 6. Einzelbäder werden nur an Erwachsene nach vorheriger Anmeldung beim Bademeister abgegeben.

§ 7. Es ist verboten, durch Lärmen, übermäßiges Schreien, Spritzen, Stoßen und gegenseitiges Untertauchen Unfug zu verüben.

Das Einseifen ist nur am unteren Ende des Bassins gestattet.

§ 8. Bei starkem Andrang dürfen die einzelnen Badenden nicht länger als eine halbe Stunde in der Anstalt verweilen.

§ 9. Die Aufsicht über die Anstalt und deren Benützung führt der städtische Bademeister oder dessen Stellvertreter. Deren Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

Dieselben können Personen, welche sich unanständig benehmen, sofort ausweisen. Diese Ausweisung kann in Wiederholungsfällen auf mehrere Tage und selbst Wochen ausgedehnt werden.

§ 10. Das Tabakrauchen in der Anstalt, sowie das Mitbringen von Hunden ist strengstens untersagt.

§ 11. Beschwerden gegen den Bademeister können beim Bürgermeisteramte eingebracht werden.

§ 12. Uebertretungen dieser Badeordnung werden gemäß § 92 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

M. Die Badeordnung für die städtische Badeanstalt in Schlierbach.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. Juli 1898.

§ 1. Die städtische Badeanstalt ist vom 15. Mai bis 15. September von morgens 7 Uhr an bis zur Abenddämmerung zur unentgeltlichen Benützung geöffnet.

§ 2. Kindern unter 9 Jahren ist der Eintritt in die Anstalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Schulpflichtige Kinder dürfen die Anstalt nicht während der Schulzeit und nicht nach 6 Uhr des Abends besuchen.

§ 3. Außerhalb der Anstalt darf Niemand entkleidet herumgehen oder sich ins Wasser begeben.

§ 4. Niemand soll baden, ohne gehörig abgekühlt zu sein und ohne auf die sonstigen allgemein bekannten Gesundheitsregeln gehörig Rücksicht genommen zu haben.

§ 5. Es ist verboten, durch Lärmen, übermäßiges Schreien, Spritzen, Stoßen und gegenseitiges Untertauchen Unfug zu verüben.

§ 6. Bei starkem Andrang dürfen die einzelnen Badenden nicht länger als eine halbe Stunde in der Anstalt verweilen.

§ 7. Die Aufsicht über die Anstalt und deren Benützung führt der städtische Bademeister oder dessen Stellvertreter. Deren Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

Dieselben können Personen, welche sich unanständig benehmen, sofort ausweisen. Diese Ausweisung kann in Wiederholungsfällen auf mehrere Tage und selbst Wochen ausgedehnt werden.

§ 8. Das Tabakrauchen in der Anstalt, sowie das Mitbringen von Hunden ist strengstens untersagt.

§ 9. Beschwerden gegen den Bademeister können beim Bürgermeisteramt angebracht werden.

§ 10. Uebertretungen dieser Badeordnung werden gemäß § 92 des P.-Str.-G. an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

VII. Hafenspolizei- und Neckarvorland-Ordnung.

1. Hafenspolizei-Ordnung.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1900.

§ 1. Der offene Flußhafen bei Heidelberg umfaßt am linken Ufer das Neckarvorland von der Bauamtsgasse bis zur neuen Brücke (Heidelberg Lauer), am rechten Ufer das Neckarvorland vom Ausgang zur Philosophenhöhe bis zur Wasserschachtel an der Handschuhheimer Straße (Neuenheimer Lauer), und das Vorland unterhalb der neuen Brücke bis Kilometer 25,920.

§ 2. Die technische Aufsicht über die Anlandestellen wird durch die Großherzogliche Rheinbauinspektion Mannheim geführt. Die Verwaltung der Lade- und Lagerungsplätze (Lauer), sowie die Handhabung der Aufsicht und Ordnung daselbst steht der Stadtgemeinde Heidelberg zu, welche das erforderliche Aufsichtspersonal bestellt.

§ 3. Wer das Hafengebiet zum Laden oder Löschen, oder zum Lagern von Gütern benützen will, hat dies zuvor dem Aufsichtspersonal anzuzeigen. Letzteres bestimmt die Ein- und Ausladestellen, sowie die Lagerungsplätze nach den Anordnungen der Gemeindebehörde.

§ 4. Durch die Benützung des Hafens darf die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar in keiner Weise gestört oder belästigt werden.

Die Schiffe haben an den ihnen angewiesenen Landstellen anzulegen und sind daselbst in geeigneter Weise zu befestigen.

Es dürfen nie mehr als drei Schiffe neben einander gelegt werden.

Das Ankerlegen im Schiffsweg und dessen nächster Nähe ist verboten. Die Ankerstellen sind durch Schwimmer (Döpper) zu bezeichnen.

Schoren zum angemessenen Fernhalten der Schiffe vom Ufer dürfen nur auf aufgelegten Bordstücken angelegt werden.

Zur Verbindung des Schiffes mit dem Ufer darf auf der Skante des Leinpfades ein Laufgang aufgelegt werden.

§ 5. Das Laden und Löschen ist jeweils ohne Verzug nach den Anordnungen des Aufsichtspersonals zu bewirken. Nach Beendigung des Ein- bezw. Ausladegeschäfts haben die Schiffe den Lauer alsbald zu verlassen.

Vom 1. Mai bis 1. Oktober ist das Anlanden der Flöße am linken Neckarufer untersagt.

§ 6. Längs des Uferlandes ist der Leinpfad auf 2 Meter Breite und an jeder Straßenmündung eine vier und ein halb Meter breite Durchfahrt bis zum Flusse offen zu halten.

§ 7. Schiffe, die sich nach dem Ermessen des Aufsichtspersonals nicht über Wasser erhalten lassen, werden auf Kosten des Schiffsführers oder Eigentümers aus dem

Hafengebiet entfernt, wenn der Aufforderung hiezu nicht innerhalb der festgesetzten Frist Folge geleistet wird.

Untergegangene Schiffe oder versunkene Ladungen müssen durch den Schiffsführer oder Eigentümer alsbald gehoben und beseitigt werden, widrigenfalls die nötige Räummung des Flußbettes auf deren Kosten vorgenommen wird.

§ 8. Jede Verunreinigung der Lade- und Lagerungsplätze (Lauer), insbesondere das Abladen von Schutt, Kechricht, Abfällen, Schlacken und dergl. auf denselben, sowie das Hineinwerfen solcher Gegenstände in den Flußlauf ist untersagt.

§ 9. Wenn Eisgänge oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hilfe erheischen, ist die Mannschaft sämtlicher im Hafengebiet liegender Fahrzeuge verpflichtet, den polizeilichen Anordnungen mit eigener Hand und nötigenfalls mit Schiff und Geschirr augenblicklich Folge zu leisten.

§ 10. Zur Verhütung von Brandausbruch ist den Schiffen unausgesetzte Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht anempfohlen und die Verpflichtung auferlegt, den zur Verhütung von Feuersgefahr getroffenen polizeilichen Anordnungen alsbald nachzukommen. Das Theerfochen ist im ganzen Hafengebiet sowohl am Ufer wie auf den Schiffen verboten. In den Schiffen, die von den Schiffen nicht selbst bewohnt sind, muß Feuer und Licht um 10 Uhr abends gelöscht sein.

§ 11. Bricht auf einem Schiffe Feuer aus, so sind vorbehaltlich der von der Polizeibehörde zu treffenden Anordnungen, nachstehende Vorschriften zu beachten:

a. Es muß das brennende Schiff sogleich aus dem Hafengebiet gebracht, oder in sonstiger Weise dafür gesorgt werden, daß weder für andere Schiffe und deren Ladung, noch für Gebäude Gefahr entstehen kann. Nötigenfalls ist das Schiff zu versenken.

Können die Fahrzeuge, welche bei dem in Brand geratenen Schiffe liegen, schneller als dieses entfernt werden, so hat deren Fortschaffung sogleich zu erfolgen.

b. Auf dem brennenden Schiffe befindliches Tauwerk und andere brennbare Stoffe sind sogleich über Bord zu schaffen, brennende Flächen mit nassen Segeltüchern zu bedecken.

c. An den in der Nähe liegenden Schiffen ist das Tauwerk gleichfalls abzunehmen, die dem Feuer ausgesetzten Stellen sind mit nassen Segeltüchern zu bedecken, Deffnungen, durch welche Funken eindringen können, sorgfältig zu schließen.

d. Geborgene Güter und Geräte sind an die von der Polizeibehörde angewiesene Stelle zu verbringen.

§ 12. Das Aufsichts- und Polizeipersonal ist zum Betreten der Schiffe und ihrer Räume jederzeit befugt.

Das Betreten der Lade- und Lagerungsplätze (Lauer) ist allen Personen, welche keine Geschäfte auf denselben haben, untersagt.

§ 13. Außer den vorstehenden Bestimmungen finden auf den Verkehr im Hafengebiet die Vorschriften der Verordnung vom 16. April 1894, die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX S. 149), sowie der ortspolizeilichen Neckarvorlands-Ordnung für Heidelberg entsprechende Anwendung.

§ 14. Für die Entrichtung von Auslade- und Lagergebühren sind die Bestimmungen des von der Stadtgemeinde Heidelberg erlassenen Lauergebühren-Tarifs maßgebend.

§ 15. Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen vom 25. August 1873, betreffend das Hafengebiet des Neckars längs der Stadt Heidelberg (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI Seite 178 ff.) und vom 6. Dezember 1880, betreffend die Lauerordnung für Neuenheim (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIX Seite 380 ff.), sowie die Ordnung für die Ein- und Ausladefläche am Neckar zu Heidelberg vom 22. September 1865 (Centralverordnungsblatt Nr. 33) außer Wirksamkeit.

§ 16. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen gemäß § 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

2. Neckarvorland-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 4. September 1900.

Gebiet.

§ 1. Die beiderseitigen Neckarvorländer — links, von der Bauamtsgasse bis zur neuen Brücke, rechts, vom Ausgang zur „Philosophenhöhe“ bis zu Kilometer 25,920 unterhalb der neuen Brücke — dienen teilweise zum Ein- und Ausladen von Gütern, Materialien zc. sowie zur Lagerung derselben und unterliegen als Zubehörden des Flughafengebietes den Vorschriften der Hafenspolizeiordnung für Heidelberg vom 27. Juli 1900 sowie den nachstehenden Bestimmungen:

Verwaltung.

§ 2. Die Verwaltung der Ein- und Auslade- und der Lagerplätze, sowie die Handhabung der Ordnung dajelbst steht der Stadtgemeinde Heidelberg zu, welche das erforderliche Aufsichtspersonal bestellt.

Das Ein- und Ausladen.

§ 3. Sämtliche Schiffer und Flößer, welche zum Zwecke des Aus- und Einladens an diesen Neckarvorländern anlegen wollen, haben sich unter Vorlage der auf die Ladung Bezug habenden Papiere beim städtischen Verwalter anzumelden, dem auf Verlangen auch die übrigen Schiffspapiere (Schiffsatteste, Nickschein, Patente, Dienst- und Arbeitsbücher der Mannschaft und die Quittungskarten zc.) vorzulegen sind.

Dieser weist die Plätze zum Anlegen, Laden und Löschen der Schiffe, sowie zum Lagern an.

Ohne schriftliche Erlaubnis des städtischen Verwalters darf kein Schiff ausgeladen werden.

§ 4. Liegen nicht triftige Gründe zu einer Abweichung vor, so erfolgt die Anweisung der Plätze für das Anlegen, Laden und Entladen der Schiffe nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 5. Das Aus- und Einladegeschäft muß unaufhaltsam vor sich gehen; für je 50 Tonnen Ladung werden 24 Arbeitsstunden festgesetzt.

Die Frist wird dem Schiffsherr bei der Anmeldung schriftlich eröffnet.

Mauersteine dürfen nur in Gegenwart der vereidigten Steinsetzer ausgeladen werden.

Auch können mehr als zwei Schiffe mit Mauersteinen gleichzeitig nicht zur Entladung gelangen. Beim Ausladen der Mauersteine dürfen mehr als zwei Ausladeberge bei einem Schiffe nicht benützt werden.

§ 6. Für das Aus- und Einladen der Schiffe, sowie für die Abfuhr von den Lagerplätzen werden die Zeiten wie folgt festgesetzt:

Im Sommer

vom 1. März bis 31. Oktober

Vormittags 6—12 Uhr, Nachmittags 1½—7 Uhr.

Im Winter

vom 1. November bis 28. Februar

Vormittags 7—12 Uhr, Nachmittags 1½—5 Uhr.

Besondere Ausnahmen können nur mit Zustimmung des städtischen Verwalters zugelassen werden.

§ 7. Wird die auf dem Anmeldeschein bezeichnete Frist nicht eingehalten, so kann die Entfernung des Schiffes von der Anlandestelle verfügt und das vorgemerkte nächstfolgende Schiff zur vollständigen Aus- und Einladung zugelassen werden.

§ 8. Wird bei vorgeschriebener Enllade- oder Ladefrist der eingetragene Zeitpunkt nicht eingehalten, so wird für jede angefangene Stunde Verzögerung eine Gebühr von **1 Mark** für ein Schiff durch den Verwalter erhoben.

§ 9. Für die Benützung der Neckarvorländer zum Be- oder Entladen von Schiffen, Flößen u. dergl., sowie zum Lagern gilt der angeschlossene Tarif.

§ 10. Der städtische Verwalter erhebt gegen Quittung die Gebühren für das Ent- oder Beladen der Schiffe, sowie das Lagern. Die Gegenstände dürfen nicht abgefahren werden, so lange die Gebühren nicht bezahlt sind.

§ 11. Dem mit der Kontrolle betrauten städtischen Beamten sind auf dessen Verlangen die Gebührenquittungen vorzuzeigen und die von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 12. Die in den Abfuhrwagen sowie auf den Uferböschungen verloren gegangenen, von dem Eigentümer nicht aufgefundenen Materialien werden als herrenloses Gut gesammelt, auf den städtischen Lagerplatz verbracht und zu Gunsten der Stadtgemeinde verwertet.

Die Lagerung.

§ 13. Die Stadtgemeinde übernimmt für die auf den Neckarvorländern gelagerten Güter keine Verantwortlichkeit. Eine Bewachung dieser Gegenstände seitens der Stadtgemeinde findet nicht statt.

Die Gestattung der Lagerung ist jederzeit widerruflich, und wenn es im öffentlichen Interesse notwendig wird, müssen die Vorländer auch sonst jederzeit auf Anordnung der zuständigen Behörde geräumt werden.

Werden die gelagerten Güter nicht binnen einer Woche nach erfolgtem Widerruf weggeschafft, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, diese Güter auf Kosten der Eigentümer zu entfernen und in einem Lagerhause niederlegen zu lassen.

Eignen sich die Güter nicht zur Lagerung in einem Lagerhause, so werden solche öffentlich versteigert und es erhält der Besitzer den Erlös nach Abzug des Lagergeldes und der sonst erwachsenen Kosten.

§ 14. Das Entladen sowie das Lagern feuergefährlicher Stoffe — „bezeichnet in § 38 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar vom 16. April 1894“ — ist auf den beiderseitigen Neckarvorländern untersagt.

§ 15. Das Vorland von der Banamts-gasse bis zur Ziegelgasse ist als Ein- und Auslabestätte für Brennholz, Hopfenstangen, Holzschmittwaren, Kaufmannsgüter, Rinden, Heu, Stroh und Rohprodukte bestimmt. Ausnahmsweise können hier auch Hopfenstangen gelagert werden. Sobald die Bedarfszeit von Hopfenstangen vorüber ist — spätestens mit Ablauf des Monats Mai — müssen sämtliche Stangen von ihren Plätzen geräumt oder auf einen vom städtischen Verwalter zu bestimmenden Platz verbracht werden.

§ 16. Das Vorland von der Ziegelgasse bis zur neuen Brücke dient zum Ausladen und zum Lagern von Mauersteinen, Backsteinen, Bauholz, Floßholz, Stangen, Holzschmittwaren und Rohprodukten.

§ 17. Das Vorland auf der Neuenheimer Seite vom Ausgang zur Philosophenhöhe (Landstraße Nr. 42) bis zu Kilometer 25,920 unterhalb der neuen Brücke dient zum Ausladen und zum Lagern von Mauersteinen, Backsteinen, Kies, Sand, diversen Hölzern und Stangen, Holzschmittwaren u. dergl.

§ 18. Die Wasserschachteln an den beiderseitigen Ufern können als Lagerplätze nicht verwendet werden.

§ 19. Der städtischen Verwaltungsbehörde ist es jedoch unbenommen, auch Abweichungen hiervon anzuordnen oder zuzulassen, wenn und soweit es die eigentliche Zweckbestimmung der Vorländer gestattet.

§ 20. Die Bruchsteine sind in regelmäßigen Figuren von 1,20 m Höhe, 4 1/2 m Breite, 5 m Tiefe aufzusetzen.

Sand und Kies müssen in Haufen von regelmäßiger Grundfläche und von mindestens 1/2 m Höhe gelagert werden.

Das Brennholz darf nur auf 3 1/2 m Höhe gesetzt werden.

An den Mauerstein-Figuren sind die Namen der Verkäufer oder der Eigentümer sichtbar anzubringen. An den Holzschichten sind die Namen der Verkäufer, sowie die von denselben bestimmten Verkaufspreise mit schwarzer Farbe deutlich anzuschreiben.

§ 21. Zur Vermessung und zum Aufsetzen der ausgeladenen Steine nach den vorgeschriebenen Figuren, ebenso zur Vermessung des ausgeladenen Brennholzes dürfen nur die vom Stadtrate bestellten und vom Gr. Bezirksamte verpflichteten Steinaufseher und Holzmesser verwendet werden. Hierfür werden folgende Gebühren festgesetzt:

Die Steinaufseher von jedem aufgesetzten Kubikmeter Steine 15 Pfg.

Die Holzmesser von jedem vermessenen Ster Brennholz 30 Pfg.

Die Holzmesser haben das Einlegen in die Stermaße ohne besondere Vergütung mitzubeforgen.

Diese Gebühren sind sofort nach beendigter Vermessung zahlbar, und zwar die Setzgebühren für Steine von dem anbringenden Schiffer nach erfolgter Entladung, die Vermessungsgebühr für Holz vom Käufer.

Anderen Personen ist das Messen von Steinen oder Brennholz auf dem städtischen Vorland untersagt.

§ 22. Steinbruchbesitzer und Steinhändler kann die Anfuhr, Entladung und Lagerung von mehr als drei Schiffsladungen Mauersteinen untersagt werden.

§ 23. Die Befugnis, den Platz für das Lagern von Gegenständen zu bestimmen, steht ausschließlich dem städtischen Verwalter zu und es kann der angewiesene Platz nicht mit dem Bemerken ausgeschlagen werden, daß ein besser gelegener zur Verfügung stehe.

§ 24. Etwaige Beschwerden gegen getroffene Anordnungen sind beim Stadtrate schriftlich vorzubringen.

§ 25. Uebertretungen der Lauerordnung werden bezüglich des § 9 nach § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, bezüglich der übrigen Bestimmungen nach § 149 Z. 6 der Gewerbe-Ordnung an Geld bis zu 30 Mk., oder im Falle des Unvermögens, mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 26. Mit dem Inkrafttreten dieser Vorland-Ordnung werden die Holzmarkt- und Lauerordnung vom 13. Dezember 1893 und die den § 13 der letzteren abändernde ortspolizeiliche Vorschrift vom 10. März 1899 aufgehoben.

Tarif.

Von allen Gegenständen, welche an den Lagerplätzen oder an Uferstellen, die Gemeindecigentum sind, ausgeladen werden, muß der Verkäufer, oder, wenn solche schon verkauft hierher gebracht werden, der Käufer an den städtischen Verwalter folgende Gebühren entrichten:

1. für einen Stamm Holz bzw. Vorläufer von 8 bis mit 10 m Länge	3 Pfg.
für einen Stamm Holz von 10 bis mit 15 m Länge	10 "
" " " " " 15 " 20 m	15 "
" " " " " über 20 m Länge "	25 "
2. für 1 Kubikmeter geschnittenes Bauholz	15 "
3. für 100 Stück tannene oder forlene Borde	30 "
4. für 100 Stück Schlaufdielen oder eichene Borde	45 "
5. für 100 Stück Rahmenschentel oder Faßdauben	25 "
6. für 100 Stück Latten	15 "
7. für 100 Stück Hopfenstangen oder Rippenstücke	35 "
8. für 100 Stück Truderstangen, Waagnerholz	20 "
9. für 100 Stück Bohnenstücken, Rebstöcke, Reise	10 "
10. für 100 Stück Normalwellen	30 "
11. für 100 Bund Schälwellen	20 "
12. für einen Ster Brennholz und Klappern	10 "
13. für 100 kg Holzkohlen	10 "
14. für 1000 kg Steinkohlen, Rohmaterialien, Kaufmannsgüter und Fabrikate	10 "
15. für 1000 kg Heu und Stroh	15 "
16. für 100 Buschel Ninden	20 "
17. für 1000 kg Kartoffeln, Rüben und Obst	20 "
18. für 100 Stück Weißkraut	6 "

19. für 1000 Stück Backsteine, Ziegel und Tuffsteine . . .	25 Pfg.
20. für 1 cbm Mauersteine . . .	3 "
21. für 1 cbm Sand, Kalk, Lehm, Kies, Erde, Gyps . . .	5 "
22. für jeden Wagen Eis . . .	10 "

Für das an Ort und Stelle gewonnene Eis ist für die Benützung des städtischen Vorlandes im Voraus eine von der Kommission zu bestimmende Pauschsumme zu entrichten.

Für nicht im Tarif genannte Gegenstände werden die Gebühren für einen ähnlichen dort bezeichneten Gegenstand in Anrechnung gebracht. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Zahlungspflichtigen und dem Verwalter entscheidet die Kommission.

Vorstehende Gebühren sind allein schon für das Aus- und Einladen zu entrichten, deren Zahlung berechtigt jedoch den Eigentümer zur Lagerung der betreffenden Güter und Materialien ohne weitere Vergütung für die Dauer einer Woche.

Ausgenommen davon sind die in Ziff. 13, 14, 15, 16, 17 und 18 angeführten Materialien und Gegenstände, für deren Lagerung sich der Tarifpreis auf das Doppelte erhöht.

Für jede weitere angefangene Woche sind die angelegten Gebühren wieder zu entrichten.

Für Mauersteine, welche nicht als vollständige Figuren gesetzt wurden, werden dennoch die Gebühren für eine ganze Figur erhoben.

Ebenso sind für angebrochene aber nicht vollständig abgefahrene Figuren Mauersteine die Gebühren für eine ganze Figur zu entrichten.

Für das Laden und Lagern von Materialien, welche für die Straßen- und Flußbauverwaltung bestimmt sind, werden Gebühren nicht erhoben.

VIII. Markt- und Gewerbepolizei.

A. Wochenmarktordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift nebst Tarif vom 4. Dezember 1893 mit Aenderungen vom 15. August 1894, 10. März 1899 und 10. Januar 1901.

§ 1. Der Wochenmarkt findet, außer an Sonn- und Feiertagen, täglich statt und zwar: auf dem Marktplatz am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag, auf dem Bredeplatz am Dienstag und Freitag, auf dem Wilhelmsplatz am Donnerstag, im Stadtteil Neuenheim auf dem Platz an der Ecke der Berg- und Ladenburger Straße am Mittwoch.

An den Tagen, an welchen der Markt auf einem andern Platz abgehalten wird, darf auch auf dem Marktplatz feilgehalten werden.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September morgens um 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März morgens um 7 Uhr und endigt jeweils mittags um 12 Uhr. Vor bzw. nach dieser Zeit darf auf dem Markte kein Handel betrieben werden. Eine Stunde nach Schluß des Marktes muß jeder Verkäufer seine Gerätschaften, Reste und Abgänge jeder Art entfernt haben.

§ 2. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- Rohe Naturerzeugnisse jeder Art;
- Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird;
- frische Lebensmittel aller Art, sowie geräucherte und gesalzene Fleischwaren;
- die Waren der Töpfer, Kübler, Korbmacher und Besenbinder, ferner Hausmacherleinwand, insofern sie nicht in Ständen verkauft wird.

§ 3. Ausgeschlossen vom Wochenmarktverkehr ist der Verkauf der in § 2 nicht genannten Gegenstände, insbesondere des Schlachtviehes, der Trödel-, Kolonial-, Spezerei-, Kurzwaren und geistiger Getränke jeder Art, ebenso der Waren der Bürstenbinder, Kammacher und Zuckerbäcker, sowie der Verkauf von Seefischen und von Käsen, mit Ausnahme des weißen Käses und der nicht fabrikmäßig hergestellten Handkäse.

§ 4. Die Verkäufer haben die zum Verkauf ihrer Waren bestimmten Plätze nach Anweisung des vom Stadtrat ernannten Marktmeisters einzunehmen und dürfen die ihnen angewiesenen Plätze nicht wechseln.

An zwei verschiedenen Orten feilzuhalten, ist nur Verkäufern solcher Waren gestattet, für welche verschiedene Verkaufsplätze bestimmt sind.

Personen, welche einen bestimmten Platz ständig benützen wollen, können das Recht dazu durch Bezahlung einer im Tarif verzeichneten besonderen Gebühr erlangen. Dieselben erhalten eine sogenannte Platzsicherungskarte, welche jedoch nur für die Dauer einer Woche vom Tage der Ausstellung an Gültigkeit besitzt. Die Verpflichtung zur Zahlung des geordneten Marktgeldes wird durch die Entrichtung dieser Sicherungsgebühr in keiner Weise berührt.

Hiesigen Einwohnern, welche den Markt ständig besuchen, kann bezüglich bestimmter Plätze zum Aufstellen ihrer Stände ein länger dauerndes Abonnement bewilligt werden. Der Preis solchen Abonnements, welchen die Marktkommission festsetzt, wird in Monatsbeträgen gegen eine von der Stadtkasse ausgestellte Karte zum Einzug gebracht.

Während der Marktzeit dürfen die Plätze zu keinem anderen Zwecke benützt oder versperrt werden, und es ist untersagt, über den abgegrenzten Marktplatz während der Dauer des Marktes zu reiten, mit Wagen zu fahren, Vieh zu treiben, Hunde zu führen oder laufen zu lassen.

§ 5. Es dürfen nur gesunde, unverdorbene und unverfälschte Waren zu Markt gebracht werden.

Verdorbene, verfälschte oder sonst der Gesundheit schädliche Waren werden — vorbehaltlich des Einschreitens mit Strafe — weggenommen.

§ 6. Die Gefäße, in welchen entrahmte Milch verkauft oder feilgehalten wird, müssen an offensichtlichen Stellen eine deutliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Entrahmte Milch“ enthält. Die Inschrift ist auf den Seitenwänden und wenn thunlich auch auf dem Deckel des Gefäßes anzubringen und hat durch Aufmalen mit schwarzer Farbe auf hellem Untergrund zu erfolgen. Die Buchstaben der Inschrift sollen mindestens 3 cm lang sein.

Vollmilch darf nicht in Gefäßen verkauft oder feilgehalten werden, die die Bezeichnung „Entrahmte Milch“ tragen.

§ 7. Auf dem Wochenmarkt darf nur den Vorschriften der deutschen Maß- und Gewichtsordnung entsprechendes Maß und Gewicht in Anwendung kommen.

Die Polizeimannschaft ist außer der ihr nach § 2 des Reichsgesetzes vom 14ten Mai 1879 zustehenden Befugnis zur Entnahme von Proben weiter befugt, Marktwaren, welche nach angegebenem Maß oder Gewicht feilgeboten werden, nachzuwiegen bezw. nachzumessen, und Gegenstände, welche das bezeichnete Maß oder Gewicht nicht haben, vom Feilhalten auszuschließen, vorbehaltlich etwa verwirkter Strafen, sofern nicht in anderer Weise, z. B. durch Zerkleinern, einem weiteren Feilhalten nach dem angebliebenen Maß oder Gewicht vorgebeugt werden kann.

§ 8. Getreide, Hülsenfrüchte, Dürrobst, Kartoffeln und Bohnen dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

Auf Verlangen des Käufers muß auch jede andere Marktware auf dessen Kosten gewogen werden.

Zum Bewiegen der Waren kann die auf dem Wochenmarkte aufgestellte städtische Wage benützt werden. Die im Tarif vorgesehene Wagegebühr hat der Käufer zu zahlen.

§ 9. Jeder Verkäufer von Backwaren hat während der Verkaufszeit ein für das Publikum leicht erkennbares Plakat an seinem Wagen oder Verkaufstisch anzubringen mit Angabe des Gewichts der Brote sowie des Preises.

Dieses Plakat ist jeweils am 1. und 15. jeden Monats mit dem polizeilichen Stempel versehen zu lassen. Innerhalb dieser Zeit darf das Gewicht nicht geändert und der Preis nicht erhöht werden.

Die Verkäufer von Backwaren haben stets Wage und Gewicht mit sich zu führen und dem Publikum auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 10. Von allen zu Markt gebrachten Gegenständen wird die dafür bestimmte Platzgebühr (das Marktgeld) von den Verkäufern gegen Ausfolgung der Marktzeichen (Gebührenquittungen) erhoben.

Die Marktzeichen sind von den auswärtigen Marktbesuchern bei den Verbrauchsteuererhebungsstellen, von den übrigen Verkäufern bei den auf den Wochenmärkten befindlichen Erhebungsstellen zu lösen und auf Verlangen jederzeit den mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzuzeigen.

Die Marktzeichen sind mit Datumstempel versehen und nur für den Tag gültig, an dem sie gelöst sind.

Den Verkäufern von Obst und Milch kann, insoweit der Verkehr dadurch nicht gestört wird, gestattet werden, auch auf anderen Straßen und Plätzen als den zum Markt gehörigen, feilzuhalten, wenn sie das Marktgeld entrichten.

Der Wochenmarkttarif ist bei den Erhebungsstellen öffentlich angeschlagen.

§ 11. Mit dem Polizeipersonal hat auch der vom Stadtrat aufgestellte Marktmeister und dessen Stellvertreter den Vollzug der Marktordnung zu überwachen und in Zweifelsfällen Auskunft zu erteilen.

§ 12. Uebertretungen der Marktordnung werden bezüglich des § 10 nach § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, bezüglich der übrigen Bestimmungen nach § 149 Biff. 6 der Gewerbeordnung an Geld bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 13. Diese Vorschrift tritt auf 1. Januar 1894 in Kraft. Auf genannten Zeitpunkt wird die Wochenmarktordnung vom 6. Oktober 1890 aufgehoben.

Wochenmarkt-Tarif.

Beschluß des Bürgerversammlung vom 3. November 1893, genehmigt von Gr. Bezirksamte mit Verfügung vom 4. Dezember 1893 Nr. 92910.

I. Platzgebühren:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für jeden Gegenstand, welcher bis zu $\frac{1}{2}$ qm Flächeninhalt einnimmt und nicht höher ist als 50 cm | 5 Pfg. |
| 2. für jeden Gegenstand, welcher bis zu $\frac{1}{2}$ qm Flächeninhalt einnimmt und höher ist als 50 cm | 8 " |
| 3. für jeden Gegenstand, welcher mehr als $\frac{1}{2}$ qm, aber nicht mehr als 1 qm Flächeninhalt einnimmt und nicht höher ist als 50 cm | 10 " |
| 4. für jeden Gegenstand, welcher mehr als $\frac{1}{2}$ qm, aber nicht mehr als 1 qm Flächeninhalt einnimmt und höher ist als 50 cm | 15 " |
| 5. für jeden Gegenstand, welcher mehr als 1 qm Flächeninhalt einnimmt — außer der Gebühr von 10 bezw. 15 Pfg. — hinsichtlich des über 1 qm hinausgehenden Flächeninhalts | |
| a. insoweit letzterer mehr als $\frac{1}{2}$ qm, aber nicht mehr als 1 qm beträgt, je 10 bezw. 15 Pfg. (vgl. Z. 3 und 4), | |
| b. insoweit er $\frac{1}{2}$ qm oder weniger beträgt, je 5 bezw. 8 Pfg. (vgl. Z. 1 und 2); | |
| 6. für einen Schiefkarren | 10 " |
| 7. für einen zweirädrigen Handkarren | 20 " |
| 8. für einen Einspännerwagen | 35 " |
| 9. für einen Zweispännerwagen | 50 " |
| 10. für einen mit Waren einfach belegten Stand oder Tisch bis zu 1 qm | 10 " |
| 11. für einen mit Waren einfach belegten Stand oder Tisch bis zu 2 qm | 20 " |
| 12. für Kübler- oder Töpferwaren pro qm Bodenfläche | 5 " |
| 13. für alle übrigen offen ausgelegten Marktwaren pro qm Bodenfläche | 10 " |
| 14. für einen ständigen Platz (§ 4 Abs. 4 der W.-M.-D.) wöchentlich | 40 " |
| 15. für Benützung eines Sitzplatzes | 3 " |

II. Baggebühren:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. für Kartoffeln, Kraut und Rüben | |
| von 1 bis 50 Kilo | 3 Pfg., |
| " 51 " 100 " | 5 " |
| 2. für alle sonstigen Marktwaren | |
| von 1 bis 25 Kilo | 3 Pfg., |
| " 26 " 50 " | 5 " |
| " 51 " 75 " | 8 " |
| " 76 " 100 " | 10 " |

B. Obstmarkt im Stadtteil Neuenheim.

Stadträtliche Bekanntmachung vom 4. Juni 1897.

Mit Genehmigung des Bürgerausschusses vom 20. Mai 1897 und des Großherzoglichen Bezirksamtes vom 27. Mai 1897 werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Platzgebühren:

1. Für jeden Gegenstand oder Korb, welcher bis zu $\frac{1}{2}$ qm Flächenraum einnimmt und nicht höher ist als 50 cm	3 Pfg.
2. Für jeden Gegenstand oder Korb, welcher bis zu 1 qm Flächenraum einnimmt und nicht höher ist als 50 cm	6 "
3. Für jeden Gegenstand oder Korb, welcher mehr als 1 qm Flächenraum einnimmt und höher ist als 50 cm, wird an Zuschlag erhoben: für jeden weiteren $\frac{1}{2}$ qm Flächenraum und für jede weitere 50 cm Höhe	3 "
4. Für einen Schiefarren	10 "
5. Für einen zweirädrigen Handarren	20 "
6. Für einen Einspännerwagen	35 "
7. Für einen Zweispännerwagen	50 "
8. für einen Sitzplatz	3 "

b) Waagegebühren:

1—25 Kilo	3 Pfg.
26—50 "	5 "
51—75 "	8 "
76—100 "	10 "

Der Markt findet während der Obstreise täglich statt; er beginnt und dauert: an Werktagen: vormittags von 9—11 $\frac{1}{2}$ Uhr, nachmittags von 6—8 Uhr. An Sonntagen und gebotenen Festtagen findet der Markt von 7 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags statt.

C. Meßordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. August 1891.

§ 1. Es werden jährlich zwei Messen abgehalten. Die Frühjahrsmesse beginnt Mitte Mai und die Herbstmesse Mitte Oktober. Jede Messe dauert neun Tage; der Anfangstag wird jeweils in den hiesigen Blättern veröffentlicht.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Verkaufsbuden nicht vor 11 Uhr und die Schaubuden nicht vor 3 Uhr Mittags geöffnet werden.

Vor Beginn oder nach Schluß der Messe auf den Meßplätzen zu verkaufen ist verboten.

§ 2. Auf den Messen dürfen, außer den zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren, Verbrauchsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgeboten werden. Ausgeschlossen vom Meßverkehr sind die in § 56 der Gew.-D. aufgeführten Waren.

§ 3. Als Meßplätze sind bestimmt:

1. der Karlsplatz,
2. der Kornmarkt,
3. der Jubiläumsplatz*) und
4. der Marktplatz, soweit solcher nicht für den Wochenmarkt erforderlich ist.

§ 4. Geschäftsleute, welche die hiesige Messe besuchen, haben sich wegen Zuteilung der erforderlichen Plätze, Buden oder Stände an die Meßkommission oder deren Beauftragte zu wenden.

Die Besitzer von Schaubuden und anderen wandergewerbespflichtigen Gewerbebetrieben haben vor deren Aufstellung die bezirksamtliche Erlaubnis hierzu einzuholen und die von der Polizeibehörde bezüglich der öffentlichen Schau- und Vorstellungen getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der Entziehung der Produktions-erlaubnis genau zu befolgen.

Personen, welche mit einer abschreckenden Krankheit oder mit Krüppelhaftigkeit behaftet sind, werden zum Feilbieten von Waren, sowie zum Mitwirken bei musikalischen Aufführungen und Schaustellungen nicht zugelassen; ebenso sind alle herumziehenden Musikbänden, Drehorgelspieler, Dudelsackpfeifer und dergl. von der Messe ausgeschlossen.

§ 5. Die Anweisung der Verkaufsplätze hat unter möglichster Rücksichtnahme auf die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu geschehen. Die Gehwege müssen freige-

*) Jetzt Schaubuden-Meßplatz an der Bergheimer Straße.

halten werden, Haus- und Ladeneingänge dürfen nicht versperrt, Hydranten nicht unzugänglich gemacht werden.

Die Waren dürfen nur so ausgelegt und ausgehängt werden, daß dadurch die Aussicht auf die nächstgelegenen Buden nicht genommen und der Verkehr nicht gehemmt wird. Es ist verboten, Buden und Stände außerhalb der angewiesenen Plätze und der bezeichneten Grenzlinie aufzustellen.

§ 6. Die Buden werden den Mietern durch das städtische Hochbauamt übergeben und erhält jeder Mieter einen Schlüssel zu der von ihm gemieteten Bude, für welche er verantwortlich ist, beim Verlassen der Bude ist dieselbe gut zu verschließen und der Schlüssel an das Hochbauamt oder dessen Beauftragten zurückzugeben. Eigenmächtige Veränderungen an den Buden sind nicht erlaubt. Es können solche nur mit Genehmigung der Meßkommission durch das Hochbauamt vorgenommen werden. Die Kosten für die Abänderung und für die Wiederherstellung hat der Mieter zu tragen.

§ 7. Jeder Verkaufsstand, Bude oder Platz muß mit einem deutlich lesbaren Aushängeschild versehen sein, welches den vollen bürgerlichen Vor- und Zunamen oder die Firma, sowie den Wohnungsort des Inhabers angibt.

§ 8. Der Gebrauch von Kohlenpfannen und von offenem Licht, sowie das Kochen mit Spiritus und Petroleum in den Buden ist untersagt. Buden mit Feuerungsrichtung dürfen nicht unmittelbar an andere anschließen; dieselben müssen einen feuer-sicheren Herd haben und dessen nächste Umgebung muß mit Blech beschlagen sein.

§ 9. Es ist verboten in den Verkaufsbuden zu übernachten. Sämtliche Buden sind **spätestens** um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends zu schließen.

§ 10. Fuhrwerke jeder Art, insbesondere auch Handwagen und Kinderwagen, sowie Reiter, Führer von Pferde- und Viehtransporten sind während der Dauer der Messe von den Meßplätzen ausgeschlossen.

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur für solche Fuhrwerke zugelassen, welche den Budeninhabern Waren zu- oder abführen, jedoch haben auch diese die kürzeste Zufahrtsstraße einzuhalten.

§ 11. Die Bewachung der Buden während der Nachtzeit geschieht für die Dauer der Messen auf Kosten der Stadt.

Die hiezu aufgestellten Wächter haben ihren Dienst rechtzeitig anzutreten und dürfen den ihnen zugewiesenen Bezirk vor Ablauf der Wachstunden nicht verlassen. Bei Versäumung ihrer Pflichten, insbesondere bei Trunkenheit oder Schlafen während der Dienststunden werden dieselben nach § 12 bestraft.

Eine Gewähr für Sicherheit, wie gegen Beschädigung während der Dauer der Messe wird seitens der Stadtgemeinde nicht übernommen.

§ 12. Uebertretungen dieser Meßordnung werden nach § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung, § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B. und § 57 des P.-St.-G.-B. bestraft.

D. Ordnung für den Weihnachtsmarkt.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 10. Dezember 1875.

§ 1. Der Weihnachtsmarkt beginnt jeweils 14 Tage vor den Weihnachtsfeiertagen und dauert bis zum Vorabend des ersten Weihnachtstages, d. h. vom 11. bis (einschließlich) zum 24. Dezember. Nach den Feiertagen sind alle Buden und Stände sofort wieder zu entfernen.

§ 2. Der Beginn des Weihnachtsmarktes wird jedes Jahr durch das Bürgermeisterramt bekannt gemacht.

§ 3. Der Weihnachtsmarkt findet ausschließlich nur auf dem Karlsplatz statt und wird die Meßkommission die Verteilung der Plätze und Aufstellung der Buden und Stände anordnen.

§ 4. Eine etwa nötig fallende Bewachung hat nur durch den städtischen Meßwächter zu geschehen.

§ 5. Die Tarife sind dieselben, wie bei den Messen und haben diejenigen Gewerbetreibenden, welche Buden oder Plätze zur Beziehung des Weihnachtsmarktes wünschen, sich an die Kommission zu wenden.

§ 6. Kein Verkäufer darf seine Waren so aushängen, daß dadurch die Aussicht auf die Bude oder den Stand des neben ihm Verkaufenden gehindert ist. Auch dürfen in den Gängen keine Kisten, Fässer u. dergl. aufgestellt werden, damit sich die Käufer ungehindert bewegen können.

§ 7. Buden, in welchen Waffeln gebacken werden, dürfen nur auf einem abgesonderten Platz aufgestellt werden.

§ 8. Die Bezahlung der Miete und Platzgelber hat im Voraus an den Kommisſär zu geſehen, bei welchem ſtets Einſicht von dem Tarife dieſer Gebühren genommen werden kann.

§ 9. Das Auf- und Abſchlagen der ſtädtiſchen Buden geſchieht durch das ſtädtiſche Perſonal, von welchem keine beſondere Belohnung oder Trinkgeld angeſprochen werden darf.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen obige Beſtimmungen werden gemäß § 149 Z. 6 der deutſchen Gewerbe-Ordnung beſtraft.

E. Gebührentarif für Lebensmittel-Unteſuchung durch das chemiſche Laboratorium der Stadt Heidelberg.

Erlaſſen auf Grund der Landesverordnung vom 22. Mai 1890.

Gegenſtände	Einzuliefernde Menge	Gebühr
A. Nahrungs- und Genußmittel.		
1. Bier. a. Beſtimmung von ſpeziſiſchem Gewicht, Alkohol, Extrakt, Aſche, Säure, Glycerin, Salicylſäure	2 Liter	8
b. Vollſtändige Analyſe (Bitterſtoffe)	5 "	20
2. Branntwein (Liföre). Speziſiſches Gewicht, Alkohol, Extrakt, Aſche, Säure, Fuſelöl	750 gr	6
3. Brod. Waſſer, Aſche, Sand, mikroſtopiſche Prüfung	250 "	4
4. Butter und Butterschmalz.		
a. Nichtfett, Aſche, mikroſtopiſche Prüfung	50 "	3
b. Beſtimmung der fremden Fette, Nichtfett, Aſche, Säure	100 "	8
5. Buttererſatzmittel, Margarine	100 "	8
6. Chocolate (Kakao). Waſſer, Fett, Zucker, organiſche und mineraliſche Verunreinigungen	100 "	10
7. Eſſig. Extrakt, Aſche, Säure, Metallſalze	1 Liter	5
8. Fruchtſäfte. Waſſer, Extrakt, Aſche, Farbstoffe, Verunreinigungen	250 gr	5
9. Gewürze. a. Aſche, Sand, mikroſtopiſche Prüfung	50 "	3
b. Aſche, Sand, mikroſtopiſche Prüfung, Extrakt	50 "	3
10. Heſe. Waſſer, Aſche, mikroſtopiſche Prüfung	50 "	4
Beſtimmung der Gährkraft	50 "	3
11. Honig. Waſſer, Aſche, Zucker, mikroſtopiſche Prüfung	100 "	5
12. Käſe. Waſſer, Aſche, mikroſtopiſche Prüfung	50 "	5
Beſtimmung des Fettes und Stickſtoffs	50 "	10
13. Kaffee und Kaffeesurrogate.		
a. Prüfung auf künstliche Färbung	100 "	3
b. Beſtimmung der Aſche, mikroſtopiſche Prüfung	100 "	5
c. Beſtimmung des Koffeingehalts	250 "	15
14. Cichorien. Waſſer, Aſche, mikroſtopiſche Prüfung	100 "	5
Konditoreiwaren. Prüfung auf Reinheit, Verunreinigung durch giftige Farben	50 "	5
15. Mehl. a. Feuchtigkeiſt, Aſche, Sand, mikroſtop. Prüfung	250 "	5
b. Beſtimmung der Backfähigkeit und des Klebers	250 "	3
16. Milch. Speziſiſches Gewicht, Trockensubſtanz, Fett	1/2 Liter	3
17. Rahm. Chemiſche und mikroſtopiſche Prüfung auf fremde Beimengungen	50 gr	3
18. Schweinefett (Schmalz). Waſſer, Aſche, Säure, Schmelzpunkt, Beimengung von Pflanzendlen	100 "	6
19. Senf. Chemiſche und mikroſtopiſche Prüfung auf fremde Zuſätze	100 "	3
20. Speiſeöl. Prüfung auf Reinheit	200 "	4

Gegenstände	Einzuliefernde Menge	Ge- bühr
21. Stärke. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung	100 gr	M 5
22. Thee. Chemische und mikroskopische Prüfung auf Ver- fälschungen	100	5
23. Trinkwasser. a. Chemische und mikroskopische Prüfung	1 Liter	7
b. Bakteriologische Untersuchung	2 Flaschen	6
c. Vollständige Wasseranalyse	20 Liter	20 bis 50
24. Wein. Prüfung nach den im Kaiserlichen Gesundheits- amte zusammengestellten Beschlüssen.	1 Liter	10
Obstwein, vergleiche Wein.		
25. Wurst- und Fleischwaren. Chemische und mikroskopische Untersuchung auf einen Zusatz fremder Stärke	1 Stück	2
26. Zucker. a. Wasser, Asche, organische Beimengungen	100 gr	3
b. Polarimetrische Untersuchung	100 "	5
B. Gebrauchsgegenstände.		
1. Metall-Legierungen für Eß-, Trink- und Koch- geschirre, Konservbüchsen, Druckvorrichtungen zum Auschant von Bier, Siphons für kohlenensäurehaltige Getränke, Metallteile für Kinderfangflaschen, Metall- folien zur Verpackung von Schnupf-, Kautabak und Käse	1 Stück oder 50 gr	6
2. Kautschuk zur Herstellung von Mundstücken für Saug- flaschen, Saugringen und Warzenhütchen, Trinkbecher, Spielwaren, Kautschukschläuche	1 St. od. 100gr	6
3. Glasuren irdener Kochgeschirre	1 Stück	2
4. Farben. a. Für Gefäße zur Aufbewahrung von Nah- rungsmitteln, Umhüllungen, Schutzbedeck- ungen, b. für kosmetische Mittel (Mittel zur Pflege oder Färbung der Haut und der Haare), c. für Spielwaren, Silberbogen, Luchsfarben, Buch- und Steindruckfarben, d. für Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Beklei- dungsgegenstände, künstliche Blumen, Blät- ter, Früchte	1 Stück	5
Wasser- und Leinfarben, quantitative Be- stimmung des giftigen Stoffes	—	10
5. Petroleum. Bestimmung des Entflammungspunktes	250 gr	2

Das städtische Laboratorium steht dem Publikum vom 1. Februar 1885 an zur Benützung offen und können bei denselben Untersuchungen der in dem oben aufgeführten Tarif bezeichneten Art beantragt werden, für deren Vornahme die in demselben bezeichneten Gebührenbeträge zu entrichten sind.

Zur Entgegennahme von Untersuchungs-Gegenständen ist das Laboratorium, welches sich im II. Stockwerke des Männerarmenhauses (Eingang von der Plöck aus) befindet, an sämtlichen Wochentagen vormittags von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

F. Der Verkauf von Backwaren und dergleichen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen.

Ortspolizeil. Vorschrift vom 12. Dezember 1894 mit Zusatz vom 11. Januar 1895.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 R.-St.-G.-B. wird mit Zustimmung des Stadtrats und Vollziehungserklärung des Großh. Herrn Landeskommissärs hiermit an-

geordnet, daß den Verkäufern von Backwaren (insbesondere Fastenbretzeln) das Feilbieten ihrer Waren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt nur an den vom Bezirksamte im Benehmen mit dem Stadtrate bestimmten Aufstellungsorten gestattet, im Uebrigen aber, sowie insbesondere das Feilbieten der Waren auf den Straßen im Umherziehen, verboten ist. Die Aufstellung der Verkäufer an den Aufstellungsorten hat in einer Weise zu erfolgen, daß durch dieselbe der Verkehr nicht gehemmt ist.

II. Als Aufstellungsorte für die Verkäufer von Backwaren (insbesondere Fastenbretzeln) sind auf Grund der ortspolizeilichen Vorschrift vom Heutigen mit Zustimmung der Satdtrates folgende Plätze bestimmt worden:

1. Der Bredeplatz;
2. der Marktplatz;
3. der Kornmarkt;
4. der Karlsplatz;
5. der Platz am Eingang der alten Brücke;
6. der Jubiläumspark;
7. der Wilhelmsplatz;
8. der Platz vor dem südwestlichen Schloßeingange.

Ferner sind noch folgende Aufstellungsplätze genehmigt:

1. Der Bismarckplatz (mit Ausschluß des Gartens);
2. der Platz vor der neuen Brücke;
3. der nördliche Teil des Bahnhofvorplatzes, Platz vor dem Mainneckerbahnhof.

Die Aufstellung hat in diesen Plätzen in einer Weise zu erfolgen, daß der Verkehr hierdurch in keiner Weise gehemmt ist; dabei machen wir darauf aufmerksam, daß auch an den zum Verkaufe von Backwaren bestimmten Plätzen das Aufstellen von Körben und dergleichen, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, ohne besondere Genehmigung verboten ist und Zuwiderhandlungen hiergegen, auf Grund des § 4 der Verordnung vom 12. Mai 1882 bestraft werden.

G. Der Verkauf von Blumen, Obst und Backwaren auf Straßen und öffentlichen Plätzen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 21. November 1879.

Auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B. wird das Feilbieten von Blumen, Obst und Backwaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen durch Kinder unter 14 Jahren verboten.

Eltern und Vormünder sind für Uebertretungen dieses Verbots durch ihre Kinder mit verantwortlich.

H. Der Verkauf von Holz, Heu und Stroh in den Straßen der Stadt.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 4. Dezember 1893.

§ 1. Alles Holz, welches in Scheiterform und in ganzen Wagenladungen, Heu und Stroh, welches zum Verkauf in hiesiger Stadt eingeführt wird und nicht für den städtischen Lauer bestimmt ist, muß auf den Platz bei der Heuscheuer verbracht werden. Das Herumsfahren und Feilbieten in den Straßen ist verboten.

Holz kann außerdem auf den Holzlauer gebracht werden. Holz, Heu und Stroh, welches auf Bestellung eingebracht wird, darf direkt nach dem vom Besteller bezeichneten Ort verbracht werden, sofern der Kaufpreis mit dem Besteller vorher fest vereinbart ist oder nur noch durch Ausmessung, Abwägung oder Zugählung bestimmt zu werden braucht.

§ 2. Als Platzgeld sind an den Verbrauchssteuer-Erheberstellen an den Stadteingängen zu entrichten.

- | | |
|------------------------------------------------|---------|
| 1) Für einen Schiebkarren | 10 Pfg. |
| 2) Für einen zweirädrigen Handkarren | 20 " |
| 3) Für einen Einspännerwagen | 25 " |
| 4) Für einen Zweispännerwagen | 35 " |

Die über das bezahlte Platzgeld empfangene Quittung hat der Verkäufer bei sich zu tragen und dem Kontrolpersonale auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3. Die Aufsicht über den Markt führt der Marktmeister und haben die Marktbefucher den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 50 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

J. Der stehende Gewerbebetrieb auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Mit Zustimmung des Stadtrats Heidelberg werden auf Grund des § 42 der Gewerbeordnung und des § 67 der badischen Vollzugsverordnung hierzu für die Stadt Heidelberg nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Personen, welche in dem Gemeindebezirke der Stadt Heidelberg einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten Speise-Eis verkaufen wollen, bedürfen der Erlaubnis.

§ 2. Zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Groß-Bezirksamt zuständig.

§ 3. Die von dem Bundesrat gemäß § 56 der deutschen Gewerbeordnung bezüglich des Gewerbebetriebs der Ausländer getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Ausländer entsprechende Anwendung, welche in dem Gemeindebezirke der Stadt Heidelberg den in § 1 bezeichneten Gewerbebetrieb ausüben wollen.

K. Droschkenordnung für die Stadt und Tarif.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 16. Februar 1892, mit Aenderung durch die ortspolizeilichen Vorschriften vom 13. Mai 1893, 10. Dezember 1896, 28. April 1900 und 27. April 1901.

A. Droschken-Ordnung.

§ 1. Die Aufstellung und Inbetriebsetzung von Droschken zu Jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten in hiesiger Stadt ist nur solchen Personen gestattet, welche den beabsichtigten Gewerbebetrieb beim Bezirksamt angemeldet und von diesem die erforderliche Zulassungsurkunde erhalten haben.

Das Bezirksamt ist berechtigt, die Zulassung weiterer Droschken von dem Nachweis eines Bedürfnisses des Publikums abhängig zu machen.

Die Zulassungsurkunde, in welche die Zahl der nach vorheriger Prüfung zum Betrieb zugelassenen Droschken, sowie die ihnen zugetheilten Nummern eingetragen werden, ist allen denjenigen zu versagen, bezw. wieder zu entziehen, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden.

Für Ergänzung, bezw. Berichtigung der Zulassungsurkunde bei eintretenden Veränderungen hat der Betriebsunternehmer binnen drei Tagen Sorge zu tragen.

Bon den Droschkenbesitzern.

§ 2. Jeder Droschkenbesitzer ist verpflichtet, die in der Zulassungsurkunde bezeichneten Droschken täglich nach einem vom Bezirksamt (Polizeikommissär) aufzustellenden Turnus in tadellosem Zustande auf den gemäß § 12 bestimmten Halteplätzen zum Gebrauche des Publikums bereit zu halten, und zwar in den Monaten Oktober bis einschließlich April von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Bei Schneefall dürfen auch Schlitten in Betrieb genommen werden, auf welche jedoch die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung zu finden haben. (Wegen der Tagen für Schlittenfahrten vergl. Ziffer VII des Tarifs.)

Die Droschkenbesitzer dürfen sich zum Betriebe nur solcher Droschkentuttscher bedienen, welche einen gültigen Fahrchein besitzen. (Vergl. § 7 der Vorschrift.) Jede Annahme und Entlassung eines Droschkentuttschers ist dem Bezirksamt binnen drei Tagen anzuzeigen.

Diejenigen Droschkenbesitzer, welche die Leitung ihrer Fahrzeuge in eigener Person übernehmen, müssen neben der Zulassungsurkunde noch einen Fahrchein erwirken und sind allen hinsichtlich der Droschkentuttscher erlassenen Vorschriften unterworfen.

§ 3. Die Droschkenbesitzer sind dafür verantwortlich, daß die Fuhrwerke und Pferde sich stets in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit befinden und daß die Droschkentuttscher im Dienste stets die vorgeschriebene Dienstkleidung tragen. Dieselbe hat zu bestehen in dunkelblauem Rock mit rotem Kragen und zwei Reihen gelber Metallknöpfe, dunkler Weste, ebensolchen (im Sommer auch grauen oder weißleinenen) Hosens und einem mit Metallknöpfen versehenen Mantel, sowie in einem runden schwarzen Lederhut mit der Nummer der betreffenden Droschke in Neusilber.

Statt des Glanzhutes kann im Sommer ein schwarzer Strohhut mit Silberborde, im Winter eine Pelzmütze getragen werden.

Die Dienstkleidung muß stets in sauberem, nicht zerrissenem und nicht auffällig geflecktem Zustand erhalten werden.

Von den Droschken und Gespannen.

§ 4. Die Droschken müssen mit zwei Pferden bespannt sein. Die Pferde müssen hinreichend stark sein, anständig aussehen und sicher gehen; auch müssen sie gleichwie das Geschirr reinlich gehalten werden.

§ 5. Die aufzustellenden Wagen müssen solid gebaut, von gefälliger Neuforn, von hinreichender Breite und Höhe, sowie bequem sein. Die Wagentritte müssen so beschaffen sein, daß das Einsteigen unbeschwerlich ist, auch muß der Wagenschlag von innen geöffnet werden können. Zu beiden Seiten des Bocks sind Laternen anzubringen, welche während der Dunkelheit erleuchtet sein müssen. Ferner müssen die Wagen sauber lackiert, mit gutem, nicht geflecktem Lederzeug, im Innern mit reinem Ausschlag und mit guter Polsterung versehen sein, auch immer reinlich gehalten werden. Der Fußboden jeder Droschke muß mit einer reinlichen Fußdecke belegt sein.

Jeder Wagen muß mit seiner Bespannung im Verhältnis stehen. Uebrigens können die Wagen von verschiedener Bauart sein. Es kann jedoch kein Wagen, dessen Form mit dem Zwecke der Droschkenfuhrwerke nach den hiesigen Ortsverhältnissen im Widerspruch stände, zugelassen werden.

Etwaigen Mängeln an Wagen oder Geschirr ist unverzüglich abzuhelpfen.

§ 6. Die Droschken müssen an der Rückwand mit arabischen, mindestens 10 cm hohen Ziffern weiß oder rot und an den Laternen mit arabischen, mindestens 6 cm hohen Ziffern rot bezeichnet sein. Die Nummer teilt das Bezirksamt zu.

Endlich ist in jeder Droschke an geeigneter, dem Fahrgast deutlich sichtbarer Stelle ein auf Pappeckel aufgezogener, mit der Droschkennummer und dem Stempel des Bezirksamts versehener, stets sauber und lesbar zu erhaltender Abdruck dieser Droschkenordnung nebst Tarif anzubringen.

Von den Droschkentuttschern.

§ 7. Kein Tuttscher darf die Führung einer Droschke eher übernehmen, als bis ihm ein auf das Kalenderjahr lautender Fahrchein erteilt worden ist, welchen er im Dienste stets bei sich zu führen hat. (Vergl. § 2 der Vorschrift.)

Der Fahrchein wird jeweils auf 1. Januar und nur solchen Personen erteilt, welche frei von Gebrechen, des Fahrens und der Derlichkeit kundig sind, und nach ihrem Lebensalter und ihrer bisherigen Führung die Gewähr für ein ordnungsmäßiges Verhalten bieten. — Personen unter 18 Jahren darf ein Fahrchein nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Stadtrats erteilt werden.

Die Entziehung des Fahrcheins erfolgt durch das Bezirksamt.

Ist der Droschkentuttscher nicht gleichzeitig Droschkenbesitzer, so wird der Letztere von der Entziehung des Fahrcheins benachrichtigt, und darf von dem Zeitpunkt

dieser Benachrichtigung ab der von der Entziehung des Fahrscheins betroffene Kutscher nicht mehr als Droschkenfürher verwendet werden.

§ 8. Der Droschkenkutscher hat während des Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung (§ 3 der Vorschrift) zu tragen, eine richtig gehende Taschenuhr und den ihm ausgestellten Fahrschein mit sich zu führen und diese Gegenstände den Polizeibediensteten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Die Droschkenkutscher müssen stets nüchtern sein, jedermann höflich und anständig begegnen und sich genau an den Tarif halten. Auf Verlangen müssen sie beim Ein- und Aussteigen ihre Uhr vorweisen. Es liegt ihnen die Pflicht ob, nach jeder Fahrt den Wagen zu durchsuchen und etwa darin zurückgebliebene Gegenstände alsbald bei der Polizeibehörde abzuliefern.

§ 9. Den Droschkenkutschern ist untersagt:

1. die Lenkung der Pferde während des Dienstes einem Fahrgast oder überhaupt einem Anderen zu überlassen;
2. gegen den Willen des Fahrgastes, welcher die Droschke zuerst angenommen hat, noch andere Personen mit auf den Wagen zu nehmen;
3. zu rauchen, während Fahrgäste in der Droschke sitzen;
4. Personen zu dem Zwecke anzusprechen, um dieselben zur Fahrt oder zur Wahl eines Wagens zu bestimmen, oder in den Straßen hin und her zu fahren, um Bestellungen zu suchen;
5. Trinkgelber zu fordern, absichtlich an unrichtige Orte zu fahren oder unberechtigter Weise jemand die Fahrt zu verweigern;
6. auf den Halteplätzen in den Droschken zu sitzen;
7. das Fuhrwerk ohne Aufsicht stehen zu lassen, namentlich daselbe behufs Besuchs von Wirtschaften zu verlassen.

Von den Fahrgästen.

§ 10. Die Fahrgäste dürfen Gegenstände, welche geeignet sind, das Innere des Wagens zu beschädigen oder zu verunreinigen, nicht in die Droschke mitnehmen.

Handgepäck im Gewicht bis zu 10 kg darf der Fahrgast unentgeltlich mit in die Droschke nehmen. Größere Gepäckstücke sind gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfg. per Stück auf dem Kutscherbock unterzubringen.

Das Mitnehmen von Hunden in die Droschke ist den Fahrgästen nur mit Zustimmung des Kutschers gestattet.

Fahrgäste, welche vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder sich sonst ungebührlich benehmen, können nach wiederholter fruchtloser Verwarnung seitens des Kutschers zum Aussteigen genötigt werden und müssen, falls die Fahrt schon begonnen war, gleichwohl die ganze Taxe für die vereinbarte Fahrt bezahlen.

§ 11. Mehr als vier Personen, wobei zwei Kinder unter zehn Jahren einer erwachsenen Person gleichgerechnet werden, ist der Kutscher nicht verpflichtet, in den Wagen aufzunehmen. Hat er dies dennoch gethan, so ist er doch nicht berechtigt, mehr als das tarfmäßige Fahrgeld für vier Personen zu fordern.

Mehr als sechs Personen aufzunehmen, ist dem Droschkenkutscher nicht gestattet. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind taxfrei mitzunehmen.

Von den Halteplätzen.

§ 12. Die Halteplätze (§ 2) werden von der Polizeibehörde mit Zustimmung des Stadtrats bestimmt; es muß jedoch eine verhältnismäßige Verteilung der Fuhrwerke auf den verschiedenen Plätzen stattfinden. Dies, sowie die Art und Weise der Aufstellung zu bewerkstelligen, ist Sache der Polizeibehörde. Das Anhalten der Droschken an andern als den bestimmten Wartplätzen ist untersagt. Das Verzeichnis der Halteplätze wird von Zeit zu Zeit im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 13. Das Tränken und Füttern der Pferde darf innerhalb der Stadt nur auf den Halteplätzen, niemals während der Fahrt geschehen.

Die Reinigung der Droschkenhalteplätze wird auf Rechnung der Stadtkasse durch städtische Bedienstete vorgenommen, (wofür von dem Eigentümer jeder Droschke an die Stadtkasse die jeweils festgesetzten Gebühren zu bezahlen sind).

Vom Bahndroschkendienst.

§ 14. Die Zahl der Droschken, welche bei Ankunft der Bahnzüge an sämtlichen Bahnhöfen anwesend sein müssen, wird von der Polizeibehörde nach vorherigem Benehmen mit den Eisenbahnbehörden und dem Stadtrat bestimmt; ebenso der jeweilige Aufstellungsplatz daselbst.

Die Droschkenführer haben innerhalb des Bahnhofgebietes allen auf ihre Aufstellung und ihr Verweilen daselbst bezüglichen Anordnungen der Beamten und Bediensteten der Betriebsverwaltung unweigerlich Folge zu leisten.

Die einzelnen Droschkenführer werden zu diesem Dienst nach einem Turnus von dem am Bahnhof stationierten Schutzmann angewiesen, dessen Anordnungen unbedingt nachzukommen ist.

Sie haben mindestens 5 Minuten vor Ankunft der Züge auf dem Platze zu sein. Die Aufstellung der Droschken daselbst geschieht der Reihe nach, wie sie ankommen. Beim Bestellen der Droschken ist man jedoch an diese Reihenfolge nicht gebunden.

§ 15. Die Uebertragung des Bahndienstes auf einen andern Kutscher ist gestattet, jedoch nur, wenn dem am Bahnhof stationierten Schutzmann hievon rechtzeitig vorher Anzeige gemacht worden ist.

Wer den Bahndienst verläßt, wird bestraft. Wenn ein Droschkenführer, dem dieser Dienst obliegt, auf längere Zeit bestellt wird, so daß er zum nächsten Zuge noch nicht zurück sein kann, so hat er hievon vor dem Abfahren den dienstthuenden Schutzmann in Kenntnis zu setzen.

Wer ohne diesen Dienst zu haben oder vorher bestellt zu sein, [in letzterem Fall muß der Bestellschild — § 17 Absatz II — aufgestellt sein], in den Bahnhof einfährt, um ankommende Passagiere in Empfang zu nehmen, verfällt in Strafe.

§ 16. Sobald die Ankunft der Züge signalisiert ist, haben die mit dem Bahndienst betrauten Kutscher sich zur Aufnahme von Fahrgästen fertig zu halten.

Kutscher, welche Reisende zum Bahnhof bringen, haben am Haupteingang anzufahren und nach dem Aussteigen der Fahrgäste und Abladen des Gepäcks ohne Aufenthalt den Platz zu verlassen.

Für die Zeit zwischen der Ankunft derjenigen Züge, zu welchen sie befohlen sind, brauchen die Eisenbahndroschkenkutscher Fahrten nicht anzunehmen.

Bestellung der Droschken.

§ 17. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei und sobald jemand die Droschke genommen oder bestellt hat, muß unverzüglich abgefahren werden.

Wegen bereits anderweit erfolgter Bestellung darf die Uebernahme einer Fahrt nur dann abgelehnt werden, wenn die Bestellung durch Aufstecken eines Blechschildes mit der beiderseits deutlich lesbaren Aufschrift „Bestellt“ auf der rechten Seite des Kutscherfisches erkennbar gemacht ist. Wird ein Kutscher vom Halteplatz zur Abholung von Fahrgästen bestellt, so hat er sofort im Trab nach dem Ort der Bestellung zu fahren und den Besteller in der Droschke dahin mitzunehmen.

§ 18. Auf den Halteplätzen und während der in § 2 Abs. I bezeichneten Zeiten darf die Uebernahme einer Fahrt von keinem Droschkenkutscher verweigert werden. Außer dieser Zeit hat der Kutscher bei Strafvermeidung aber auch dann zu fahren, wenn er zuvor eine drosselnde Bestellung erhalten und angenommen hat.

Leere Droschken können von den Halteplätzen und von der Straße aus zum Vorfahren an einen gewissen Punkt, wo der Fahrgast einsteigen will, gerufen werden. Die erfolgte Bestellung ist alsbald auf die in § 17 Abs. II oben vorgeschriebene Weise erkennbar zu machen.

Bestellungen einer Droschke nicht zu sofortiger Benützung, sondern auf einen späteren Zeitpunkt, gleichviel ob eine solche Bestellung auf dem Halteplatz oder anderswo erfolgt, ist der im Dienst befindliche Kutscher anzunehmen nicht verpflichtet. Nimmt er sie aber an, ohne etwas anderes über den Fahrpreis zu verabreden, so hat er weder Anspruch auf Bezahlung für die Zwischenzeit, noch darf er für die Fahrt mehr als die im Tarif festgesetzte Taxe fordern, ist aber seinerseits bei Strafvermeidung verpflichtet, die Bestellzeit genau einzuhalten.

§ 19. Wenn ein Droschkenkutscher eine etwa erfolgte Bestellung seines Fahrzeugs nicht durch den Bestellschild (§ 17 Absatz II dieser Vorschrift) erkenntlich gemacht hat und infolge dessen in der Zwischenzeit eine andere Fahrt annehmen muß, deren Dauer ihn an Erfüllung der früheren Verpflichtung verhindert, so hat er, abgesehen von der Straffolge, dem ersten Besteller gegenüber für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Droschken, welche zum Bahndienst befohlen sind, dürfen Vorausbestellungen nur nach vorheriger Anzeige an den dienstthuenden Schutzmann und nur von bezw. für solche Reisende annehmen, welche längstens innerhalb einer Viertelstunde nach Aufsteckung des Bestellschildes mit einem Zuge ankommen werden.

Fahrweise. Zeit- und Nachtfahrten.

§ 20. Während der Fahrt sind die Pferde besetzter Droschken stets in kurzem Trabe zu halten, ausgenommen wenn der Fahrgast das Schrittfahren ausdrücklich verlangt, bei besonders langen Touren und an Stellen, wo aus straßenpolizeilichen Gründen das Schrittfahren erforderlich oder angeordnet ist.

Der Droschkenführer ist verpflichtet, bei allen Fahrten den kürzesten Weg einzuschlagen, wenn nicht bei Zeitfahrten (Ziffer VI des Tarifs) der Fahrgast einen anderen, für die Droschke fahrbaren Weg selbst bestimmt.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast dann anzuerkennen verpflichtet, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Im Unterlassungsfalle hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes anzuerkennen.

§ 21. Die Zeitberechnung für die Zeitfahrten beginnt mit dem Augenblick des Abfahrens vom Halteplatz, bezw. wenn die Bestellung nicht auf einem Halteplatz erfolgt ist, mit dem Augenblick des Vorfahrens am Einsteigeort.

Bei anderen als Zeitfahrten ist der Kutscher verpflichtet, am Einsteigeort fünf Minuten unentgeltlich zu warten; für jede weiteren angefangenen fünf Minuten kann er ein Wartegeld von 20 Pfg. beanspruchen.

§ 22. Tritt der Fahrgast ohne Verschulden des Kutschers eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher 50 Pfg., oder wenn er länger als 20 Minuten warten mußte, Bezahlung nach der Zeit zu fordern.

Tritt der Fahrgast die Fahrt an, setzt sie aber nicht fort, so hat er die volle tarifmäßige Taxe bis zum Aufhören der vereinbarten Fahrt zu bezahlen.

Hält der Kutscher bei solchen Fahrten, für welche im Tarif eine besondere Taxe nicht festgesetzt ist, ausnahmsweise die Vergütung nach der Zeit nicht für angemessen, so ist es seine Sache, sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß eine ausdrückliche Uebereinkunft geschlossen wird, andernfalls dan er nie mehr, als die in Ziffer VI des Tarifs festgesetzte Zeittaxe verlangen.

§ 23. Nachtfahrten beginnen während des ganzen Jahres abends 10 Uhr und endigen morgens 6 Uhr.

Für dieselben ist die doppelte Personentaxe zu entrichten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer II und V des Tarifs.

Wird die Fahrt vor 10 Uhr abends begonnen, so ist nur für denjenigen Teil der Fahrt die doppelte Taxe zu entrichten, welcher nach 11 Uhr ausgeführt wird. Für Fahrten, welche vor 6 Uhr morgens begonnen werden, aber über diese Zeit hinaus dauern, findet für die Zeit nach 6 Uhr nur die Berechnung der einfachen Taxe statt.

Beaufsichtigung.

§ 24. In der ersten Hälfte des Monats Mai wird alljährlich durch einen von dem Bezirksamt beauftragten Polizeibeamten unter Anwesenheit des Groß-Bezirks-tierarztes eine Befichtigung der Fahrzeuge, der Pferde und der Bekleidung der Droschkenkutscher vorgenommen. Zu der von dem Bezirksamt anberaumten Befichtigung haben sich die Droschkenführer in Dienstkleidung unter Mitführung der Mäntel, sowie sämtliche Droschkenbesitzer einzufinden. Das Ausbleiben oder verspätete Erscheinen wird nach § 27 dieser Vorschrift bestraft.

§ 25. Fahrzeuge, welche den bei der Zulassung zum öffentlichen Dienst zu stellenden Anforderungen nicht mehr entsprechen und deren Ausbesserung nicht mehr möglich ist, werden durch Abnahme der Zulassungsurkunde außer Betrieb gesetzt.

Pferde, welche sich nach dem Gutachten des Groß-Bezirksierarztes nicht mehr zur Verwendung im öffentlichen Fahrwesen eignen, dürfen nach Ablauf einer von dem Bezirksamt zu stellenden Frist nicht mehr verwendet werden. Auf Verlangen wird schriftliche Ausfertigung des Gutachtens erteilt. Wird den auf Grund der regelmäßigen Bestätigung gemachten Auflagen bezüglich der Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie der Bekleidung der Droschkentrittscher nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so erfolgt neben Bestrafung gemäß § 27 der Vorschrift Entziehung der Zulassungsurkunde bezw. des Fahrscheins, sowie Außerdienststellung des Fahrzeugs.

§ 26. Die besondere Aufsicht über das Droschkenwesen wird durch die Schutzmannschaft geführt, deren Anordnungen sämtliche Droschkentrittscher bei Vermeiden der Außerbetriebsetzung ihres Fahrzeugs und von Bestrafung unweigerlich Folge zu leisten haben.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des § 134 a P.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 150 Mark und im Unbeibringlichkeitsfalle mit Haft bestraft, sofern nicht § 147 Ziff. 1 und 147 Ziff. 8 der Gew.-Ordn. Anwendung zu finden haben. Daneben bleibt dem Bezirksamt als Strafmittel gegen Droschkenbesitzer und Droschkentrittscher die Entziehung der Zulassungsurkunde (§ 1 der Vorschrift) und des Fahrscheins (§ 7 der Vorschrift) sowie die Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge vorbehalten.

B. Droschken-Tarif.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. August 1898, mit Aenderungen vom 27. Juni 1899
7. April und 3. Oktober 1900.

I. Innerhalb der Stadt (mit den Grenzpunkten: Hausacker, Eingang zur Hirschgasse, Handschuhshheimer Gemarlungsgrenze, Haus Nr. 80 der Ladenburger Straße, Gaswerk, Mühlstraße, Alleestraße, Diemer'sche Brauerei und Klingenteich bis zum Eingang zum alten israelitischen Friedhof) und für eine Fahrt vom Bahnhof oder Bismarckplatz bis zum Schlachthaus zahlen für eine direkte Fahrt von einem Punkte zum andern:

1 Person	M — 60
2 Personen	" — 90
3 "	" 1. 5
4 "	" 1. 20

Diese Taxe erhöht sich bei Fahrten bis zum Weißgerber'schen Hause und bis zum Wirtshaus in der Hirschgasse und bei Fahrten aus der Stadt bis zum Schlachthaus:

für 1 Person auf	M — 80
für 2 Personen auf	" 1. 20
für 3 und 4 Personen auf	" 1. 50

Bei Fahrten nach dem Stadtteil Schlierbach (mit den Grenzpunkten Hausacker und Eisenbahnstation Schlierbach) zahlen für die einfache Fahrt:

1 und 2 Personen	M 2. —
3 " 4	2. 50

Für Hin- und Rückfahrt, (wobei hinsichtlich des Aufenthaltes die Bestimmungen Ziffer V Absatz 3 des Tarifs gelten) zahlen:

1 und 2 Personen	M 3. 20
3 " 4	3. 80

II. Für Fahrten auf Bälle, ins Theater, zu Gesellschaften und Konzerten zahlen innerhalb der Stadt (vergl. Ziffer I) vor Mitternacht:

1 und 2 Personen	M 1. 20
3 " 4	1. 50

Ebensoviel kostet das Abholen. — Nach Mitternacht erhöht sich die Taxe ohne Rücksicht auf die Personenzahl auf M 3.—

III. Für die einfache Fahrt zu den Friedhöfen (mit Ausnahme des Schlierbacher Friedhofs) zahlen:

1 und 2 Personen	M 1. —
3 " 4	1. 50

Für die Hin- und Rückfahrt beträgt die Taxe bei $\frac{1}{2}$ stündigem Aufenthalt für:

1 und 2 Personen	M 2. 50
3 " 4 "	" 3. —

IV. Zur Besichtigung von Schloßbeleuchtungen beträgt die Droschkentaxe einschließlich der Abholung und Rückfahrt ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen 8 M.

Nachtrag vom 3. Oktober 1900.

Gat der Kutscher für eine vorausgegangene Fahrt eine Taxe von mindestens 8 M. bezogen, und muß er im Anschluß an diese Fahrt auf Verlangen des Fahrgastes zur Schloßbeleuchtung fahren bezw. zur Besichtigung derselben anhalten, so ist eine Zusatztaxe von 4 M. zu entrichten.

V. Für folgende Fahrten zahlt man, gleichviel ob eine oder mehrere Personen fahren, als feste Taxe:	Einfache Fahrt hin oder zurück		Hin- und Rückfahrt	
	M	℔	M	℔
1. Schloßthor (mit 1 Stunde Aufenthalt bei Hin- und Rückfahrt)	2	—	4	—
2. Schloßhotel oder Schloßparkhotel	3	30	4	—
3. Kreuzungsstelle der Schloßstraße und des alten Schloßbergwegs	2	—	2	50
4. Molkentur	4	—	5	—
5. Molkentur, Schloß	5	—	6	—
6. Ueber Kanzel, Molkentur und Schloß	5	50	7	—
7. Schloß, Molkentur, Neuhof (Speyererhof)	8	—	9	—
8. Königstuhl oder Sternwarte	9	—	12	—
9. Königstuhl mit je 1/2 stündigem Aufenthalt auf Molkentur und Schloß	12	—	14	—
10. Wolfsbrunnen (Landstraße)	4	—	5	—
11. Wolfsbrunnen, Schloß	5	—	6	—
12. Wolfsbrunnen, Molkentur und Schloß	7	—	8	—
13. Wolfsbrunnen, Molkentur, Schloß und Königstuhl	13	—	16	50
14. Wolfsbrunnen, Aulopf, Drachenhöhle, Kohlhof, Drei Eichen, Molkentur nach der Stadt zurück	—	—	18	—
15. Speyererhof (Neuhof)	5	—	6	—
16. Speyererhof (Neuhof), Königstuhl	13	—	16	—
17. Speyererhof (Neuhof), Königstuhl, Molkentur und Schloß	13	—	16	50
18. Kohlhof	10	—	12	—
19. Molkentur oder Speyererhof (Neuhof), Drei Eichen, Kohlhof	12	—	15	—
20. Molkentur oder Speyererhof (Neuhof), Drei Eichen Kohlhof über das Felsenmeer zurück	—	—	16	—
21. Molkentur oder Speyererhof (Neuhof), Drei Eichen, Kohlhof über Linsenteich und Schlierbach zurück	—	—	18	—
22. Molkentur oder Speyererhof (Neuhof), Drei Eichen, Kohlhof über Neckargemünd und Ziegelhausen zurück	—	—	21	—
23. Felsenmeer	—	—	12	—
24. Klingenteich oder Steigerweg, Blockhaus, Bismarckhöhe und zurück	—	—	10	—
25. Ueber Klingenteich oder Steigerweg bis zum Fußpfad nach dem Gaisbergturm	7	—	9	—
26. Speyererhof (Neuhof) oder Schloß-Molkentur, Kohlhof, Königstuhl	14	—	18	—
27. Terrasse über dem Niesenstein (Kanzel)	3	50	4	50
Wird eine der obengenannten Fahrten mit der Fahrt über beide Brücken verbunden, so erhöht sich die Taxe um	—	—	1	—
28. Philosophenweg und Girschgasse	—	—	5	—
28a. Berggasse 1 Person	2	—	3	—
2 Person	2	50	3	50
3 und 4 Personen	3	—	4	—

Für folgende Fahrten zahlt man, gleichviel ob eine oder mehrere Personen fahren, als feste Tage:	Einfache Fahrt hin oder zurück		Hin- und Rückfahrt	
	M	S	M	S
29. Philosophenweg und Hirschgasse in Verbindung mit einer anderen Fahrt	—	—	4	—
30. Ebendahin über Gudkassenweg und Haarlaß	—	—	8	—
31. Zur Wirtschaft „Philosophenhöhe“	3	50	4	50
32. Hirschgasse, Michaelsturm und Philosophenweg zurück	—	—	12	—
33. Hirschgasse, Michaelsturm über Handschuhsheim zurück	—	—	15	—
34. Ziegelhausen	3	—	4	—
35. Ziegelhausen über die Fähre und Schlierbach zurück oder umgekehrt	4	—	5	—
36. Stift Neuburg	3	—	4	—
37. Stiftsmühle	2	50	3	50
38. Schwellingen oder Ebingen oder Schriesheim oder Neckargemünd	6	—	—	—
38a. Schwellingen oder Ebingen oder Schriesheim oder Neckargemünd und zurück bei einer Fahrtbauer bis zu 5 Stunden	—	—	9	—
jede weitere vollendete halbe Stunde 75 Pfg. mehr, bis zum Höchstbetrag von	—	—	15	—
39. Bei ununterbrochener Fahrt über Neckargemünder Eisenbahnbrücke und Ziegelhausen	—	—	8	—
40. Kümmlbacher Hof	7	—	9	—
Geht die Fahrt über die Neckargemünder Eisenbahnbrücke und Ziegelhausen	8	—	10	—
41. Neckarsteinach	8	—	—	—
41a. Neckarsteinach und zurück bei Dauer der Fahrt bis zu 6 Stunden	—	—	12	—
jede weitere vollendete halbe Stunde 75 Pfg. mehr, bis zum Höchstbetrag von	—	—	16	—
42. Rohrbach oder Kirchheim	2	—	3	—
43. Wieblingen	3	—	4	—
44. Handschuhsheim	2	40	3	—
44a. Ebendahin bis zum Gasthaus „Rosengarten“				
1 und 2 Personen	1	50	3	—
3 und 4 Personen	2	—	3	—

Bei den Fahrten unter 3, 35, 39 und 41a erhöht sich die Tage um 2 M, wenn die Hin- oder Rückfahrt, und um 3 M, wenn beide Fahrten über Schloß und Wolfsbrunnen gehen.

Bei Fahrten mit Rückfahrt ist, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, eine halbe Stunde Aufenthalt an jedem der genannten Orte mit eingerechnet. Wo mehrere Halteplätze genannt sind, kann die Aufenthaltszeit auch auf einen Halteplatz vereinigt werden. Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene Viertelstunde 50 Pfg. weiter zu entrichten.

In der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens erhöhen sich die obengenannten Tagen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 23 Abs. III Droschkenordnung, welche auch hier stungemäße Anwendung finden, um die Hälfte.

VI. Alle übrigen Fahrten werden nach der Länge der Zeit bezahlt, und zwar:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
1/4 Stunde	M — 60	M — 90	M 1.05	M 1.20

Jede weitere Viertelstunde:			
1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
<i>M</i> — 40	<i>M</i> — 50	<i>M</i> — 60	<i>M</i> — 70
also zum Beispiel bei 1 Stunde:			
<i>M</i> 1. 80	<i>M</i> 2. 40	<i>M</i> 2. 85	<i>M</i> 3. 30.

Bei Zeitfahrten außerhalb der Stadt, und zwar weiter als eine Viertelstunde von derselben entfernt, muß, wenn die Droschke leer zurückgeht, die Hälfte der Taxe vergütet werden.

VII. Werden von den Droschkenbesitzern auf den Halteplätzen Schlitten aufgestellt (§ 2 der Droschkenordnung), so dürfen für die in Ziffer I bis III des Tarifs verzeichneten Fahrten nur die tarifmäßigen Gebühren verlangt werden.

Für andere Schlittenfahrten, insbesondere für solche nach der Zeit, können die Kutscher von den Fahrgästen einen Zuschlag in Höhe der Hälfte der tarifmäßigen Gebühr fordern.

L. Dienstmanns-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. April bezw. 21. November 1872.

§ 1. Wer als Lohndiener, Dienstmann u. dgl., sei es selbständig, für eigene Rechnung oder als Gehilfe eines solchen, oder als Angestellter, oder als Teilhaber eines sog. Dienstmanns-Instituts seine Arbeiten und Leistungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen anbieten will, hat hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten (§ 3 der V.-B. zur G.-O.).

Zulassung zum Gewerbebetrieb ist allen denjenigen zu versagen, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung missbrauchen werden (§ 4 Absatz 2 der V.-B. zur G.-O.).

Die Lohndiener (Fremdenführer) haben sich auch über ihre Befähigung auszuweisen, insbesondere ist auf einige Kenntnis der französischen Sprache zu sehen.

§ 2. Wer das Dienstmanns- oder Lohndiener-Gewerbe zc. selbst und für eigene Rechnung betreiben will, hat zugleich durch bare Einlegung in die hiesige Sparkasse und Hinterlegung des Sparfassenbuches in der Gemeinde-Depostur eine Kaution von 200 fl.* zu stellen.

Die Unternehmer eines Instituts haben ebenfalls eine Kaution zu entrichten, deren Größe jeweils nach Anhörung des Stadtrates vom Bezirksamte bestimmt wird.

Dieselben haben mit der Kautionsbestellung zugleich eine Urkunde auszustellen, in welcher sie für allen Schaden, welche ihre Gehilfen, Angestellten oder Teilhaber verursachen, und für welchen nach dem Gesetze die letzteren zu haften haben, sich persönlich haftbar erklären.

§ 3. Wer das Gewerbe eines Dienstmanns oder Lohndieners in Person betreibt, erhält vom Bezirksamte eine Nummer angewiesen und hat einen damit versehenen Metallschild auf der linken Seite der Brust zu tragen.

Zugleich ist nach näherer Vorschrift des Bezirksamts an der Kopfbedeckung die Bezeichnung „Dienstmann“ bezw. „Lohndiener“ anzubringen.

Den Dienstmanns-Instituten kann von dem Bezirksamte der ausschließliche Gebrauch besonderer, näher zu bestimmender Abzeichen gestattet werden, und ist dann das Tragen derselben allen Dienstmännern, welche nicht zu dem Institut gehören, untersagt.

§ 4. Die Dienstmänner zc. haben sich gegen das Publikum willig und anständig zu benehmen und sich jeder Zudringlichkeit zu enthalten.

§ 5. Den Dienstmännern zc., bezw. ihren Vorstehern, ist im allgemeinen die Wahl des Standortes freigestellt, vorbehaltlich der Befugnis der Polizeibehörde, ihnen die zur Verhütung von Kollisionen und Störungen erforderlichen Weisungen zu erteilen, welchen sie unweigerlich Folge zu leisten haben.

Den Bahndienst haben die Dienstmänner zc. nach den zwischen der Ortspolizeibehörde und den Bahnpolizeibeamten vereinbarten, oder von Groß- Handelsministerium**) gegebenen besonderen Anordnungen zu besorgen.

§ 6. Von jedem Dienstmann wird angenommen, daß er allen in dem amtlich

*) jezt 400 Mark.

**) jezt Ministerium des Groß- Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

genehmigten Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgestellten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderwärts bestellt ist.

Das Anbieten von Führerdiensten an Fremde, welche die hiesige Gegend oder hiesigen Sehenswürdigkeiten betrachten wollen, ist nur den Lohndienern (Fremdenführern) gestattet.

§ 7. Jeder Dienstmann zc. hat ein Exemplar dieser Ordnung, sowie des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§ 8. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden an Geld bis zu 150 Mk. bestraft. Deftere Bestrafungen der Art oder ein fortgesetztes, zuchtloses und unwürdiges Verhalten können die Unterjagung und nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebes zur Folge haben (§ 61 der V.-V. zur G.-D.).

2. Tarif der Gebühren für die Leistungen der Lohndiener und Dienstmänner.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Dezember 1874.

I. Für bestimmte Gänge.

	I.		II.	
	bis 5 Kilo- gramm Hand- gepäck	mit 25 Kilo- gramm Hand- gepäck	M.	℥.
1) Im Innern der Stadt mit dem Hauptbahnhofe, dem neuen akademischen Spital, der Diemer'schen Brauerei, dem vorm. Jäger'schen Bierkeller (Klingenteich) und der Meß'schen Kunstsammlung*) als Grenzpunkten, sowie vom Bahnhof bis zum Professor Hofmann'schen Haus (Bergheimer Straße) und der Keller'schen Fabrik	—	20	—	35
2) Vom Innern der Stadt bis zu den zwei letztgenannten Punkten, sowie dem Schloßberg (oberhalb der Diemererei)	—	35	—	50
3) Vom Innern der Stadt nach der Gasfabrik und dem Friedhofe	—	45	—	60
4) Vom Bahnhof nach den zwei letztgenannten Punkten	—	30	—	40
5) Vom Innern der Stadt nach Neuenheim, Dirschgasse und Gehdweilers Haus	—	50	—	70
6) Vom Bahnhof nach den letztgenannten Punkten, sowie nach dem Schloßberg	—	60	—	80
7) Nach dem Schlosse	—	70	1	—
8) Nach Alberts-Hotel**) oder dem Schießhause	—	80	1	10
9) Nach der Molkentur oder dem Wolfsbrunnen	1	—	1	40
10) Nach dem Neuhof über die Kanzel	1	40	1	70
11) Nach dem Königstuhl oder Heiligenberg	2	40	3	—
12) Nach Handschuhshheim, Kirchheim, Ziegelhausen, Wieblingen oder Rohrbach	1	—	1	40

Wird Milkverbringung, Rückantwort oder Rückbegleitung verlangt, so ist die Hälfte der Tage, und zwar, wenn das Gepäck nicht zurückgebracht wird, der einfachen Tage von Kolonne I., mehr zu entrichten; für etwaige Wartezeit ist Abschn. IV. Ziff. 3 maßgebend.

Beträgt das Gewicht des Gepäcks über 25 Kilogramm, so ist die Hälfte der in Kolonne II. angegebenen Tage mehr zu bezahlen; für Lasten von über 50 Kilogramm ist, wenn sie im Handkarren gefahren werden, die doppelte Tage zu bezahlen; mehr kann bei bedeutenden Lasten nur auf Grund ausdrücklicher vorheriger Uebereinkunft verlangt werden (Abschnitt IV Z. 1).

Ist das Gepäck Stockwerke hinauf- oder hinunterzutragen, so kommen per Stück und Stockwerk 5 Pfg. in Ansatz; Handgepäck bis zu 25 Kilogramm ist ohne besondere Vergütung hinauf- und hinabzutragen.

Wird der Dienstmann zu den Gängen unter 3, 5, 7—12 als Führer benützt, so hat er, einen einstündigen Aufenthalt an Ort und Stelle eingerechnet, 30 Pfg. weiter zu beziehen.

Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene halbe Stunde weitere 30 Pfg. zu entrichten.

*) jetzt Schlierbacher Landstraße 21. — **) jetzt Schloßhotel.

II. Für bestimmte Zeiten.

	ohne Gerätschaften		mit Gerätschaften	
	M.	S.	M.	S.
1) Für einen Tag (zu 10 Stunden gerechnet)	3	—	3	80
2) " einen halben Tag (zu 5 Stunden gerechnet)	1	80	2	30
3) " eine Stunde	—	40	—	50
4) " eine halbe Stunde	—	25	—	30

III. Für bestimmte Dienstleistungen.

	M.	S.
1) Wasserpumpen oder Wassertragen, per Stunde	—	45
2) Holztragen:		
1 Ster ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen und aufzusetzen		— 25
1 Ster gespaltenes Holz:		
a) in das untere Stockwerk zu tragen		— 35
b) für ein Stockwerk hinauf oder hinunter		— 50
c) für jedes weitere Stockwerk hinauf oder hinunter		— 20
d) Aufsetzen		— 20
3) Kohlentragen:		
in den unteren Stock, per Centner		— 5
für jede Treppe hinauf oder hinunter, per Centner weiter		— 3
Kohlen von der Straße in den Keller werfen, per Centner		— 2
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen, per Centner		— 5
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.		
4) Transport:		
a) eines Flügels		3 45
b) eines Klaviers oder Pianinos		2 60
5) Kranke zu fahren:		
in besonders hierzu eingerichteten Wagen, die Stunde		— 50
eine halbe Stunde weiter		— 20
eine Stunde weiter, je		— 35
einen einzelnen Weg in der Stadt, im Umkreise von Abteilung I, 1		— 30
6) Geschäftsreisende zu führen mit Mustern:		
eine Stunde		— 70
zwei Stunden		1 —
drei und mehr Stunden, per Stunde		— 45

IV. Bemerkungen.

1. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarife nicht festgesetzt ist, sind in der Regel nach der Zeit (Abschn. II) zu vergüten. Gält der Dienstmann in einem einzelnen Falle diese Vergütung nicht für angemessen, so hat er sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß ein ausdrückliches Uebereinkommen abgeschlossen wird; andernfalls kann er nicht mehr, als die Gebühr nach der Zeit beanspruchen.

Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

2. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Tage von 10 Pfg. zu entrichten.

Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann weitere 10 Pfg. anzusprechen.

3. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (2), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten, ebensolang auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde weitere 10 Pfg. zu entrichten; die begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

4. Die Dienste der Dienstmänner können in den Monaten April bis einschließlich September nur von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März nur von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr zur einfachen Taxe in Anspruch genommen werden; außer dieser Zeit ist in den Monaten April bis September bis abends 10 Uhr, in den Monaten Oktober bis März bis abends 9 Uhr die Hälfte der Taxe mehr, von da an die doppelte Taxe zu entrichten.

5. Anforderungen von Trinkgeldern sind den Dienstmännern strengstens untersagt.

M. Der Geschäftsbetrieb der Fremdenführer, Kohndiener etc.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. Januar 1874.

§ 1. Den Fremdenführern, Lohndienern, Herrendienern, Hotelwerbern, Portiers und allen Personen ähnlichen Gewerbebetriebes ist es unbedingt untersagt, zur Ausübung ihres Gewerbes das Gebiet der Bahnhöfe zu betreten. Alle früher an einzelne dieser Personen erteilte Berechtigungen treten außer Kraft.

§ 2. Die Omnibus-Kondukteure dürfen sich bei Ankunft der Züge nicht mehr von ihren Schlägen entfernen und überhaupt die den Omnibussen gestellte Linie nicht überschreiten.

§ 3. Uebertretungen werden an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Bei Wiederholungen erfolgt Unterjagung und nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebs.

§ 4. Bezüglich der Dienstmänner und Droschkentischer bleiben die geltenden Bestimmungen in Kraft.

N. Taxordnung für die geprüften Fremdenführer.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. Januar 1875.

I. Taxen für die Umgebung der Stadt:

Auf das Schloß	1	Mt.	40	Pfg.
„ Schloß und Moltentur	2	„	30	„
„ Rondell, Riefenstein, Kanzel, Moltentur und Schloß	3	„	10	„
„ Schloß und Wolfsbrunnen	2	„	30	„
„ den Königstuhl	3	„	—	„
„ Philosophenweg	1	„	75	„
„ Speyererhof (Neuhof)	2	„	30	„
„ Schloß, Moltentur, Königstuhl, Felsenmeer, Wolfsbrunnen	6	„	—	„

II. Taxen für die Stadt selbst:

Für den ganzen Tag (10 Stunden)	3	M	—	3
„ halben Tag (bis zu 5 Stunden)	1	„	80	„
„ eine Stunde	—	„	70	„
„ volle zwei Stunden bis zu einem halben Tag	1	„	40	„

Bei den Taxen unter I. ist eine angemessene Wartezeit und der Rückweg inbegriffen. Leichtes Handgepäck hat der Fremdenführer ohne besondere Vergütung zu tragen.

Diese Taxen sind bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 150 Mark von den Fremdenführern strenge einzuhalten; ebenso sind die letzteren verpflichtet, einen Abdruck des Tarifes immer bei sich zu führen und auf Verlangen den Fremden, sowie dem Polizeiersonale vorzuzeigen.

O. Taxordnung für Eselsvermieter.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 25. Juni 1884.

1) Nach dem Schlosse über die neue Schloßstraße	1.	—
2) Dahin und zurück	1.	50
3) Nach dem Schlosse über den Schloßbergweg	—	70
4) Nach der Moltentur durch das Klingenteich	1.	50
5) Dahin und zurück	2.	50
6) Nach der Moltentur über das Schloß	2.	—
7) Denselben Weg mit halbstündigem Aufenthalt auf dem Schlosse	2.	50
8) Nach der Moltentur über das Schloß und zurück	3.	—
9) Durch das Klingenteich nach der Moltentur und zurück bis auf das Schloß	2.	50
10) Nach der Kanzel beim Riefenstein	1.	—
11) Dahin und zurück	1.	50
12) Nach dem Speyererhof	2.	50
13) Dahin und zurück	3.	50
14) Nach dem Königstuhl	3.	—
15) Dahin und zurück	4.	—
16) Nach dem Königstuhl u. zurück über das Felsenmeer, Wolfsbrunnen und Schloß zur Stadt	6.	—

17) Nach dem Gaisbergturm	3. —
18) Dahin und zurück	4. —
19) Nach dem Wolfsbrunnen über das Schloß	2. 50
20) Dahin und zurück	3. 50
21) Ueber die Girschgasse und Philosophenweg bis zur Philosophenhöhe	3. —
22) Ueber die Girschgasse und Philosophenweg nach Neuenheim	3. 50
23) Nach dem Heiligenberg bis zur Klostersruine	4. —
24) Dahin und zurück	6. —
25) Nach dem Koblhof	4. 50
26) Dahin und zurück	6. 50

Bei den Hin- und Rückwegen ist eine halbstündige Wartezeit inbegriffen; für längere Wartezeit können als Vergütung 20 Pfg. per Viertelstunde beansprucht werden.

Bei sämtlichen Touren bildet das Klingenthor den Ausgangspunkt.

Für andere Wege als die oben verzeichneten ist besondere Uebereinkunft zu treffen. Uebertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 134 a des P.-Str.-G.-B. mit Geld bis zu 50 Mark bestraft.

P. Ortsübliche Preise für das Holzmaßen.

Für 4 Schnitt (in 5 Stücke) mit Spalten, für den Ster 2 M. 57 Pfg.	
" 3 " (in 4 Stücke) " " " " 2 " 15 "	
" 4 " (in 5 Stücke) ohne " " " " 2 " 29 "	
" 3 " (in 4 Stücke) " " " " 1 " 85 "	

Q. Weltliche Feiern der Sonn- und Festtage.

Landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Es ist untersagt:

1. An den Sonntagen und an folgenden gebotenen Festtagen: nämlich am Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephans- tag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, am Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, am Charfreitag öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergernis zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession gestört werden können;

2. an folgenden Festtagen: nämlich am Dreikönigstag, Mariä Lichtmess, Josephstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis geräusch- volle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Arbeiten und Handlungen, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Die im ersten Absatz Ziffer 1 bezeichneten gebotenen Festtage gelten auch als Festtage im Sinne der deutschen Gewerbeordnung (vergl. § 105 a Absatz 2 daselbst).

§ 2. Arbeiten in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, bei Bauten und dergleichen. Öffentliche Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Sa- linen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art sind ausnahmsweise auch an Sonntagen und gebotenen Festtagen in folgenden Fällen zulässig:

1. Soweit die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen nach § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung gestattet ist;

2. wenn die Arbeiten den in § 105 c Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 der Gewerbe- ordnung bezeichneten Zwecken dienen, oder

3. wenn sie zu denjenigen Arbeiten gehören, bei welchen gemäß § 105 d bis 105 f der Gewerbeordnung durch Beschluß des Bundesrats oder durch Verfügung der höhe- ren oder unteren Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen zugelassen ist.

Jedoch darf durch die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden.

§ 3. Arbeiten im Handelsgewerbe. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten im Handelsgewerbe (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt außer dem nach § 41 a der Gewerbeordnung unterjagten Gewerbebetriebe in offenen Verkaufsstellen und dem nach § 55 a der Gewerbeordnung verbotenen Wandergewerbebetriebe (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Gewerbeordnung) und dem am Wohn- und Niederlassungs-orte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus stattfindenden Gewerbebetriebe (§ 42 b der Gewerbeordnung, ambulantes Gewerbe):

1. Die Abhaltung von Messen und Märkten; jedoch kann das Bezirksamt für Sonntage und gebotene Festtage die Abhaltung einer Messe, eines Jahr- oder Spezialmarktes vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an gestatten;

2. die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen.

Ausnahmsweise sind an Sonntagen und gebotenen Festtagen nachstehende öffentliche Arbeiten und Einrichtungen im Handelsgewerbe gestattet:

a) während des ganzen Tages der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken;

b) frühestens vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an das nach § 55 a der Gewerbeordnung durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassene Feilbieten und Ankaufen von Gegenständen, insbesondere von Obst und anderen Geware, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten und von Haus zu Haus;

c) bei der Durchfahrt von Zügen das Feilbieten frischer Lebensmittel auf den Eisenbahnstationen;

d) das öffentliche Arbeiten in denjenigen Handelsgewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 105 e Absatz 1 der Gewerbeordnung), insbesondere das Herumtragen der betreffenden Lebensbedürfnisse in die Häuser der Kunden, während derjenigen Stunden der Sonntage und gebotenen Festtage, für welche nach § 105 e Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern zugelassen sind.

§ 4. Arbeiten des öffentlichen Verkehrs. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr (§ 1 Ziff. 1 dieser Verordnung) fällt auch die auf öffentlichen Straßen stattfindende gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mittelst Fuhrwerken und von Vieh, sowie das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen und Flößen. Jedoch sind von dem Verbote solche Arbeiten ausgenommen, welche ihrer Natur nach überhaupt nicht oder doch nicht ohne sehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile unterbrochen oder aufgeschoben werden können. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten und Handlungen des öffentlichen Verkehrs Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Das Verbot des § 1 Ziffer 1 erstreckt sich nicht auf:

1. den Betrieb der Eisenbahnen, der Post, der Schifffahrt und Flößerei;

2. das Anbieten und Verrichten von Diensten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen;

3. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mittelst Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen.

Jedoch bleibt es hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs der Verfügung des zuständigen Ministeriums, hinsichtlich der in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gewerbe der ortspolizeilichen Vorschrift vorbehalten, die Vornahme von Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr an bestimmten Zeiten der Sonntage und der gebotenen Festtage einzuschränken oder zu unterjagen.

Der von Privatunternehmern vermittelte Brief- und Paketverkehr ist an den Sonntagen und gebotenen Festtagen nur während der Stunden zulässig, an denen ein gleicher Betrieb durch die Reichspost stattfindet.

§ 5. Arbeiten und Handlungen in der Land- und Forstwirtschaft und bei der Jagdausübung. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten in der Landwirtschaft (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt auch das

Austreiben der Viehherden auf die Weide; jedoch kann daselbe für die Zeit vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienst durch ortspolizeiliche Vorschrift gestattet werden.

Ausgenommen von dem Verbote des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung sind die in Folge der Witterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Unter das Verbot des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung fällt stets das Abhalten von Treib- und ähnlichen Jagden.

§ 6. Verkehr in Wirtschaften. In Gast- und Schankwirtschaften dürfen an den in § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Tagen vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und kein lärmendes Zechen und Spielen stattfinden.

§ 7. Aufzüge, Musikaufführungen, Schau- und Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten. Die Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist untersagt:

1. Für den ganzen Tag: am Christtage, an sämtlichen Tagen der Charwoche, am Oster- und Pfingstsonntage, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, am Fronleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Buß- und Bettag fällt;

2. für die Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes: An den übrigen in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Sonn- und Festtagen.

Jedoch dürfen außerhalb der dem vormittägigen Hauptgottesdienste gewidmeten Zeit an den letzten drei Tagen der Charwoche Aufführungen erster Musik und an den übrigen unter Ziffer 1 bezeichneten Tagen Musikaufführungen, welche einem höheren Interesse der Kunst dienen (Konzerte), sowie Theatervorstellungen ersten Inhalts stattfinden, vorbehaltlich der nach § 63 des P.-St.-G.-B. der Polizeibehörde zustehenden Untersagungsbefugnis.

§ 8. Bekanntmachung der Zeit des Gottesdienstes. Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beziehungsweise (§ 6) auch des Nachmittagsgottesdienstes, für welche obige Verbote Platz greifen, wird unter Berücksichtigung der von den kirchlichen Organen getroffenen Bestimmung durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht.

§ 9. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft, für die in § 2 bezeichneten Betriebe jedoch erst von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen für diese Betriebe die Bestimmungen der §§ 105 a ff. der Gewerbeordnung durch Kaiserl. Verordnung (Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, Reichsgesetzblatt Seite 261) in Kraft gesetzt werden.

Von dieser Zeit treten die Verordnungen vom 28. Januar 1869 und 20. November 1879, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, außer Wirksamkeit.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. November 1896.

Das öffentliche Auslegen und Aushängen von Waren an Verkaufsstellen ist an Sonn- und Festtagen auch außerhalb der für den Gewerbebetrieb freigegebenen Zeit, jedoch nicht während des vormittägigen Hauptgottesdienstes (von 9—11 Uhr vormittags) und nicht am Christtag, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag statthaft.

R. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Bezirksamtliche Anordnungen für den Amtsbezirk vom 24. Mai 1893.

I.

A. Im Handelsgewerbe dürfen an Sonn- und Festtagen (vergl. Ziffer V) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, vorbehaltlich der nachstehend verzeichneten Ausnahmen, nur während höchstens fünf Stunden beschäftigt werden, und zwar:

1) In den Städten Heidelberg, Neckargemünd und Schönau:

- a. Im Gewerbebetrieb der Kolonialwaren-, Delikatessen-, Wildpret- und Geflügelhändler
während der Monate März bis einschließlich Oktober
von 7—9 Uhr Vormittags und von 11—2 Uhr Nachmittags,
während der Monate November bis Februar
von 8—9 Uhr Vormittags und von 11—3 Uhr Nachmittags,
b. in den andern handlungsgewerblichen Betrieben während des ganzen Jahres
von 8—9 Uhr Vormittags und von 11—3 Uhr Nachmittags.

2) In allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks allgemein von 7—8 Uhr Vormittags und von 11—3 Uhr Nachmittags.

B. Ausnahmen

hievon werden auf Grund des § 105b Gewerbe-Ordnung insofern hiermit zugelassen, als die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

von 7—9 Uhr Vormittags und 11—7 Uhr Abends gestattet wird,

1) in den Städten Heidelberg (ausschließlich Schlierbach) und Neuenheim) und Neckargemünd:

- a. an den Meß- bzw. Marktsonntagen,
b. an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten,
c. am Sonntag vor Ostern;

2) In allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks (einschließlich Schlierbach und Neuenheim):

- a. an den Kirchweihsonntagen,
b. an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten,
c. am Sonntag vor Ostern.

II.

A. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Z. 1—3 Gew.-Ord. fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42b Gew.-Ord. bezeichneten Personen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

B. Ausnahmen.

1) Es dürfen in sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks an allen Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags) auf öffentlichen Straßen und Plätzen (nicht aber an andern öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus) feilgeboten und verkauft werden:

- a. Brod, Bregeln und andere Backwaren, Obst, Eis und Blumen vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes an bis abends 7 Uhr,
b. geröstete Kastanien und Mineralwasser vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes an bis abends 10 Uhr.

2) In der Stadt Heidelberg dürfen überdies

a. die sog. Trindhallen auch am Pfingstsonntag vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes ab bis abends 10 Uhr offen gehalten und darin Mineralwasser zu unmittelbarem Genuß an das Publikum abgegeben,

b. photographische und sonstige Ansichten von Heidelberg und Umgebung an allen Sonn- und Festtagen der Monate Mai bis einschließlich Oktober auf Straßen und öffentlichen Plätzen vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes bis abends 10 Uhr feilgehalten werden.

3) Der Verkauf von Zeitungen und Büchern am Hauptbahnhof der Stadt Heidelberg unterliegt keinerlei Beschränkungen.

III.

Durch Beschluß des Bezirksrats wurde auf Grund des § 105e Gew.-Ordnung folgendes bestimmt:

A.

a) Den nachstehend verzeichneten Gewerbetreibenden ist der Verkauf ihrer Waren an allen Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags) länger als fünf Stunden gestattet und zwar:

1. Den Milchhändlern unbeschränkt,
2. Den Bäckern
3. Den Zuckerbäckern (Konditoren)
4. Den Obsthändlern
5. Den Kunst- und Handelsgärtnern
6. Denjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Mineralwasser zu unmittelbarem Genuß an das Publikum abgeben
7. Den Metzgern und Wurstlern von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr mittags,
8. Denjenigen Personen, welche ausschließlich oder doch weit überwiegend mit Cigarren und Tabak handeln, der Verkauf dieser Waren

unbeschränkt
mit Ausnahme
der Stunden des
vormittägigen
Hauptgottes-
dienstes.
mittags,
von 11 Uhr vor-
mittags bis
5 Uhr nachmitt.

b) Die unter a Ziffer 1—7 verzeichneten Gewerbetreibenden dürfen auch an den drei höchsten Feiertagen (Oster Sonntag, Pfingstsonntag, Christtag) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigen bezw. ihre Verkaufsstellen offen halten, aber nur während der Stunden von 6—9 Uhr Vormittags.

Handelsgewerbe der Barbier und Friseur.

Auf Grund von § 105 b, 41 a der Gewerbeordnung und gemäß Art. III Ziff. 2 der Vollzugsverordnung hierzu wird bezirksamtlich verfügt:

Die fünf Stunden, während welcher in den Verkaufsgeschäften der Barbier und Friseur Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, und ein Verkehr in offenen Verkaufsstellen stattfinden darf, wird für die Stadt Heidelberg für das ganze Jahr auf 7 bis 9 Uhr Vormittags und 11 bis 2 Uhr festgesetzt.

B.

Die sämtlichen unter III A verzeichneten Ausnahmen werden an die Bedingung geknüpft, daß im handelsgewerblichen Teil der betr. Betriebe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter über die in I A oben festgesetzten Stunden hinaus nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn jeder derselben:

1. entweder an jedem zweiten Sonntag von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr,
2. oder in jeder zweiten Woche an einem Werktag volle 24 Stunden von der Arbeit freigelassen wird.

IV.

Am Oster- und Pfingstsonntage, sowie am ersten Weihnachtsfeiertage dürfen, abgesehen von den Ausnahmen unter II B Ziff. 2 und III A b Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe überhaupt nicht beschäftigt werden.

Insofern eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nicht zulässig ist, darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen überhaupt nicht stattfinden.

Die Läden und sonstigen Verkaufsstellen sind außer der zugelassenen Verkaufszeit geschlossen zu halten.

V.

Festtage im Sinne obiger Anordnungen sind: Neujahr, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, der Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, der Charfreitag.

S. Die Sonntagsruhe in der Industrie.

Bezirksamtliche Anordnungen vom 23. März 1895.

Es dürfen, soweit nicht Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit ausdrücklich zugelassen sind, vom 1. April 1895 an nach § 105 b Abs. 1 Gewerbe-Ordnung im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu

dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Hierzu bemerken wir folgendes:

1. Das in § 105 b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die in § 6 Abs. 1, Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit genommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe § 105 i.

2. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Aenderungs- oder Zurechtungsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher und dergl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

3. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Regelseilen.

Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetrieb gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteurs, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f statthaft sind.

4. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

5. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Werkmeister, Betriebsbeamte und Techniker.

6. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,

für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,

für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß § 105 c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36, sondern mindestens 42 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tag bis 6 Uhr abends des zweiten Tags).

7. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden. (§ 136 Absatz 3 der Gewerbeordnung, vergl. auch unten zu B 4).

8. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen haben die Arbeitgeber und selbständigen Gewerbetreibenden die Vorschriften des § 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892 die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr. (Ges.-u. V.-D.-Bl. S. 287) zu beobachten.

Auch insoweit an Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung von Arbeitern zulässig ist, darf durch die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden (§ 2 Absatz 2 der angeführten Verordnung).

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

- a. kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105 c),
- b. kraft der vom Bundesrat auf Grund des § 105 d erlassenen Vorschriften,
- c. kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 e getroffenen Bestimmungen,
- d. kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 f erteilten besonderen Erlaubnis.

2. Soweit in Fabriken und den in §§ 154 Absatz 2 und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139 a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

3. Da in den unter 2 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist, und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139 a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139 a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

A. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift. § 105 c.

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105 c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten in „Notfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle zc. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können, dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitszeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105 c Absatz 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und

sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne verhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des § 105 c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105 d bis h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das in § 105 c Abs. 2 bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des § 105 c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während die in § 105 c Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die im Abs. 3 bezeichneten Ruhezeiten am zweiten oder dritten Sonntage gewährt werden (§ 105 c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht dem Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf den Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

B. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saisonindustrie. (§ 105 d).

Umfang und Bedingung der hierhergehörigen, durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Blatt S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmenvorschriften Platz.

2. Die Bestimmungen des Bundesrats knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105 c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten herangezogen werden.

C. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 Gew.-Ordg. hat der Bezirksrat für den diesseitigen Amtsbezirk folgende Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen:

1. Im Wäldereigewerbe ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 8 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet.

Während der hiernach den Arbeitern zu gewährenden Ruhezeit von 8 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends dürfen dieselben jedoch mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern.

Am Sonntag Lätare darf wegen des Sommertagsfestes eine Beschäftigung der Arbeiter bis 12 Uhr mittags stattfinden.

In der hiesigen Stadt wird Ueberarbeit im Betriebe von Bäckereien und Konditoreien allgemein gestattet:

Am Samstag vor dem sogenannten Sommertag (Lätare),
am Samstag vor Ostern, am Samstag vor Pfingsten,
am 24. Dezember und am Sylvestertag.

Die übrigen Tage, an welchen Ueberarbeit zugelassen werden darf, werden jeweils auf Antrag der Beteiligten durch besondere Verfügung bestimmt werden.

Auch an diesen Tagen mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste, muß zwischen den Arbeitsschichten der Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens 10 Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

2. Im Konditoreigewerbe ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags gestattet.

Während der den Arbeitern hiernach zu gewährenden Ruhezeit von 12 Uhr mittags an dürfen dieselben jedoch mit der Herstellung und mit dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes und dergl.), beschäftigt werden, müssen aber in diesem Falle an einem der nächsten 6 Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

Außerdem ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

Bemerkung. Zu 1 und 2 wird Folgendes bemerkt:

Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren, als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditoreiwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaren ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig hergestellt wird.

3. Im Fleischergergewerbe ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen,

und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von $\frac{1}{2}$ 5 Uhr bis 9 Uhr vormittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von $\frac{1}{2}$ 6 Uhr bis 9 Uhr vormittags

gestattet.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntag von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden von jeder Arbeit freizulassen.

4. Im Barbier- und Friseurgewerbe ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schauspielen sowie während der Zeit von Weihnachten bis Ende Februar zur Vorbereitung von Ballen und Gesellschaften erforderlich ist.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Außerdem ist den Arbeitern an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit zu gewähren.

5. In Blumenbindereien ist die Beschäftigung von Arbeitern mit dem Binden von Blumen, Binden von Kränzen und dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden gestattet, d. i. an den Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags) unbeschränkt mit Ausnahme der Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes, am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage von 6 bis 9 Uhr vormittags.

Am Sonntag vor Allerheiligen ist die Beschäftigung von Arbeitern auch während der Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes gestattet.

Wenn die Arbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonn-

tag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

6. In Badeanstalten, welche das ganze Jahr hindurch betrieben werden, ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis nachmittags 2 Uhr, in den nur während der warmen Jahreszeit betriebenen Badeanstalten (Flußbäder) den ganzen Tag gestattet.

In Badeanstalten, welche nicht bloß in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, sind die Arbeiter, wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen. Außerdem ist den Arbeitern an jedem dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Auf Badeanstalten, welche zu Heilzwecken bestimmt sind, finden, wie auf Heilanstalten überhaupt die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

7. In Photographischen Anstalten ist die Beschäftigung von Arbeitern gestattet:

a. An den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Bildnissen, des Kopierens und Retouchierens von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends.

b. An den übrigen Sonn- und Festtagen — mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages — zum Zwecke der Aufnahme von Bildnissen von vormittags 10 Uhr an in der Zeit vom 1. April bis 30. September während 6 Stunden bis nachmittags 5 Uhr, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während 5 Stunden bis nachmittags 4 Uhr; dabei ist den Arbeitern in jedem Falle eine einstündige Mittagspause zu gewähren; an den beiden Sonntagen der Frühjahrsmesse darf die Beschäftigung in hiesiger Stadt bis abends 7 Uhr ausgedehnt werden.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

8. In Wasserwerkungsanstalten wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten gestattet, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Wenn die Sonntagsarbeiten in derartigen Anstalten mit bloßem Tagesbetrieb länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Außerdem ist den Arbeitern, wenn dieselben durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, an jedem dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

Bei ununterbrochenem Betriebe hat die den Arbeitern zu gewährende Ruhe mindestens zu dauern, entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablöschungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablöschungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

9. In Gasanstalten ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten gestattet, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern, entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

10. Für die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe wird die Beschäftigung von Arbeitern behufs Ablieferung der Erzeugnisse im handwerksmäßigen Betriebe an allen Sonn- und Festtagen bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des vormittägigen Hauptgottesdienstes gestattet.

11. In Bierbrauereien, Eisfabriken und Molkereien wird die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel freigegebenen Stunden gestattet.

12. In Mineralwasserfabriken wird während der wärmeren Jahreszeit die Beschäftigung von Arbeitern während der Stunden von 6—9 Uhr vormittags mit solchen Arbeiten zugelassen, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

D. Ausnahmen für Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft.

Auf Grund des § 105e Abs. 1 Gewerbeordnung hat der Bezirksrat die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, soweit nicht gemäß § 105e Abs. 2 G.-O. für einzelne Betriebe im Hinblick auf die bei den vorliegenden besonderen Verhältnissen weitergehende Ausnahmen zugelassen werden, gestattet:

- a) In Getreidemühlen an höchstens 26 Sonntagen im Jahre;
- b) in den sonstigen ausschließlich oder vorwiegend mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben an höchstens 12 Sonntagen im Jahre.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Außerdem ist den Arbeitern, wenn dieselben durch die Sonntagsarbeiten vom Besuche des Gottesdienstes behindert werden, an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den in § 105c Abs. 2 G.-O. bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.

Wegen der Führung des Verzeichnisses verweisen wir auf das oben II. A. Ziff. 4 Bemerkte.

III. In dem Vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe getroffenen Bestimmungen (vergl. diesseitige Bekanntmachung vom 24sten März 1893) durch diese Bekanntmachung nicht berührt werden.

Dabei wird noch bemerkt, daß Arbeiter, welche auf Grund der oben — II C Ziffer 1—12 — erwähnten Ausnahmegesetzungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden dürfen, während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden dürfen.

IX. Das Offenhalten der Verkaufsstellen in der Stadt Heidelberg und die Ruhezeit der Angestellten.

Bezirksamtliche Anordnungen vom 20. März 1901.

I. Auf Grund von § 139e der Gewerbeordnung dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr an folgenden Tagen bis 10 Uhr abends geöffnet sein:

1. alle Verkaufsstellen:
 - am Mittwoch, Donnerstag und Samstag vor Ostern (Charwoche);
 - am Mittwoch vor dem Himmelfahrtstag;

am Donnerstag, Freitag und Samstag in der Woche vor Pfingsten;
 am Mittwoch vor dem Fronleichnamstag;
 am letzten Werktag vor Allerheiligen;
 vom 1. bis einschließlich 23. Dezember täglich mit Ausnahme der Sonntage
 und des 8. Dezember;
 an den beiden letzten Werktagen im Dezember;

2. außerdem:

- a) die Verkaufsstellen der Spielwaren-, Papier-, Hut- und Mützenhändler: am Fastnacht-Montag und Dienstag;
- b) die Metzger des Stadtteils Neuenheim: am Samstag vor dem Neuenheimer Kirchweihfest.

Da durch diese Festsetzung die Höchstzahl von jährlich 40 Tagen nicht erschöpft ist, bleibt die Bestimmung weiterer Ausnahmetage für etwaige unvorhergesehene Anlässe vorbehalten.

An allen übrigen Tagen hat, abgesehen von unvorhergesehenen Notfällen, der Ladenschluß um 9 Uhr abends zu erfolgen.

Diese Vorschriften finden auch auf den Betrieb von Verkaufsautomaten Anwendung.

II. Auf Grund von § 139 d Z. 3 der Gewerbeordnung finden die Bestimmungen des § 139 c über Gewährung einer Ruhezeit und einer Mittagspause für die in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an folgenden Tagen keine Anwendung:

- a) in den Verkaufsgeschäften der Bäcker, Metzger, Händler mit Obst und Eiern, Butter, Milch und Rahm an den oben unter I, 1 bezeichneten Tagen mit Ausnahme der drei ersten Werktage im Dezember;
- b) in allen übrigen Verkaufsgeschäften an den oben unter I, 1 bezeichneten Tagen, wobei jedoch die Samstage vor Ostern und Pfingsten nicht mitgerechnet werden, da am ersten Oster- und Pfingstfeiertage eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen zc. in diesen Geschäften nicht stattfindet.

Da durch diese Festsetzung die Höchstzahl von jährlich 30 Tagen nicht erschöpft ist, bleibt die Bestimmung weiterer Ausnahmetage innerhalb der gesetzlichen Grenze für etwaige unvorhergesehene Anlässe vorbehalten.

Außer an den ortspolizeilich bestimmten Tagen finden die Vorschriften des § 139 c der Gewerbeordnung ferner keine Anwendung (§ 139 d Z. 1 und 2)

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtung und Umzügen.

Im übrigen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren, welche in hiesiger Stadt in Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehrere Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens 11 Stunden, sonst aber mindestens 10 Stunden betragen muß. Ferner muß innerhalb der Arbeitszeit den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden: für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

III. Während der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen (I), ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestimmung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb (§ 42, Abs. 1, Gew.-Orb.), sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55, Abs. 1, Z. 1 der Gew.-Orb.) verboten.

IV. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß durch die unter Z. I, II und III angeführten Bestimmungen die Vorschriften über Sonntagruhe nicht berührt werden.

Zu widerhandlungen gegen § 139 c der Gew.-Orb. (s. oben Ziffer II) werden auf Grund § 146, Ziff. 2 Gew.-Orb. mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unver-

mögensfälle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, Zuwiderhandlungen gegen § 139 e Gew.-Ord. (s. Z. I und III) werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfälle mit Haft bestraft.

X. Die Errichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.

Bekanntmachung des Bundesrates vom 28. November 1900.

Auf Grund von § 139 h Abs. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benützt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139 g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139 h Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

XI. Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter und der Dienstboten.

A. Gewerbliche Arbeiter.

1. Auszug aus der Gewerbeordnung.

I. Allgemeine Verhältnisse.

(Bestimmungen über die Sonntagsruhe vgl. oben S. 389 u. ff.)

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem *Arbeitsbuche* versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das *Arbeitsbuch* einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des *Arbeitsbuches* auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das *Arbeitsbuch* wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn

aber ein solcher im Gebiete des deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszubehnen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszusahlen.

Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 115 a. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.

§ 121. Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. Wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lichterlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. Wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedingenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig gemacht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124 a. Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen, oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

124 b. Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeit-

geber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder einen Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet worden ist.

In dem im vorstehenden Absätze bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverantwortlich, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

III. Lehrlingsverhältnisse.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 126. Voraussetzung der Befugnis zum Halten von Lehrlingen ist Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 126a. Die Befugnis kann entzogen werden wegen grober Pflichtverletzungen gegen die anvertrauten Lehrlinge sowie wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen.

§ 126b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Er muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling sowie dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben.

§ 127. Verpflichtung des Lehrherrn zur Ausbildung des Lehrlings, zur Anhaltung zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule, zur Ueberwachung des Schulbesuchs; Schutz des Lehrlings gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen, sowie gegen unangemessene Ausnützung seiner Arbeitskräfte. Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen. Verbot der Verwendung von Lehrlingen, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, zu häuslichen Dienstleistungen.

§ 127a. Züchtigungsrecht des Lehrherrn; ausgeschlossen sind übermäßige und unanständige Züchtigungen. Verpflichtung des Lehrlings zu Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen.

§ 127b. Weiderseitiges Rücktrittsrecht während der Probezeit. Probezeit mindestens 4 Wochen, höchstens 3 Monate.

Nach der Probezeit Entlassung des Lehrlings wegen Pflichtverletzung, wegen Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungs- oder Fachschule, und bei Vorliegen der in § 123 G.D. vorgesehenen Entlassungsgründe. — Kündigungsrecht des Lehrlings wegen Pflichtverletzung des Lehrherrn und bei Vorliegen eines der in § 124¹, ² bis ³ vorgesehenen Fälle.

§ 127c. Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen.

§ 127d. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre durch den Lehrling ist polizeilicher Zwang zur Rückkehr auf Antrag des Lehrherrn zulässig.

§ 127e. Bei beabsichtigtem Uebertritt zu einem andern Gewerbe oder Beruf ist schriftliche Erklärung des Lehrlings, bezw. seines gesetzlichen Vertreters, an den Lehrherrn erforderlich. 4 Wochen nach Abgabe der Erklärung gilt das Lehrverhältnis als aufgelöst. Binnen 9 Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem andern Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f u. g. Höhe der Entschädigungsansprüche.

§ 128. Beschränkung der Zahl der bei einem Lehrherrn zu beschäftigten Lehrlinge.

b. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129. Voraussetzungen der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerksbetriebe sind:

Vollendung des 24. Lebensjahrs,

Zurücklegung der vorgeschriebenen Lehrzeit und Bestehen der Gesellenprüfung, oder 5 jährige Thätigkeit als selbständiger Handwerker oder Werkmeister.

§ 129a—130. Besondere Bestimmungen für Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, und für Lehrherren, welche einer Innung angehören.

§ 130a. Dauer der Lehrzeit regelmäßig 3 Jahre, höchstens 4 Jahre.

§ 131. Nach Ablauf der Lehrzeit kann der Lehrling sich der Gesellenprüfung unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse.

§ 131a. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

§ 131b. Gegenstand der Prüfung sind die im Gewerbe des Lehrlings gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten und die Kenntnisse von Wert, Beschaffenheit und Behandlung der Rohmaterialien.

§ 131c—132a. Anmeldung und Verfahren.

c. Meistertitel.

§ 133. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben.

Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und 4 Meistern bestehen.

IV. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

§ 139c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139d. Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139e. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Notfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139i. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

2. Der Besuch der Gewerbeschule.

Ortsstatut vom 5. April 1899.

§ 1. Alle männlichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge), welche aus der Volksschule entlassen und in hiesiger Stadt in Gewerbebetrieben der in § 2 gedachten Art Beschäftigung gefunden haben, sind, solange sie nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, verpflichtet, die Gewerbeschule zu besuchen, bis sie die vorgeschriebenen drei Jahresklassen ordnungsmäßig durchlaufen und ein Abgangszeugnis erhalten haben. Hat ein Schüler die drei Jahresklassen vor Zurücklegung des 18. Lebensjahres absolviert, so hat er, bis dieses von ihm vollendet worden, noch den Zeichen- bezw. Modellier-Unterricht der Anstalt zu besuchen. Letztere Verpflichtung findet indeß auf Gesellen, die nachweislich eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt haben, keine Anwendung.

Bezüglich der fortbildungspflichtigen Arbeiter tritt die Verbindlichkeit zum Besuche der Gewerbeschule an Stelle derjenigen zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auf alle Arbeiter Anwendung, welche in den Betrieben folgender Gewerbeunternehmer beschäftigt sind:

Bautechniker,	Graveure,	Maler,	Schreiner,
Bildhauer,	Gürtler,	Maschinenbauer,	Steinhauer,
Buchbinder,	Gypfer,	Maurer,	Tapezierer,
Drechsler,	Hafner,	Mechaniker,	Tüncher,
Flaschner,	Installateure,	Ofenfeger,	Vergolder,
Gärtner,	Rüfer,	Schlosser,	Wagner und
Glaszer,	Kupferschmiede,	Schmiede,	Zimmerleute.
Goldarbeiter,	Lithographen,		

§ 3. Arbeiter der in § 2 gedachten Art können vom Gewerbeschulrat aus der Gewerbeschule ausgewiesen, bezw. der Fortbildungsschule überwiesen werden, wenn sich im Laufe ihres Schulbesuches herausstellt, daß sie die erforderlichen Vorkenntnisse nicht besitzen.

§ 4. Solchen Arbeitern, welche nicht in einem Gewerbebetriebe nach § 2 beschäftigt, aber aus der Volksschule entlassen sind und das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie allen fortbildungsschulpflichtigen Schülern steht, sofern diese Arbeiter, bezw. Schüler die zum Besuche der Gewerbeschule erforderlichen, durch eine Prüfung nachzuweisenden Vorkenntnisse besitzen, der Eintritt in die Gewerbeschule beim Beginn eines Semesters frei. Sie haben den Stundenplan der Anstalt pünktlich zu beachten.

Der Austritt vor Vollendung des jeweiligen Jahreskurses ist nicht gestattet.

§ 5. Solange ein Arbeiter die Gewerbeschule besucht, ist er vom Besuche des gesetzlichen Fortbildungsunterrichts entbunden.

§ 6. In außerordentlichen Fällen kann der Gewerbeschulrat auf ein gut begründetes schriftliches Gesuch vom Besuche der Gewerbeschule oder einzelner Fächer derselben dispensieren.

§ 7. Alle Schüler der Gewerbeschule haben die durch den Gewerbeschulrat aufzustellende Schulordnung pünktlich zu beobachten.

§ 8. Jeder Schüler hat für jedes Jahr des Besuches der Gewerbeschule 7 Mark Schulgeld zu bezahlen.

Das Schulgeld wird in Halbjahresraten jeweils am Anfang des Semesters oder im Falle des Eintritts in die Schule während des Semesters, sofort beim Eintritt zum Voraus erhoben.

§ 9. Ist ein Schüler dürftig und würdig, so kann ihm der Gewerbeschulrat auf entsprechendes Nachweis das Schulgeld nachlassen. Ebenso werden ihm erforderlichenfalls die nötigen Schulmittel aus der Kasse der Anstalt oder einer Stiftung angeschafft.

§ 10. Die Arbeitgeber und Lehrmeister sind verpflichtet, ihren in die Anstalt — wenn auch freiwillig — eingetretenen Arbeitern die Zeit zu gewähren, welche dieselbe nach dem für ihre Jahresklasse giltigen, jeweils vom Gewerbeschulrat festgesetzt werdenden Unterrichtsplan für den Besuch der Gewerbeschule nötig haben, sowie sie während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zum Schulbesuch anzuhalten. Letzterwähnte Verpflichtung liegt auch den Eltern und Vormündern gewerbeschulpflichtiger Arbeiter dann ob, wenn solche, trotz des Arbeitsverhältnisses, thatsächlich noch der Familiengewalt unterworfen, insbesondere dem Haushalt der Eltern angehörig sind.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen das Statut seitens der Arbeitgeber, Eltern und Vormünder sowie seitens der Gewerbeschüler werden, soweit gegen letztere nicht auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868 disciplinär eingeschritten wird, nach Maßgabe der bestehenden Gesetzesbestimmungen (§ 150 Biff. 4 C.-D., § 2 des Gesetzes vom 15. August 1898) geahndet.

B. Rechtsverhältnisse der Diensthoten.

Gesetz vom 3. Februar 1868 mit Abänderungen und Zusätzen vom 20. August 1898.

§ 1. Der Vertrag zwischen dem Diensthoten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Teil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Teil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, so-

bald über die Art der zu übernehmenden Dienste im allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist. Insofern der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgelbes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages. Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgelbes löst den Vertrag nicht auf. Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 1. Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober und dauert drei Monate.

Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am 1. Januar. Dasselbe gilt bei Dienstboten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemietet werden.

Bei dem Gebinde monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit eine von dem Gemeinderat (Stadttrat) mit Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) beschlossene statutarische Bestimmung, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, abweichende Vorschriften gibt.

§ 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrages entsprechenden Einrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen. Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Einrichtungen vertreten zu lassen. Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Einrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen. Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zufügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind. Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit. Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des versfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden. Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach 4 Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach 8 Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8 wird aufgehoben.

§ 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritte der Erkrankung fordern. Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

Wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung an deren Besorgung, insofern solches durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde, oder bei zufälliger Entstehung über 14 Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsitlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältnis erforderlichen Vertrauen oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

Die bei einer seitens des Dienstboten unverschuldeten Auflösung des Gesindeverhältnisses bestehende Verpflichtung zur Fortzahlung des Lohnes auf die Dauer von 14 Tagen fällt bei Auflösung durch Erkrankung dann weg, wenn der Dienstbote auf Grund einer Krankenversicherung Aufnahme in ein Krankenhaus gefunden hat.

§ 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

Wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Diensthöten mißhandelt, ihm Unfittliches anstunt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Diensthöten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den vom Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Diensthötenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemietet worden ist.

§ 13. Wenn der Diensthöte während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14. Wenn ein Diensthöte vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt, oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugssetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahreslohnes beläuft. Wenn Diensthöten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Diensthöten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauch unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu. Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Diensthöten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Diensthöte von der vertragsschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abbediente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrages, eine Verzugssetzung oder der Beweis des Eintritts und des Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahreslohnes beträgt. Wenn Diensthöten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn als den Diensthöten bleibt in den Fällen der vorhergehenden §§ vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Diensthöten zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt, ist als Gesamtschuldner mit dem vertragsbrüchigen Diensthöten nach den Vorschriften der §§ 14, 17, 18 dem Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 20. Minderjährige Personen dürfen nur, wenn sie mit einem behördlich ausgestellten Dienstbuch versehen sind, als Diensthöten beschäftigt werden.

Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines solchen Diensthöten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Diensthöten wieder auszuhandigen.

Der Dienstherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Diensthöten im Dienstbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Die Einträge dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Dienstbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Diensthöten und son-

stige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuch sind unzulässig.

§ 21. Der Dienstherr ist verpflichtet, jedem Dienstboten beim Abgang auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen auszustellen.

Dem Dienstherrn ist untersagt, das Zeugnis mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Dienstboten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 22. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, Ausstellung und Aushändigung der Dienstbücher und Dienstzeugnisse und über die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse werden durch Verordnung (s. unten) getroffen.

Die Ausstellung der Dienstbücher und die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse erfolgt gebührenfrei; jedoch kann von demjenigen, durch dessen Verschulden die Ausstellung eines neuen Dienstbuchs notwendig geworden ist, eine durch die Verordnung zu bestimmende Taxe erhoben werden.

§ 23. Ein Dienstherr, welcher das Dienstbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Einträge zu machen unterlassen oder unzulässige Einträge, Merkmale oder Vermerke gemacht hat, ist dem Dienstboten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 24. Wer als Dienstherr ein Dienstbuch oder Dienstzeugnis mit unzulässigen Einträgen, Merkmalen oder Vermerken versehen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Dienstherrn und Dienstboten, welche sonstigen, ihnen nach diesem Gesetze oder der Vollzugsverordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft.

Verordnung vom 21. August 1898, den Vollzug des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betr.

§ 1. Als Dienstbuch im Sinne des § 20 Absatz 1 des Dienstbotengesetzes wird das für minderjährige gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuch (Gewerbeordnung §§ 107, 110 Absatz 2) bestimmt.

§ 2. Auf die Einrichtung, Ausstellung und Aushändigung der Dienstbücher, sowie auf die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch finden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die bezüglich der Arbeitsbücher bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung und der Vollzugsverordnung dazu entsprechende Anwendung.

§ 3. Auch Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, bedürfen, wenn sie als Dienstboten beschäftigt werden sollen, eines Dienstbuchs.

Bei Ausstellung des Dienstbuchs für ein volksschulpflichtiges Kind hat die Ortspolizeibehörde auf der ersten Seite des Dienstbuchs in einer in die Augen fallenden Weise zu bemerken, daß dasselbe nur für die Beschäftigung als Dienstbote Geltung hat.

§ 4. Für einen Dienstboten, der seinen letzten dauernden Aufenthaltsort in einem andern deutschen Bundesstaat gehabt hat, kann das Dienstbuch auch von der Ortspolizeibehörde seines ersten hiesigen Dienstorts ausgestellt werden.

In diesen Fällen ist das Dienstbuch jedoch in der in § 3 Absatz 2 vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.

§ 5. Auf die Ausstellung und Aushändigung der Dienstzeugnisse und deren Beglaubigung finden die bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung und der Vollzugsverordnung dazu entsprechende Anwendung.

§ 6. Wer ein auf seinen Namen ausgestelltes Dienstbuch vorsätzlich unbrauchbar macht oder vernichtet, wird auf Grund des § 24 Absatz 2 des Dienstbotengesetzes mit Geld bis zu 20 Mark bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegen Dienstherrn und Dienstboten, welche sonstigen ihnen nach dieser Verordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln.

§ 7. Die Lage für die Ausstellung eines neuen Dienstbuches beträgt 50 Pfennig; sie wird jedoch nur von demjenigen erhoben, durch dessen Verschulden die Ausstellung des neuen Dienstbuches notwendig geworden ist.

Der § 134 Absatz 2 und 3 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

C. Krankenversicherung der Arbeiter und Dienstboten.

Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892.

1) Umfang der Krankenversicherungspflicht.

Die Krankenversicherungspflicht tritt hierorts kraft reichs- und landesgesetzlicher sowie ortstatutarischer Vorschrift ein:

1. Für alle in **Fabriken** zc., im **Handelsgewerbe**, im **Handwerk** und in sonstigen stehenden **Gewerbebetrieben**, bei **Bauten**, auf **Werften**, in **Brücken** und **Gruben**, sowie in solchen Betrieben beschäftigten Personen, in denen **Dampfessel** oder durch elementare Kraft bewegte **Triebwerke** zur Anwendung kommen.
2. Für die Geschäftsbetriebe der **Anwälte**, **Notare**, **Gerichtsvollzieher** zc.
3. Für in den Betrieben der **Post**-, **Telegraphen**- und **Eisenbahnverwaltungen** zc., beim gewerbsmäßigen **Fuhrwerks**-, **Schiffahrts**-, **Flößerei**- und **Fährbetrieb**, dem gewerbsmäßigen **Speditionsbetrieb** zc., sowie:
4. Für die in der **Land**- u. **Forstwirtschaft** und deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen (einschließlich der in solchen Betrieben beschäftigten **Dienstboten**).
5. Für die häuslichen **Dienstboten**.

Eine **Ausnahme** von der Versicherungspflicht greift **Blaz u. A.**:

Für Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder durch Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist.

Für Betriebsbeamte und Angestellte, deren Gehalt zc. $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag übersteigt.

Ferner können auf Antrag befreit werden:

Personen, welche nur teilweise oder zeitweise erwerbsfähig sind und Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht.

2) Organisation der Krankenversicherung.

Die mit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 ins Leben getretenen drei Ortskrankenkassen haben sich mit 1. Januar 1889 zu einer gemeinsamen Klasse vereinigt unter dem Namen:

Ortskrankenkasse Heidelberg.

Unter dieselbe fallen sämtliche unter 1—3 oben aufgeführten Personenklassen, falls sie **gegen Gehalt oder Lohn** (wozu auch Lantdiäten oder Naturalbezüge gehören, wie Genuß freier Kost zc.) in hiesiger Stadt beschäftigt sind, und nicht einer **Fabrikkrankenkasse**, einer **Innungskrankenkasse** oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen oder freien **Hilfsklasse** als Mitglied angehören.

Die ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten **Gejellen**, **Gehilfen** und **Behrlinge** (**Volontäre**) sowie sämtliche

hauswirtschaftlichen Dienstboten

werden versichert durch die

Gemeindekrankenversicherung.

Die Ortskrankenkasse gewährt als Unterstützung:

1. Für die Dauer eines Jahres: Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld,

2. eine Wöchnerinnenunterstützung für die Dauer von 6 Wochen,
3. ein Sterbegeld.

Die Gemeindefrankenversicherung gewährt den Dienstboten und Volontären nur Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, freie Arznei oder freie Verpflegung im akademischen Krankenhause.

Das **Recht zum Beitritt** zur Ortskrankenkasse steht nach § 5 des Klassenstatuts neben anderen Personenklassen, besonders den in der sogen. Hausindustrie thätigen Personen sowie auch den **Besitzern** von Gewerbebetrieben und Handlungsgeschäften, zu, deren nicht reduzierter Einkommensteuerschlag 2000 Mark nicht übersteigt.

3) Pflichten der Arbeitgeber (Dienstherrschaften) und Folgen etwaiger Versäumnis derselben.

a. Der § 49 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt:

„Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs-(Fabrik)-Krankenkasse (§ 59), Bau-Krankenkasse (§ 69), Innungs-Krankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden.“

Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden.“

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger **Versäumung der Anmeldung** ist der Arbeitgeber nach § 50 des Gesetzes **verpflichtet**, der Ortskrankenkasse oder der Gemeindefrankenversicherung **alle Aufwendungen zu erstatten**, welche dieselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfälle gemacht haben. Außerdem trifft den Säumnigen nach § 81 des Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Die **Meldestelle** befindet sich für die Ortskrankenkasse sowie für die Gemeindefrankenversicherung im Rathaus.

b. Die §§ 51—53, 53a, 55 und 56 des Gesetzes bestimmen:

§ 51. Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

§ 52. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungsstermine festgesetzt sind, wöchentlich im voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungssterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrag einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeitteil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämtlichen Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

§ 53. Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge

für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

§ 54 a. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 55. Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist.

§ 56. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Nach § 80 des Gesetzes ist den Arbeitgebern untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Verträge (Reglements oder besondere Uebereinkunft) auszuschließen und zu beschränken.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwang unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach § 53 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen oder dem Verbote des § 80 zuwiderhandeln, werden, sofern nicht nach andern Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

4) Aufsichtsbehörden.

a. Die Aufsicht über die Ortskrankenkasse steht dem Stadtrate bezw. der Arbeiterversicherungskommission zu,

b. die über die Gemeindefrankenversicherung dem Großh. Bezirksamt. Deren Verwaltung besorgt die Gemeinde (Stadtrat, Gemeindefrankenversicherungskasse).

5) Verwaltung der Ortskrankenkasse.

Dienstraum: Rathaus (Gingang von der Hauptstraße) zu ebener Erde.

Geschäftsstunden: Vormittags 9—1 und Nachmittags 3—5 Uhr.

Vorstand der Kasse: I. Vorsitzender: Martin Burckhardt; II. Vorsitzender: Karl Schneider.

Außerdem die Herren: A. Dieffenbacher, Heinrich Dörr, Ludwig Ziegler, Georg Daub, August Groß, Franz Lischka, August Ohse, Karl Paule, Adam Schmitt, Georg Walter.

Als Kassenärzte sind thätig für die Stadt Heidelberg mit Schlierbach und Neuenheim: Die Vorstände und Assistenten der akademischen Krankenanstalten, insbesondere der Großh. Poliklinik (ein Direktor, ein Oberarzt und vier Assistenten).

Sprechstunden im akadem. Krankenhaus: Vormittags 10—11¹/₂ Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10—11 Uhr. Außerdem: Ziegelgasse Nr. 26 nachmittags ³/₄—³/₄ Uhr, Sonn- und Feiertags ausgenommen; Hauptstraße Nr. 193 vormittags von 8—9 Uhr, Sonn- und Feiertags ausgenommen.

Kassenbeamte: Karl Jost, Aug. Müller, Rudolf Kehr, Leonh. Adam, Heinrich Ammann, Julius Strehlow, Paul Ulbricht. Kassendiener: Wilhelm Berner.

D. Invaliden- und Altersversicherung.

Reichsgesetz vom 13. Juli 1899.

I. Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind verpflichtet, vom vollendeten 16. Lebensjahre ab:

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 Mark nicht übersteigt.

(Der Versicherungszwang kann durch Vorschrift des Bundesrates für bestimmte Berufszweige auch ausgedehnt werden auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig einen Lohnarbeiter beschäftigen (Kleinmeister), und auf die sogen. Hausgewerbetreibenden. So lange ein solcher Beschluß des Bundesrates nicht ergangen, können sich diese Mitglieder freiwillig versichern; ebenso die in § 14 Genannten.)

Die Form, in welcher der Lohn ausbezahlt wird (Zeitlohn, Stücklohn, Lantdieme, Gebühr, Trinkgeld), ist gleichgiltig, nur gilt die bloße Gewährung von freiem Unterhalt nicht als Lohn im Sinne dieses Gesetzes. (Anderes im Krankenversicherungsgezet.) Die Beschäftigung braucht keine länger andauernde zu sein, es genügt z. B. Arbeit einer Kundennäherin, Waschfrau. Personen, welche bei wechselnden Arbeitgebern beschäftigt sind, sind jedoch dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie als selbständig, d. h. als gewerbliche Unternehmer anzusehen sind (z. B. Friseurin, Dienstmänner, Lohnbiener). Das Gezet erstreckt sich auch auf Ausländer, die in Deutschland arbeiten. Versicherungspflichtig als Gehilfen sind insbesondere auch die sog. Privatbeamten, Bureaubeamte der Rechtsanwälte, Notare, der Korporationen, Vereine zc.

Befreit von der Versicherungspflicht sind (§ 5 Abs. 1 des Gez.):

Beamte des Reiches, der Bundesstaaten und Kommunalbeamte, die mit Pensionsberechtigung angestellt sind.

Auf ihren Antrag können befreit werden Personen, welche vom Reich, Staat Pensionen, Bartegelber oder eine Unfallrente beziehen.

Ausgeschlossen von dem Eintritt in das Versicherungsverhältnis sind solche Personen, welche nicht einmal ein Drittel des gewöhnlichen Tagelohns verdienen können. (§ 5 d. G.)

II. Gegenstand der Versicherung ist:

Eine Invalidentrente im Falle einer dauernden oder länger als ein halbes Jahr anhaltenden Erwerbsunfähigkeit (d. h. wenn der Versicherte nicht mehr ein Drittel des gewöhnlichen Tagelohns verdienen kann);

eine Altersrente, wenn der Versicherte 70 Jahre alt geworden ist, ohne erwerbsunfähig zu sein. (Dieselbe erscheint als Zulage zu dem sonst noch zu erwerbenden Einkommen.)

III. Voraussetzung des Anspruches auf die Rente ist:

Die Zahlung von Beiträgen während einer gewissen Wartezeit. Letztere bei der Invalidentrente **200** Wochen, bei der Altersrente **1200** Wochen. (Unverschuldete Krankheiten werden mit eingerechnet, wenn sie gehörig bescheinigt sind, ebenso militärische Dienstleistung.)

Die Beiträge für die hiesige Stadt betragen für

männliche Personen wöchentlich	24 Pfg. (III. Klasse)
weibliche " " "	20 Pfg. (II. Klasse).

Deren Entrichtung erfolgt durch Einkleben von Beitragsmarken in besondere (vom Bürgermeisteramt auszustellende) Quittungskarten.

Das Einkleben besorgt mit wenigen Ausnahmen die Gemeindekrankenversicherungskasse (Dienstbotenkrankenkasse) und die Ortskrankenkasse. Diese erheben die Beiträge für die Invaliditätsversicherung gemeinschaftlich mit den Krankenversicherungsbeträgen. Die Arbeitgeber müssen die Beiträge ganz vorschießen, können jedoch die Hälfte wieder den Versicherten in Anrechnung bringen. Bei wechselnden Arbeitgebern hat derjenige, welcher den Versicherten zuerst in der Woche beschäftigt, den Beitrag zu entrichten, und da bei derartigen Versicherten gewöhnlich der Einzug der Beiträge nicht durch die Krankenkasse besorgt wird, auch das Einkleben der Wochenmarke zu übernehmen. Personen, welche sich freiwillig versichern wollen, werden auf die §§ 14, 29 und 145 d. G. hingewiesen.

Die Quittungskarte ist nur zum Einkleben der Marken bestimmt. Besondere Vermerke auf derselben sind bei Strafe verboten. Ausgefüllte Karten werden vom Bürgermeisteramt durch neue ersetzt, ebenso verloren gegangene. Um Verluste zu vermeiden, werden die Quittungskarten am besten der gemeinsamen Meldestelle zur Aufbewahrung sofort mit der Anmeldung übergeben.

Die Invalidenrente beträgt nach einer Wartezeit von 200 Wochen in der II. Klasse: 132 M. und steigt für jede weitere Beitragswoche um 6 Pf.

III.	"	146	"	"	"	"	"	"	"	8
IV.	"	160	"	"	"	"	"	"	"	10
V.	"	174	"	"	"	"	"	"	"	12

Die Altersrente in der II. Klasse: 140 M.

"	"	"	"	III.	"	170	"
"	"	"	"	IV.	"	200	"
"	"	"	"	V.	"	230	"

Durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann die Versicherung in einer höhern Klasse erfolgen, als gesetzlich vorgeschrieben ist. Die höchste Klasse ist die V. Klasse mit Wochenbeitrag von 36 Pf.

IV. Geltendmachung des Rentenanspruches.

Personen, welche einen Rentenanspruch geltend machen wollen, haben sich an das Großh. Bezirksamt zu wenden.

Ueber den Anspruch entscheidet der Vorstand der Versicherungsanstalt (Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe). Gegen einen ungünstigen Bescheid findet die Berufung an das Schiedsgericht der Anstalt und eventuell die Revision an das Reichsversicherungsamt (in Berlin) statt.

V. Erlöschen des Anspruches an die Versicherung tritt ein, wenn der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsunfähig ist. Die Anwartschaft aus dem Versicherungsverhältnis erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre vom Tage der Ausstellung der Quittungskarte an nicht 20 Marken belebt sind und die Quittungskarte nicht vor dieser Zeit zum Umtausche gelangte. Die Anwartschaft kann unter Umständen wieder aufleben.

VI. Eine Rückvergütung der gezahlten Beiträge greift Platz:

a. gegenüber weiblichen Personen, die, ohne in den Bezug einer Rente gelangt zu sein, eine Ehe eingehen, nachdem für sie mindestens 200 Wochen Beiträge gezahlt sind (§ 42 d. G.)

b. gegenüber einer hinterlassenen Witwe oder hinterlassenen Kindern unter 15 Jahren, wenn der Verstorbene selbst keine Rente erhalten hatte, und für ihn während mindestens 200 Wochen Beiträge bezahlt worden waren (§ 44 d. Gef.).

Die Erstattungsansprüche sind bei Vermeidung des Ausschlusses bei a innerhalb eines Jahres von der Verheiratung ab, bei b innerhalb eines Jahres vom Todestage des Versicherten an, geltend zu machen.

XII. Städtische Handelsschule.

(Kaufmännische Fortbildungsschule.)

Ortsstatut vom 22. Januar 1900. (Zustimmung des Bürgerausschusses vom 6. Dezember 1899 und Genehmigung des Gr. Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1900 Nr. 116.)

Im Hinblick auf §§ 120 und 142 der Gewerbeordnung, §§ 138 und 161 b der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung und das Landesgesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr., wird festgesetzt:

§ 1. Alle in hiesiger Stadt im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge sind, solange sie nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, verpflichtet, die von der Stadtgemeinde errichtete kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen, bis sie deren drei Jahreskurse ordnungsmäßig durchlaufen und ein Abgangszeugnis erhalten haben.

Weissen junge Kaufleute den Besitz der Kenntnisse nach, welche in der kaufmännischen Fortbildungsschule erworben werden, so können sie von dem Besuche dieser Schule oder der unteren Jahreskurse derselben oder einzelner Fächer, auf die sich der Unterricht an der kaufmännischen Fortbildungsschule erstreckt, entbunden werden.

§ 2. Der Unterricht an der kaufmännischen Fortbildungsschule umfaßt:

Deutsch (d. h. Handelskunde, Handelskorrespondenz, Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre), Rechnen, Buchführung, Handelsgeographie, Stenographie; ferner nach Bedürfnis (facultativ) fremde Sprachen.

§ 3. Die Erteilung des Unterrichts erfolgt in drei Jahreskurfen. In jedem derselben werden wöchentlich sechs obligatorische Stunden gegeben.

Der fakultative fremdsprachliche Unterricht umfaßt in jedem Kurse zwei Stunden in der Woche.

§ 4. Die Schule wird durch einen vom Stadtrat ernannten Aufsichtsrat von neun Mitgliedern geleitet. Von diesen sind zwei aus der Handelskammer, zwei aus dem Vorstand des kaufmännischen Vereins und zwei aus der Kaufmannschaft zu ernennen. Außerdem ist der jeweilige Vorstand der kaufmännischen Fortbildungsschule Mitglied des Aufsichtsrats. Der Stadtrat ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 5. Den Vorstand sowie die Lehrer der kaufmännischen Fortbildungsschule ernennt nach Anhörung des Aufsichtsrats der Stadtrat, welcher dazu jeweils noch die Genehmigung des Großh. Gewerbeschulrats einholen wird.

§ 6. Die Stadtgemeinde stellt die für die Schule nötigen Räume sowie deren Heizung, Beleuchtung und Bedienung, und deckt eine etwaige Unzulänglichkeit der eigenen Mittel der Schule durch Aufnahme des entsprechenden Betrags in den städtischen Voranschlag. Alle Ausgaben der Schule werden aus der Stadtkasse bestritten, welcher auch die Schulgelber sowie etwaige Beiträge anderer Kassen und Stiftungen, insbesondere die Zuschüsse der Staatskasse, zufließen.

§ 7. Für jeden Schüler ist ein jährliches Schulgeld von 24 Mk. zu entrichten. Dasselbe ist am Anfang eines jeden Trimesters zum Voraus und zwar durch den Prinzipal zu bezahlen, welchem die etwaige Verrechnung mit dem Schüler, bezw. dessen Vertretung überlassen bleibt.

§ 8. Alle Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule haben die Schulordnung sowie den Stundenplan pünktlich zu beachten.

Schulordnung und Stundenplan werden vom Aufsichtsrat festgestellt, welcher dazu noch die Genehmigung des Großh. Gewerbeschulrats einholt.

§ 9. Die Prinzipale sind verpflichtet, ihren Lehrlingen, bezw. Gehilfen die Zeit zu gewähren, welche dieselben nach dem für ihren Jahreskurs gültigen Stundenplan für den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule nötig haben, sie ferner binnen einer Woche nach dem Eintritt in das Geschäft dem Schulvorstand anzumelden und sie während der Dauer der Beschäftigung zum Schulbesuche anzuhalten. Legterwähnte Verpflichtung liegt auch den Eltern und Vormündern von Lehrlingen und Gehilfen, welche zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet sind, dann ob, wenn solche, des Beschäftigungsverhältnisses ungeachtet, tatsächlich noch der Familiengewalt unterworfen, insbesondere dem Haushalte der Eltern angehörig sind.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut seitens der Prinzipale, Eltern und Vormünder sowie seitens der Schüler werden nach Maßgabe der bestehenden Gesetzesbestimmungen (§ 150 Biff. 4 der Gewerbeordnung, § 2 des Gesetzes vom 15. August 1898) geahndet.

§ 11. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1900 in Wirksamkeit.

XIII. Bestimmungen über den Wohnungswechsel.

I. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind, wenn das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, gesetzliche Kündigungsstermine (Ziele) der 31. März, der 30. Juni, der 30. September, der 31. Dezember.

Die Räumung der Wohnung hat unmittelbar nach Ablauf dieser Tage, also mit Beginn des 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder des 2. Januar zu erfolgen. Fällt eines der drei erstgenannten Ziele auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, so ist die Räumung am darauf folgenden Werktag zu vollziehen.

Die Kündigung auf die gesetzlichen Ziele muß spätestens am dritten Werktag des betreffenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Soll der Wohnungswechsel auf den 2. Januar ausgeschlossen sein, so muß dies künftighin ausdrücklich bedungen werden.

Die gesetzlichen Kündigungstage gelten auch dann, wenn das Mietverhältnis im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangen wurde, es sei denn, daß die Parteien eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

II. Ist bei einer auf unbestimmte Zeit vermieteten Wohnung monatliche Zahlung des Mietzinses vereinbart, so ist die Kündigung nur auf den Schluß eines Kalendermonates zulässig. Sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig. Sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Ist der Mietzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

III. Wurde das Mietverhältnis für eine bestimmte Zahl von Monaten, Wochen oder Tagen eingegangen, so endigt dasselbe, ohne daß eine besondere Kündigung nötig sei, mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Hierher gehören auch die an Studierende der hiesigen Hochschule auf Semester vermieteten Wohnungen. Der Anfang und das Ende des Semesters wird jeweils durch das akadem. Direktorium bestimmt. Wird eine Wohnung auf mehrere Semester gemietet, so umfaßt das Mietverhältnis im Zweifelsfalle auch die zwischen den einzelnen Semestern liegende Ferienzeit.

IV. Auf Mietverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, d. h. vor dem 1. Januar 1900, eingegangen wurden, finden die neuen Vorschriften erst dann Anwendung, wenn nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Zeitpunkt herangekommen ist, auf welchen nach dem bisherigen Rechte erstmals gekündigt werden konnte.

XIV. Verbrauchssteuer-Ordnung und Verbrauchssteuer-Tarif für die Stadt Heidelberg.

Beschlossen vom Bürgerausschuß unterm 7. Dezember 1897. (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 28. Dezember 1891, mit Aenderung durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Juni 1893 (§ 30).)

A. Verbrauchssteuerordnung.

a. Allgemeines.

§ 1. Zu Gunsten der Stadtkasse wird in hiesiger Stadt eine Verbrauchssteuer nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, sowie nachstehender Bestimmungen erhoben.

§ 2. Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze städtische Gemarkung.

Die Grenzen desselben sind an geeigneten Orten durch Pfähle kenntlich zu machen, welche die Inschrift „Verbrauchssteuer-Bezirk Heidelberg“ und die Bezeichnung der nächsten Erhebungsstelle tragen.

§ 3. Die verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände dürfen nur auf solchen Straßen in die Stadt eingebracht werden, welche an Erhebungsstellen vorüberführen.

Die Erhebungsstellen, deren Zahl mindestens fünf betragen muß, werden durch den Stadtrat bestimmt. Die Straßen, welche für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände gesperrt sind, müssen durch Verbottafeln kenntlich gemacht werden, welche die nächste Erhebungsstelle angeben.

So lange keine Erhebungsstelle in der Nähe des Klingenthors errichtet ist, ist es zwar gestattet, die von den Bergen südlich der Stadt herunterkommenen steuerpflichtigen Gegenstände durch den Klingenteich nach der Stadt einzuführen; dieselben müssen aber sofort bei der Stadtkasse vorgezeigt und versteuert werden.

An sämtlichen Erhebungsstellen sind die Verbrauchssteuer-Ordnung und der Verbrauchssteuer-Tarif anzuschlagen.

§ 4. Die Zahlung der Verbrauchssteuer liegt demjenigen ob, welcher einen derselben unterworfenen Gegenstand thatsächlich in den Verbrauchssteuerbezirk einbringt. Daneben haftet auch der Auftraggeber des Einbringers und der Empfänger. Hinsichtlich der Post- und Expresgutsendungen, sowie jener Sendungen, welche an Personen außerhalb einer Erhebungsstelle gerichtet sind, haftet nur der Empfänger.

§ 5. Von der Verbrauchssteuer sind befreit:

1. Wein, Obstwein, totes Wild, totes Geflügel aller Art, sowie Seetrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingegangen sind und die zollamtliche Behandlung bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung.

2. Gegenstände, welche nur durch die Stadt hindurch geführt werden.
3. Gegenstände, welche zur Verarbeitung im Gewerbebetrieb einer Fabrik eingeführt werden, sofern sie nicht den Stoff zur Fabrikation verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände abgeben.

Gebraucht aber der Fabrikhaber die eingeführten Gegenstände auch zum eigenen Gebrauch, so hat er dafür einen Averbialbeitrag in die Stadtkasse zu bezahlen.

4. Sendungen und Transporte, für welche die Verbrauchssteuer im Falle der Erhebung unter 5 Pfennig betragen würde.
5. Gegenstände, welche von der königlichen Militär-Verwaltung zum Unterhalt der Mannschaften eingeführt oder bezogen werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888.

Werden Gegenstände, von welchen nachweislich Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Stadt ausgeführt, so hat gleichfalls auf Verlangen bei der Ausfuhr eine entsprechende Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen.

§ 6. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchssteuer, über die Befreiung von derselben und über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Averbialbeiträge der Fabrikanten, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

b. Verfahren bei der Erhebung und Kontrolle.

§ 7. Wer einen verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstand in die Stadt verbringt, hat denselben bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden und zu versteuern.

Der Erheber stellt über die entrichtete Verbrauchssteuer dem Einbringer eine Empfangsbescheinigung aus, welche von letzterem aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuweisen ist.

§ 8. Personen, welche außerhalb einer Erhebungsstelle wohnen, haben derselben oder der Stadtkasse längstens innerhalb 24 Stunden von jedem Bezuge einer steuerpflichtigen Sache, welche an einer Erhebungsstelle nicht vorbeigekommen, Anzeige zu erstatten und die Steuer zu entrichten. In geeigneten Fällen kann der Stadtrat, anstatt der jeweiligen Besteuerung jedes einzelnen Gegenstandes, eine Jahres-Pauschsumme festsetzen.

§ 9. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände durch die Post oder als Expresgut empfängt, hat dieselben spätestens am darauffolgenden zweiten Werktag zu den üblichen Geschäftsstunden und zwar bei Postsendungen unter Vorzeigung der betreffenden Postbegleitpapiere, bei der nächsten Erhebungsstelle oder bei der Stadtkasse anzumelden und zu versteuern. Dabei wird angenommen, daß 5 % des Bruttogewichts auf die Verpackung kommen.

§ 10. Wer anlässlich einer Einfuhr den in § 5, Ziffer 1 erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung samt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden.

Ergiebt sich aus diesen Papieren die Richtigkeit des Befreiungsgrundes, so sind dieselben von dem Erheber zum Zeichen der stattgehabten Kontrolle mit dem Tagstempel zu versehen.

§ 11. Die Führer von verpackten Gegenständen sind bei deren Einbringen verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtspersonals jederzeit anzugeben, ob und welche verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände in der Verpackung enthalten sind. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, sich von der Wahrheit der Angabe durch Augenschein zu überzeugen und zu diesem Behufe die erforderliche Mithilfe der Führer zu beanspruchen.

Werden bei derartigen Untersuchungen durch Schuld des Aufsichtspersonals Beschädigungen verursacht, so haftet hierwegen die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen.

§ 12. Ist der Pflichtige nicht willens oder nicht im Stande, die vorgeschriebene Verbrauchssteuer zu bezahlen, und steht er vom Einbringen der zu versteuernden Gegenstände nicht ab, so können die letzteren ganz oder teilweise bis zum Austrag der Sache zurückbehalten und, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind, vor Eintritt dieses durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Auch hier haftet die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen, für etwaigen, durch die Schuld des Aufsichtspersonals verursachten Schaden.

Im Falle der Versteigerung ist der Mehrerlös nach Abzug der Kosten dem Pflichtigen auszufolgen.

§ 13. Bei der Einfuhr verpackter Gegenstände, welche mit der Eisenbahn als Güter- oder Frachtgut angekommen sind, kann der Erheber nach Einsicht des Frachtbriefes von weiterer Untersuchung der Sendung Umgang nehmen, wenn der Führer bereit ist, die Verbrauchssteuer unter Zugrundelegung des im Frachtbrief angegebenen Bruttogewichts mit 20 pCt. Abzug zu bezahlen.

§ 14. Für verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche den städt. Verbrauchssteuerbezirk nur durchlaufen, ist bei der Eingangsstelle unter Angabe der Menge, bezw. des Gewichts der Steuerobjekte, des Namens und Wohnorts des Absenders und Empfängers sowie des Führers ein Durchfuhrschein zu lösen. Eine von der Entrichtung der Verbrauchssteuer befreiende Durchfuhr wird nur angenommen, wenn die Ausfuhr innerhalb 24 Stunden nach der Einfuhr stattfindet, und nur, wenn sich dieselbe auf sämtliche im Durchfuhrschein bezeichneten Gegenstände und Mengen bezieht. Bei der Ausgangsstelle muß dieser Schein dem Verbrauchssteuererheber abgeliefert werden.

c. Rückvergütungen.

§ 15. Wer die Rückvergütung bezahlter Verbrauchssteuern wegen des in § 5, letzter Absatz, erwähnten Grundes beansprucht, hat sich unter Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände beim Erheber der Ausgangsstelle einen Ausfuhrschein geben zu lassen. Dieser Schein muß enthalten:

1. Eine Vermerkung über Art und Menge der ausgeführten Gegenstände.
2. Namen und Wohnort des Führers und seines Auftraggebers.
3. Namen und Wohnort des Empfängers oder die Vermerkung, daß die betreffenden Gegenstände zum Verkauf an unbestimmte Personen ausgeführt werden.
4. Den Tag der Ausfuhr.
5. Die Bezeichnung der Erhebungsstelle mit der Unterschrift des Erhebers.

Der Antrag auf Rückvergütung ist sodann unter Anschluß der betreffenden Verbrauchssteuerquittungen und des Ausfuhrscheines schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

§ 16. Wird Rückvergütung bezüglich solcher Gegenstände in Anspruch genommen, welche mit der Eisenbahn ausgeführt werden, so ist der Ausfuhrschein (§ 15) bei der dem Bahnhof nächst gelegenen Erhebungsstelle ausfertigen zu lassen und dem Antrag auf Rückvergütung auch eine von der Bahnbehörde beglaubigte Doppelschrift des betreffenden Frachtbriefes beizufügen.

An die Stelle der letzteren tritt bei Gypßgut-Sendungen die Abstempelung des Ausfuhrscheines durch die Bahnbehörde.

§ 17. Wer Gegenstände, welche außerhalb der städtischen Erhebungsstellen gelagert sind, auf anderem Wege als durch die Eisenbahn ausführt und Verbrauchssteuer-Rückvergütung beanspruchen will, hat außer dem bei der nächsten Erhebungsstelle zu lösenden Ausfuhrschein und den betreffenden Verbrauchssteuer-Quittungen auch eine bürgermeisteramtlich beglaubigte Bescheinigung des auswärtigen Empfängers über Art und Menge der empfangenen Gegenstände, den Tag des Empfangs und die Persönlichkeit des Absenders, sowie des Führers vorzulegen.

§ 18. Eine handelsmäßige und darum zum Anspruch von Verbrauchssteuer-Rückvergütung berechtigende Ausfuhr wird nur dann angenommen, wenn es sich um einen Verbrauchssteuerbetrag von mindestens 20 Pf. bei jeder Ausfuhr handelt, und wird nicht angenommen, wenn die Ausfuhr durch die Post erfolgt.

§ 19. Zur Erlangung von Verbrauchssteuer-Rückvergütungen wegen des in § 5, letzter Absatz erwähnten Grundes ist ferner erforderlich:

Daß der Antrag auf Rückvergütung spätestens 6 Wochen nach der Ausfuhr beim Stadtrat eingereicht wird, und daß die Zwischenzeit zwischen der Fälligkeit der Verbrauchssteuer und der Ausfuhr nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 20. In jedem Falle können die nach den §§ 15, 16, 17 und 19 zu leistenden Rückvergütungen verweigert werden, wenn nachweisbar das Erfordernis der Handelsmäßigkeit bei der Ausfuhr nicht zutrifft.

d. Besondere Bestimmungen über einzelne verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände.

a. Bier.

§ 21. Die Verbrauchssteuer von Bier, welches auf städtischer Gemarkung gebraut wird, wird zugleich mit der staatlichen Biersteuer unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

§ 22. Bei handelsmäßiger Ausfuhr hier gebrauten Bieres beträgt für das Hektoliter die Rückvergütung:

a. wenn nachgewiesen ist, daß das zur Herstellung verwendete Malz nach Art. 7 Ziff. 2 oder Ziff. 3 des Biersteuergesetzes versteuert worden ist, 35 Pfg.

b. in allen anderen Fällen 30 Pfg.

Im Falle der Wieberausfuhr hier eingeführten Bieres werden 30 Pfg. pro Hektoliter vergütet.

Wird Bier in ungeadichten Flaschen ausgeführt, so wird jede Flasche als $\frac{1}{2}$ Ltr. haltend berechnet, und jede halbe Flasche als $\frac{1}{4}$ Liter haltend.

Für das bis zum 31. März 1897 ausgeführte Bier wird der bisherige Satz von 33 Pfg. für das Hektoliter rückvergütet.

β. Wein.

§ 23. Die städtische Verbrauchssteuer von Wein wird mit der staatlichen Weinaccise unter Anwendung der Grundsätze erhoben, wie sie das Weinsteuergesetz v. 19ten Mai 1882 bezw. das Gesetz vom 27. Juli 1888 in Bezug auf Abgabepflicht, Fälligkeit der Steuer und Steuerbefreiung festsetzen. In den Fällen des Art. 28, Ziff. 4 und Ziff. 13 des Gesetzes tritt jedoch eine Befreiung von der Verbrauchssteuer nur dann ein, wenn es sich um bereits in der Gemarkung Heidelberg eingefüllte Weine handelt. Erhebt die Staatsverwaltung in den Fällen des Art. 10 letzter Absatz und Art. 21 des Weinsteuergesetzes die Weinsteuer in Gestalt eines Aversums, so wird für die Verbrauchssteuer ebenfalls ein nach Verhältnis zu berechnendes Aversum vereinbart.

Bei Feststellung der verbrauchssteuerpflichtigen Weinmenge ist jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche zu behandeln.

7. Mehl und Brot.

§ 24. Wenn Mehl in Beträgen von über 100 Kilogramm eingebracht wird, so hat der Führer beim Erheber der Eingangsstelle dasselbe vorzuweisen und anzugeben:

a. Den Namen und Wohnort des Absenders und des Führers;

b. den Namen und die Wohnung des Empfängers;

c. das Gesamtgewicht der Sendung und die Zahl der Säcke;

d. Tag und Stunde der Einfuhr.

Der Erheber prüft diese Angaben und stellt über dieselben einen Schein (Mehleinfuhrschein) aus, mit welchem sich der Führer sofort nach der Stadtkasse zu begeben hat, wo nach wiederholter Prüfung der Menge des Mehls die Verbrauchssteuer gegen Duttung zu entrichten ist.

§ 25. Wird Mehl mittels der Eisenbahn eingeführt, so hat der Führer bei dem Erheber der dem Bahnhof zunächst gelegenen Eingangsstelle die Sendung samt dem dazu gehörigen Frachtbrief vorzuweisen.

Der Erheber versieht den Frachtbrief mit dem Tagstempel und stellt einen Schein mit den in § 24 bezeichneten Angaben aus.

Der Verbrauchssteuerpflichtige hat spätestens am nächsten, der Einfuhr folgenden Werktag die Verbrauchssteuer unter Vorweisung des Frachtbriefes und des Scheines auf der Stadtkasse zu entrichten.

§ 26. Der Stadtrat kann zu Gunsten solcher Geschäftsleute, welche regelmäßig Mehl beziehen, auf deren Ansuchen in widerruflicher Weise die Anordnung treffen, daß von der sofortigen Zahlung der Mehlverbrauchssteuer Umgang genommen und diese periodisch durch einen städtischen Bediensteten beim Empfänger erhoben wird.

§ 27. Bei der Berechnung der Verbrauchssteuer von Mehl wird angenommen, daß die Säcke 2 pCt. des Bruttogewichts ausmachen.

§ 28. Wird versteuertes Mehl zu Brot verarbeitet, und letzteres handelsmäßig ausgeführt, so erfolgt die Rückvergütung der Verbrauchssteuer mit 45 Pfennig pro 50 Kilo Brot.

§ 29. Die Besteuerung des in dem Steuerbezirk gemahlten und daselbst zum Verbrauch kommenden Mehls findet nach besonderer Uebereinkunft mit dem Mühlenbesitzer statt. Das Gebiet der Mühle ist als außerhalb des städtischen Verbrauchssteuerbezirks liegend anzusehen.

d. Schlachtvieh.

§ 30. Die Verbrauchssteuer von Schlachtvieh ist im Augenblick der Schlachtung fällig. Sie wird auf Grund des vor der Schlachtung an der Schlachthauskasse zu lösenden Schlachterlaubnisscheines gleichzeitig mit den sonstigen staatlichen und städtischen Gefällen erhoben.

§ 31. Von der Verbrauchssteuer befreit sind:

1. Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung geschlachtet werden muß, sofern der Eigentümer kein Metzger ist.

2. Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet, oder dessen Fleisch bei oder alsbald nach der Schlachtung von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

Die bereits bezahlte Verbrauchssteuer von solchem Schlachtvieh wird zurück-erstattet.

§ 32. Als Rindvieh erster Schwere gilt jedes Stück im Schlachtgewicht von 250 kg und mehr, ausschließlich der Kühe und Farren; als Rindvieh zweiter Schwere jedes Stück von 200 bis 250 kg einschließlich der schwereren Kühe und Farren; als Rindvieh dritter Schwere jedes Stück von weniger als 200 kg mit Ausnahme der Kälber.

Den Kühen werden die Kalbinnen, d. h. die zum ersten Male trächtigen Rinder gleich gerechnet. Als Ferkel gilt jedes Schwein unter 8 Kilo.

Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts außer Betracht; hinsichtlich der übrigen Tiergattungen findet ein solcher Abzug nicht statt.

§ 33. Wenn infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Aufsichtspersonal über das Gewicht eines Tieres dessen Abwägung erforderlich wird und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausfällt, so hat dieser eine Waggebühr zu bezahlen, welche der Stadtrat im voraus festsetzt. Diese Waggebühr darf nicht über 40 Pfennig betragen.

e. Fleisch.

§ 34. Die bei handelsmäßiger Ausfuhr von Fleischwaren aller Art zu leistende Rückvergütung der Verbrauchssteuer beträgt 1 Pfg. pro Kilogramm, gleichgiltig, ob die Steuer bei der Einfuhr von lebendem Vieh oder von Fleisch bezahlt worden ist.

e. Strafen.

§ 35. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht der Nachzahlung der Abgabe — in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen und im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrage der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zu höchstens zehn Mark erkannt oder je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.

Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabe-Entrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu 10 Mark getroffen.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

Die absichtliche oder fahrlässige Vorenthaltung der auf Wein und hier gebranntem Bier beruhenden Verbrauchssteuern wird auf gleiche Weise, wie die Vorenthaltung der betreffenden Staatssteuern verfolgt und abgewandelt.

f. Vollzug.

§ 36. Die zum Vollzug der gegenwärtigen Verbrauchssteuer-Ordnung nötigen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen über Errichtung etwaiger neuer Erhebungsstellen und über die Dienstweisungen der die Erhebung und Kontrolle der Verbrauchssteuer besorgenden Bediensteten hat der Stadtrat zu erlassen. Auf die Verbrauchssteuern bezügliche Dienstweisungen an die Schutzmannschaft hat er bei Großherzoglichem Bezirksamt zu beantragen.

§ 37. Ferner steht dem Stadtrat zu, die den Beamten und Bediensteten der Steuerverwaltung, der Eisenbahn und der Schutzmannschaft für Mitwirkung bei der Kontrolle und Erhebung der Verbrauchssteuer zu leistenden Vergütungen mit den zuständigen Staatsbehörden zu vereinbaren und für Anzeigen von Uebertretungen der Verbrauchssteuer-Ordnung Belohnungen zu gewähren.

§ 38. Endlich bleibt dem Stadtrat überlassen, mit einzelnen Verbrauchssteuerpflichtigen Aversen oder eine von der Verbrauchssteuer-Ordnung abweichende Kontrolle zu vereinbaren.

B. Verbrauchssteuer-Tarif.

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchs- steuerfäße	
		M.	S.
I. Getränke.			
1. Bier:	Von je 100 Kilogr. ge- brochenen oder ungebro- chenen Malzes:		
a. hier gebrantes	1. bis zu 1500 Doppel- zentnern		
	a. für die ersten 250 Doppelzentner	1	—
	b. für d. dieser Menge folgend. 1250 Dop- pelzentner	1	25
	2. von mehr als 1500 bis zu 5000 Doppelzentn.	1	40
	3. von mehr als 5000 Doppelzentnern	1	50
b. eingeführtes	vom Hektoliter	—	40
2. Wein:			
a. Traubenwein	vom Hektoliter	1	20
b. Obstwein	"	—	60
II. Mehl und Brot.			
1. Mehl, mit Ausschluß des zur Verwen- dung im landwirtschaftlichen Betriebe bestimmten Futtermehles	von 50 Kilo	—	60
2. Brot	von 1 Kilo	—	1
3. Weiße Backwaren aller Art	"	—	2
III. Schlachtvieh.			
1. Rindvieh erster Schwere	vom Stück	5	—
2. " zweiter "	desgl.	3	—
3. " dritter "	"	2	—
4. Kälber	"	—	60
5. Schweine	"	1	—
6. Ferkel	"	—	10
7. Hammel	"	—	60
8. Schafe	"	—	60
9. Lämmer	"	—	10
10. Ziegen	"	—	20
11. Stiglein	"	—	10

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchs- steuersätze	
		M	J
IV. Wildpret.			
1. Hasen	vom Stück	—	20
2. Hirsche und Alttiere	"	2	50
3. Rehe und Gemsen	"	1	50
4. Dammtwild	"	2	—
5. Wildschweine	"	2	—
V. Fleisch.			
1. Frisches Fleisch von Schlachtvieh aller Art	von 1 Kilo	—	2
2. Gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, sowie Fleischkonserven und Wurstwaren aller Art	von 1 Kilo	—	6
3. Fleisch von zerlegtem Geflügel	von 1 Kilo	—	6
4. " " " Wildpret	von 1 Kilo	—	10
VI. Geflügel.			
1. Gänse, Schneegänse	vom Stück	—	20
2. Enten	desgl.	—	15
3. Gewöhnliche Hähnen, Hühner und Hähnchen	"	—	10
4. Boularden und Kapannen	"	—	20
5. Welsche Hähnen	"	—	60
6. Auerhähnen und Birkhühner	"	—	60
7. Wilde Enten aller Art	"	—	20
8. Fasanen	"	—	60
9. Feldhühner, Hazelhühner, Schnepfen und Schneehühner	"	—	20
10. Bekasinen und Wachteln, sowie sonstiges jagdbares Geflügel	"	—	5
VII. Frische Fische, Seekrebse.			
1. Salm, Forellen	von 1 Kilo	—	60
2. Steinbutten (Turbots), Seezungen, Soles, Fluß- u. Seekrebse, Lachslachse	desgl.	—	20
3. Sonstige frische Seefische, mit Ausnahme der Schellfische	"	—	5

XV. Leichen- und Friedhof-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Dezember 1899.

I. Aufsichtsbehörde, Personal, allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ueberwachung des Vollzugs der Leichen- und Friedhof-Ordnung ist der durch Ortsstatut eingesetzten Friedhof-Kommission übertragen. Dieselbe hat, mit Ausnahme der Leichenschau, alles zu einer geregelten, würdigen Bestattung sowie zur etwaigen Ueberführung der Leichen nach auswärts Erforderliche anzuordnen.

§ 2. Auf Antrag der Friedhof-Kommission werden vom Stadtrat angestellt und vom Bezirksamt verpflichtet:

- | | |
|----------------------------------------|------------------------------|
| 1) Der Leichenordner. | 4) Der Leichenhalleaufseher. |
| 2) Die Leichenwärter und -wärterinnen. | 5) Der Friedhofaufseher. |
| 3) Die Leichenträger. | 6) Der Totengräber. |

Die Leichenschauer sind vom Bezirksamt angestellt und auf die Dienstweisung für Leichenschauer verpflichtet.

§ 3. Das gesamte Leichenpersonal hat den in der betreffenden Dienstweisung gegebenen Vorschriften genau nachzukommen; in Fällen, welche in der Dienstweisung nicht vorgesehen sind, hat dasselbe die Anordnung der Friedhof-Kommission einzuholen.

Dasselbe hat bei allen Dienstleistungen ein anständiges, ruhiges, ernstes Benehmen einzuhalten. Unordnungen, Nachlässigkeit oder Widersegligkeit werden strenge bestraft; Trunkenheit im Dienst zieht sofortige Entlassung nach sich. Es ist dem Leichenpersonal bei Strafe der Dienstentlassung verboten, Anforderungen an Geld oder anderen Dingen an die Hinterbliebenen zu machen; ebensowenig darf dasselbe weder vor oder nach der Beerdigung Essen oder Trinken beanspruchen, noch darf demselben solches verabreicht werden.

Annahme von Gewinnanteilen bei Lieferungen in irgend einer Form wird außer der etwaigen strafrechtlichen Verfolgung mit sofortiger Entlassung geahndet.

Beschwerden gegen das Personal sind bei der Friedhof-Kommission anzubringen. § 4. Bezüglich der Kosten für sämtliche Bestattungen ist die vom Stadtrat aufgestellte, dieser Vorschrift als Anlage beigelegte Taxordnung maßgebend.

Nach derselben werden für die Art der Bestattung 5 Klassen bestimmt.

Die Wahl der Klasse und der etwa weiter gewünschten außergewöhnlichen Leistungen ist von den Hinterbliebenen zu treffen, zu welchem Zweck der Leichenordner denselben einen Bestellbogen, auf welchem die Taxen verzeichnet sind, zur Ausfüllung vorlegt.

Bei Leichen, die nach auswärtig verbracht werden, kommen die für den einzelnen Fall von der Friedhof-Kommission festgesetzten Gebühren in Anwendung.

Nach der Bestattung erhebt der Leichenordner unter Vorlage der Rechnung die sämtlichen Gebühren und Taxen und bescheinigt deren Empfang.

§ 5. Die Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Friedhof-Kommission wird unter der Bezeichnung „Friedhof-Kasse“ von der Stadtkasse geführt.

II. Leichen- und Leichenhaus-Ordnung.

§ 6. Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer*) und dem Leichenordner**) angezeigt werden. Zu dieser Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat.

Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Totgeburten. Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 7. Die nach den Bestimmungen des § 6 zur Anzeige verpflichteten Personen müssen den vom Leichenschauer ausgestellten Sterbeschein spätestens 20 Stunden nach eingetretenem Tod dem bürgerlichen Standesbeamten mit der Anzeige des Todesfalls vorlegen, welcher nach Vollendung des Eintrags in das Sterberegister den vorschriftsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein zur Bestattung den Erschienenen übergibt; auf demselben soll gleichzeitig bemerkt werden, ob der Tod infolge ansteckender Krankheit eingetreten ist.

Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser ortspolizeilichen Vorschrift sind zu betrachten: Blattern, Cholera, Diphtheritis, Masern, Scharlach, Typhus.

§ 8. Die zweite Leichenschau findet nach Maßgabe der Dienstweisung für Leichenschauer und der §§ 7, 8 u. 12 der Ministerial-Verordnung vom 16. Dezember 1875 in der Leichenhalle statt; der Leichenschauer bezeichnet auf dem Erlaubnisschein die Zeit, mit deren Eintritt die Bestattung vorgenommen werden darf.

Keine Bestattung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnisschein vorschriftsmäßig ausgestellt wurde.

Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Bestattung überdies die Erlaubnis der untersuchenden Behörden erforderlich.

Die Geistlichen und die mit der Leitung der Beerdigung beauftragten Personen sind verpflichtet, vor der Bestattung von dem Erlaubnisschein Einsicht zu nehmen.

§ 9. Zur Aufnahme aller für den hiesigen Friedhof bestimmten Leichen dürfen

*) Siehe im Adreßbuch unter „Berufsgeschäften“: Leichenschauer.

**) Städt. Leichenordner, 1. St. Martin Beder, Grabengasse 6, Fernspr. 176.

mit Ausnahme der in Grufien beizusetzenden (siehe § 32) nur Särge aus weichem Holze, welche innen sorgfältig verpicht sein müssen, verwendet werden.

Bezüglich der nach auswärts zu verbringenden Leichen finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Die Särge, deren innere Ausstattung und das Beschlag derselben müssen immer aus dem städtischen Sargmagazin entnommen werden.

§ 10. Die Leichen sämtlicher hier verstorbenen Personen sind alsbald nach Vornahme der ersten Leichenschau, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in eine der Leichenhallen zu verbringen.

Die Ueberführung der Leichen in die städtischen Leichenhallen oder in die des akademischen Krankenhauses darf, ganz dringende Fälle ausgenommen, nur in den frühen Morgen- und späten Abendstunden und nur auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung der Hauptstraße stattfinden. Innerhalb des Stadtgebietes ist nur den nächsten Angehörigen die Begleitung der Leiche gestattet.

Von auswärts hierhergebrachte Leichen sind direkt ohne Begleitung der Leidtragenden in den Friedhof oder in eine der Leichenhallen zu verbringen.

§ 11. Aus besonders erheblichen Gründen und nur, wo die Wohnungsverhältnisse eine vollständige Isolierung der Leiche ermöglichen, kann das Bezirksamt nach Anhören der Friedhof-Kommission gestatten, daß eine Leiche über 24 Stunden im Sterbehaus verbleibt.

Die Erlaubnis ist jedenfalls zu versagen, wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit (s. § 7 Abs. 2) eingetreten oder wenn die sofortige Verbringung der Leiche in die Leichenhalle im sanitätspolizeilichen Interesse geboten ist.

Aus dem Krankenhaus dürfen Leichen erst dann abgeholt werden, wenn die Direktion der pathologischen anatomischen Anstalt die Genehmigung schriftlich erteilt hat.

In keinem Fall soll die Bestattung vom Sterbehaus erfolgen.

Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 sind jedoch auch in diesen Ausnahmefällen genau zu beobachten.

§ 12. Mit Leichen belegte Särge dürfen innerhalb der Stadt nur im städtischen Leichenwagen in Begleitung von Leichenträgern überführt werden; ausgenommen sind die durchgehenden Leichentransporte und diejenigen aus dem akadem. Krankenhaus, die mit auswärtigem Fuhrwerk direkt nach auswärts erfolgen, bei welchen jedoch nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Februar 1888, falls die Ueberführung nicht im Leichenwagen geschieht, der Sarg in einer Ueberkiste verwahrt sein muß.

§ 13. Die Ueberführung einer Leiche in die Leichenhalle geschieht durch den Leichenwagen der betreffenden Klasse.

Die Aufsicht und Begleitung übernehmen bei Erwachsenen 4, bei Kindern von 6—15 Jahren 2 Leichenträger. Leichen von Kindern unter 6 Jahren werden nur von einer Leichenwärterin begleitet. Leichen von Kindern unter 1 Jahr können auch, sofern nicht eine ansteckende Krankheit den Tod herbeigeführt hat, von der Leichenwärterin in die Leichenhalle getragen werden. Ausnahmungsweise kann von den Angehörigen die Begleitung des Leichenordners gegen Entrichtung der hiefür vorgesehenen Gebühr verlangt werden.

§ 14. Während der Ueberführung darf der Sargdeckel nur lose aufliegen.

§ 15. Die Aufnahme der Leiche in die Leichenhalle geschieht auf Vorzeigen und Abgabe des Erlaubnis-scheines an den Leichenhalleaufseher.

Die Obsorge für die Leiche in der Leichenhalle ist für Alle ohne jegliche Ausnahme gleich und liegt ausschließlich dem Leichenhalleaufseher ob.

§ 16. Für jede Leiche ist eine Zelle bestimmt. Jede Zelle muß mit einer ausreichenden Ventilationsvorrichtung versehen sein. Eine etwa erforderliche Desinfektion wird der Leichenhalleaufseher nach Anweisung des Großh. Bezirksarztes vornehmen.

In jeder Zelle muß eine Leitung zu dem im Wächterzimmer befindlichen elektrischen Läutewerk angebracht sein, deren Enden so an der Hand der Leiche zu befestigen sind, daß bei der geringsten Veränderung der Lage das Läutewerk in Bewegung gesetzt wird.

Der Sarg bleibt bis eine Stunde vor der Beerdigung offen, vorausgesetzt, daß nicht eine ansteckende Krankheit die Todesursache war oder starke Spuren eintretender Fäulnis sich zeigen, in welchen Fällen der Sarg sofort nach der zweiten

Leichenschau geschlossen werden muß; der geschlossene Sarg soll nicht mehr geöffnet werden.

§ 17. Den Angehörigen der Verstorbenen ist der Zutritt zu den Zellen während des Tages gestattet, mit Ausnahme der am Schluß des vorübergehenden Paragraphen genannten Fälle, wo der Zutritt erst nach Schluß des Sarges erlaubt werden kann.

Anderer Personen haben keinen Zutritt, ebenso wenig darf der Leichnam der öffentlichen Besichtigung ausgesetzt werden.

§ 18. Den Angehörigen ist gestattet, die Zelle, den Sarg und die Einsegnungshalle mit Pflanzen zu schmücken, in welchem Umfang dies geschehen darf, schreibt die Friedhof-Kommission vor.

§ 19. Alle Bestattungen müssen, dringende Fälle ausgenommen, morgens vor 10 Uhr, nachmittags im Winter nach 2 Uhr, im Sommer nach 4 Uhr stattfinden.

§ 20. Die Leichenbegleitung versammelt sich in der Halle der Leichenhalle, wo die kirchlichen Feierlichkeiten und Ansprachen gehalten werden.

Von da wird der Sarg durch die Leichenträger zum Grab gefahren. Ausnahmsweise kann dies mit Genehmigung der Friedhof-Kommission durch andere Personen geschehen, jedoch ohne daß deswegen von dem bezüglichlichen klaffenmäßigen Kostenbetrag ein Abzug eintritt.

§ 21. Auf dem Weg zum Grabe, sowie an diesem selbst kann Trauermusik und Trauergesang stattfinden, doch ist hierzu die Genehmigung der Friedhof-Kommission einzuholen.

§ 22. Leichen, welche aus irgend einem Grunde länger als vier Tage in einer der städtischen Leichenhallen aufbewahrt werden müssen, sollen in einem Zinnsarg beigelegt werden.

III. Friedhof-Ordnung.

§ 23. Der Friedhof ist die regelmäßige Begräbnisstätte aller in hiesiger Gemeinde Verstorbenen.

Den Israeliten ist gestattet, Leichen von Angehörigen ihres Bekenntnisses auf dem israelitischen Friedhof zu beerdigen.

Bezüglich des letzteren und der Beerdigung auf demselben finden die Bestimmungen dieser Leichen- und Friedhof-Ordnung, für die auf dem israelitischen Friedhof errichtete Leichenhalle insbesondere die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 14, 15 und 16 gleichmäßig Anwendung.

Zur Beerdigung auswärts Gestorbener auf dem hiesigen Friedhof ist die Erlaubnis der Friedhof-Kommission und, wenn der Tote nicht hiesiger Einwohner bezw. das Kind eines solchen war, die Entrichtung der hierfür vorgesehenen besonderen Tagern erforderlich.

§ 24. Die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof führt der Friedhofsaufseher, dessen Anordnungen auf dem Friedhof das übrige Leichenpersonal unbedingt Folge zu leisten hat.

§ 25. Der Friedhof ist in allgemeine Leichensfelder für Erwachsene, die mit römischen Zahlen, und in solche für Kinder, die mit arabischen Zahlen bezeichnet sind, eingeteilt; die Gräber werden in Reihen, von denen jeweils die fünfte mit der entsprechenden arabischen Zahl zu bezeichnen ist, angelegt.

Außerdem sind bestimmte Plätze des Friedhofs für Familiengrabstätten vorgesehen; die Plätze sind nach römischen Buchstaben und die einzelnen Gräber nach fortlaufenden Zahlen geordnet.

Auskunft über sämtliche Gräber sowie über alles, was den Friedhof betrifft, hat nur der Friedhofsaufseher zu erteilen.

§ 26. Ueber die allgemeinen Leichensfelder, sowie über die Familiengräber führt der Friedhofsaufseher getrennte Bücher, in deren ersterem die Nummer des Leichensfeldes, die Zahl der Gräberreihe, die Nummer des Grabes, Namen, Geschlecht und Alter des Gestorbenen, sowie Tag, Monat und Jahr der Beerdigung angegeben ist; in dem Buch über die Familiengräber werden außer den obengenannten Aufzeichnungen der Buchstabe der Plätze und die Nummer des Grabes eingetragen.

Diese Bücher werden doppelt geführt und je ein Exemplar auf dem Bureau der Friedhof-Kommission, das andere bei dem Friedhofsaufseher aufbewahrt.

Einsicht in diese Bücher ist jedermann gestattet.

§ 27. Jedes Grab für Erwachsene muß 2,10 m lang, 0,75 m breit und 1,50 m tief, für Kinder unter 10 Jahren 1,50 m lang, 0,60 m breit und 1,00 m tief sein.

Zwischen allen Gräbern muß ein Zwischenraum von mindestens 0,30 m bleiben.

§ 28. Unmittelbar nach der Beerdigung müssen die Gräber von dem Totengräber ausgefüllt werden.

Die Hinterbliebenen dürfen ein Grab erst dann, wenn die Reihe, in welcher das Grab liegt, und die folgende belegt ist, einfassen, bepflanzen und mit einem Grabstein versehen; die Zeit der Vornahme dieser Arbeiten ist dem Friedhofsaufseher vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 29. Es bleibt den Hinterbliebenen anheimgestellt, die Bepflanzung der Gräber selbst zu besorgen oder durch einen Gärtner besorgen zu lassen.

Für die Handlungen der Beauftragten, soweit sie nicht zu strafrechtlicher Verfolgung Veranlassung geben, bleiben die Hinterbliebenen mitverantwortlich.

Die Gräber auf den allgemeinen Leichenfeldern dürfen nur mit niedrigen Blumen und Gesträuchen, welche die Höhe von 1 m nicht überschreiten und die Grundfläche des Grabes nicht überhängen, bepflanzt werden; dasselbe gilt für die Familiengräber in den vorderen Reihen; in den hinteren Reihen, und wo nur eine Reihe vorhanden ist, dürfen mit Genehmigung der Friedhof-Kommission auch höhere Pflanzen eingesetzt werden.

Die Anpflanzung von Bäumen oder Gesträuchen, welche genießbare Früchte tragen, ist untersagt und es ist ferner untersagt, ohne schriftlich eingeholte Erlaubnis der Friedhof-Kommission Bäume oder Sträucher außerhalb der Grabstätten zu pflanzen, zu versehen und zu entfernen.

Bänke oder Stühle dürfen dauernd nur auf dem zu Familiengräbern gehörigen Gelände aufgestellt werden.

§ 30. Es ist gestattet, die Gräber auf den allgemeinen Leichenfeldern mit hölzernen Kreuzen, deren Breite jedoch diejenige des Grabes nicht überschreiten darf, zu versehen; dieselben müssen durch den Friedhofsaufseher gegen die hierfür vorgesehene Gebühr gesetzt werden.

Einfassungen dürfen nur aus Steinen und nur innerhalb der Grundfläche des Grabes gesetzt werden.

Ebenfalls dürfen mit Genehmigung der Friedhof-Kommission — siehe § 33 — Denkmale von Stein oder Metall gegen Entrichtung einer besonderen Lage aufgestellt werden; die Breite derselben darf jedoch die Grundfläche des Grabes ebenfalls nicht überschreiten. Jedes Denkmal muß eine Unterlage von starken Schwellen aus Eichenholz und einer Steinplatte erhalten; gemauerte Fundamente sind untersagt.

Die Zeit der Vornahme dieser Arbeiten ist dem Friedhofsaufseher vorher anzuzeigen. Sechs Wochen vor Inangriffnahme der Umgrabung eines Leichenfeldes werden die Eigentümer der dort befindlichen Grabsteine wiederholt öffentlich aufgefordert, dieselben zu entfernen; Grabsteine, welche innerhalb dieser Frist nicht entfernt sind, fallen der Stadt anheim.

§ 31. An den von der Friedhof-Kommission bestimmten Plätzen werden sowohl einzelne als auch Familiengrabstätten, bisher sogen. Kaufgräber, gegen die festgesetzte Lage und unter den in der Anlage enthaltenen Bedingungen abgegeben.

Die Fläche einer solchen Grabstätte ist 2,40 m lang und 1,20 m breit.

Der Friedhofsaufseher hat über die Grabstätten jede Auskunft zu erteilen, unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beteiligten die Plätze anzuweisen, die Aufträge entgegenzunehmen und dieselben behufs weiterer Behandlung der Friedhof-Kommission zu übermitteln.

§ 32. Die Familiengräber dürfen ausnahmsweise auch als Gruften hergerichtet werden. Bezüglich derselben wird bestimmt:

1. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhof-Kommission nach Anhörung des Stadtbauamtes errichtet werden.

Die erforderlichen Pläne sind zur Genehmigung vor Inangriffnahme der Arbeit der Friedhof-Kommission vorzulegen.

Die Umfassungswände der Gruften sind aus hartgebrannten Backsteinen in der Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Normalsteinen = 38 cm und mit Cement gemauert herzustellen.

Das abschließende Gewölbe ist ebenfalls aus hartgebrannten Backsteinen in der Stärke eines gestreckten Steines = 25 cm mit Cement auszuführen.

Behufs Verhinderung des Eindringens von Wasser ist das Gewölbe mit Asphalt abzudecken.

Der Boden der Gruft ist aus Cementbeton von 20 cm Stärke herzustellen und ebenfalls mit einer Lage Asphalt abzudecken.

Das Gewölbe, sowie die Umfassungswände des Innern sind mit 2 cm starkem Verputz von Cement zu versehen.

Der Verschluß der Gruft hat mittelst einer 12 cm starken Steinplatte, welche in einer Umrahmung mit Falz liegt, zu geschehen. Diese Steinplatte ist mit zwei eisernen Ringen zu versehen und nach jeder Beisetzung wieder gut in Cement zu verlegen.

2. Gruften müssen nach jeder Beisetzung einer Leiche wieder vollständig dicht verschlossen und dürfen nur zur Beisetzung einer weiteren Leiche wieder geöffnet werden.

3. Bei jeder Wiedereröffnung einer Gruft ist eine Reinigung und Desinfizierung der Luft nach Anleitung des Bezirksarztes vorzunehmen, ehe sich jemand hinein begiebt; zu diesem Zweck ist vorher stets rechtzeitige Anzeige an das Großherzogliche Bezirksamt zu machen.

4. In Gruften dürfen Leichen nur in luftdicht verschlossenen eisernen Ueberfärgen eingesezt werden.

5. Dunströhren oder sonstige Ventilationsvorrichtungen dürfen an Gruften nicht angebracht sein.

6. Ist eine Gruft zur normalen Beerdigungszeit einer Leiche noch nicht fertiggestellt, so darf die Leiche vorerst in dem Leichenhaus, jedoch nur in dem vorgeschriebenen eisernen Sarg aufbewahrt werden.

Diese Aufbewahrung darf aber die Frist von vier Wochen nicht übersteigen.

Eine Wiedereröffnung des eisernen Sarges nach Aufnahme der Leiche darf nicht stattfinden.

§ 33. Die Errichtung von Grabdenkmälern samt Inschriften, sowie Grabeinfassungen, welche letztere aus Stein oder Metall hergestellt sein müssen, bedarf der Genehmigung der Friedhof-Kommission. Zu dem Zweck ist derselben vor dem Setzen eines Grabsteins Zeichnung, Maß nebst Buchstaben, Nummer des Grabes und Inschrift des Steines einzureichen.

Die Grabdenkmäler auf Familiengräbern müssen fundamementiert sein; sie sind auf die Grabstätte zu setzen, und muß das Fundament derselben mindestens 1,50 m unter und 0,30 m über der Bodenfläche in Cement hergestellt werden.

Ist das Grabdenkmal von solcher Größe, daß dasselbe auf Pfeiler gesetzt werden muß, so sind diese mit eisernen Schienen von genügender Stärke und mit Platten zu überdecken: in Einzelgräbern sind stets solche Hohl Pfeiler zu errichten, während in Doppelgräbern ein Vollpfeiler zwischen die Gräber zu stellen ist.

Grabeinfassungen von kleinen unbehauenen Steinen bedürfen einer Fundamentierung nicht; für solche aus behauenen Steinen oder Metall sind die Fundamente 0,60 m tief aus Backsteinen mit Cementmörtel oder aus Cementbeton herzustellen; die Steine der Einfassung dürfen, sofern nicht für diese außer der Grabfläche ein weiterer Geländestreifen erworben wurde, die Dicke von 15 cm nicht überschreiten und müssen gut verklammert sein.

Sämtliche Fundamentarbeiten werden durch den Friedhofsaufseher angeordnet.

Grabsteine sind in der Regel auf Rollwagen an ihren Bestimmungsort zu verbringen; bei Steinen, welche über 500 kg schwer sind, ist auch die Benützung eines bespannten Wagens gestattet.

In jedem Fall ist der Unternehmer für jede Beschädigung in dem Friedhof haftbar.

§ 34. Die Familiengräber sowie deren Denkmäler, Einfassungen und Anpflanzungen müssen von den Angehörigen in gutem Stand gehalten werden.

§ 35. Blumen oder Kränze dürfen auf allen Gräbern niedergelegt werden, sind jedoch von dem Friedhof zu entfernen, sobald sie in Verwesung übergehen und dadurch einen unangenehmen Anblick gewähren.

Von den allgemeinen Leichenfeldern entfernt diese Reste der Friedhofsaufseher, während die Inhaber von Familiengräbern gehalten sind, sie entfernen zu lassen; geschieht letzteres nicht rechtzeitig, so erfolgt die Abräumung durch den Friedhofsaufseher auf Kosten der Inhaber.

§ 36. Gräber von Erwachsenen dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren, Gräber von Kindern nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden. Behufs Uebertragung einer Leiche in ein Familiengrab oder nach auswärts kann auf Antrag der Friedhof-Kommission unter Begutachtung des Bezirksarztes vom Bezirksamt eine Ausnahme gestattet werden.

Ein Familiengrab darf auch vor der Umgrabungsfrist zur Aufnahme der Leiche eines Kindes von nicht über 1 Jahr geöffnet werden.

IV. Feuerbestattungs-Ordnung.

§ 37. Zur Vornahme der Feuerbestattung Verstorbener ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhofe errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 38. Die Feuerbestattung einer Leiche darf unbeschadet der auf die erste Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer und den Leichentransport bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamts als Ortspolizeibehörde erfolgen.

Zu dem Genehmigungsgeſuch, das beim Vorſitzenden der Friedhof-Kommission einzureichen bezw. mündlich anzubringen iſt, ſind folgende Belege erforderlich:

1. eine von der zuſtändigen Behörde ausgeſtellte Beurkundung, daß der Eintrag in das ſtandesamtliche Sterberegister (§ 56 ff. des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt iſt (für außerhalb des deutſchen Reichs Verſtorbene ein amtlich beglaubigter Sterbeſchein),

2a) eine behördlich beglaubigte, von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeſchichte des betreffenden Falles,

b) ein Zeugnis des ſtaatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeortes bez. des Großherzoglichen Bezirksarztes zu Heidelberg darüber, daß nach dem Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Beſichtigung der Leiche jeder Verdacht des Vorliegens einer gewaltsamen Todesurſache ausgeſchloſſen iſt und,

c) wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, überdies ein in gleicher Weiſe angefertigter und beglaubigter Leichenbefund.

In ſämtlichen Schriftſtücken (a, b und c) iſt die Todesurſache möglichſt deutlich anzugeben.

3. Eine behördlich beglaubigte Urkunde, welche den Nachweis enthält, daß entweder:

a) der Verſtorbene ſelbſt ſeine Feuerbeſtattung zweifellos gewollt hat oder

b) beim Tode Willensunfähiger oder von Perſonen unter achtzehn Jahren, daß die Beſtattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.

In den unter Ziffer 3b genannten Fällen darf indeſſen die Verbrennungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn auf Grund vorheriger Leichenöffnung durch einen Staatsarzt ein Zeugnis dieſes letzteren beigebracht wird, eſ ſei jeder Verdacht eines gewaltsamen Todes ausgeſchloſſen.

4. Bei auswärts Verſtorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuſtändigen Polizeibehörde die beabſichtigte Feuerbeſtattung der Leiche angezeigt wurde.

§ 39. Die Friedhof-Kommission teilt das Geſuch mit ſämtlichen Belegen unter Beiſügung ihrer eigenen Äußerung dem Bezirksamt mit, welches erforderlichenfalls vor Abgabe ſeiner Entſcheidung den Großh. Bezirksarzt darüber zu hören hat, ob inhaltlich der Belege die Todesurſache als eine natürliche vollkommen klargeſtellt iſt.

Beſtehen nach dem Gutachten des Großh. Bezirksarztes Zweifel hierüber, ſo kann das Bezirksamt den Angehörigen des Verſtorbenen anheimgeben, zur Hebung der Zweifel die Leichenöffnung durch den beamteten Arzt vornehmen zu laſſen und den Befund vorzulegen.

Werden durch das Ergebnis der Sektion nach Anſicht des Großh. Bezirksarztes hier die Zweifel über die Todesurſache nicht vollſtändig beseitigt, ſo iſt die Erlaubnis zur Vornahme der Feuerbeſtattung vom Bezirksamt zu verſagen.

§ 40. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes geſtorben ſei, ſo darf, im Falle der Sterbeort im Großherzogtum Baden liegt, die Genehmigung des Bezirksamts zur Feuerbeſtattung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder Amtsrichter neben der Genehmigung zur Beerdigung (§ 2 der Verordnung vom 11. September 1879, das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betr.) die ſchriftliche Erlaubnis zur Feuerbeſtattung erteilt hat.

Liegt der Sterbeort außerhalb des Großherzogtums Baden, so darf die Genehmigung des Bezirksamtes zur Feuerbestattung nur auf Grund einer Bescheinigung der mit der Aufklärung des Todesfalles befaßt gewesenen auswärtigen Behörde erfolgen, daß der Feuerbestattung ein Hindernis nicht im Wege steht.

§ 41. Wird die Genehmigung erteilt, so stellt das Bezirksamt den nachsuchenden Angehörigen einen schriftlichen Genehmigungsbescheid zu und setzt hiervon den Großherzoglichen Bezirksarzt und die Friedhof-Kommission in Kenntnis.

§ 42. Leichen von auswärts verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach § 2 ff. dieser Vorschrift erforderliche bezirksamtliche Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt, oder, wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die Leichenhalle zu verbringen, und hat deren Verbrennung, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzufinden.

§ 43. Die Einsegnungsfeierlichkeiten für hier Verstorbene finden in der Regel in der Leichenhalle statt, worauf die Leiche im Zuge nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 44. Hinsichtlich der Feuerbestattung selbst wird Folgendes bestimmt:

a) Die Größe des Sarges, welcher nicht mit metallenen Zierraten versehen sein soll, darf folgende Dimensionen nicht überschreiten: Länge 2,25 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,68 m.

b) Nach Ankunft der Leiche in der Feuerbestattungsanstalt wird der Sarg auf den dort befindlichen Sarkophag gestellt und mit diesem nach Beendigung der Einsegnungsfeierlichkeiten in den unteren Raum der Feuerbestattungsanstalt durch hydraulische Vorrichtung versenkt, während sich gleichzeitig die Einsenkungsöffnung geräuschlos wieder schließt; im unteren Raum wird der Sarg von dem Personal auf den eisernen Verbrennungswagen verbracht und sodann mittels Schienen in den Verbrennungsraum geschoben, worauf unmittelbar der eigentliche Verbrennungsakt beginnt.

c) Der Verbrennungsakt muß so geleitet werden, daß während des ganzen Vorgangs weder gefärbter Rauch dem Kamin entsteigt, noch irgend welcher Geruch wahrnehmbar wird.

§ 45. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Ueberwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtung des Verbrennungsaktes selbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für diejenigen Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Großh. Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhof-Kommission auch den nächsten Leidtragenden, sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 46. Die Aschenreste, welche den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsch entweder in geschlossenen Holzkästen oder Gefäßen von gebranntem Thon oder in zugelöteten Blechbüchsen übergeben werden, können entweder auf dem Friedhof beerdigt oder ebendasselbst oberirdisch aufbewahrt oder auch von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden.

Maßgebend ist in dieser Hinsicht in erster Linie der Wunsch oder die Anordnung des Verstorbenen, in Ermangelung solcher der Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

Sämtliche Arten von Behältern im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen werden in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit von der Friedhof-Kommission stets vorrätig gehalten.

§ 47. Im Einzelnen gelten hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste folgende Bestimmungen:

Wird eine Leiche von auswärts direkt dahin gebracht 20 *M.*,
wird dieselbe zuerst für kürzere oder längere Zeit in das Leichenhaus gebracht,
so erhöht sich diese Tage um 15 *M.*

31. Die Einäscherung einer Leiche mit allen zu diesem Zweck notwendigen Vor-
richtungen bis zur Ablieferung bezw. einschließlich der Beerdigung der Asche in den
zu deren Aufnahme besonders bestimmten allgemeinen Leichenfeldern 25 *M.*
jede unmittelbar darauf folgende 10 *M.*

Finden mehrere Einäscherungen unmittelbar nacheinander statt, so werden die
Gesamtkosten auf die einzelnen Bestattungen verteilt.

32. Ein Kästchen von Holz 1 *M.* 50 *S.*

33. Eine Kapel von Blech 1 " 50 "

34. Ein verzierter Sarkophag aus Thon . 10 "

Ein gleicher in Majolika-Ausführung . 15 "

35. Für alle Leistungen, für welche hier eine Taxe nicht vorgesehen ist, wird
diese im einzelnen Fall von der Friedhofs-Kommission festgesetzt.

D. Friedhofs-Tagen.

1. Die in § 31 der Leichen- und Friedhof-Ordnung bezeichneten Gräber werden
unter folgenden Bedingungen abgegeben:

a. Die Fläche eines Familiengrabs mißt 2,40 m in der Länge und 1,20 m in der
Breite; werden zwei oder mehrere Gräber nebeneinander abgegeben, so fällt der in
§ 27 der Leichen- und Friedhof-Ordnung vorgeschriebene Zwischenraum weg; werden
jedoch zwei oder mehrere hinter einander liegende Gräber abgegeben, so muß der vor-
geschriebene Zwischenraum dazu genommen werden und wird besonders berechnet.

b. Das Recht auf ein solches Grab dauert 40 Jahre vom Tag der Uebernahme;
nach Ablauf dieser Frist fallen die Gräber der Stadt anheim, wenn nicht die Fort-
dauer des Rechts auf weitere 40 Jahre durch jeweilige Erlegung der festgesetzten Tage
erworben wird.

c. Der Stadtrat kann die Verlängerung des Rechts versagen, wenn eine ander-
weite Verwendung des Platzes für angemessen erachtet wird.

d. Diese Gräber dürfen nur für die Glieder der Familie des Uebernehmers oder
dessen Abkömmlinge, sowie deren nächste Verwandte benützt werden; Abgabe oder
Tausch eines unbelegten Grabes an andere darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung
der Friedhofs-Kommission erfolgen, in welchem Fall sich die Benützungsdauer vom
Tag der ersten Uebernahme berechnet; wird die Genehmigung nicht eingeholt, so hat
der neue Uebernehmer die volle Taxe nachzuzahlen.

e. Werden die Gräber oder Gruften, sowie deren Denkmale, Einfassungen und
Anpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhalten, so fallen diese samt Zubehör ein
Jahr nach der den Angehörigen oder deren Bevollmächtigten oder, wenn diese nicht
zu ermitteln sind, auf öffentlichem Wege zugestellten Mahnung an die Stadt zurück,
wenn die Angehörigen nicht innerhalb dieses Jahres ihren Verpflichtungen nachkom-
men und die inzwischen von der Friedhofs-Kommission für die Unterhaltung aufge-
wendeten Kosten ersetzen.

f. Bei Heimfall der Gräber verfügt der Stadtrat über die vorhandenen Grab-
denkmale und Einfassungen, soweit dieselben auf öffentliche Aufforderung von den
Erwerbern dieser Grabstätten oder deren Rechtsnachfolgern nicht entfernt werden.

g. Die Abgabe erfolgt gegen Erlegung der festgesetzten Tage und unter Zustel-
lung einer vom Stadtrat gefertigten Urkunde.

Es sind folgende Taxen bestimmt:

a. in erster Reihe ein Grab 125 *M.*

jedes weitere Grab 100 "

b. in zweiter und dritter Reihe ein Grab 90 "

jedes weitere Grab 70 "

Kleinere Geländeabschnitte werden nach dem Flächengehalt und nach der für ein-
zelne Gräber ausgeworfenen Taxe berechnet.

Für Verlängerung des Benützungsrechtes auf weitere 40 Jahre ist für je ein
Grab die Hälfte der erstmaligen Taxe zu entrichten.

h. Zur Aufnahme von Aschenresten werden Familiengrabstätten abgegeben von
1,20 m Länge und 0,80 m Breite gegen folgende Taxen:

Der Stadtrat kann bei Minderbemittelten auf begründetes Ansuchen von Erhebung dieser Beiträge Umgang nehmen.

2. Für das Benützungrecht einer Urnennische für 20 Jahre 40 M.
In einer Nische können zwei Aschenreste beigesetzt werden.

An Zeichner von Anteilscheinen oder deren Frauen oder Kinder werden dieselben, der Zahl der genommenen Anteilscheine entsprechend, so lange unbesetzte Nischen vorhanden sind, unentgeltlich abgegeben.

3. Für eine Marmortafel mit Schrauben 15 M.

F. Besondere Bestimmungen bezüglich der Feuerbestattung Auswärtiger.

1. Von Auswärtigen, welche hier eine Leiche durch Feuer bestatten lassen wollen, ist ein Kostenvorschuß zu leisten, der, wenn eine Leichenfeierlichkeit verlangt wird, 110 M., und, wenn eine solche nicht gewünscht wird, 100 M. beträgt und an den Leichenordner einzusenden ist. Die Abrechnung findet alsbald nach Ankunft der Leiche in der Anstalt durch den Leichenordner mit dem Leichenbegleiter statt.

2. Wird von Auswärtigen die Zustellung des Genehmigungsbescheides auf telegraphischem Wege gewünscht, so sind dem Gesuch 1 M. 20 S. für das Telegramm beizufügen.

3. Die Zeit der Ankunft der Leiche hier ist dem Leichenordner (Telegramm-Adresse: Leichenordner Heidelberg) durch Einschreibebrief oder telegraphisch so rechtzeitig anzumelden, daß die nötigen Anordnungen zur sofortigen Empfangnahme der Leiche noch getroffen werden können.

4. Soll aus Orten der näheren oder ferneren Umgebung der Transport der Leiche im Leichenwagen geschehen, so wird dieselbe auf Verlangen durch den hiesigen Leichenwagen abgeholt und ist die zur Abholung im Leichenhause bestimmte Stunde und die Wohnung, sowie die Zeit des Eintreffens des Wagens im Weichbild der Stadt dem hiesigen Leichenordner rechtzeitig mitzuteilen.

5. Ueberfärge werden nicht zurückgeliefert, sondern bleiben auf dem Friedhofe.

XVI. Gebühren-Tarif

für das Vorzeigen der Sehenswürdigkeiten des Heidelberger Schlosses.

A. Für die Vorzeigung des Innern der Schloßruine einschl. des großen Fasses:

Für eine Person, die allein geführt wird 1 Mk. — Pfg.

Für zwei oder drei Personen, die gleichzeitig geführt werden,
zusammen 1 " 50 "

Für vier oder mehr Personen, die gleichzeitig geführt werden,
für jede Person — " 50 "

B. Für die Vorzeigung des großen Fasses allein:

Für eine Person, der dasselbe allein vorgezeigt wird — Mk. 20 Pfg.

Für zwei und drei Personen, denen dasselbe gleichzeitig vorge-
zeigt wird, zusammen — " 30 "

Für vier und mehr Personen, denen dasselbe gleichzeitig gezeigt
wird, für jede Person — " 10 "

Dabei werden nur solche Personen, welche über zehn Jahre alt sind, in Berechnung gezogen.

XVII. Städtische Kunst- und Altertümer-Sammlung

im Friedrichsbau des Schlosses (z. B. vorübergehend im Otto-Heinrichsbau).

Eintrittskarten an der Kasse im Schloßhof.

a. Einzelkarte 0,40 Mk.

b. Gesellschaften (Vereine) von mehr als 10 Personen, je 2 Teilnehmer auf
eine Karte

- e. Schulen und Erziehungsanstalten, je 4 Teilnehmer auf eine Karte.
Ist bei b und c die Zahl der Besucher nicht durch 2 bzw. 4 ohne Rest teilbar, so haben die Uebrigbleibenden gleichfalls eine Karte zu lösen.
- d. Abonnementskarten mit 20 Abschnitten 2,00 Mk.
Die Sammlung ist täglich geöffnet und zwar vom 1. November bis 1. März von morgens 10 Uhr ab; in den übrigen Monaten von morgens 8 Uhr ab, bis zu einbrechender Dämmerung, jedoch spätestens bis 7 Uhr Abends.

XVIII. Die Veranlagung zu den direkten Steuern.

Das sogen. **Ab- und Zuschreiben** der Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Einkommen- und Kapitalrentensteuer findet alljährlich in der Regel in den Monaten April und Mai statt. Besondere Bekanntmachung erfolgt jeweils in den Lokalblättern. Die Steuererklärungen sind abzugeben beim Großh. Steuerkommissär für den Stadtbezirk Heidelberg, wo auch die Formulare zu den Steuererklärungen nebst Anleitung zu deren Aufstellung abgegeben werden. Bis zum Ablauf der für das Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist sind die in den einzelnen Steuergesetzen vorgeschriebenen Steuererklärungen und Anzeigen, sowie die Gesuche um Steuerbefreiung, Steuerminderung und Steuerrückerzins einzureichen.

Der Steuerkommissär ist jedoch berechtigt auch außerhalb des Ab- und Zuschreibens die Veranlagung von Personen, die nach den betr. Gesetzen in der Gemeinde erstmals gewerb- und einkommensteuerverpflichtig geworden sind, vorzunehmen.

Ebenso werden auch auf erfolgte Anzeige während des ganzen Jahres Abschreibungen vorgenommen, wenn die Gewerbe- oder Einkommensteuerverpflichtung in der Gemeinde gänzlich aufgehört hat.

Die Gewerbesteuerpflicht hört auf, wenn das Gewerbe aufgegeben worden oder das Betriebskapital unter 700 Mk. herunter gegangen ist.

Die Einkommensteuerverpflichtung hört auf insbesondere in Folge von Tod, Wegzug — in diesem Falle vorausgesetzt, daß der Betreffende nicht wegen auf hiesiger Gemarkung gelegenen Liegenschaften oder aus Gewerbebetrieb hier einkommensteuerverpflichtig bleibt —, oder wenn das steuerbare Einkommen den Betrag von 500 Mark nicht mehr erreicht.

Das Abschreiben der Kapitalrentensteuer außerhalb des Ab- und Zuschreibens erfolgt nur bei solchen Rentensteuerverpflichtigen, die außerhalb des Großherzogtums verziehen, in welchem Falle die Rentensteuerverpflichtung mit dem Ersten des Monats, in dem der Wegzug stattgefunden hat, erlischt.

Wesentliche Bestimmungen.

I. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer: Wer wegen Wechsels in der Person des Verpflichtigen ab- und zugeschrieben haben will oder aus einer andern Ursache die Berichtigung oder den Strich seines Grund- oder Häusersteuerkapitals verlangt, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sofern es sich um das Zuschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, werden übrigens von Amteswegen ab- und zugeschrieben.

Bei Eigentumsveränderungen hat der seitherige Eigentümer die Steuer noch bis zum Schlusse des Jahres, in dem die Feststellung der Veränderung (das Ab- und Zuschreiben) zu vollziehen war, fortzuentrichten, wobei ihm der Rückgriff auf den Erwerber der Liegenschaft zusteht. Es findet daher in solchen Fällen weder ein Rückerzins an den Verkäufer der Liegenschaft aus der Steuerkasse statt, noch erhebt sie von dem Erwerber Nachtrag.

II. In Bezug auf die Gewerbesteuer: Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen, ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 700 Mark erreicht.

Die gewerbesteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer oder Ausländer, auch gewerbesteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

a. Wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung begonnen haben, aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;

b. wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stand der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den bereits besteuerten Betrag um mindestens 5 Prozent und mindestens um 700 Mark erhöht hat.

III. In Bezug auf die Einkommensteuer: Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogtum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundgefallen, aus im Großherzogtum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den daselbst betriebenen Gewerben, aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau, sowie das aus dem Gesamtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen, ferner dasjenige aus dem Vermögen seiner Kinder, soweit ihm an deren Vermögen die Nutzung zusteht, zugerechnet. Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau findet jedoch nur statt, wenn dieses den Betrag von 500 M. jährlich erreicht.

Steuerpflichtig sind:

A. Natürliche Personen und zwar:

I. mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;

2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimatsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogtum eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben;

II. nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogtum gelegenen Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse.

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogtum haben;

2. Reichsausländer, welche nicht unter I Ziffer 2 fallen.

B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken — mit demjenigen Teile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogtum entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen, der auf dem Einkommen ruhenden Lasten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Schulzinsen) den Betrag von 500 M. jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden, ferner die Dienstbezüge (einschließlich der Militärpersonen) der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachmeister abwärts, sowie alle Sterbquartalbezüge steuerfrei.

Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen und zwar bei einem neu zu veranlagenden nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im übrigen nach dem Stand der Einkommensverhältnisse am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist.

Bei Bemessung des Einkommens nach dem Stande der Einkommensverhältnisse an einem bestimmten Tage sind feststehende Bezüge nach ihrem dem Stande am maßgebenden Tage entsprechenden Jahresbetrag, wandelbare Bezüge nach dem tatsächlichen Ergebnis des letzten Kalender- oder Geschäftsjahrs, sofern sie aber noch nicht ein Jahr lang fließen, nach dem mutmaßlichen Ergebnis des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen.

Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemeinde begründet, in welcher der Pflichtige seinen Wohnsitz (Hauptniederlassung) hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogtum den größten Teil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Bereits in der Gemeinde zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bemessen — sich derart erhöht hat, daß sich gemäß Art. 13 des Gesetzes ein höherer Steueranschlag ergibt, sind verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben. Die gleiche Verpflichtung haben diejenigen Personen, die erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, in der Gemeinde erstmals wieder einkommensteuerpflichtig geworden sind. Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Personen schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern und sie vorläufig zur Einkommensteuer zu veranlagern.

IV. In Bezug auf die Kapitalrentensteuer: Der Ertrag aus Kapitalvermögen, sowie Renten und sonstige derartige Bezüge, soweit diese Erträgnisse nicht unmittelbar aus Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) oder aus dem Betrieb einer gewerblichen Unternehmung herrühren oder ein Entgelt für (jetzige oder frühere) Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit bilden, unterliegt der Kapitalrentensteuer. An dem Renteneinkommen dürfen jedoch die Schuldzinsen von faust- oder unterpfändlich versicherten Kapitalschulden sowie die mit den Rentenbezügen verbundenen privatrechtlichen Lasten abgezogen werden.

Landes- und sonstige Reichsangehörige sind, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betr., ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, mit dem ganzen Betrag ihres steuerbaren Zinsen- und Rentenbezugs der Kapitalrentensteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten her stammt. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimatsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, unterliegen der Kapitalrentensteuer in demselben Umfange, wie die oben genannten Pflichtigen.

Steuerpflichtig ist der, welchem der Zinsen- und Rentenbezug zusteht.

Die Grundlage für die Kapitalrentensteuer bildet der ganze Jahresbetrag der steuerbaren Zinsen oder Renten, wie sich solcher nach dem Stande des hierher gehörigen Vermögens auf den 1. April des betr. Jahres ergibt und ist die Kapitalrentensteuer hievon für das volle mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Steuerjahr zu entrichten. Ist der Jahresbetrag der Zins- und Renteneinnahmen und beziehungsweise der Schuldzinsen und Lasten seiner Größe nach wandelbar, so ist der Ertrag des letzten Jahres oder, wenn ein Jahresertrag noch nicht erzielt oder wenigstens nicht bekannt wäre, die mutmaßliche Größe eines mittleren Jahresertrags zu Grunde zu legen.

Kein an sich steuerbarer Zinsen- oder Rentenbezug darf unberücksichtigt bleiben, es sei denn, daß er auf 1. April bereits seit mehr als zwei Jahren offenkundig oder erweislich nicht hat bezogen werden können, auch im Laufe des Jahres voraussichtlich nicht flüssig werden wird.

Vom Bezug zur Kapitalrentensteuer sind unter anderem befreit:

a. Alle, deren steuerbare Zinsen und Renten nach Abzug etwaiger Schuldzinsen und Lasten die Summe von 60 Mk. jährlich nicht übersteigen;

b. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesamteinkommen 500 Mk. nicht erreicht.

Wer bereits zur Kapitalrentensteuer beigezogen ist, hat — falls der Jahresbetrag seiner steuerbaren Zinsen und Renten nach Abzug der hierzu geeigneten Schuldzinsen und Lasten sich erhöht — aus dem hiernach sich ergebenden Zuwachs erst dann Steuer zu entrichten, wenn dieser Zuwachs den Betrag von 60 Mk. überschreitet.

Die Steuerpflicht beginnt, wo Jemand erstmals zu einem steuerbaren Zinsen- oder Rentengenuß oder zu einem, eine neue Steuerpflicht begründenden Zuwachs an steuerbarem Einkommen (61 M.) gelangt, dann, wenn die entscheidende Thatsache vor dem 1. April eines Jahres oder auf diesen Tag eingetreten ist, mit dem betreffenden Jahre, sonst aber mit dem nächstfolgenden Jahre.

Wer durch Niederlassung im Großherzogtum steuerpflichtig wird, soll in allen Fällen erst vom nächsten Jahre an zur Kapitalrentensteuer beigezogen werden.

Die Steuerpflicht erlischt da, wo ein Zinsen- und Rentenbezug eines Steuerpflichtigen gänzlich aufgehört hat, mit dem 1. des Monats, in welchem diese Veränderungen eingetreten sind, in allen anderen Fällen rückständig des ab- oder übergegangen oder zu befreienden Betrags dann, wenn die bezügliche Aenderung vor dem 1. April eines Jahres oder auf letzteren Tag eingetreten ist, mit Beginn dieses, sonst aber erst mit jenem des nächstfolgenden Jahres.

In der festgesetzten Frist haben alle jene Pflichtigen Steuererklärungen einzureichen:

a. welche nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April des betreffenden Jahres ein in der Gemeinde zu veranlagendes Zinsen- und Renteneinkommen von mehr als 60 M. jährlich beziehen und noch nicht zur Kapitalrentensteuer veranlagt sind;

b. welche zur Rentensteuer zwar veranlagt sind, aber nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April ein steuerbares Zinsen- und Renteneinkommen beziehen, welches den veranlagten Jahresbetrag um mehr als 60 Mark übersteigt.

Ein besonderes Veranlagungsverfahren für die Feststellung der Gemeindesteuern findet nicht statt, da die staatlichen Steuerkataster auch die Grundlage für die Gemeindebesteuerung bilden.

Nachtrag.

Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler.

Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1901.

Die Verordnung vom 18. März 1887, den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler betr., welche wir aus Anlaß der durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900 bezüglich dieser Gewerbebetriebe in § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 3, § 38, § 75 a der Gewerbeordnung getroffenen Aenderungen, ferner auf Grund der beim Vollzug der Verordnung gemachten Erfahrungen, sowie im Hinblick auf die §§ 652 ff. des B. G. B., einer Durchsicht unterworfen haben, hat durch die demnächst im Gesetzes- und Verordnungsblatt erscheinende Verordnung vom heutigen, welche mit Wirkung vom 1. November d. Js. an deren Stelle tritt, — abgesehen von den nunmehr maßgebenden Strafbestimmungen — mehrfache Aenderungen erfahren, bezüglich deren im Einzelnen bemerkt wird:

1. Die Bestimmungen über die Buchführung sind in § 2 Ziffer 3, 4, 6—9 und in § 3 Ziffer 3, 4—8, in § 4 Abs. 4 und in § 5 erweitert.

2. Durch den § 6 soll wahrheitswidrigen Geschäftsankündigungen, namentlich der Ankündigung von Stellen, für welche keine durch die Geschäftsbücher nachweisbaren Aufträge vorliegen, begegnet und durch die Bestimmung, daß diese Ankündigungen Namen, Stand und Wohnung des ankündigenden Gesindevermieters und Stellenvermittlers zu enthalten haben, und daß darin Bezeichnungen und Angaben unterlassen werden müssen, welche die Meinung erwecken könnten, als handle es sich um Ankündigungen einer gemeinnützigen Dienst- oder Stellenvermittlung, dem mehrfach beobachteten Mißbrauch des Namens bestehender gemeinnütziger Arbeitsnachweisanstalten entgegengewirkt werden.

3. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist in § 7 die Verpflichtung auferlegt, über die Art der zu vermittelnden Stellen oder Arbeitskräfte, über Namen

und Wohnort des Stellsuchenden oder Arbeitgebers, Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen zc. genaue Auskunft zu geben und auf Verlangen den Kunden Einsicht in die bezüglichen Einträge der Geschäftsbücher zu gestatten; auf der anderen Seite ist es ihnen verboten, den ihre Dienste in Anspruch nehmenden Personen über die persönlichen Verhältnisse des Dienst- oder Arbeitgebers und des Dienst- oder Arbeitnehmers über die Art der Stelle, sowie die Höhe des Lohnes wissentlich unrichtige Auskunft zu geben.

4. Der § 8 weist die Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche ihre gewerblichen Vermittlungsgeschäfte ausnahmsweise nicht persönlich auszuüben vermögen, auf die Verpflichtung hin, für die etwa erforderliche Stellvertretung bezirksrätlichen Erlaubnis herbeizuführen, und die Beschäftigung von Hilfspersonal dem Amt anzuzeigen, damit letzteres jederzeit in der Lage ist, im Falle der Unzuverlässigkeit dieses Hilfspersonals das Erforderliche vorzusehen.

5. Die Bestimmung in § 8 Abs. 2 bezweckt, den mehrfachen Klagen zu begegnen, die von Dienst- und Stellsuchenden erhoben wurden über Belästigungen durch Stellenvermittler auf Straßen und an anderen öffentlichen Orten, insbesondere auch in und vor den Geschäftslokalen der gemeinnützigen Arbeitsnachweisanstalten, wo oft Stellenvermittler und Gesindevermieter solchen Stellsuchenden, welchen durch diese Anstalten bereits Stellen vermittelt sind, nur um dabei ein Geschäft für sich zu machen, ihre Dienste anbieten und aufdrängen und sie zu diesem Zweck häufig bestimmen, die ihnen bereits vermittelten Stellen nicht anzutreten zc.

6. Neu ist auch die Bestimmung in § 9, wonach es den Gesindevermietern und Stellenvermittlern untersagt ist, solchen Personen Vermittlerdienste zu leisten, von denen sie wissen, daß sie durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung eines neuen Dienstverhältnisses gehindert sind, oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehende Personen zum Verlassen der Stelle zc. oder zur sonstigen Verlegung des Dienstvertrags oder Dienst- oder Arbeitgeber zur Entlassung eines Dienst- oder Arbeitnehmers oder zur Verlegung des Dienst- oder Arbeitsvertrages zu bestimmen.

7. Weiter ist von dem § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht, und den Gesindevermietern und Stellenvermittlern die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes untersagt, im Zusammenhang damit aber denselben zugleich auch der Betrieb des Gewerbes in Gast- und Schankwirtschaften und in solchen Räumen, welche mit Gast- oder Schankwirtschaften im Zusammenhang stehen, verboten.

Von dem da und dort erlassenen Verbot der Beherbergung der dienst- oder stellsuchenden Personen durch die Gesindevermieter ist, da dafür manchenorts ein Bedürfnis besteht, zwar abgesehen; es ist aber durch die dem Bezirksamt erteilte Ermächtigung jederzeit die Befugnis zur Beherbergung nach freiem Ermessen zu entziehen, die Möglichkeit gegeben, etwa hervortretenden Mißständen und Mißbräuchen alsbald wirksam zu begegnen. Die schon in den meisten ortspolizeilichen Vorschriften über das Beherbergen durch Gesindevermieter zc. enthaltene Bestimmung, daß in einem und demselben Hause nur entweder Herbergen für männliche oder nur für weibliche Stellsuchenden eingerichtet werden dürfen, ist wegen ihrer allgemeinen Anwendbarkeit in die Verordnung aufgenommen.

8. Daß die Vermittlung von Stellen für minderjährige weibliche Personen im Wirtschaftsgewerbe und im Ausland nur auf den Nachweis der Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern, des Vormundes) soll erfolgen können, und daß hinsichtlich der Vermittlung von Stellen für weibliche Personen im Ausland überhaupt den Stellenvermittlern und Gesindevermietern besondere Sorgfalt zur Pflicht gemacht ist, entspricht einer durch die Erfahrung gerechtfertigten bezüglichen Schutzfürsorge.

9. Die mehrfach vorgeschlagene Bestimmung, daß die Vermittlungsgebühr, welche nur zur Erhebung kommen darf, wenn die Vermittlungstätigkeit zum Abschluß eines gültigen Dienstvertrags geführt hat und welche von demjenigen zu entrichten ist, welcher den Auftrag erteilt hat (§ 652 B. G.-B.) in dem Falle, daß beide Vertragsparteien dem Dienstvermittler Auftrag erteilt haben, für beide Vertragsteile zusammen den Betrag der einfachen Vermittlungsgebühr nicht soll übersteigen dürfen, wurde in die Verordnung nicht aufgenommen, weil eine solche Bestimmung die Vertragsfreiheit vielleicht zum Schaden des einen oder anderen Teils nicht unerheblich beschränken,

andererseits doch unter Umständen die beabsichtigte Wirkung nicht erzielen, vielmehr nur zur Folge haben würde, daß die Vermittlungsgebühr höher angesetzt und dadurch der Stelleuchende, neben welchem nicht zugleich der andere Vertragsteil ebenfalls die Vermittlungsthätigkeit desselben Stellenvermittlers in Anspruch genommen hat, geschädigt wird. Sollte die Vermittlungsgebühr unverhältnismäßig hoch festgesetzt sein — eine polizeiliche Einwirkung auf die Maximalhöhe der Gebühr hat die Behörde nicht, es darf vielmehr nur die von dem Dienstvermittler selbst festgesetzte und durch den Tarif bekannt gegebene Gebühr, solange nichts anderes bekannt gemacht ist, nicht überschritten werden —, so kann dieselbe ohnedies nach § 655 des B. G.-B. auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Auch erschien es angezeigt, von einer Bestimmung abzusehen, daß, falls infolge der Vermittlungsthätigkeit ein Vertrag nicht zustande kommt, überhaupt die Erhebung jeglicher Gebühr ausgeschlossen sein soll; eine solche Vorschrift würde voraussichtlich doch vielfach umgangen werden, so daß ihr die Zulassung einer immerhin kontrollierbaren mäßigen Einschreibgebühr vorzuziehen ist.

Im übrigen ist Bestimmung getroffen, daß für Aufwendungen dem Dienstvermittler nur dann Ersatz zu leisten ist, wenn dies besonders vereinbart ist; Auslagen für die mit dem Geschäftsbetriebe regelmäßig verbundenen Gänge, Porto, Korrespondenzen zc. dürfen überhaupt nicht besonders berechnet werden.

10. Wie in § 5 bestimmt ist, daß hinterlegte Papiere oder sonstige Gegenstände von den Gesindevermietern und Stellenvermittlern gegen den Willen der Hinterleger nicht zurückbehalten werden dürfen, sondern letzteren auf Verlangen sofort auszuhandigen sind, so bestimmt der § 13, daß Reisegelder oder Haftgelder (Draufgaben), welche der Dienstvermittler in Empfang genommen hat, der Bestimmung des Auftraggebers gemäß ungeschmälert zur Aushändigung kommen und namentlich auch nicht ohne dessen Willen zur Aufrechnung auf die geschuldeten Gebühren verwendet werden dürfen.

Verzeichnis der für den Amtsbezirk Heidelberg von Berufsgenossenschaften, deren Wirksamkeit sich auf das Großherzogtum Baden erstreckt, aufgestellten Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Nummer des amtlichen Verzeichnisses	Namen und Sitz der Berufsgenossenschaften und der sich auf das Großherzogtum erstreckenden Sektionen	Namen und Wohnsitz der	
		Vertrauensmänner	Stellvertreter
2	Steinbruchs-Berufs-Gen. in Berlin. Sektion II in Karlsruhe.	Hefler Nikolaus, Fabrikant in Heidelberg.	Amann, Steinbruchbesitzer in Neckargemünd.
3	Berufs-Gen. der Feinmechanik in Berlin. Sektion VIII in Karlsruhe.	Junker Karl, in Firma Junker & Nuh in Karlsruhe.	Krautinger J. W., in Karlsruhe.
4	Süddeutsche Eisen- u. Stahl-Berufs-Genossenschaft in Frankfurt a. M. Sektion IV in Mannheim.	Hefft Karl, in Firma B. Hefft in Heidelberg.	—
12	Süddeutsche Edel- u. Unedel-Metall-Berufs-Genossensch. in Stuttgart. Sektion III in Pforzheim.	Wagner Emil, bei Christofle & Co. in Karlsruhe.	—
14	Berufs-Genossenschaft der Musik-Instrumenten-Industrie in Leipzig. Sektion III in Stuttgart.	Voit Hch., Orgelfabrikant (L. Voit Söhne) in Durlach.	Günther Karl, in Firma Gebr. Trau Nachf., Pianoforte-Fabrik in Heidelberg.
15	Glasberufsgenossenschaft in Berlin. Sektion III in Saarbrücken.	Meyer Wilhelm, in Gaggenau.	Billinger Rob., in Nastatt.
16	Töpferei-Berufsgenossensch. in Berlin. Sektion VIII in Saargemünd.	Schumacher G., Fabrikbes. zu Vietigheim im Neckarkreise.	Schaaf Karl, Porzellan- und Steingutfabrik in Zell a. Harmersbach.
17	Ziegelei-Berufsgenossensch. in Berlin. Sektion XIII in Mannheim.	Kall August, in Firma Kühner & Cie. in Ziegelhausen.	Hübinger Ludwig jun., in Aglasterhausen.
18	Berufsgenossensch. der chemischen Industrie in Berlin. Sektion VI in Mannheim.	Zwickert, Betriebsleiter der deutschen Metallpatronenfabrik in Grödingen bei Durlach.	Dr. Kur H., in Fa. Kur und Finner in Karlsruhe.
19	Berufsgenossensch. der Gas- u. Wasserwerke in Berlin. Sektion VIII in Karlsruhe.	Beyer, Direktor d. Städt. Gas- und Wasserwerke in Mannheim.	Gryf, Inspektor d. Städt. Gaswerks in Pforzheim.
20	Leinen-Berufsgenossenschaft in Bielefeld. Sektion I in Blaubeuren.	Neuwerk W., in Oberachern.	Helbing Reinhold, in Emmendingen.
22	Süddeutsche Textil-Berufsgenossensch. in Augsburg. Sektion IV in Freiburg i. Br.	Daut J., Fabrikant in Mannheim.	—
27	Seiden-Berufsgenossenschaft in Krefeld. Sektion II in Freiburg i. Br.	Wickert Julius, in Firma Franz Eckert und Cie. in Waldkirch.	—

Nummer des amtll. Verzeichnisses	Namen und Sitz der Berufsgenossenschaften und der sich auf das Großherzogtum erstreckenden Sektionen	Namen und Wohnsitz der	
		Vertrauensmänner	Stellvertreter
28	Papiermacher = Berufs = Genossensch. in Berlin. Sektion III in Straßburg.	Lenz W., Direktor in Waldbhof.	Dorn Dr. J. F., in Forbach.
29	Papier = Verarbeitungs = Berufs = Genossensch. in Berlin. Sektion VII in Lahr.	Nicht aufgestellt.	Nicht aufgestellt.
30	Lederindustrie = Berufs = Gen. in Berlin. Sektion VI in Stuttgart.	Hirsch Sigmund, Lederfabrikant in Weinheim.	Freundenberg F. G. in Weinheim.
34	Südwestdeutsche Holz = Berufs = Genossensch. in Stuttgart. Sektion II in Karlsruhe.	Emrich Jakob (Emrich & Köhler), in Mannheim.	Schmitt Th., in Sandhausen.
35	Müllerei = Berufs = Genossensch. in Berlin. Sektion XII in Mannheim.	Hildebrand G., in Weinheim.	Fuchs Georg, in Weinheim.
36	Nahrungsmittel = Industrie = Berufs = Genossenschaft in Mannheim. Ohne Sektionsbildung.	1. Bender Louis, Eisfabrikant in Mannheim. 2. Schilling Jakob, in Fa. Schilling und Cie. in Kaiserslautern.	Vertreten sich gegenseitig.
38	Brennerei = Berufs = Genossenschaft in Berlin. Sektion XI in Regensburg.	Feder Karl, Fabrikant in Firma Müller u Feder in Großschafsen.	Schuh H., in Grenzhof bei Schwegingen.
39	Brauerei = und Mälzerei = Berufs = Genossensch. in Frankfurt a. M. Sektion II in Karlsruhe.	Gieser Louis, Malzfabrik, in Fa. Gieser & Odenheimer in Mannheim.	Dlinger Friedr., Brauereidirektor in Heidelberg.
40	Tabak = Berufs = Genossensch. in Berlin. Sektion V in Mannheim.	Reiß W., in Fa. P. J. Landfried in Rauenberg.	Pfeiffer Rudolf, in Fa. D. M. Pfeiffer in Heidelberg.
41	Bekleidungs = Industrie = Berufs = Genossensch. in Berlin. Ohne Sektionsbildung.	Strauß Hermann, in Firma Moritz Kahn Söhne, Bettfedernreinigung = Anstalt in Mannheim.	Weigel Bernh., in Firma Pforzheimer Schuhfabrik B. Weigel, Pforzheim.
42	Berufsgenossensch. d. Schornsteinfegermeister des deutschen Reiches in Berlin. Sektion XII in Freiburg i. Br.	Behringer Martin, Kaminfegermeister in Pforzheim.	Stang J., Kaminfegermeister in Wiesloch.
54	Südwestliche Baugewerks = Berufs = Genossenschaft in Straßburg. Sektion I in Mannheim.	Busch Georg, Baumeister in Heidelberg	Zündorff Gg., Schieferdecker in Heidelberg.

Nummer des amtl. Verzeichnisses	Namen und Sitz der Berufsgenossenschaften und der sich auf das Großherzogtum erstreckenden Sektionen	Namen und Wohnsitz der	
		Vertrauensmänner	Stellvertreter
55	Buchdruckerei-Berufsgen. in Leipzig. Sektion IV (Südwest) in Stuttgart.	Stabler Friedrich,	in Gutsch H., in Karlsruhe. Konstanz.
56	Privateisenbahn-Berufsgenossensch. für d. Gebiet des deutschen Reichs in Lübeck. Ohne Sektionsbildung.	Die Einrichtung der Vertrauensmänner ist aufgehoben. Die Obliegenheiten der letzteren werden von den beteiligten Eisenbahnerverwaltungen versehen. Mit diesen ist daher der Schriftwechsel in Unfallsachen ausschließlich zu führen.	
57	Straßenbahn-Berufsgen. für das Gebiet des deutschen Reichs in Berlin. Ohne Sektionsbildung. 4. Schiedsgerichtsbezirk Baden.	—	
58	Speiditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft in Berlin. Sektion VII in Mannheim.	Weil Sally, von d. Firma L. Weil u. Reinhardt in Mannheim.	Rebden Alb., in Mannheim.
59	Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft in Berlin. Sektion XXXII in Mannheim.	Reinhardt C. F. G., Verwalter in Heidelberg.	Gaul Joh., Bürgermeister in Waldhilsbach.
60	Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossensch. in Duisburg. Sektion I in Mannheim.	Hoffmann Emil, in Heilbronn, Neckardampfschiffahrt.	Pfeger M., Bürgermeister in Neckarsteinach.
64	Tiefbau-Berufsgenossensch. in Berlin. Vorstandsbezirk XI Straßburg.	Grün A., in Fa. Grün & Bilfinger in Mannheim.	Schaaf Friedr. II., Bauunternehmer in Feudenheim.
65	Fleischerei-Berufsgenossenschaft. Ohne Sektionsbildung. Bad. Unterland.	Koch G., Fleischermeister in Heidelberg.	Müller K., Fleischerstr. in Mannheim.

XIX. Fahrplan der Straßenbahn.

Vom 1. Mai bis 30. September.

Hauptstraße und Bergheimerlinie von 7⁰⁰ Vorm. bis 9⁰⁰ Abds. alle 6 Min. ein Wagen
 Rohrbacherlinie " 7⁰⁰ " " 9⁰⁰ " " 6 " " "

Vom 1. Oktober bis 30. April.

Hauptstraße und Bergheimerlinie von 7¹⁵ Vorm. bis 9⁰⁰ Abds. alle 6 Min. ein Wagen
 Rohrbacherlinie " 7¹⁵ " " 8³⁰ " " 6 " " "

Tarif der Straßenbahn.

Einzelinfahrtscheine kosten

für Teilstrecken 10 S

" die ganze Linie 15 S;

Hauptbahnhof—Theaterstraße
 Bismarckplatz—Ludwigsplatz
 Märzgasse—Markt
 Theaterstraße—Friesenberg
 Ludwigsplatz—Karlsthor
 Steigerweg—Bismarckplatz
 Luifenstraße—Akademiestraße
 Römerstraße—Bismarckplatz

außerdem werden Familien-Abonnementskarten zu M 1 für 10 Fahrten, welche zur Benützung der ganzen Strecke berechtigten, ausgegeben.

XX. Bergbahn-Fahrplan.

Vom Jahr 1900 ab einschl. verkehren die Züge der Bergbahn wie folgt:

vom	bis	von		Zwischenräume	Bemerkungen
		Vorm.	Nachm.		
1. März	15. März	9 ⁰⁰	6 ⁰⁰	1/2 stdl.	} Sofern nicht durch ungünstige Witterung u. f. w. Betriebseinstellung notwendig wird.
16. März	31. März	9 ⁰⁰	6 ³⁰	1/2 "	
1. April	15. April	8 ³⁰	7 ⁰⁰	1/2 "	
16. April	30. April	8 ⁰⁰	2 ⁰⁰	1/2 "	
		—	2 ⁰⁰ —6 ⁰⁰	1/4 "	
		—	6 ⁰⁰ —7 ³⁰	1/2 "	
		8 ⁰⁰	2 ⁰⁰	1/2 "	
1. Mai	15. Mai	—	2 ⁰⁰ —7 ⁰⁰	1/4 "	
		—	7 ⁰⁰ —8 ⁰⁰	1/2 "	
		7 ³⁰	2 ⁰⁰	1/2 "	
16. Mai	15. August	—	2 ⁰⁰ —7 ⁰⁰	1/4 "	
		—	7 ⁰⁰ —8 ³⁰	1/2 "	
		7 ³⁰	2 ⁰⁰	1/2 "	
16. August	31. August	—	2 ⁰⁰ —7 ⁰⁰	1/4 "	
		—	7 ⁰⁰ —8 ⁰⁰	1/2 "	
		8 ⁰⁰	2 ⁰⁰	1/2 "	
1. Septemb.	15. Septemb.	—	2 ⁰⁰ —7 ⁰⁰	1/4 "	
		—	7 ⁰⁰ —7 ³⁰	1/2 "	
		8 ⁰⁰	2 ⁰⁰	1/2 "	
16. Septemb.	30. Septemb.	—	2 ⁰⁰ —6 ⁰⁰	1/4 "	
		—	6 ⁰⁰ —7 ⁰⁰	1/2 "	
		8 ³⁰	2 ⁰⁰	1/2 "	
1. Oktober	31. Oktober	—	2 ⁰⁰ —5 ³⁰	1/4 "	
		—	5 ³⁰ —6 ⁰⁰	1/2 "	
1. November	30. Novemb.	9 ⁰⁰	5 ⁰⁰	1/2 "	} Sofern nicht durch ungünstige Witterung u. f. w. Betriebseinstellung notwendig wird.

Sonderzüge. Zwischen den fahrplanmäßigen Zügen werden Sonderzüge abgelassen, wenn dies von 5 anwesenden Fahrgästen verlangt oder der Fahrpreis für 5 Personen bezahlt wird und wenn die Ablassung des Sonderzuges mindestens 10 Minuten vor Abgang des nächsten fahrplanmäßigen Zuges geschehen kann.

Fahrzeit.

a) Von der Station Kornmarkt bis Schloß oder umgekehrt, sowie von Station Schloß bis Station Molkentur oder umgekehrt beträgt die Fahrzeit 2 1/2 Minuten.

b) Von Station Kornmarkt bis Station Molkentur oder umgekehrt beträgt die Fahrzeit 6 Minuten, wobei 1 Minute Aufenthalt an der Station Schloß einbegriffen ist.

Bemerkung: Die Station Kornmarkt kann von den Bahnhöfen der Badischen und der Main-Neckarbahn, sowie von der Station Bismarckplatz der Mannheimer und Weinheimer Nebenbahn mittelst der Straßenbahn in etwa 12 Minuten erreicht werden.

Fahrpreise.

	Für Erwachsene	Für Kinder von 4—10 Jahren
Station Kornmarkt bis Station Schloß	35 \mathcal{J}	20 \mathcal{J}
Kornmarkt " " Schloß und zurück	50 "	30 "
" Kornmarkt " " Molkentur	70 "	35 "
" Kornmarkt " " Molkentur und zurück	1 \mathcal{M}	50 "
Station Schloß bis Station Kornmarkt	25 \mathcal{J}	15 "
" Schloß " " Kornmarkt und zurück	50 "	30 "
" Schloß " " Molkentur	35 "	20 "
" Schloß " " Molkentur und zurück	50 "	25 "
Station Molkentur bis Station Schloß	20 \mathcal{J}	10 "
" Molkentur " " Schloß und zurück	50 "	25 "
" Molkentur " " Kornmarkt	40 "	20 "
" Molkentur " " Kornmarkt und zurück	1 \mathcal{M}	50 "

Abonnements-Karten zur beliebigen Auf- oder Abwärtsfahrt werden nach Maßgabe der auf der Karte aufgedruckten Bestimmungen abgegeben. Preis 5 bzw. 3 *M.*

Kinder unter 4 Jahren, sofern sie in Begleitung Erwachsener sind und keinen besonderen Platz in Anspruch nehmen, haben freie Fahrt.

Handgepäck bis zu 15 Kilo wird frei befördert, wenn für dasselbe kein besonderer Platz beansprucht wird.

XXI. Personentarif der Heidelberg-Weinheim-Mannheimer Lokalbahn.

Tarif Kilometer	Von	Fahrpreise in Mark						Gepäck- fracht für 10 Kilo Mark
		Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt		Mili- tär	Hunde	
		II. Kl.	III. Kl.	II. Kl.	III. Kl.			
	Heidelberg							
	Bismarckplatz nach							
34	Mannheim N.-B.	1.90	1.20	2.80	1.90	-.40	-.55	-.20
30	Käferthal Bf. ob. Haltepunkt	1.60	1.10	2.40	1.60	-.40	-.45	-.18
24	Biernheim	1.30	-.85	2.-	1.30	-.30	-.40	-.14
19	Stahlbad	1.10	-.65	1.60	1.10	-.20	-.30	-.12
17	Weinheim Bahnhof	-.95	-.60	1.40	-.95	-.20	-.30	-.10
14	Lügelsachsen	-.75	-.50	1.20	-.75		-.25	-.08
13	Großsachsen	-.70	-.45	1.10	-.70		-.20	-.08
11	Leutershausen	-.60	-.40	-.90	-.60	-.10	-.20	-.08
8	Schriesheim	-.45	-.30	-.65	-.45		-.15	-.06
5	Dossenheim	-.30	-.20	-.40	-.30		-.10	-.04
3	Handschuhsh. Station oder Haltepunkt od. Neuenheim (Luther- od. Ladenb. Str.)	-.15	-.10	-.30	-.20	-.10	-.10	-.02
3	Heidelberg Botan. Garten oder Schlachthaus	-.15	-.10			-.10		
5	Wieblingen	-.30	-.20	-.40	-.30	-.10	-.10	-.04
9	Edingen	-.50	-.35	-.75	-.50	-.10	-.15	-.06
12	Neckarhausen	-.65	-.45	1.-	-.65	-.10	-.20	-.08
15	Seckenheim	-.80	-.55	1.20	-.80	-.20	-.25	-.10
18	Feudenheim	1.-	-.65	1.50	1.-	-.20	-.30	-.12
19	Mannheim Stadt	1.10	-.65	1.60	1.10	-.20	-.30	-.12

XXII. Personen-Schiffahrt zwischen Heilbronn-Eberbach-Heidelberg.

Von Heidelberg nach:	I. Platz	
	Einfach	Rückf.
Ziegelhausen	-.60	-.80
Neckargemünd	-.80	1.20
Neckarsteinach	1.-	1.60
Neckarhausen	1.40	2.-
Hirschhorn	1.40	2.-
Eberbach	1.80	2.80
Zwingenberg	2.40	3.80
Neckargerach	2.40	3.80
Neckarelz-Diebesheim	2.80	4.40
Sakmersheim	3.20	4.80
Gundelsheim	3.40	5.20
Wimpfen	3.80	5.80
Jagstfeld	3.80	5.80
Neckarsum	4.20	6.60
Heilbronn	4.20	6.60

Verkehrs-Bestimmungen.

Die Rückfahrkarten I. Platz berechnen zur Rückfahrt mit der Eisenbahn II. Klasse, diejenigen II. Platz mit der Eisenbahn III. Klasse, müssen aber vor Antritt der Rückreise auf der Bahnstation gegen eine Eisenbahnfahrkarte umgetauscht werden. Umgekehrt berechnen Eisenbahnrückfahrkarten II. und III. Klasse der Bahnstrecke Heidelberg-Heilbronn u. Zwischenstationen zur Rückfahrt auf den Schiffen mit entsprechendem kleinem Zuschlag. Die Rückfahrt kann nur ganz mit der Bahn oder ganz mit dem Schiff gemacht werden. Kinder unter 4 Jahren sind frei, von 4-10 Jahren zahlen sie halbe Fahrpreise. Die Fahrarten können auf dem Schiff gelöst werden.

XXIII. Personen-Tarife der Staatsbahnen.

1. Badische Bahn.

Von Heidelberg nach:	Gewöhnliche Züge.			Schnellz.-Zuschlag	Von Heidelberg nach:	Gewöhnliche Züge.			Schnellz.-Zuschlag
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.			I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	
	M. S.	M. S.	M. S.			M. S.	M. S.	M. S.	
Achern	8 60	5 70	3 70	1 20	Mühlheim	17 60	11 70	7 50	2 50
Adelsheim	6 40	4 20	2 70		Neckarau via Schwes.	1 60	1 10	— 70	
Aglasterhausen	3 20	2 10	1 40		Neckarelz	4 10	2 80	1 80	— 60
Appenweier	9 60	6 40	4 10	1 40	Neckargemünd	— 80	— 55	— 35	— 15
Babstadt	3 60	2 40	1 60		Neckargerach	3 60	2 40	1 50	
Baden	7 60	5 15	3 20	1 —	Neckarhausen	1 60	1 10	— 70	
Bammenthal	1 20	— 80	— 55		Neckarsteinach	1 30	— 85	— 55	— 20
Basel	20 10	13 40	8 60	2 80	Neckarzimmern	4 50	3 —	2 —	
Binan	3 90	2 60	1 70		Neidenstein	2 20	1 50	— 95	
Bretten	4 —	2 60	1 70	— 55	Offenburg	10 20	6 80	4 40	1 40
Bruchsal	2 70	1 80	1 20	— 40	Osterburken	6 60	4 40	2 80	— 95
Bühl	7 90	5 20	3 40	1 10	Wforzheim	6 10	4 10	2 60	— 85
Dallau	4 80	3 20	2 10		Philippsburg via				
Donaueschingen	18 10	12 —	7 70	2 50	Schwesingen	3 60	2 40	1 60	
Durlach	4 —	2 70	1 70	— 55	Blankstadt	— 65	— 45	— 30	
Eberbach	2 50	1 70	1 10	— 35	Rappenaun	3 90	2 60	1 70	
Emmendingen	14 —	9 30	6 —	2 —	Rastatt	6 30	4 20	2 70	— 90
Eppelheim	— 50	— 35	— 25		Reichen	9 10	6 —	3 90	
Eppingen üb. Sinsh.	3 70	2 50	1 60		Rippberg	8 30	5 50	3 60	
Fischelbrunn	2 —	1 40	— 85		Roß-Malsch	1 60	1 10	— 65	
Etlingen	5 —	3 30	2 20	— 70	St. Ilgen	— 65	— 45	— 30	
Freiburg	15 20	10 10	6 50	2 10	Schaffhausen via				
Friedrichsfeld	— 80	— 55	— 35	— 15	Singen	23 70	15 70	10 10	
Gernsbach	7 80	5 40	3 45		Schefflenz	5 50	3 70	2 40	
Grombach	3 20	2 20	1 40		Schlierbach	— 50	— 35	— 25	
Hahmersheim	4 70	3 10	2 —		Schoppsheim via Weil	21 50	14 30	9 20	
Hausach	12 80	8 50	5 50	1 80	Schwesingen	— 80	— 55	— 35	
Helmstadt	2 80	1 90	1 20		Seckenheim	1 10	— 70	— 45	
Hirschhorn	1 90	1 30	— 80	— 30	Sinshheim	2 40	1 60	1 10	
Hodenheim	1 50	1 —	— 65		Steinsfurth	2 70	1 80	1 20	
Hoffenheim	2 10	1 40	— 90		Tauberbischofsheim	10 —	6 60	4 30	
Jagstfeld via Wimpfen	4 60	3 10	2 —		Triberg	14 70	9 70	6 30	2 10
Karlsruhe, Bahnhof	4 40	3 —	1 90	— 65	Ubstadt	2 30	1 50	1 —	
Kehl	10 60	7 —	4 50	1 50	Villingen	17 10	11 30	7 30	2 40
Kirchheim b. Heidelb.	— 35	— 25	— 15		Waghäusel	2 20	1 50	— 95	
Konstanz via Triberg	24 50	16 30	10 50	3 40	Waibstadt	2 50	1 70	1 10	
Lahr	12 20	8 05	5 20		Weingarten	3 40	2 30	1 50	
Langenbrücken	2 —	1 30	— 85		Wertheim	11 90	7 90	5 10	
Lauda	9 40	6 30	4 —	1 30	Wiesloch	— 35	— 25	— 15	
Lörrach via Weil	20 40	13 60	8 70		Wimpfen	1 20	— 75	— 50	
Mannheim	1 60	1 10	— 65	— 25	Witzburg	4 40	2 90	1 90	
Mauer	1 50	1 —	— 65		Witzburg	12 80	8 50	5 50	1 80
Neckesheim	1 60	1 10	— 70		Zuzenhausen	1 90	1 30	— 80	
Nosbach	4 40	2 90	1 90	— 60	Zwingenberg	3 30	2 20	1 40	— 50

1. Die vorstehend angegebenen Fahrkartenpreise verstehen sich für eine Fahrt in einer Richtung mittelst eines Personen- oder gemischten Zuges.

2. Für die Fahrt in Schnellzügen erhöht sich die Beförderungsgebühr für gewöhnliche Züge in jeder Klasse um den Betrag der Taxe für eine Schnellzugs-Zuschlag-Fahrkarte.

Kilometerzeiger der Badischen Bahnen.

Von Heidelberg nach:

	km		km		km
Nach-Linz	326	Eggenstein	49	Hasel (über Weil)	274
Achern	107	Eicholzheim	70	Haslach	153
Abelsheim	79	Emmendingen	244	Hämersheim	58
Alglasterhausen	39	Elzach	200	Hattingen	250
Albrück	299	Emmendingen	174	Hausach	160
Albert-Hauenstein	297	Engen	261	Hausen-Raitbach (über	
Allensbach	295	Enzberg	85	Basel)	278
Altlußheim	22	Eppenhofen	263	(über Weil)	272
Appenweier	119	Eppelheim	6	Hausen v. B.	234
Asbach	43	Eppingen (üb. Sinsheim)	46	Hege	297
Auerbach	63	Erffingen	70	Heidelberg Hptbhf.	—
Auggen	221	Erzingen	314	Heidelberg Karlsth.	3
Aulringen	248	Eschelbronn	25	Heidelsheim	40
Babststadt	45	Espasingen	299	Heidingsfeld	154
Bachheim	245	Ettlingen Bhf.	62	Heinsheim	62
Baden	91	Ettigheim	94	Hetersheim	210
Badisch-Rheinfelden	267	Eutingen	80	Helmstadt	35
Bammenthal	15	Fahrnan L. (üb. Basel)	276	Herblingen	291
Basel	251	(üb. Weil)	270	Herbolzheim	159
Bauerbach	57	Fahrnan W. (üb. Basel)	276	Herthen	263
Beiertheim	57	(üb. Weil)	270	Hilpertsau	97
Bellingen	228	Fleisingen	58	Himmelreich	204
Berghausen	56	Freiburg Hptbhf.	190	Hinterzarten	227
Beringen	302	Freiburg-Wiehre	192	Hirtshingen	243
Bermatingen-Mhausen	331	Friedrichsfeld	10	Hirschhorn	23
Beuggen	270	Friedrichsthal	42	Hirschlanden	90
Biberach-Zell	145	Friesenheim	140	Hirschprung	212
Bichtlingen	321	Füssen	271	Hochhausen	129
Bietigheim i. B.	70	Gaggenau	88	Hockenheim	18
Binau	48	Gamburg	136	Höllsteig	220
Blankenloch	47	Geisingen	240	Hölklebrunn	234
Bleibach	193	Gengenbach	136	Hörden	91
Böbighheim	79	Gernsheim	119	Hoffenheim	26
Borberg-Wösch	105	Gernsbach	93	Hohenfrähen	270
Breisach	212	Geroltschaufen	144	Hörheim	301
Brennet Rh.	279	Gerolzahn	100	Hornberg	169
Brennet W.	282	Göggingen	331	Hubacker	133
Bretten	49	Gondelsheim	45	Hüfingen	229
Brombach (über Basel)	264	Gottenheim	201	Hügelheim	216
(über Weil)	258	Gottmadingen	282	Hugstetten	197
Bronnbach	141	Graben-Neudorf	36	Huttenheim	40
Bruchhausen	64	Grasbeuren	323	Ihringen	207
Bruchsal	33	Grenzach	257	Immendingen	246
Buchen	86	Grieken	310	Im Weiler	281
Buchholz	185	Grimmelshofen	276	Irringen	73
Bühl	98	Grözingen	53	Istein	238
Buggingen	213	Grombach	40	Ittlingen	39
Dallau	60	Grüningen	221	Jagstfeld (üb. Sinsheim)	57
Denzlingen	181	Grünsfeld	124	Jöhlingen	59
Dinglingen	145	Gundelsheim	61	Josephslust	338
Distelhausen	121	Gutach b. Hornberg	164	Kappel b. Lenzkirch	240
Döggingen	237	Gutach i. Br.	191	Karlsdorf	38
Dogern	303	Gutmadingen	237	Karlsruhe Hauptbahnh.	55
Donauerschingen	226	Haagen (über Basel)	263	Karlsruhe Rhf. Th.	56
Durlach	50	(über Weil)	257	Kehl	132
Durmshheim	68	Hagsfeld	51	Kenzingen	162
Eberbach	31	Haimstadt	89	Kippenheim	149
Eberfingen	291	Halbmeil	169	Kirchen-Hausen	245
Ebelfingen	118	Haltlingen	246	Kirchheim b. Eblbg.	4
Efringen-Kirchen	240	Hasel (über Basel)	280	Kirchheim b. Brzb.	138

Stirchgarten	201	Neckargerach	44	Niegel S. B.	167
Stirnach	209	Neckarhausen	20	Niehen (über Basel)	257
Stirnbach	163	Neckarsteinach	16	" (über Weil)	255
Steinfens	234	Neckarzimmern	56	Ningsheim	156
Steinlaufenburg	293	Neidenstein	27	Nippberg	103
Steinleinbach	61	Nenzlingen	300	Nöthenbach	247
Stengen	218	Neudingen	233	Nofenberg	87
Stufern	338	Neuenburg	222	Nothensfels	87
Stielingen	61	Neuhausen	298	Roth-Malsch	19
Stöndringen	170	Neulufheim	21	Säckingen	284
Stönigsbach	66	Neunkirch	309	St. Georgen b. F.	194
Stönigshofen	114	Neureuth	52	St. Georgen i. Sch.	198
Stollnau	190	Neustadt i. Schw.	236	St. Jilgen	8
Stonstanz	306	Niederschopfheim	136	Sauldorf	318
Stort	127	Niederschwörstadt	275	Schaffhausen	296
Strauchenwies	334	Niederwasser	179	Schallstadt	198
Strozigen	204	Niederwinden	195	Schefflenz	68
Stuppenheim	82	Niefern	82	Schenern	94
Tabr	149	Nußbach	190	Schiltach	174
Tangenbrücken	24	Nußdorf	315	Schliengen	224
Tauba	117	Oberkirch	128	Schlterbach	6
Tautenbach	131	Oberlauchringen	304	Schönberg	142
Tegeleshurst	124	Obersroth	96	Schopfheim (üb. Basel)	274
Teipferdingen	250	Oberuhlbingen=Mühl-		" (üb. Weil)	268
Leopoldshafen	46	hofen	320	Schutterwald	131
Leopoldshöhe	248	Oberwinden	198	Schwackenreuthe	314
Linkenheim	43	Obrigheim	47	Schweigern	107
Littenweiler	195	Deftingen (über Basel)	286	Schweigenen	10
Löffingen	250	" (über Weil)	280	Seckach	75
Lörrach (über Basel)	260	Densbach	111	Seckenheim	13
" (über Weil)	254	Detigheim	73	Sentenhart	320
Ludwigshafena. Bodensf.	302	Offenau	60	Sigmaringen	343
Malsch	70	Offenburg	127	Singen	276
Mannheim Hptbhf.	19	Ostfingen	297	Sinsheim	30
Marbach	216	Dos	87	Sinzheim	90
Marldorf	334	Dypenau	138	Sipplingen	306
Markelfingen	289	Drschweier	153	Söllingen	58
Mauer	18	Ortenberg	131	Sommerau	195
Maulburg (üb. Basel)	271	Osterburken	82	Stabringen	293
" (über Weil)	265	Ottersweier	101	Stebbach	43
Magau	64	Peterzell-Königsf.	202	Steinach	149
Meckesheim	20	Pföhren	230	Steinbach	94
Mengen	343	Pforzheim	76	Steinen (über Basel)	268
Menningen	328	Pfullendorf	330	" (über Weil)	262
Mergentheim	122	Philippensburg	45	Steinsfurth	33
Mespfrich	324	Plankstadt	8	Stetten	259
Minnenhausen-		Posthalde	217	" (über Weil)	253
Neufrach	326	Radolzell	286	Stockach	303
Ningolsheim	22	Rappenu	48	Stühlingen	287
Mittelstemweiler	328	Rastatt	78	Süßenmühle	308
Mosbach	54	Reichenau	300	Sulzfeld	52
Mühlacker	89	Reichenberg	149	Tauberbischofsheim	124
Mühlburg	58	Reichenthaler Straße	98	Thaingen	287
Mühlhausen	268	Reicholzheim	143	Thalhaus	16
Mühligen	311	Reihen	36	Thalmühle	257
Müllheim	219	Reiselfingen	248	Thiengen	308
Muggensturm	74	Reuchen	113	Titisee	230
Murg	289	Rheinau	15	Triberg	183
Neckarau	20	Rheinsheim	48	Ubstadt	28
Neckarbischofsheim	32	Rheinweiler	231	Ueberlingen	311
Neckarburken	57	Richen	42	Ueberlingen Ost	313
Neckarelz	51	Rickelshausen	283	Unabingen	243
Neckargemünd	10	Riedböschingen	254	Unterbalbach	117

	km		km		km
Untereggingen . . .	295	Weingarten . . .	42	Wolfach	164
Untergrombach . . .	39	Weissenbach . . .	99	Würzburg	160
Unterschüpf	110	Weizen	284	Würzburg-Sanderau	157
Unteruhldingen . . .	322	Welschingen . . .	264	Wuhlen	259
Willtingen	213	Wertheim	148	Zaizenhausen . . .	55
Waghänsel	27	Wieblingen	4	Zell i. W. (über Waſel)	281
Wahlwies	296	Wiesenthal	29	(über Weil)	275
Waibstadt	31	Wiesloch	14	Ziefingen	338
Waldbfirdi	188	Wilchingen-Gallau	311	Zimmern	127
Waldshut	307	Wifſerdingen . . .	63	Zizenhausen	307
Walldürn	94	Wimpfen	54	Zollhaus Blumberg .	258
Waſenweiler	204	Windschlag	122	Zuſenhofen	124
Wehr (über Waſel)	283	Wintersdorf	86	Zuſenhausen	23
(über Weil)	277	Wittighauſen . . .	132	Zwingenberg	41
Weil	250	Wöſſingen	56		

2. Main-Neckar-Bahn.

Im inneren Verkehr der Main-Neckar-Bahn werden folgende Fahrarten ausgegeben:

- 1) Einfache Fahrarten für gewöhnliche Züge I., II. und III. Klasse, welche nur an dem Tage der Ausgabe gelten.
- 2) Schnellzugsfahrarten I. und II. Klasse und zu einzelnen Zügen auch solche III. Klasse, für Schnellzüge ſämtlich mit höheren Preiſen, ebenfalls nur für den Tag der Ausgabe gültig.
- 3) Rückfahrarten I., II. u. III. Klasse nur für gewöhnliche Züge, 45 Tage gültig.
- 4) Sonntagſfahrarten nach Darmſtadt u. Frankfurt zu ſehr ermäßigten Preiſen, gültig einen Tag und nur für Perſonenzüge; dabei kann die Reiſe einmal unterbrochen werden. Bei Löſung einer entſprechenden Zuſchlagſkarte kann die Rückreiſe auch mit einem Schnellzuge erfolgen.

Perſonen-Tarif bei der Main-Neckar-Bahn.

Von Heidelberg nach:	Einfache Fahrt						Hin- und Rückfahrt						Gültigkeit d. Rückfahrt. Tage	
	Gewöhnl. Züge			Schnellzüge			Gewöhnl. Züge			Schnellzüge				
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.		
Amſterdam			2020	4540	3330	2310				64	5048	7032	3045	45
Antwerpen			1850	4290	3220	2260						4820	3370	45
Aſchaffenburg	780	540	370	9—	630	460	12—	840	540					45
Auerbach	290	190	125				465	310	190					45
Bensheim	275	180	120	330	220	160	440	290	180					45
Berlin Anſ. Bf. / Potsb. Bahnhof / ober Stadtbahn			2430	5610	41—	2880				76	1057	1038	2045	45
Bickenbach	335	220	145	45	270	195	535	355	220					45
Bingen	1040	740	5—	1190	850	610				16	8012	5086	6045	45
Bonn			980	2270	1650	1170						2330	1580	45
Bremen			2190	5060	3690	26—				68	6051	4034	3045	45
Brüſſel				4540	3230	2280						4850	3390	45
Caffel		1610	1070	2550	1840	13—				35	2026	3017	6045	45
Coblenz		11—	740	1730	1250	890						1790	1220	45
Cöln		1650	1110	2570	1870	1330				35	1026	3017	7045	45
Creuznach		830	570	1340	960	690				18	7014	—	95045	45
Darmſtadt	425	280	185	510	340	245	680	450	280	8	—	570	4—	45
Dober				7740	5780									
Dresden Alt- u. Neufſtadt				5330	39—	2750						5580	3790	45
Eberſtadt	380	250	165				610	45	250					45
Ems		12—	810	1890	1370	980						1950	1320	45

Von Heidelberg nach:	Einfache Fahrt												Hin- und Rückfahrt						Gültigkeit d. Güterfahrt. Tage
	Gewöhnl. Züge						Schnellzüge						Gewöhnl. Züge			Schnellzüge			
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
Frankfurt	620	410	265	745	495	355	990	655	410	1120	825	560	45						
Großjachsen	135	90	60				215	145	90				45						
Hamburg				2430	5580	4080	2870			7560	5680	3790	45						
Hannover				1690	3950	2870	2020			5380	4030	2690	45						
Hemsbach	2 5	135	90				325	215	135				45						
Heppenheim	245	160	1 5				390	255	160				45						
Homburg v. d. G.	780	530	350	930	630	450	1220	840	530				45						
Hzenburg	570	375	245				910	6	375				45						
Ladenburg	1 5	70	45				165	110	70				45						
Laudenbach	220	145	95				350	230	145				45						
Leipzig				4220	3070	2160				5760	4320	2890	45						
London via Calais				9660	7060					15770	118		45						
" via Osnabr.				8640	6380					14010	108		45						
" via Rotterdam.				7290	5040					10760	75	10	45						
" via Blixing.				7550	5250					11080	77	60	45						
" via Antw.				7670	53								45						
Louisa	595	390	255				945	625	390				45						
Mainz	780	540	370	9	630	460				1290	960	660	45						
Offenbach	710	480	310	850	570	410	1090	730	460				45						
Rotterdam				2020	4540	3390	2310			6490	4830	3250	45						
Schwegingen	125	85	55				2	135	85				45						
Scheinheim	175	115	75	2 5	140	1	275	185	115				45						
Wieblingen	35	25	15				50	35	25				45						
Wien via Aschaff. burg-Bassau				7350	4940								45						
Wiesbaden	9	650	460	1030	740	560				15	1140	820	45						
Worms Bahnhof	440	3	190	5	360	240				680	490	350	45						
Zwingenberg	310	2 5	135				495	325	2 5				45						

XXIV. Tarif für die Güterbestätterei

der Gr. Bad. Staats-Eisenbahnen u. Main-Neckar-Bahn.

Mit Ermächtigung Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind die Gebühren für den Transport von Gütern durch den diesf. Güterbestätter, Herren Gent und Niederheiser, wie folgt festgesetzt.

Gattung der Güter	Gebühr für 50 kg	Minimaltage nach	
		der Neueng. Straße vom Haus Nr. 50 bis zur Kirchgasse	dem übrigen Bestätterei- gebiet
	§	§	§
I. Vom Bad. Bahnhof nach der Stadt Heidelberg nebst dem Stadtteil Neuenheim bzw. umgekehrt: für Güter	18	40	20
" Frachtgut und zwar:			
a. Gewöhnliches Gut	10	40	20
b. Kaufmannsgut	9	10	10
II. Von der Güterhalle in die Frachtguthallen (auch Zollhalle) oder umgekehrt und von den Bad. Frachtguthallen nach jenen der Main-Neckarbahn oder umgekehrt für Güter- und Frachtgüter jeder Art	6		20

XXV. Gebühren-Tarif für die Gepäckbefördererei

am Bad. Hauptbahnhof in Heidelberg (auch gültig für die Main-Neckar-Bahn).

Die Gebühren, welche die Gepäckbefördererei für die Bestellung des Reisegepäcks 2c. und des Expressgutes erheben darf, sind für das gesamte Gebiet der Stadt Heidelberg wie folgt festgesetzt:

I. Für das Verbringen des Gepäcks

vom Aussteige-Perren oder von der Gepäckniederlage nach der Stadt und umgekehrt:

- | | |
|----------------------------------|------|
| 1. für einen Koffer | 30 J |
| 2. für mehrere Koffer, das Stück | 20 J |
| 3. für sonstiges Gepäck „ „ | 10 J |

Für ein einzelnes Stück darf eine Minimaltaxe von 20 J erhoben werden.

Für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von dem Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Abtragen des Gepäcks von den Bügen zu den Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken und Aufladen derselben, ferner für das Verbringen des Handgepäcks von einem Zuge zum andern 2c., darf für jedes Stück eine Gebühr von 5 J erhoben werden.

XXVI. Expressgut-Verkehr der Groß. Badischen Bahn.

Packete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewicht von 100 kg können nach den Stationen der Groß. Bad. Bahnen, den Bodenseestationen Mainau, Meersburg, Neberlingen und Mhlbingen, sowie nach den Stationen der Lokalbahnen Bruchsal—Hilsbach—Menzingen, Bühler- und Albthalbahn, Wiesloch—Meckesheim, Wiesloch—Walbangelloch, Kaiserstuhlbahn, Bregthal- und Zell—Todtnauer Bahn, Rhein—Ettenheimmünster, Krozingen—Staufen—Sulzburg, Müllheim—Badenweiler, Galtingen—Kandern, Achern—Ottenhöfen, Bühl—Lichtenau—Kehl, Kehl—Ottenheim und Mtenheim—Offenburg, der Württembergischen Staatsbahnen, der Bayerischen Staatsbahnen, der Eläß-Lothringischen Bahnen, der Pfälzischen Bahnen, der vor-maligen Hessischen Ludwigsbahn und der Main-Neckarbahn als **Expressgut** versendet werden. Sodann kann Expressgut noch abgefertigt werden zwischen den im Kanton Schaffhausen gelegenen Badischen Stationen und Stationen der Schweizerischen Nordostbahn über Schaffhausen, ferner zwischen verschiedenen Badischen Stationen und der Station Melchingen der Schweizerischen Nordostbahn über Singen und endlich zwischen der Badischen Station Basel und Stationen der Central- und Westschweiz über die Verbindungsbahn, aber nur Stücke, die über 5 kg wiegen.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahm- und Abfertigungsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Frachtsätzen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die **Aufgabe des Expressguts** hat bei den Gepäckabfertigungsstellen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Für Sendungen mit Versicherung des Interesses an der Lieferung wird dem Aufgeber ein Empfangschein erteilt. Die Expressgutfracht, welche 0,35 Pfg. für 10 kg und 1 km, mindestens jedoch 25 Pfg. für die Sendung beträgt, ist voranzubezahlen, was durch Barzahlung bei Aufgabe der Sendung oder durch Aufkleben von Expressgutfreimarken auf die Adresse der Sendung geschehen kann. Solche Marken sind bei den Stationen erhältlich.

2. Die **Beförderung** findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt, unter Ausschluß der Orientexpresszüge und der durch Schalteranschlag bekannt gegebenen Züge.

3. Die **Empfangnahme** seitens der Empfänger kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Meldet der Empfänger sich nicht selbst sofort nach Ankunft des Zuges zur Empfangnahme des Gutes, und ist das letztere nicht laut Adresse „Bahnhofslagernd“ gestellt, bezw. ist nicht Selbstabholung durch den Empfänger vorgeschrieben, so werden die Sendungen, sofern die Adressaten innerhalb des Bestellbezirkes wohnen, je nachdem die Ankunft zur Tageszeit oder zur Nachtzeit erfolgt, alsbald nach Ankunft des Zuges oder am andern Morgen gegen Erlegung der üblichen Bestätterengebühr bezw. einer Zustellungsgebühr zugeführt:

letztere beträgt für Sendungen im Gewicht bis zu 5 kg durchweg 10 Pfg. und bei schwereren Sendungen für jede auch nur angefangenen 50 kg 15 Pfg., mindestens aber 20 Pfg. Ueber die Auslieferung wird Bescheinigung erhoben. Die Grenzen des Bestellbezirktes sind: Schlachthof, Fabrik Maquet, Alleestraße bis Fabrik Blank, mittleres Friedhofsthor, Klingenteichstraße 5, Karlsthor, Girschgasse, Bergstraße 70 und Verbrauchssteuerheberstelle in Neuenheim. Außerhalb dieser Grenzen wohnenden Adressaten findet schriftliche Benachrichtigung der Empfänger statt. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Empfänger.

Durch diese Einrichtung der Eypreßgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den bedeutenderen Stationen, wie Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Pforzheim, Baden, Freiburg, Konstanz u. A., bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zutun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzustiegen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckabfertigungsstellen.

Stadtannahmestelle für Eypreßgut: Augustinergasse 5a.

Geschäftsstunden: an Werktagen: im Sommer: vom 1. Mai bis 30. Septbr. von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Winter: vom 1. Oktober bis 30. April von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Stelle geschlossen.

Tarif für Eypreßgut auf den Badischen Bahnen.*)

Eypreßgut-Taxe für		Eypreßgut-Taxe für		Eypreßgut-Taxe für		Eypreßgut-Taxe für	
Entfernungen	je 10 kg	Entfernungen	je 10 kg	Entfernungen	je 10 kg	Entfernungen	je 10 kg
von Kilometer	Pfg.	von Kilometer	Pfg.	von Kilometer	Pfg.	von Kilometer	Pfg.
1—2	1	43—45	16	86—88	31	129—131	46
3—5	2	46—48	17	89—91	32	132—134	47
6—8	3	49—51	18	92—94	33	135—137	48
9—11	4	52—54	19	95—97	34	138—140	49
12—14	5	55—57	20	98—100	35	141—142	50
15—17	6	58—60	21	101—102	36	143—145	51
18—20	7	61—62	22	103—105	37	146—148	52
21—22	8	63—65	23	106—108	38	149—151	53
23—25	9	66—68	24	109—111	39	152—154	54
26—28	10	69—71	25	112—114	40	155—157	55
29—31	11	72—74	26	115—117	41	158—160	56
32—34	12	75—77	27	118—120	42	161—162	57
35—37	13	78—80	28	121—122	43	163—165	58
38—40	14	81—82	29	123—125	44	166—168	59
41—42	15	83—85	30	126—128	45	169—171	60

ii. j. w.

Eypreßgut-Verkehr der Main-Neckarbahn

findet unter ähnlichen Bestimmungen und Taxen wie bei der Badischen Bahn statt und zwar nach den eigenen Stationen, sowie nach solchen der hessischen Ludwigsbahn, mehreren Stationen der Bayerischen Staatsbahn über Aschaffenburg und der Mannheim-Weinheimer Bahn.

*) Empfangsbescheinigungs-Bücher über aufgegebenes Eypreßgut sind bei J. Hörning, Universitäts-Buchdruckerei, Hauptstraße 56 zu haben.